

Entwurf

Bundesgesetz über die Ausübung des zahnärztlichen Berufs (Zahnärztegesetz – ZÄG)**Inhaltsverzeichnis****1. Hauptstück****1. Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Allgemeines
 § 2 Umsetzung von Gemeinschaftsrecht
 § 3 Geltungsbereich

2. Abschnitt**Der zahnärztliche Beruf**

- § 4 Berufsbild und Tätigkeitsbereich
 § 5 Berufsbezeichnungen

3. Abschnitt**Berufsberechtigung**

- § 6 Erfordernisse der Berufsausübung
 § 7 Qualifikationsnachweise
 § 8 Professoren/Professorinnen mit ausländischen zahnmedizinischen Doktoraten
 § 9 Qualifikationsnachweise – EWR
 § 10 Drittlanddiplom

4. Abschnitt**Zahnärzteliste**

- § 11 Führung der Zahnärzteliste
 §§ 12 und 13 Eintragung in die Zahnärzteliste
 § 14 Änderungsmeldungen
 § 15 Zahnärzteausweis

5. Abschnitt**Berufspflichten**

- § 16 Allgemeine Berufspflichten
 § 17 Fortbildungspflicht
 § 18 Aufklärungspflicht
 § 19 Dokumentationspflicht
 § 20 Auskunftspflicht
 § 21 Verschwiegenheitspflicht
 § 22 Qualitätssicherung

6. Abschnitt**Berufsausübung**

- § 23 Selbständige Berufsausübung

§ 24	Persönliche und unmittelbare Berufsausübung
§ 25	Ordinations- und Apparategemeinschaften
§ 26	Gruppenpraxen
§ 27	Berufssitz
§ 28	Dienstort
§ 29	Wohnsitzzahnarzt
§ 30	Freier Dienstleistungsverkehr
§ 31	Zahnärzte/Zahnärztinnen mit ausländischem Berufssitz oder Dienstort
§ 32	Amtszahnärzte/Amtszahnärztinnen
§ 33	Unselbständige Berufsausübung
§ 34	Vorführung komplementär- oder alternativmedizinischer Heilverfahren
§ 35	Werbebeschränkung und Provisionsverbot
§ 36	Ordinationsstätten
§ 37	Vorrathaltung von Arzneimitteln
§ 38	Rücktritt von der Behandlung
§ 39	Zahnärztliche Gutachten
§ 40	Vergütung zahnärztlicher Leistungen
§ 41	Außergerichtliche Patientenschlichtung
§ 42	Weiterbildung

7. Abschnitt

Beendigung der Berufsausübung

§ 43	Berufseinstellung
§ 44	Berufsunterbrechung
§ 45	Entziehung der Berufsberechtigung
§ 46	Vorläufige Untersagung der Berufsausübung
§ 47	Befristete Untersagung der Berufsausübung
§ 48	Einschränkung der Berufsausübung
§ 49	Einziehung des Zahnärzteausweises
§ 50	Zahnärztliche Tätigkeiten im Familienkreis

8. Abschnitt

Strafbestimmungen

§ 51	Strafbestimmungen
------	-------------------

2. Hauptstück

Schluss- und Übergangsbestimmungen

1. Abschnitt

Fachärzte/Fachärztinnen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

§ 52	Anwendung des 1. Hauptstücks
§ 53	Qualifikationsnachweis
§ 54	Ausbildungsbezeichnung
§ 55	Bescheinigung gemäß Artikel 19b der Richtlinie 78/686/EWG
§ 56	Berechtigung zur Ausübung ärztlicher Tätigkeiten

2. Abschnitt

Dentisten/Dentistinnen

§ 57	Anwendung des 1. Hauptstücks
§ 58	Berufsbild und Tätigkeitsbereich
§ 59	Berufsbezeichnung
§ 60	Berufsberechtigung
§ 61	Qualifikationsnachweis
§ 62	Ausbildungssperre
§ 63	Dentistenausweis
§ 64	Niederlassungsgenehmigungen

3. Abschnitt

Weitere Übergangsbestimmungen

§ 65	Eintragung in die Ärzteliste
§ 66	Ärzteausweis

§ 67	Personen mit im Ausland erworbenen zahnmedizinischen Doktoraten
§ 68	Ärzte/Ärztinnen für Allgemeinmedizin
§ 69	Bewilligungen
§ 70	Führung von Bezeichnungen
§ 71	Anhängige Verfahren

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 72	In-Kraft-Treten
§ 73	Vollziehung

1. Hauptstück

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Allgemeines

§ 1. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze Bezug genommen wird, sind diese, sofern nichts Anderes bestimmt ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Umsetzung von Gemeinschaftsrecht

§ 2. Durch dieses Bundesgesetz werden

1. die Richtlinie des Rates vom 25. Juli 1978 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Zahnarztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr (78/686/EWG), ABl. Nr. L 233 vom 24. August 1978 S. 1, zuletzt geändert durch den Beitrittsvertrag der Tschechischen Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und Slowakei zur Europäischen Union, ABl. Nr. L 236 vom 23. September 2003, BGBl. III Nr. 20/2004, (EU-Beitrittsvertrag 2003),
2. die Richtlinie des Rates vom 25. Juli 1978 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Zahnarztes (78/687/EWG), ABl. Nr. L 233 vom 24. August 1978 S. 10, zuletzt geändert durch den Beitrittsvertrag 2003,
3. die Richtlinie des Rates vom 14. Dezember 1981 zur Ergänzung der Richtlinien 75/362/EWG, 77/452/EWG, 78/686/EWG und 78/1026 über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes, der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes und des Tierarztes hinsichtlich der erworbenen Rechte (81/1057/EWG), ABl. Nr. L 385 vom 31. Dezember 1981 S. 25, sowie
4. das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, ABl. Nr. L 114/6 vom 30. April 2002, BGBl. III Nr. 133/2002,

in österreichisches Recht umgesetzt.

Geltungsbereich

§ 3. (1) Der zahnärztliche Beruf darf nur nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes ausgeübt werden.

(2) Auf die Ausübung des zahnärztlichen Berufs findet die Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, keine Anwendung.

(3) Hilfeleistungen in der Familien- und Nachbarschaftshilfe sowie die der Gewerbeordnung 1994 unterliegenden Tätigkeiten der Zahntechniker/Zahntechnikerinnen werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

2. Abschnitt

Der zahnärztliche Beruf

Berufsbild und Tätigkeitsbereich

§ 4. (1) Angehörige des zahnärztlichen Berufs sind zur Ausübung der Zahnmedizin berufen.

(2) Der zahnärztliche Beruf umfasst jede auf zahnmedizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen begründete Tätigkeit einschließlich komplementär- und alternativmedizinischer Heilverfahren, die unmittelbar am Menschen oder mittelbar für den Menschen ausgeführt wird.

(3) Der Angehörigen des zahnärztlichen Berufs vorbehaltene Tätigkeitsbereich umfasst insbesondere

1. die Untersuchung auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Krankheiten und Anomalien der Zähne, des Mundes und der Kiefer einschließlich des dazugehörigen Gewebes,
2. die Beurteilung von den in Z 1 angeführten Zuständen bei Verwendung zahnmedizinisch-diagnostischer Hilfsmittel,
3. die Behandlung von den in Z 1 angeführten Zuständen,
4. die Vornahme operativer Eingriffe im Zusammenhang mit den in Z 1 angeführten Zuständen,
5. die Verordnung von Heilmitteln, Heilbehelfen und zahnmedizinisch-diagnostischen Hilfsmitteln im Zusammenhang mit den in Z 1 angeführten Zuständen,
6. die Vorbeugung von Erkrankungen der Zähne, des Mundes und der Kiefer einschließlich des dazugehörigen Gewebes und
7. die Ausstellung von zahnärztlichen Bestätigungen und die Erstellung von zahnärztlichen Gutachten.

(4) Darüber hinaus umfasst der Tätigkeitsbereich des zahnärztlichen Berufs

1. die Herstellung von Zahnersatzstücken für den Gebrauch im Mund,
2. die Durchführung von technisch-mechanischen Arbeiten zwecks Ausbesserung von Zahnersatzstücken und
3. die Herstellung von künstlichen Zähnen und sonstigen Bestandteilen von Zahnersatzstücken

für die in ihrer Behandlung stehenden Personen.

Berufsbezeichnungen

§ 5. (1) Personen, die zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs berechtigt sind, haben die Berufsbezeichnung „Zahnarzt“/„Zahnärztin“ zu führen.

(2) Staatsangehörige eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Vertragsstaat) oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die zur selbständigen Ausübung des zahnärztlichen Berufs oder zur Erbringung von zahnärztlichen Dienstleistungen im Bundesgebiet berechtigt sind, dürfen die im Heimat- oder Herkunftsstaat rechtmäßige Ausbildungsbezeichnung und gegebenenfalls deren Abkürzung in der jeweiligen Sprache dieses Staates führen, sofern

1. neben dieser Name und Ort der Ausbildungsstätte oder des Prüfungsausschusses, die bzw. der diese Ausbildungsbezeichnung verliehen hat, angeführt ist und
2. diese nicht mit einer Bezeichnung verwechselt werden kann, die in Österreich eine zusätzliche Ausbildung voraussetzt, die von der betreffenden Person nicht erworben wurde.

(3) Der Berufsbezeichnung gemäß Abs. 1 und der Ausbildungsbezeichnung gemäß Abs. 2 dürfen nur folgende Zusätze beigefügt werden, sofern sie der Wahrheit entsprechen:

1. im In- und Ausland erworbene oder verliehene Titel und Würden,
2. Diplome über die erfolgreiche Absolvierung einer fachlichen Fort- oder Weiterbildung, die von der Österreichischen Zahnärztekammer verliehen oder anerkannt wurden,
3. Zusätze, die auf die gegenwärtige Verwendung hinweisen.

Sofern Zusätze gemäß Z 1 zur Verwechslung mit inländischen Amts- oder Berufstiteln geeignet sind, dürfen sie nur mit Bewilligung des/der zuständigen Bundesministers/Bundesministerin oder in der von diesem/dieser festgelegten Form geführt werden.

(4) Die Österreichische Zahnärztekammer hat auf Antrag Angehörigen des zahnärztlichen Berufs

1. die mit der dauernden Leitung eines im Rahmen einer Krankenanstalt geführten Instituts oder eines selbständigen Ambulatoriums betraut und
2. denen mindestens fünf zur selbständigen Berufsausübung berechnete hauptberuflich tätige Angehörige des zahnärztlichen Berufs unterstellt

sind, mit Bescheid die Berechtigung zur Führung des Berufstitels „Primarius“/„Primaria“ zu verleihen. Bei Wegfall der Voraussetzungen oder wenn hervorkommt, dass die Voraussetzungen schon ursprünglich nicht gegeben waren, ist diese Berechtigung von der Österreichischen Zahnärztekammer mit Bescheid zurückzunehmen. Gegen Bescheide betreffend die Verleihung und Zurücknahme des Berufstitels „Primarius“/„Primaria“ steht kein Rechtsmittel offen.

(5) Die Führung

1. anderer als der gesetzlich zugelassenen Berufsbezeichnungen,
 2. einer Bezeichnung oder eines Titels gemäß Abs. 1 bis 4 durch hierzu nicht berechnigte Personen oder
 3. anderer verwechslungsfähiger Bezeichnungen oder Titel, die geeignet sind, die Berechnigung zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs oder einzelner zahnärztlicher Tätigkeiten vorzutäuschen, durch hierzu nicht berechnigte Personen
- ist verboten.

3. Abschnitt **Berufsberechnigung**

Erfordernisse der Berufsausübung

§ 6. (1) Zur selbständigen Ausübung des zahnärztlichen Berufs sind Personen berechnigt, die folgenden Erfordernisse erfüllen:

1. die Eigenberechnigung,
2. die zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs erforderliche Vertrauenswürdigkeit,
3. die zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs erforderliche körperliche und geistige Eignung,
4. die zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache,
5. einen Qualifikationsnachweis gemäß §§ 7 ff und
6. die Eintragung in die Zahnärzneliste.

(2) Die Vertrauenswürdigkeit im Sinne des Abs. 1 Z 2 liegt jedenfalls nicht vor

1. bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen, solange die Verurteilung nicht getilgt ist, und
2. wenn nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen strafbaren Handlung bei Ausübung des zahnärztlichen Berufs zu befürchten ist.

Qualifikationsnachweise

§ 7. (1) Als Qualifikationsnachweis für die Ausübung des zahnärztlichen Berufs gilt

1. ein an einer Medizinischen Universität oder der Medizinischen Fakultät einer Universität der Republik Österreich erworbenes Doktorat der Zahnheilkunde,
2. ein in einem EWR-Vertragsstaat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft erworbener zahnärztlicher Qualifikationsnachweis gemäß § 9,
3. ein Drittlanddiplom gemäß § 10 oder
4. ein im Ausland erworbener und in Österreich als Doktorat der Zahnheilkunde nostrifizierter akademischer Grad.

(2) Für Flüchtlinge, denen in Österreich Asyl gewährt worden ist, kann, sofern die Vorlage von Nachweisen gemäß Abs. 1 nicht möglich ist, der Qualifikationsnachweis auch durch eine mit Erfolg abgelegte Prüfung,

1. die in Inhalt und Anforderungen einer zahnmedizinischen Diplomprüfung vergleichbar ist und
2. durch die die für die Ausübung des zahnärztlichen Berufs erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen sind,

erbracht werden.

Professoren/Professorinnen mit ausländischen zahnmedizinischen Doktoraten

§ 8. Die im Ausland erworbenen zahnmedizinischen Doktorate von Professoren/Professorinnen eines zahnmedizinischen Faches, die aus dem Ausland an eine Medizinische Universität der Republik Österreich berufen wurden und die Lehrbefugnis als Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen erworben haben, gelten als in Österreich nostrifizierte Doktorate der Zahnheilkunde.

Qualifikationsnachweise – EWR

§ 9. (1) Folgende Qualifikationsnachweise, die einem/einer Staatsangehörigen eines EWR-Vertragsstaats oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft von einem EWR-Vertragsstaat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgestellt wurden, sind nach den Bestimmungen der Richtlinie 78/686/EWG anzuerkennen:

1. Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise des/der Zahnarztes/Zahnärztin gemäß Anhang A der Richtlinie 78/686/EWG;
2. Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise des/der Zahnarztes/Zahnärztin einschließlich einer Bescheinigung gemäß Artikel 7 Abs. 1 oder 3, Artikel 7a Abs. 1 oder Artikel 7b Abs. 1, 2, 3 oder 4 der Richtlinie 78/686/EWG;
3. Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise des/der Zahnarztes/Zahnärztin einschließlich einer Bescheinigung gemäß Artikel 1 der Richtlinie 81/1057/EWG;
4. Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise des/der Zahnarztes/Zahnärztin einschließlich einer Bescheinigung gemäß Artikel 23b der Richtlinie 78/686/EWG;
5. Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise des/der Arztes/Ärztin einschließlich einer Bescheinigung gemäß Artikel 19, 19a, 19c oder 19d der Richtlinie 78/686/EWG.

(2) Der/Die Bundesminister/Bundesministerin für Gesundheit und Frauen hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise gemäß Abs. 1 Z 1 bis 5 festzulegen.

Drittlanddiplome

§ 10. Als Qualifikationsnachweise gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 gelten zahnärztliche Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise, die einem/einer Staatsangehörigen eines EWR-Vertragsstaats oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgestellt wurden, sofern

1. dieser/diese in einem der übrigen EWR-Vertragsstaaten oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur selbständigen Ausübung des zahnärztlichen Berufs berechtigt ist und
2. von der Österreichischen Zahnärztekammer die Gleichwertigkeit der Qualifikation unter Berücksichtigung der im Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft erworbenen zahnärztlichen Berufserfahrung und Ausbildung festgestellt wurde.

4. Abschnitt

Zahnärzteliste

Führung der Zahnärzteliste

§ 11. (1) Die Österreichische Zahnärztekammer hat in Zusammenarbeit mit den Landes Zahnärztekammern die Anmeldungen für die Ausübung des zahnärztlichen Berufs entgegenzunehmen und eine Liste der zur Berufsausübung berechtigten Angehörigen des zahnärztlichen Berufs (Zahnärzteliste) zu führen.

(2) Die Zahnärzteliste hat folgende Daten zu enthalten:

1. Eintragsnummer;
2. Vor- und Zunamen, gegebenenfalls Geburtsname;
3. Geburtsdatum und Geburtsort;
4. Staatsangehörigkeit;
5. Nachweis der abgeschlossenen zahnmedizinischen Hochschulausbildung;
6. Hauptwohnsitz;
7. Zustelladresse;
8. Berufssitze, Dienstorte oder bei Wohnsitz Zahnärzten der Wohnsitz einschließlich der beabsichtigten Tätigkeit;
9. Ordinationstelefonnummer und E-Mail-Adresse;
10. Beginn und Ende der zahnärztlichen Tätigkeit;
11. Berufs- und Ausbildungsbezeichnungen;
12. Amtstitel, verliehene Titel und ausländische Titel und Würden samt Nachweis der Berechtigung zu deren Führung;
13. auf die gegenwärtige zahnärztliche Verwendung hinweisende Zusätze;
14. von der Österreichischen Zahnärztekammer verliehene oder anerkannte Diplome über die erfolgreiche Absolvierung einer fachlichen Fort- oder Weiterbildung;
15. Verträge mit Sozialversicherungsträgern und Krankenfürsorgeanstalten;

16. Einstellung, Unterbrechung, Entziehung, Untersagung, Einschränkung und Wiederaufnahme der Berufsausübung;
17. Eröffnung, Erweiterung und Schließung von Ordinations- und Apparategemeinschaften und Gruppenpraxen sowie Beginn und Ende der Beteiligung an einer solchen.

(3) Die unter Abs. 2 Z 1 und 2 sowie 7 bis 17 angeführten Daten sind öffentlich. Es ist jedermann gestattet, in den öffentlichen Teil der Zahnärzteliste Einsicht zu nehmen sowie gegen Kostenersatz Kopien zu erhalten.

(4) Angehörige des zahnärztlichen Berufs können darüber hinaus

1. zahnmedizinische Tätigkeitsbereiche,
2. sonstige die Berufsausübung betreffende besondere Kenntnisse und Fertigkeiten sowie
3. über die Ordinationstelefonnummer hinausgehende Kommunikationseinrichtungen

in die Zahnärzteliste eintragen lassen. Diese Daten dürfen bei Auskünften aus der Zahnärzteliste bekannt gegeben sowie in Zahnärzteverzeichnissen veröffentlicht werden.

(5) Die Zahnärzteliste ist nach

1. Angehörigen des zahnärztlichen Berufs,
2. Angehörigen des Dentistenberufs und
3. außerordentlichen Kammermitgliedern

zu gliedern.

Eintragung in die Zahnärzteliste

§ 12. (1) Personen, die den zahnärztlichen Beruf in Österreich ausüben beabsichtigen und die Erfordernisse gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 bis 5 erfüllen, haben sich vor Aufnahme ihrer zahnärztlichen Tätigkeit bei der Österreichischen Zahnärztekammer im Wege der örtlich zuständigen Landes Zahnärztekammer mittels eines von der Österreichischen Zahnärztekammer hierfür aufzulegenden Formblatts und unter eigenhändiger Unterschriftsleistung oder mittels elektronischer Signatur anzumelden und die erforderlichen Personal- und Ausbildungsnachweise vorzulegen.

(2) Personen gemäß Abs. 1, die die Ausübung des zahnärztlichen Berufs im Rahmen eines Dienstverhältnisses anstreben und unter die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, fallen, haben bei der Anmeldung gemäß Abs. 1 zusätzlich die Erfüllung der ausländerbeschäftigungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Beschäftigung in Österreich nachzuweisen.

(3) Zum Nachweis der Vertrauenswürdigkeit (§ 6 Abs. 1 Z 2) sind

1. eine Strafregisterbescheinigung oder ein vergleichbarer Nachweis des Heimat- oder Herkunftsstaats und
2. sofern dies die Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Heimat- oder Herkunftsstaats vorsehen, eine Disziplinarstrafregisterbescheinigung oder ein vergleichbarer Nachweis

vorzulegen, die zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Eintragung nicht älter als drei Monate sein dürfen.

(4) Zum Nachweis der körperlichen und geistigen Eignung (§ 6 Abs. 1 Z 3) ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, das zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Eintragung nicht älter als drei Monate sein darf.

(5) Hat die Österreichische Zahnärztekammer von einem Sachverhalt Kenntnis, der außerhalb des Bundesgebiets eingetreten sein soll und der geeignet wäre, Zweifel im Hinblick auf die Vertrauenswürdigkeit des Eintragungswerbers zu begründen, so kann sie die zuständige Stelle dieses Staats davon unterrichten und sie ersuchen, den Sachverhalt zu prüfen und ihr binnen längstens drei Monaten mitzuteilen, ob wegen dieses Sachverhalts gegen die betreffende Person in diesem Staat ermittelt wird, ein disziplinarrechtliches, verwaltungsstrafrechtliches oder strafrechtliches Verfahren anhängig ist oder eine disziplinarrechtliche, verwaltungsstrafrechtliche oder strafrechtliche Maßnahme verhängt wurde.

(6) Die Anmeldung zur Eintragung in die Zahnärzteliste ist in deutscher Sprache einzubringen. Die Nachweise gemäß Abs. 1, 3 und 4 sind, sofern sie nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, auch in beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

(7) Erfüllt die betreffende Person die Erfordernisse gemäß Abs. 1 und 2, so hat die Österreichische Zahnärztekammer sie in die Zahnärzteliste einzutragen. Die zahnärztliche Tätigkeit darf erst nach Erhalt der Bestätigung über die Eintragung in die Zahnärzteliste aufgenommen werden.

(8) Die Österreichische Zahnärztekammer hat jede Anmeldung ohne Verzug, längstens jedoch binnen drei Monaten nach Einreichung der vollständigen Unterlagen zu erledigen. Diese Frist wird im Falle eines Ersuchens gemäß Abs. 5 bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, in dem die Auskünfte der ersuchten ausländischen Stelle einlangen. In diesem Fall hat die Österreichische Zahnärztekammer das Verfahren un-

verzüglich nach Einlangen der Auskünfte oder, sofern die Auskünfte nicht binnen drei Monaten nach Übermittlung des Ersuchens gemäß Abs. 5 einlangen, unverzüglich nach Ablauf der drei Monate fortzusetzen.

(9) Die Österreichische Zahnärztekammer hat jede Eintragung in die Zahnärzteliste ohne Verzug im Wege der jeweiligen Landes Zahnärztekammer dem nach dem gewählten Berufssitz, Dienstort oder Wohnsitz zuständigen Landeshauptmann mitzuteilen.

§ 13. (1) Erfüllt die betreffende Person die Erfordernisse gemäß § 12 Abs. 1 und 2 nicht, so hat die Österreichische Zahnärztekammer die Eintragung in die Zahnärzteliste mit Bescheid zu versagen.

(2) Gegen Bescheide der Österreichischen Zahnärztekammer gemäß Abs. 1 steht die Berufung an den Landeshauptmann offen, in dessen Bereich die Anmeldung in die Zahnärzteliste gemäß § 12 Abs. 1 eingebracht wurde.

Änderungsmeldungen

§ 14. (1) Angehörige des zahnärztlichen Berufs haben der Österreichischen Zahnärztekammer im Wege der örtlich zuständigen Landes Zahnärztekammer folgende schriftliche Meldungen zu erstatten:

1. jede Namensänderung;
2. jeder Wechsel des Hauptwohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts;
3. jede Eröffnung, Verlegung und Auflassung eines Berufssitzes;
4. jede Eröffnung, Erweiterung und Schließung von Ordinations- und Apparategemeinschaften sowie Gruppenpraxen;
5. die Berufseinstellung (§ 43) sowie die Berufsunterbrechung (§ 44);
6. die Aufnahme und Beendigung einer zahnärztlichen Tätigkeit außerhalb des ersten Berufssitzes (§ 27);
7. die Aufnahme und Beendigung einer zahnärztlichen Nebentätigkeit;
8. die Wiederaufnahme der Berufsausübung gemäß § 45 Abs. 4.

Die Meldungen gemäß Z 1 und 2 haben binnen einer Woche, die übrigen Meldungen im vorhinein zu erfolgen.

(2) Die Österreichische Zahnärztekammer hat

1. die erforderlichen Änderungen und Ergänzungen in der Zahnärzteliste vorzunehmen und
2. diese ohne Verzug dem örtlich zuständigen Landeshauptmann mitzuteilen.

Zahnärzteausweis

§ 15. (1) Die Österreichische Zahnärztekammer hat Angehörigen des zahnärztlichen Berufs, die in die Zahnärzteliste eingetragen sind, einen mit ihrem Lichtbild versehenen Berufsausweis (Zahnärzteausweis) auszustellen.

(2) Der Zahnärzteausweis hat insbesondere zu enthalten:

1. akademischen Grad,
2. Vor- und Zunamen,
3. Geschlecht,
4. Geburtsdatum und Geburtsort,
5. Staatsangehörigkeit,
6. Bild,
7. Unterschrift und
8. Eintragsnummer

des/der Berufsangehörigen.

(3) Die Österreichische Zahnärztekammer hat nähere Bestimmungen über Form und Inhalt des Zahnärzteausweises durch Verordnung festzulegen.

5. Abschnitt Berufspflichten

Allgemeine Berufspflichten

§ 16. (1) Angehörige des zahnärztlichen Berufs haben die in zahnärztliche Beratung oder Behandlung übernommenen Gesunden und Kranken ohne Unterschied der Person gewissenhaft zu betreuen. Sie

haben das Wohl der Kranken und den Schutz der Gesunden nach Maßgabe der zahnmedizinischen Wissenschaft und Erfahrung sowie unter Einhaltung der bestehenden Vorschriften zu wahren.

(2) Sie dürfen im Falle drohender Gefahr des Todes oder einer beträchtlichen Gesundheitsschädigung eines Menschen ihre fachkundige Hilfe nicht verweigern.

Fortbildungspflicht

§ 17. (1) Angehörige des zahnärztlichen Berufs haben sich unter Berücksichtigung der Erfordernisse ihrer persönlichen Berufsausübung über die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse der zahnmedizinischen und anderer berufsrelevanter Wissenschaften, insbesondere im Rahmen anerkannter Fortbildungsprogramme der Österreichischen Zahnärztekammer, regelmäßig fortzubilden.

(2) Die Österreichische Zahnärztekammer kann Richtlinien über das Ausmaß und die Form der zahnärztlichen Fortbildung erlassen sowie Fortbildungsprogramme erstellen und durchführen.

Aufklärungspflicht

§ 18. (1) Angehörige des zahnärztlichen Berufs haben die in ihre zahnärztliche Beratung und Behandlung übernommenen Personen oder deren gesetzliche Vertreter/Vertreterinnen insbesondere über die Diagnose, den geplanten Ablauf, die Risiken, die Alternativen, die Kosten sowie die Folgen der zahnärztlichen Behandlung und eines Unterbleibens dieser Behandlung aufzuklären.

(2) Im Rahmen der Aufklärung über die Kosten der Behandlung ist insbesondere auch darüber zu informieren, welche Behandlungskosten von dem entsprechenden Träger der Sozialversicherung bzw. der Krankenfürsorge jedenfalls übernommen werden und welche vom/von der Patienten/Patientin zu tragen sind.

(3) Die Aufklärung über die vom/von der Patienten/Patientin zu tragenden Kosten der Behandlung hat in Form eines schriftlichen Heil- und Kostenplans zu erfolgen, sofern

1. im Hinblick auf die Art und den Umfang der Behandlung wesentliche Kosten (Abs. 4) anfallen,
2. die Kosten die in den Autonomen Honorar-Richtlinien der Österreichischen Zahnärztekammer festgelegte Honorarhöhe übersteigen oder
3. dies der/die Patient/Patientin verlangt.

(4) Die Österreichische Zahnärztekammer hat auf Grundlage des seitens der Bundesanstalt Statistik Austria ermittelten durchschnittlichen Monatseinkommens jährlich durch Verordnung bekanntzugeben, was wesentliche Kosten im Sinne des Abs. 3 Z 1 sind.

(5) Angehörige des zahnärztlichen Berufs haben die Autonomen Honorar-Richtlinien der Österreichischen Zahnärztekammer sowie die Verordnung gemäß Abs. 4 in einer für die Patienten leicht ersichtlichen Form zugänglich zu machen.

Dokumentationspflicht

§ 19. (1) Angehörige des zahnärztlichen Berufs sind verpflichtet, Aufzeichnungen über jede zur zahnärztlichen Beratung oder Behandlung übernommene Person, insbesondere über

1. den zahnmedizinisch relevanten Zustand der Person bei Übernahme der Beratung oder Behandlung (Anamnese),
2. die Diagnose,
3. die Aufklärung des/der Patienten/Patientin sowie
4. Art und Umfang der zahnärztlichen Leistungen,

zu führen (Dokumentation).

(2) Den betroffenen Patienten/Patientinnen oder deren gesetzlichen Vertretern/Vertreterinnen ist auf Verlangen Einsicht in die Dokumentation zu gewähren und gegen Kostenersatz die Herstellung von Kopien einschließlich Röntgenduplikaten zu ermöglichen.

(3) Die Aufzeichnungen sowie die sonstigen der Dokumentation im Sinne des Abs. 1 dienlichen Unterlagen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

(4) Der/Die Kassenplanstellennachfolger/Kassenplanstellennachfolgerin oder, sofern ein/eine solcher/solche nicht gegeben ist, der/die Ordinationsstättennachfolger/Ordinationsstättennachfolgerin, hat die Dokumentation von seinem/seiner Vorgänger/Vorgängerin zu übernehmen und für die der Aufbewahrungspflicht entsprechende Dauer aufzubewahren. Bei Auflösung der Ordinationsstätte ohne zahnärztlichen/zahnärztliche Nachfolger/Nachfolgerin ist die Dokumentation vom/von der bisherigen Ordinationsstätteninhaber/Ordinationsstätteninhaberin für die der Aufbewahrungspflicht entsprechende Dauer aufzubewahren. Gleiches gilt für die Tätigkeit als Wohnsitzzahnarzt/Wohnsitzzahnärztin.

(5) Im Falle des Ablebens des/der bisherigen Ordinationsstätteninhabers/Ordinationsstätteninhaberin oder des/der Wohnsitzzahnarztes/Wohnsitzzahnärztin, sofern nicht Abs. 4 erster Satz Anwendung findet, ist sein/seine Erbe/Erbin oder sonstiger/sonstige Rechtsnachfolger/Rechtsnachfolgerin unter Wahrung des Datenschutzes verpflichtet, die Dokumentation für die der Aufbewahrungspflicht entsprechende Dauer gegen Kostenersatz dem Amt der zuständigen Landesregierung oder einem/einer von diesem Amt benannten Dritten zu übermitteln. Im Falle automationsunterstützter Führung der Dokumentation ist diese, falls erforderlich, nach entsprechender Sicherung der Daten auf geeigneten Datenträgern zur Einhaltung der Aufbewahrungspflicht, unwiederbringlich zu löschen; dies gilt auch in allen anderen Fällen, insbesondere nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist, in denen die Dokumentation nicht mehr weitergeführt wird.

Auskunftspflicht

§ 20. (1) Angehörige des zahnärztlichen Berufs haben

1. den betroffenen Patienten/Patientinnen,
2. deren gesetzlichen Vertretern/Vertreterinnen oder
3. Personen, die von den betroffenen Patienten/Patientinnen als auskunftsberechtigt benannt wurden,

alle Auskünfte über die von ihnen gesetzten zahnärztlichen Maßnahmen zu erteilen.

(2) Sie haben anderen Angehörigen der Gesundheitsberufe, die die betroffenen Patienten/Patientinnen behandeln oder pflegen, die für die Behandlung und Pflege erforderlichen Auskünfte über Maßnahmen gemäß Abs. 1 zu erteilen.

Verschwiegenheitspflicht

§ 21. (1) Angehörige des zahnärztlichen Berufs, ihre Hilfspersonen sowie Studierende der Zahnmedizin sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufs bzw. im Rahmen ihrer praktischen Ausbildung anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn

1. die durch die Offenbarung des Geheimnisses betroffene Person den/die Angehörigen/Angehörige des zahnärztlichen Berufs von der Geheimhaltung entbunden hat,
2. nach gesetzlichen Vorschriften eine Meldung des/der Angehörigen des zahnärztlichen Berufs über den Gesundheitszustand bestimmter Personen vorgeschrieben ist,
3. die Offenbarung des Geheimnisses nach Art und Inhalt zum Schutz höherwertiger Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege oder der Rechtspflege unbedingt erforderlich ist oder
4. Mitteilungen oder Befunde des/der Angehörigen des zahnärztlichen Berufs an die Sozialversicherungsträger und Krankenfürsorgeanstalten oder sonstigen Kostenträger für den/die Empfänger/Empfängerin im Rahmen der Honorarabrechnungen eine wesentliche Voraussetzung zur Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben bilden.

(3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch insoweit nicht, als die für die Honorarabrechnung gegenüber den Krankenversicherungsträgern, Krankenanstalten, sonstigen Kostenträgern oder Patienten/Patientinnen erforderlichen Unterlagen zum Zweck der Abrechnung, auch im automationsunterstützten Verfahren, Dienstleistungsunternehmen überlassen werden. Eine allfällige Speicherung der Daten darf nur erfolgen, wenn die Verpflichtung zur Verschwiegenheit auch für den/die Dienstleister/Dienstleisterin besteht und Betroffene weder bestimmt werden können noch mit hoher Wahrscheinlichkeit bestimmbar sind. Diese anonymen Daten sind ausschließlich mit Zustimmung des/der Auftraggebers/Auftraggeberin an die zuständige Landes Zahnärztekammer weiterzugeben.

(4) Angehörige des zahnärztlichen Berufs sind zur automationsunterstützten Ermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 19 Abs. 1 berechtigt. Die zur Beratung oder Behandlung übernommene Person hat das Recht auf Einsicht, Richtigstellung unrichtiger und Löschung unzulässigerweise verarbeiteter Daten.

(5) Angehörige des zahnärztlichen Berufs sind zur Übermittlung der Daten gemäß Abs. 4 an

1. Sozialversicherungsträger und Krankenfürsorgeanstalten in dem Umfang, als diese für den/die Empfänger/Empfängerin im Rahmen der Honorarabrechnungen eine unumgänglich erforderliche Voraussetzung bilden, sowie
2. andere Angehörige von Gesundheitsberufen oder medizinische Einrichtungen, in deren Behandlung oder Pflege der/die Patient/Patientin steht, mit dessen/deren Zustimmung

berechtigt.

Qualitätssicherung

§ 22. (1) Angehörige des zahnärztlichen Berufs haben regelmäßig eine umfassende Evaluierung der Qualität durchzuführen und die jeweiligen Ergebnisse der Österreichischen Zahnärztekammer zu übermitteln.

(2) Wenn

1. die Evaluierung gemäß Abs. 1 aus Gründen, die der Berufsangehörige zu vertreten hat, unterbleibt,
2. die Evaluierung oder Kontrolle eine unmittelbare Gefährdung der Gesundheit ergibt oder
3. eine erste Evaluierung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2008 unterbleibt,

stellt dies als schwerwiegende Berufspflichtverletzung einen Kündigungsgrund im Sinne des § 343 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, dar.

6. Abschnitt

Berufsausübung

Selbständige Berufsausübung

§ 23. Die selbständige Ausübung des zahnärztlichen Berufs kann

1. freiberuflich,
2. im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu Trägern von Krankenanstalten oder
3. als Wohnsitzzahnarzt/Wohnsitzzahnärztin (§ 29)

erfolgen.

Persönliche und unmittelbare Berufsausübung

§ 24. (1) Angehörige des zahnärztlichen Berufs haben ihren Beruf persönlich und unmittelbar, allenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Angehörigen des zahnärztlichen Berufs oder Angehörigen anderer Gesundheitsberufe, insbesondere in Form von Ordinations- und Apparategemeinschaften (§ 25) oder Gruppenpraxen (§ 26), auszuüben.

(2) Sie dürfen sich im Rahmen ihrer Berufsausübung der Mithilfe von Hilfspersonen bedienen, wenn diese nach ihren genauen Anordnungen und unter ihrer ständigen Aufsicht handeln.

(3) Sie dürfen im Einzelfall an Angehörige anderer Gesundheitsberufe oder in Ausbildung zu einem Gesundheitsberuf stehende Personen zahnärztliche Tätigkeiten übertragen, sofern diese vom Tätigkeitsbereich des entsprechenden Gesundheitsberufs umfasst sind. Dabei trägt der/die Angehörige des zahnärztlichen Berufs die Verantwortung für die Anordnung. Die zahnärztliche Aufsicht entfällt, sofern die Regelungen der entsprechenden Gesundheitsberufe bei der Durchführung übertragener zahnärztlicher Tätigkeiten keine zahnärztliche Aufsicht vorsehen.

(4) Freiberuflich tätige Angehörige des zahnärztlichen Berufs sind unbeschadet sozialversicherungsrechtlicher Regelungen berechtigt, einen/eine Stellvertreter/Stellvertreterin einzusetzen, der/die zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs in Österreich berechtigt ist. In Fällen einer Vertretung, die länger als zwei Wochen andauert, hat eine Meldung an die Österreichische Zahnärztekammer im Wege der örtlich zuständigen Landes Zahnärztekammer zu erfolgen.

Ordinations- und Apparategemeinschaften

§ 25. (1) Die Zusammenarbeit von freiberuflich tätigen Angehörigen des zahnärztlichen Berufs oder mit freiberuflich tätigen Angehörigen anderer Gesundheitsberufe im Sinne des § 24 Abs. 1 kann bei Wahrung der Eigenverantwortlichkeit jedes/jeder Berufsangehörigen auch in der gemeinsamen Nutzung

1. von Ordinationsräumen (Ordinationsgemeinschaft) oder
2. von zahnmedizinischen bzw. medizinischen Geräten (Apparategemeinschaft)

bestehen.

(2) Die Berufsausübung jedes/jeder an einer Ordinations- und Apparategemeinschaft beteiligten Berufsangehörigen erfolgt nach Maßgabe der freiberuflichen Tätigkeit der einzelnen Berufangehörigen.

(3) Ordinations- und Apparategemeinschaften dürfen unbeschadet des Abs. 2 auch zwischen freiberuflich tätigen Angehörigen des zahnärztlichen Berufs und einer Gruppenpraxis im Sinne des § 26 begründet werden.

Gruppenpraxen

§ 26. (1) Die Zusammenarbeit von freiberuflich tätigen Angehörigen des zahnärztlichen Berufs im Sinne des § 24 Abs. 1 kann auch als selbständig berufsbefugte Gruppenpraxis in der Rechtsform einer offenen Erwerbsgesellschaft im Sinne des § 1 Erwerbsgesellschaftengesetz (EGG), BGBl. Nr. 257/1990, erfolgen. Einer Gruppenpraxis dürfen nur zur selbständigen Berufsausübung berechnigte Angehörige des zahnärztlichen Berufs sowie Ärzte/Ärztinnen als persönlich haftende Gesellschafter/Gesellschafterinnen angehören. Andere Personen dürfen der Gruppenpraxis nicht als Gesellschafter/Gesellschafterinnen angehören und daher am Umsatz oder Gewinn nicht beteiligt sein.

(2) Die Berufsbefugnis einer Gruppenpraxis ergibt sich aus der Berufsbefugnis der an der Gruppenpraxis als persönlich haftende Gesellschafter/Gesellschafterinnen beteiligten Berufsangehörigen. Sofern eine Gruppenpraxis auch mit Ärzten/Ärztinnen errichtet wird, richtet sich die Frage der Berufsbefugnis auch nach dem Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998, BGBl. I Nr. 169.

(3) Jeder/Jede Gesellschafter/Gesellschafterin ist allein zur Geschäftsführung und Vertretung befugt. Eine Untersagung der Berufsausübung (§§ 46 f) hindert die Berufsangehörigen nicht an der Zugehörigkeit zur Gesellschaft, wohl aber an der Vertretung und an der Geschäftsführung.

(4) Über Fragen der Ausübung eines bestimmten Berufs (Abs. 2) entscheiden ausschließlich die entsprechend berufsbefugten Gesellschafter/Gesellschafterinnen. Gegen den Willen jener Gesellschafter/Gesellschafterinnen, die über die den Gegenstand einer Entscheidung überwiegend betreffende Berufsberechtigung verfügen, darf keine Entscheidung getroffen werden. Alle Gesellschafter/Gesellschafterinnen müssen ihre Rechte in eigenem Namen und für eigene Rechnung innehaben. Die treuhändige Übertragung und Ausübung von Gesellschaftsrechten ist unzulässig. Die selbständige Ausübung des zahnärztlichen Berufs darf nicht an eine Weisung oder Zustimmung der Gesellschafter/Gesellschafterinnen (Gesellschafterversammlung) gebunden werden.

(5) Die Tätigkeit der Gesellschaft muss auf die Ausübung des zahnärztlichen bzw. ärztlichen Berufs einschließlich der erforderlichen Hilfstätigkeiten und die Verwaltung des Gesellschaftervermögens beschränkt sein.

(6) Eine Gruppenpraxis kann nur einen Berufssitz im Bundesgebiet haben. Jeder Sitz einer Gruppenpraxis ist auch gleichzeitig Berufssitz der an ihr beteiligten Berufsangehörigen.

(7) In der Firma der Gruppenpraxis sind jedenfalls der Name eines/einer Gesellschafter/Gesellschafterin und die in der Gruppenpraxis vertretenen Berufs- bzw. Fachrichtungen anzuführen.

(8) Ordinationsstätten von Gruppenpraxen, die nach In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes an neuen Standorten errichtet werden, sollen mit behindertengerechten Zugängen ausgestattet werden, soweit dies auf Grund der baulichen Lage der Ordinationsstätte möglich und zumutbar ist.

(9) Jeder/Jede einer Gruppenpraxis als persönlich haftender Gesellschafter/Gesellschafterin angehörende Angehörige des zahnärztlichen Berufs hat, insbesondere durch eine entsprechende Gestaltung des Gesellschaftsvertrags, für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, insbesondere der Meldepflicht gemäß § 14 Abs. 1 Z 4 zu sorgen. Er/Sie ist für die Erfüllung seiner/ihrer Berufs- und Standespflichten persönlich verantwortlich, diese Verantwortung kann weder durch den Gesellschaftsvertrag noch durch Beschlüsse der Gesellschafter/Gesellschafterinnen oder Geschäftsführungsmaßnahmen eingeschränkt oder aufgehoben werden.

Berufssitz

§ 27. (1) Berufssitz ist der Ort, an dem sich die Ordinationsstätte befindet, in der und von der aus der/die Angehörige des zahnärztlichen Berufs seine/ihre freiberufliche Tätigkeit ausübt, die über eine reine Beratungstätigkeit hinausgeht.

(2) Jeder/Jede freiberuflich tätige Angehörige des zahnärztlichen Berufs hat einen oder höchstens zwei Berufssitze in Österreich zu bestimmen. Tätigkeiten im Rahmen von zahnärztlichen Nacht-, Wochenend- oder Feiertagsdiensten oder in Einrichtungen im Interesse der Volksgesundheit werden davon nicht berührt.

(3) Jede Begründung, Änderung und Auflassung eines Berufssitzes ist der Österreichischen Zahnärztekammer im Wege der örtlich zuständigen Landes Zahnärztekammer im Vorhinein anzuzeigen.

(4) Die freiberufliche Ausübung des zahnärztlichen Berufs ohne Berufssitz (Wanderpraxis) ist – unbeschadet des § 29 – verboten.

Dienstort

§ 28. (1) Dienstort ist der Ort, an dem sich die Krankenanstalt befindet, in der der/die Angehörige des zahnärztlichen Berufs seine Tätigkeit im Dienstverhältnis ausübt.

(2) Der/Die Dienstgeber/Dienstgeberin eines/einer Angehörigen des zahnärztlichen Berufs hat der Österreichischen Zahnärztekammer den Dienstort sowie den Beginn und die Beendigung des Dienstverhältnisses innerhalb einer Woche im Wege der örtlich zuständigen Landes Zahnärztekammer bekannt zu geben.

Wohnsitzzahnarzt/Wohnsitzzahnärztin

§ 29. (1) Angehörige des zahnärztlichen Berufs, die ausschließlich solche wiederkehrenden zahnärztlichen Tätigkeiten auszuüben beabsichtigen, die weder eine Ordinationsstätte erfordern noch in einem Dienstverhältnis ausgeübt werden, haben dies der Österreichischen Zahnärztekammer im Wege der örtlich zuständigen Landes Zahnärztekammer unter Angabe des Wohnsitzes vor Aufnahme der Tätigkeit bekannt zu geben und sind als Wohnsitzzahnärzte/Wohnsitzzahnärztinnen in die Zahnärzteliste einzutragen.

(2) Die freiberufliche Ausübung des zahnärztlichen Berufs oder die Berufsausübung im Dienstverhältnis schließen eine Eintragung in die Zahnärzteliste als Wohnsitzzahnarzt/Wohnsitzzahnärztin aus.

Freier Dienstleistungsverkehr

§ 30. (1) Staatsangehörige eines EWR-Vertragsstaats oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die den zahnärztlichen Beruf in einem der übrigen EWR-Vertragsstaaten oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft rechtmäßig ausüben, dürfen von ihrem ausländischen Berufssitz oder Dienstort aus im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs vorübergehend in Österreich ohne Eintragung in die Zahnärzteliste zahnärztlich tätig werden.

(2) Vor Ausübung einer Tätigkeit im Sinne des Abs. 1, die einen vorübergehenden Aufenthalt im Bundesgebiet erfordert, hat der/die Dienstleistungserbringer/Dienstleistungserbringerin der Österreichischen Zahnärztekammer im Wege der Landes Zahnärztekammer jenes Bundeslandes, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll,

1. mittels eines von der Landes Zahnärztekammer aufzulegenden Formblatts zumindest den Zeitpunkt, die Dauer, die Art und den Ort der Tätigkeit schriftlich mitzuteilen sowie
2. eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaats vorzulegen, die bei Vorlage nicht älter als zwölf Monate sein darf, aus der hervorgeht, dass der/die Dienstleistungserbringer/Dienstleistungserbringerin die für die Ausübung des zahnärztlichen Berufs erforderlichen Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise besitzt und den zahnärztlichen Beruf im Herkunftsstaat rechtmäßig ausübt.

Sofern eine vorherige Anzeige aus Gründen der Dringlichkeit, insbesondere im Fall der drohenden Lebensgefahr für den/die Patienten/Patientin, nicht möglich ist, hat die Verständigung unverzüglich nach Erbringung der Dienstleistung zu erfolgen.

(3) Personen gemäß Abs. 1 unterliegen bei Erbringung der Dienstleistung den für Angehörige des zahnärztlichen Berufs, die in die Zahnärzteliste eingetragen sind, geltenden Berufspflichten und Disziplinarvorschriften. Verstößt der/die Dienstleistungserbringer/Dienstleistungserbringerin gegen diese Pflichten, so hat die Österreichische Zahnärztekammer unverzüglich bei der zuständigen Behörde seines Herkunftsstaats dies anzuzeigen.

(4) Die Österreichische Zahnärztekammer hat Staatsangehörigen eines EWR-Vertragsstaats oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die den zahnärztlichen Beruf in Österreich ausüben und in die Zahnärzteliste eingetragen sind, zum Zweck der Dienstleistungserbringung in einem anderen EWR-Vertragsstaat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft auf Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen, dass der/die Betreffende

1. den zahnärztlichen Beruf in Österreich rechtmäßig ausübt und
2. den für die Berufsausübung erforderlichen Qualifikationsnachweis besitzt.

Wird dem/der Betreffenden die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des zahnärztlichen Berufs entzogen (§ 45) oder die Berufsausübung untersagt (§§ 46 f), so ist diese Bescheinigung für die Dauer der Entziehung oder Untersagung einzuziehen.

Zahnärzte/Zahnärztinnen mit ausländischem Berufssitz oder Dienstort

§ 31. (1) Angehörige des zahnärztlichen Berufs, deren Berufssitz oder Dienstort im Ausland gelegen ist, dürfen unbeschadet des § 30 zahnärztliche Tätigkeiten nur

1. im Einzelfall zu zahnärztlichen Konsilien oder zu einer damit im Zusammenhang stehenden Behandlung einzelner Krankheitsfälle, jedoch nur in Zusammenarbeit mit einem/einer im Inland zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Angehörigen des zahnärztlichen Berufs,

2. vorübergehend zu Zwecken der fachlichen Fort- und Weiterbildung in Österreich tätiger Angehöriger von Gesundheitsberufen oder der zahnmedizinischen Lehre und Forschung oder
 3. nach Maßgabe zwischenstaatlicher Übereinkommen
- ausüben.

(2) Tätigkeiten gemäß Abs. 1 sind der Österreichischen Zahnärztekammer im Wege der örtlich zuständigen Landes Zahnärztekammer zu melden.

(3) Personen gemäß Abs. 1 unterliegen bei ihrer Tätigkeit im Inland den für Angehörige des zahnärztlichen Berufs, die in die Zahnärzteliste eingetragen sind, geltenden Berufspflichten und Disziplinarvorschriften. Bei einem Verstoß gegen diese Pflichten hat die Österreichische Zahnärztekammer unverzüglich die zuständige Behörde des Herkunftsstaats zu unterrichten.

Amtszahnärzte/Amtszahnärztinnen

§ 32. (1) Amtszahnärzte/Amtszahnärztinnen sind bei den Sanitätsbehörden hauptberuflich tätige Angehörige des zahnärztlichen Berufs, die behördliche Aufgaben zu vollziehen haben.

(2) Dieses Bundesgesetz ist auf Amtszahnärzte/Amtszahnärztinnen hinsichtlich ihrer amts Zahnärztlichen Tätigkeit nicht anzuwenden.

(3) Übt ein/eine Amtszahnarzt/Amtszahnärztin neben seiner/ihrer amts Zahnärztlichen Tätigkeit den Zahnärztlichen Beruf aus, unterliegt er/sie hinsichtlich dieser Tätigkeit diesem Bundesgesetz.

(4) Die Dienstbehörde ist verpflichtet, die Namen sämtlicher in ihrem Bereich tätigen Amtszahnärzte/Amtszahnärztinnen sowie jede nicht nur vorübergehende Änderung des Dienstortes von Amtszahnärzten/Amtszahnärztinnen der Österreichischen Zahnärztekammer im Wege der örtlich zuständigen Landes Zahnärztekammer mitzuteilen.

Unselbständige Berufsausübung

§ 33. Studierende der Zahnmedizin sind zur unselbständigen Ausübung zahnärztlicher Tätigkeiten nur unter Anleitung und Aufsicht der ausbildenden Angehörigen des Zahnärztlichen Berufs berechtigt.

Vorführung komplementär- oder alternativmedizinischer Heilverfahren

§ 34. (1) Komplementär- oder alternativmedizinische Heilverfahren dürfen auch von Personen, die nicht zur Ausübung des ärztlichen oder Zahnärztlichen Berufs berechtigt sind, zu Demonstrationszwecken in Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Gesundheitsberufe vorgeführt werden.

(2) Tätigkeiten gemäß Abs. 1 dürfen nur über höchstens sechs Monate ausgeübt werden. Eine neuerliche Aufnahme dieser Tätigkeiten darf erst nach Ablauf eines Jahres nach Beendigung der vorangegangenen Vorführung erfolgen.

Werbebeschränkung und Provisionsverbot

§ 35. (1) Angehörigen des Zahnärztlichen Berufs ist jedes unsachliche, unwahre oder das Standesansetzen beeinträchtigende Verhalten, insbesondere jede vergleichende, diskriminierende oder unsachliche Anpreisung oder Werbung, im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Berufs verboten.

(2) Angehörige des Zahnärztlichen Berufs dürfen keine Vergütungen für die Zuweisung von Kranken an sie oder durch sie, sich oder einem anderen versprechen oder zusichern lassen, geben oder nehmen. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstoßen, sind nichtig. Leistungen aus solchen Rechtsgeschäften können zurückgefordert werden.

(3) Die Vornahme der gemäß Abs. 1 und 2 verbotenen Tätigkeiten ist auch sonstigen physischen und juristischen Personen untersagt.

(4) Die Österreichische Zahnärztekammer kann nähere Vorschriften über die Art und Form des in Abs. 1 genannten Verhaltens erlassen.

Ordinationsstätten

§ 36. (1) Angehörige des Zahnärztlichen Berufs sind verpflichtet, ihre Ordinationsstätte

1. in einem Zustand zu halten, der den für die Berufsausübung erforderlichen hygienischen Anforderungen entspricht, und
2. mit einer nach außen zweifelsfrei als Zahnärztliche Ordinationsstätte erkennbaren Bezeichnung zu versehen.

(2) Wenn Umstände vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Ordinationsstätte nicht den in Abs. 1 Z 1 angeführten Voraussetzungen entspricht, hat der/die Amtsarzt/Amtsärztin der Bezirksverwaltungsbehörde unter Beiziehung eines/einer Vertreters/Vertreterin der örtlich zuständigen Landes Zahnärztekammer eine Überprüfung durchzuführen.

(3) Wird bei der Überprüfung gemäß Abs. 2 festgestellt, dass die Ordinationsstätte nicht den hygienischen Anforderungen entspricht, hat der/die Amtsarzt/Amtsärztin dem/der Angehörigen des zahnärztlichen Berufs die Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist aufzutragen.

(4) Wird bei der Überprüfung gemäß Abs. 2 festgestellt, dass Missstände vorliegen, die für das Leben und die Gesundheit von Patienten/Patientinnen eine Gefahr mit sich bringen können, hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Sperre der Ordinationsstätte bis zur Behebung dieser Missstände zu verfügen.

(5) Die Art und Form der Bezeichnung der Ordinationsstätte darf allgemeine Interessen des zahnärztlichen Berufsstandes, insbesondere das Ansehen der Zahnärzteschaft, nicht beeinträchtigen. Die Österreichische Zahnärztekammer hat unter Bedachtnahme auf die allgemeinen Interessen des zahnärztlichen Berufsstandes nähere Vorschriften über die Art und Form der äußeren Bezeichnung der zahnärztlichen Ordinationsstätten zu erlassen.

Vorrathaltung von Arzneimitteln

§ 37. Angehörige des zahnärztlichen Berufs sind verpflichtet,

1. die zur Ausübung ihres Berufs sowie
2. die für die erste Hilfeleistung in dringenden Fällen

notwendigen Arzneimittel vorrätig zu halten.

Rücktritt von der Behandlung

§ 38. Beabsichtigt ein/eine Angehöriger/Angehörige des zahnärztlichen Berufs von einer Behandlung zurückzutreten, so hat er/sie seinen/ihren Rücktritt dem/der betroffenen Patienten/Patientin oder dessen/deren gesetzlichen/gesetzliche Vertreter/Vertreterin rechtzeitig mitzuteilen.

Zahnärztliche Gutachten

§ 39. Angehörige des zahnärztlichen Berufs haben zahnärztliche Gutachten nur nach gewissenhafter zahnärztlicher Untersuchung und nach genauer Erhebung der im Gutachten zu bestätigenden Tatsachen nach bestem Wissen und Gewissen auszustellen.

Vergütung zahnärztlicher Leistungen

§ 40. (1) Die Österreichische Zahnärztekammer kann Richtlinien für die Vergütung zahnärztlicher Leistungen (Autonome Honorar-Richtlinien) erlassen.

(2) Die Österreichische Zahnärztekammer hat von Gerichten, Behörden, gesetzlich eingerichteten Patientenanwaltschaften oder der Volksanwaltschaft geforderte Gutachten über die Angemessenheit einer die Vergütung zahnärztlicher Leistungen betreffenden Forderung zu erstatten.

Außergerichtliche Patientenschlichtung

§ 41. (1) Wenn eine Person, die behauptet, durch Verschulden eines/einer Angehörigen des zahnärztlichen Berufs (in der Folge: Schädiger/Schädigerin) im Rahmen seiner/ihrer Behandlung geschädigt worden zu sein (in der Folge: Geschädigter/Geschädigte), schriftlich eine Schadenersatzforderung erhoben hat, so ist der Lauf der Verjährungsfrist von dem Tag an, an welchem der/die Schädiger/Schädigerin, sein/ihr bevollmächtigter/bevollmächtigte Vertreter/Vertreterin oder sein/ihr Haftpflichtversicherer oder der Rechtsträger jener Krankenanstalt, in welcher der/die genannte Angehörige des zahnärztlichen Berufs tätig war, schriftlich erklärt hat, zur Verhandlung über eine außergerichtliche Regelung der Angelegenheit bereit zu sein, gehemmt.

(2) Wenn ein/eine Patientenanwalt/Patientenanwältin oder eine zahnärztliche Patientenschlichtungsstelle vom/von der Geschädigten oder Schädiger/Schädigerin oder von einem ihrer bevollmächtigten Vertreter/Vertreterinnen schriftlich um Vermittlung ersucht wird, so ist der Lauf der Verjährungsfrist von dem Tag an, an welchem dieses Ersuchen beim/bei der Patientenanwalt/Patientenanwältin oder bei der zahnärztlichen Patientenschlichtungsstelle einlangt, gehemmt.

(3) Die Hemmung des Laufs der Verjährungsfrist endet mit dem Tag, an welchem

1. der/die Geschädigte oder der/die Schädiger/Schädigerin oder einer ihrer bevollmächtigten Vertreter/Vertreterinnen oder
2. der/die angerufene Patientenanwalt/Patientenanwältin oder die befassende zahnärztliche Patientenschlichtungsstelle

schriftlich erklärt hat, dass die Vergleichsverhandlungen als gescheitert angesehen werden, spätestens aber 18 Monate nach Beginn des Laufs dieser Hemmungsfrist.

(4) Für den Fall des Bestehens einer Haftpflichtversicherung begründet die Mitwirkung des/der ersatzpflichtigen Versicherungsnehmers/Versicherungsnehmerin an der Sachverhaltsfeststellung keine Obliegenheitsverletzung, die zur Leistungsfreiheit des Versicherers führt.

(5) Die Österreichische Zahnärztekammer hat zahnärztliche Patientenschlichtungsstellen einzurichten und nähere Vorschriften über die Durchführung der Patientenschlichtungsverfahren festzulegen.

Weiterbildung

§ 42. (1) Angehörige des zahnärztlichen Berufs können zur Erweiterung, Vertiefung oder Spezialisierung der berufsspezifischen Kenntnisse und Fertigkeiten fachliche Weiterbildungen absolvieren.

(2) Über die Absolvierung einer fachlichen Weiterbildung, die

1. nach Art und Inhalt einer Hochschulausbildung entspricht und
2. einen Studenumfang von mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkten umfasst,

kann von der Österreichischen Zahnärztekammer ein Weiterbildungsdiplom verliehen werden.

(3) Die Österreichische Zahnärztekammer hat auf Antrag den Abschluss von im Inland oder Ausland absolvierten fachlichen Weiterbildungen anzuerkennen, sofern dieser nach Inhalt, Art und Umfang der Ausbildung einem Diplom gemäß Abs. 2 gleichwertig ist.

(4) Gegen Bescheide gemäß Abs. 3 ist kein Rechtsmittel zulässig.

7. Abschnitt

Beendigung der Berufsausübung

Berufseinstellung

§ 43. (1) Angehörige des zahnärztlichen Berufs, die ihre Berufsausübung beenden wollen (Berufseinstellung), haben dies der Österreichischen Zahnärztekammer im Wege der örtlich zuständigen Landes Zahnärztekammer mitzuteilen.

(2) Im Falle einer Berufseinstellung gemäß Abs. 1 hat die Österreichische Zahnärztekammer

1. die Streichung aus der Zahnärzteliste durchzuführen und
2. die betroffene Person und den örtlich zuständigen Landeshauptmann hievon zu verständigen.

Berufsunterbrechung

§ 44. (1) Angehörige des zahnärztlichen Berufs, die ihren Beruf über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten nicht in Österreich ausüben wollen (Berufsunterbrechung), haben dies der Österreichischen Zahnärztekammer im Wege der örtlich zuständigen Landes Zahnärztekammer mitzuteilen.

(2) Im Falle einer Berufsunterbrechung gemäß Abs. 1 hat die Österreichische Zahnärztekammer dies in der Zahnärzteliste zu vermerken.

(3) Eine Berufsunterbrechung von mehr als drei Jahren gilt als Berufseinstellung (§ 43).

Entziehung der Berufsberechtigung

§ 45. (1) Die Österreichische Zahnärztekammer hat die Berechtigung zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs zu entziehen, wenn

1. die Voraussetzungen zur Berufsausübung gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 bis 5 weggefallen sind oder
2. hervorkommt, dass eine für die Eintragung in die Zahnärzteliste erforderliche Voraussetzung schon ursprünglich nicht bestanden hat.

(2) Anlässlich der Entziehung der Berufsberechtigung gemäß Abs. 1 sind

1. die Streichung aus der Zahnärzteliste durchzuführen,
2. der Zahnärzteausweis einzuziehen und
3. der örtlich zuständigen Landeshauptmann hievon zu verständigen.

(3) Gegen einen Bescheid der Österreichischen Zahnärztekammer gemäß Abs. 1 steht die Berufung an den Landeshauptmann offen.

(4) Eine Person, der die Berechtigung zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs entzogen wurde, kann neuerlich die Berufsausübung gemäß § 12 anmelden, sobald das Vorliegen der Berufsausübungserfordernisse nachgewiesen werden kann.

Vorläufige Untersagung der Berufsausübung

§ 46. (1) Der Landeshauptmann hat Angehörigen des zahnärztlichen Berufs, gegen die

1. ein Verfahren über die Bestellung eines Sachwalters nach § 273 allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr. 946/1811, eingeleitet und nach § 238 Außerstreitgesetz, RGBI. Nr. 208/1854, fortgesetzt oder

2. ein Strafverfahren wegen grober Verfehlungen bei Ausübung des zahnärztlichen Berufs, die mit gerichtlicher Strafe oder Verwaltungsstrafe bedroht sind, eingeleitet worden ist, die Ausübung des zahnärztlichen Berufs bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens gemäß Z 1 oder 2 zu untersagen, sofern es das öffentliche Wohl erfordert und bei Gefahr in Verzug.

(2) Der Landeshauptmann hat Angehörigen des zahnärztlichen Berufs, die

1. wegen einer psychischen Krankheit oder Störung oder
2. wegen gewohnheitsmäßigen Missbrauchs von Alkohol oder von Suchtmitteln

zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs nicht fähig sind, bei Gefahr in Verzug die Ausübung des zahnärztlichen Berufs bis zur Höchstdauer von sechs Wochen zu untersagen. Die Untersagung kann um bis zu weitere sechs Wochen, längstens bis zum Abschluss des Verfahrens betreffend die Entziehung der Berufsberechtigung (§ 45) verlängert werden.

(3) Über eine Untersagung gemäß Abs. 2 hat der Landeshauptmann unverzüglich

1. das nach § 109 der Jurisdiktionsnorm, RGBI. Nr. 111/1895, zuständige Bezirksgericht wegen allfälliger Einleitung eines Verfahrens über die Bestellung eines/einer Sachwalters/Sachwalterin nach § 273 ABGB bzw.
2. die Staatsanwaltschaft beim zuständigen Gerichtshof erster Instanz wegen allfälliger Einleitung eines Strafverfahrens

in Kenntnis zu setzen.

(4) Die Gerichte sind verpflichtet, dem Landeshauptmann sowie der Österreichischen Zahnärztekammer

1. die Einleitung und Fortsetzung von Verfahren über die Bestellung eines/einer Sachwalters/Sachwalterin sowie
2. die Einleitung von gerichtlichen Strafverfahren

betreffend Angehörige des zahnärztlichen Berufs unverzüglich bekannt zu geben.

(5) Vor einer Untersagung gemäß Abs. 1 oder 2 ist die Österreichische Zahnärztekammer und bei Angehörigen des zahnärztlichen Berufs, die ihren Beruf im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausüben, auch die vorgesetzte Dienststelle zu hören. Die Untersagung ist der Österreichischen Zahnärztekammer sowie dem/der Dienstgeber/Dienstgeberin in jedem Falle mitzuteilen.

(6) Gegen eine Untersagung gemäß Abs. 1 oder 2 steht dem/der Betroffenen sowie der Österreichischen Zahnärztekammer die Berufung an den/die Bundesminister/Bundesministerin für Gesundheit und Frauen offen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

Befristete Untersagung der Berufsausübung

§ 47. (1) Wenn einem/einer Angehörigen des zahnärztlichen Berufs die Berufsausübung

1. durch ein Disziplinarerkenntnis zeitlich befristet oder
2. durch einstweilige Maßnahme bis zum rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens

untersagt ist, so ist er/sie für den im Disziplinarerkenntnis oder der einstweiligen Maßnahme festgesetzten Zeitraum nicht zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs berechtigt und erlangt mit dem Ablauf dieses Zeitraums wieder die Berufsberechtigung.

(2) Vor Wiederaufnahme der Berufsausübung hat die betroffene Person der Österreichischen Zahnärztekammer den Ablauf der zeitlichen Beschränkung nachzuweisen, wobei Zeiten, in denen sie

1. den zahnärztlichen Beruf trotz Untersagung ausgeübt hat bzw.
2. nicht in der Lage war, den zahnärztlichen Beruf auszuüben,

die zeitlichen Beschränkung entsprechend verlängern.

Einschränkung der Berufsausübung

§ 48. (1) Die Österreichische Zahnärztekammer hat Angehörigen des zahnärztlichen Berufs, deren Berufsberechtigung gemäß § 45 ausschließlich auf Grund mangelnder körperlicher Eignung zu entziehen wäre, auf Antrag eine Berechtigung zur Ausübung ausschließlich beratender und gutachterlicher zahnärztlicher Tätigkeiten zu erteilen, sofern der/die Betroffene für die Durchführung dieser Tätigkeiten die erforderliche körperliche Eignung besitzt (Einschränkung der Berufsausübung).

(2) Im Falle einer Einschränkung der Berufsausübung gemäß Abs. 1 hat die Österreichische Zahnärztekammer

1. dies in der Zahnärzteliste zu vermerken und
2. den örtlich zuständigen Landeshauptmann hievon zu verständigen.

(3) Gegen Bescheide gemäß Abs. 1 ist kein Rechtsmittel zulässig.

Einziehung des Zahnärzteausweises

§ 49. (1) Personen, denen

1. die Berechtigung zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs gemäß § 45 entzogen oder
2. die Berufsausübung gemäß §§ 46 f untersagt

wurde, sind verpflichtet, den Zahnärzteausweis sowie eine gemäß § 30 Abs. 4 ausgestellte Bescheinigung der Österreichischen Zahnärztekammer unverzüglich abzuliefern.

(2) Sofern der Verpflichtung gemäß Abs. 1 nicht nachgekommen wird, hat die nach dem letzten Berufssitz, Dienstort oder Wohnsitz (§ 29) zuständige Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag der Österreichischen Zahnärztekammer den Zahnärzteausweis sowie die Bescheinigung gemäß § 30 Abs. 4 zwangsweise einzuziehen und dieser zu übersenden.

Zahnärztliche Tätigkeiten im Familienkreis

§ 50. In den Fällen der Berufseinstellung (§ 43) und der Berufsunterbrechung (§ 44) bleiben die betroffenen Personen zur Ausübung von zahnärztlichen Tätigkeiten bezüglich ihrer Person und ihrer Angehörigen befugt.

8. Abschnitt

Strafbestimmungen

§ 51. (1) Wer den zahnärztlichen Beruf oder Dentistenberuf bzw. eine in den §§ 4 oder 58 umschriebene Tätigkeit ausübt, ohne hiezu nach diesem Bundesgesetz oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften berechtigt zu sein, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 4 000 Euro zu bestrafen.

(2) Sofern

1. aus der Tat gemäß Abs. 1 eine schwerwiegende Gefahr für Leib, Leben oder Gesundheit einer Person entstanden ist oder
2. der/die Täter/Täterin bereits zweimal wegen unbefugter zahnärztlicher Tätigkeit bestraft worden ist,

ist der/die Täter/Täterin mit einer Geldstrafe bis zu 25 000 Euro zu bestrafen.

(3) Wer

1. den in § 5 Abs. 5, § 12 Abs. 1 und 7 zweiter Satz, § 14 Abs. 1, § 16, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 1, 2, 3 und 5, § 19, § 20, § 21 Abs. 1, 22 Abs. 1, § 23, § 24, § 25, § 26, § 27 Abs. 2 bis 4, § 28 Abs. 2, § 29 Abs. 1, § 30 Abs. 2 und 3 erster Satz, § 31, § 33, § 34 Abs. 2, § 35 Abs. 1 bis 3, § 36 Abs. 1, § 37, § 38, § 39, § 43 Abs. 1, § 44 Abs. 1, § 49 Abs. 1, § 54 Abs. 2 und 3, § 59 Abs. 2 und § 62 enthaltenen Anordnungen oder Verboten oder
2. den in den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen enthaltenen Anordnungen oder Verboten

zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 2 500 Euro zu bestrafen.

(4) Auch der Versuch gemäß Abs. 1 bis 3 ist strafbar.

2. Hauptstück

Schluss- und Übergangsbestimmungen

1. Abschnitt

Fachärzte/Fachärztinnen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

Anwendung des 1. Hauptstücks

§ 52. Für Fachärzte/Fachärztinnen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde sind die Bestimmungen 1. Hauptstücks anzuwenden, soweit sich aus den Bestimmungen dieses Abschnitts nichts Anderes ergibt.

Qualifikationsnachweis

§ 53. Für Fachärzte/Fachärztinnen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde gilt als Qualifikationsnachweis für die Ausübung des zahnärztlichen Berufs

1. ein an der Medizinischen Fakultät einer Universität der Republik Österreich erworbenes Doktorat der gesamten Heilkunde oder ein gleichwertiger im Ausland erworbener und in Österreich nostrifizierter akademischer Grad und
2. das Zeugnis über die zahnärztliche Fachprüfung gemäß der Verordnung betreffend die Ausbildung zum Zahnarzt, BGBl. Nr. 381/1925,

sofern vor dem 1. Jänner 1994 das Studium der gesamten Heilkunde begonnen oder der Antrag auf Nostrifizierung eingebracht wurde.

Ausbildungsbezeichnung

§ 54. (1) Fachärzte/Fachärztinnen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, die zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs berechtigt sind, dürfen nach der Berufsbezeichnung gemäß § 5 in Klammer die Ausbildungsbezeichnung „Facharzt/diplom für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde“ anfügen.

(2) Eine Ausbildungsbezeichnung gemäß Abs. 1 ist derart zu führen, dass die Berufsbezeichnung gemäß § 5 nicht beeinträchtigt wird.

(3) Das Führen

1. einer anderen als der gesetzlich zugelassenen Ausbildungsbezeichnung oder
2. der Ausbildungsbezeichnung gemäß Abs. 1 durch hiezu nicht berechtigte Personen

ist verboten.

Bescheinigung gemäß Artikel 19b der Richtlinie 78/686/EWG

§ 55. (1) Die Österreichische Zahnärztekammer hat Fachärzten/Fachärztinnen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, die

1. einen Qualifikationsnachweis gemäß § 53 erworben haben und
2. während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen, tatsächlich, rechtmäßig und hauptsächlich eine zahnärztliche Tätigkeit ausgeübt haben,

auf Antrag eine Bescheinigung gemäß Artikel 19b der Richtlinie 78/686/EWG über diese Tatsachen auszustellen, aus der weiters hervorgeht, dass sie berechtigt sind, diese Tätigkeit unter denselben Bedingungen auszuüben wie die in die Zahnärzteliste eingetragenen Inhaber/Inhaberinnen eines an einer Medizinischen Universität der Republik Österreich erworbenen Doktorats der Zahnheilkunde.

(2) Vom Nachweis gemäß Abs. 1 Z 2 sind Personen befreit, die

1. eine dreijährige Ausbildung nach der Verordnung betreffend die Regelung der Ausbildung zum Zahnarzt, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 829/1995, absolviert haben und
2. eine Bescheinigung einer Medizinischen Universität der Republik Österreich vorlegen, wonach diese Ausbildung der im Artikel 1 der Richtlinie 78/687/EWG genannten Ausbildung gleichwertig ist.

(3) Liegen die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht vor, so hat die Österreichische Zahnärztekammer die Ausstellung der Bescheinigung mit Bescheid zu versagen.

(4) Gegen Bescheide der Österreichischen Zahnärztekammer gemäß Abs. 3 steht die Berufung an den Landeshauptmann offen, in dessen Bereich

1. der Hauptwohnsitz,
2. wenn ein Hauptwohnsitz in Österreich nicht besteht, der zuletzt in Österreich innegehabte Hauptwohnsitz oder
3. sofern ein solcher nicht bestanden hat, der letzte Wohnsitz oder Aufenthalt in Österreich

des/der Facharztes/Fachärztin für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde gelegen ist.

Berechtigung zur Ausübung ärztlicher Tätigkeiten

§ 56. (1) Berechtigungen von Fachärzten/Fachärztinnen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde zur Ausübung von Tätigkeiten als

1. Ärzte/Ärztinnen für Allgemeinmedizin,
2. Fachärzte/Fachärztinnen eines Sonderfaches der Heilkunde,
3. Turnusärzte/Turnusärztinnen in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin,

4. Turnusärzte/Turnusärztinnen in Ausbildung zum/zur Facharzt/Fachärztin eines Sonderfaches der Heilkunde,
5. Arbeitsmediziner/Arbeitsmedizinerinnen im Sinne des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr 450/1994, und
6. Notärzte/Notärztinnen in organisierten Notarztdiensten (Notarztwagen bzw. Notarztthubschrauber)

nach den Bestimmungen des Ärztegesetzes 1998 bleiben auch nach In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes unberührt.

(2) Fachärzte/Fachärztinnen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde sind auch nach In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes berechtigt, die Befugnis zur Ausübung von Tätigkeiten gemäß Abs. 1 nach den Bestimmungen des Ärztegesetzes 1998 zu erwerben.

2. Abschnitt Dentisten/Dentistinnen

Anwendung des 1. Hauptstücks

§ 57. (1) Für Dentisten/Dentistinnen sind die Bestimmungen des 1. sowie 4. bis 8. Abschnitts des 1. Hauptstücks anzuwenden, soweit sich aus den Bestimmungen dieses Abschnitts nichts Anderes ergibt.

(2) Nicht anzuwenden sind die §§ 30 bis 33.

Berufsbild und Tätigkeitsbereich

§ 58. Der Dentistenberuf umfasst die in § 4 Abs. 3 und 4 angeführten Tätigkeiten mit Ausnahme jener zahnmedizinischen Behandlungen, für die eine Vollnarkose durchgeführt wird oder erforderlich ist.

Berufsbezeichnung

§ 59. (1) Personen, die zur Ausübung des Dentistenberufs berechtigt sind, haben die Berufsbezeichnung „Dentist“/„Dentistin“ zu führen.

(2) Die Führung

1. einer Berufsbezeichnung gemäß Abs. 1 durch hiezu nicht berechtigte Personen,
2. anderer verwechselbarer Berufs- oder Ausbildungsbezeichnungen durch hiezu nicht berechtigte Personen oder
3. anderer als der gesetzlich zugelassenen Berufsbezeichnung

ist verboten.

Berufsberechtigung

§ 60. (1) Zur Ausübung des Dentistenberufs sind Personen berechtigt, die folgende Erfordernisse erfüllen:

1. die allgemeinen Berufsausübungserfordernisse gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 bis 4,
2. einen Qualifikationsnachweis gemäß § 61,
3. die Eintragung in die Zahnärzteliste als Dentist/Dentistin.

Qualifikationsnachweis

§ 61. Als Qualifikationsnachweis für die Ausübung des Dentistenberufs gilt

1. das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der staatlichen Dentistenprüfung oder der Abschlussprüfung über den Lehrgang des Lehrinstituts für Dentisten und
2. eine einjährige Tätigkeit als Dentistenassistent/Dentistenassistentin.

Ausbildungssperre

§ 62. Die Ablegung der staatlichen Dentistenprüfung sowie die Tätigkeit als Dentistenassistent/Dentistenassistentin ist nicht mehr zulässig.

Dentistenausweis

§ 63. (1) Die Österreichische Zahnärztekammer hat Angehörigen des Dentistenberufs, die in die Zahnärzteliste als Dentisten/Dentistinnen eingetragen werden, einen mit ihrem Lichtbild versehenen Berufsausweis (Dentistenausweis) auszustellen.

(2) Angehörigen des Dentistenberufs nach den Bestimmungen des Dentistengesetzes – DentG, BGBl. Nr. 90/1949, ausgestellte Berufsausweise gelten bis zur Ausstellung eines Dentistenausweises gemäß Abs. 1 als Dentistenausweise nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

Niederlassungsgenehmigungen

§ 64. (1) Nach den Bestimmungen des Dentistengesetzes erteilte Genehmigungen zur Niederlassung, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes nicht erloschen, zurückgelegt oder zurückgenommen sind, gelten als Eintragung in die Zahnärzteliste als Dentist/Dentistin nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

(2) Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes anhängige Verfahren betreffend die Genehmigung zur Niederlassung gemäß § 7 DentG sind von der Österreichischen Zahnärztekammer als Verfahren betreffend die Eintragung in die Zahnärzteliste als Dentist/Dentistin nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes fortzusetzen und abzuschließen.

(3) Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes anhängige Verfahren betreffend die Zurücknahme der Niederlassungsgenehmigung gemäß § 11 DentG sind von der Österreichischen Zahnärztekammer als Verfahren betreffend die Entziehung der Berechtigung zur Ausübung des Dentistenberufs nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes fortzusetzen und abzuschließen.

3. Abschnitt

Weitere Übergangsbestimmungen

Eintragung in die Ärzteliste

§ 65. (1) Angehörige des zahnärztlichen Berufs, die mit Ablauf des 31. Dezember 2005 nach den Bestimmungen des Ärztegesetzes 1998, in der Fassung der 6. Ärztegesetz-Novelle, BGBl. I Nr. 179/2004, als Zahnärzte/Zahnärztinnen oder Fachärzte/Fachärztinnen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde in die Ärzteliste eingetragen sind, gelten mit In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes als in die Zahnärzteliste nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes eingetragen.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes haben die Österreichische Ärztekammer sowie die Ärztekammern in den Bundesländern alle Daten betreffend die in Abs. 1 genannten Personen an die Österreichische Zahnärztekammer zu übermitteln.

(3) Bis 31. Jänner 2006 haben die Ärztekammern in den Bundesländern die Aufzeichnungen und Unterlagen betreffend die in Abs. 1 genannten Personen an die jeweilige Landes Zahnärztekammer zu übermitteln.

Ärzteausweis

§ 66. Angehörigen des zahnärztlichen Berufs vor In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes ausgestellte Ärzteausweise, die nach den Bestimmungen des Ärztegesetzes 1998, in der Fassung der 6. Ärztegesetz-Novelle, gültig sind, gelten bis zur Ausstellung eines Zahnärzteausses gemäß § 15, längstens aber bis 31. Dezember 2009, als Zahnärzteausses nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

Personen mit im Ausland erworbenen zahnmedizinischen Doktoraten

§ 67. Berechtigungen zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs gemäß §§ 21, 210 Abs. 5 und 211 ÄrzteG 1998, in der Fassung der 6. Ärztegesetz-Novelle, bleiben auch nach In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes unberührt.

Ärzte/Ärztinnen für Allgemeinmedizin

§ 68. Berechtigungen von Ärzten/Ärztinnen für Allgemeinmedizin zur Ausübung von zahnärztlichen Tätigkeiten gemäß § 209 Abs. 1 zweiter Satz ÄrzteG 1998, in der Fassung der 6. Ärztegesetz-Novelle, bleiben auch nach In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes unberührt.

Bewilligungen

§ 69. Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes in Kraft stehende Bewilligungen gemäß §§ 32, 33, 35 oder 210 ÄrzteG 1998, in der Fassung der 6. Ärztegesetz-Novelle, die Angehörigen des zahnärztlichen Berufs erteilt wurden, bleiben unberührt.

Führung von Bezeichnungen

§ 70. (1) Angehörige des zahnärztlichen Berufs sind berechtigt, die nach den Bestimmungen des Ärztegesetzes 1998, in der Fassung der 6. Ärztegesetz-Novelle, von der Österreichischen Ärztekammer verliehenen oder anerkannten Diplome über eine erfolgreiche Absolvierung einer fachlichen Fortbildung als Zusätze zur Berufsbezeichnung gemäß § 5 Abs. 3 Z 2 zu führen und gemäß § 11 Abs. 2 Z 14 in die Zahnärzteliste eintragen zu lassen.

(2) Angehörige des zahnärztlichen Berufs, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes nach den Bestimmungen des Ärztegesetzes 1998, in der Fassung der 6. Ärztegesetz-Novelle, zur

Führung der Bezeichnung „Primarius“/„Primaria“ befugt waren, sind berechtigt, diesen Berufstitel auch nach In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes zu führen.

Anhängige Verfahren

§ 71. (1) Mit Ablauf des 31. Dezember 2005 anhängige Verfahren gemäß §§ 28, 32, 33, 35 und 35a ÄrzteG 1998, in der Fassung der 6. Ärztegesetz-Novelle, die Angehörige des zahnärztlichen Berufs betreffen, sind nach der vor diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage fortzusetzen und abzuschließen.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2005 anhängige Verfahren gemäß §§ 22, 27, 29, 30, 37, 56, 58a, 59, 62 und 63 ÄrzteG 1998, in der Fassung der 6. Ärztegesetz-Novelle, die Angehörige des zahnärztlichen Berufs betreffen, sind mit 1. Jänner 2006 nach den entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes fortzusetzen und abzuschließen.

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

In-Kraft-Treten

§ 72. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

Vollziehung

§ 73. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der/die Bundesminister/Bundesministerin für Gesundheit und Frauen betraut.

Vorblatt

Problem:

Auf Grund des Gemeinschaftsrechts ist der zahnärztliche Beruf ein vom ärztlichen Beruf zu unterscheidender eigener Beruf. Dieser EU-rechtlichen Vorgabe wird das Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998, BGBl. I Nr. 169, das großteils gemeinsame Bestimmungen für beide Berufsgruppen enthält, ohne sprachlich und inhaltlich zu differenzieren, nicht ausreichend gerecht.

Ziel:

Ziel ist die Schaffung eines EU-konformen zahnärztlichen Berufsrechts, das auch den innerstaatlichen Entwicklungen im Gesundheitswesen Rechnung trägt.

Inhalt:

Das Zahnärztegesetz beinhaltet das Berufsrecht des zahnärztlichen Berufs und des Dentistenberufs.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Neugestaltung des zahnärztlichen Berufsrechts sind weder nennenswerte Einsparungen noch Mehrkosten für den Bund bzw. die Länder im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung verbunden.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Das vorliegende Bundesgesetz entspricht dem Gemeinschaftsrecht, insbesondere den EU-Zahnärzterichtlinien 78/686/EWG und 78/687/EWG sowie dem Freizügigkeitsabkommen der Europäischen Union mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Im Gemeinschaftsrecht ist der zahnärztliche Beruf durch folgende Richtlinien harmonisiert:

- Richtlinie 78/686/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Zahnarztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr (CELEX-Nr. 378L0686) und
- Richtlinie 78/687/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Zahnarztes (CELEX-Nr. 378L0687).

Diese Richtlinien sehen vor, dass der zahnärztliche Beruf ein eigener vom Beruf des/der Arztes/ Ärztin zu unterscheidender Beruf mit einer eigenen mindestens fünfjährigen universitären Ausbildung ist.

Da zum Zeitpunkt des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union mit 1. Jänner 1995 in Österreich kein eigenes Studium der Zahnmedizin eingerichtet war, sondern der zahnärztliche Beruf durch Fachärzte/-innen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde ausgeübt wurde, die das Studium der gesamten Heilkunde und einen zweijährigen postpromotionellen zahnärztlichen Lehrgang absolviert hatten, wurde eine Übergangsregelung zur Umsetzung der Richtlinien bis 1. Jänner 1999 vereinbart. Dem entsprechend wurde bis zur Umsetzung der Richtlinien, längstens bis zum 31. Dezember 1998, das Niederlassungsrecht und das Recht auf freien Dienstleistungsverkehr von österreichischen Zahnärzten/-innen in den anderen EWR-Vertragsstaaten sowie von Zahnärzten/-innen aus anderen EWR-Vertragsstaaten in Österreich ausgesetzt. Hinsichtlich der Anerkennung der österreichischen Fachärzte/-innen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde sieht Artikel 19b der Richtlinie 78/686/EWG Folgendes vor:

„Von dem Zeitpunkt an, zu dem die Republik Österreich die Maßnahmen trifft, um dieser Richtlinie nachzukommen, erkennen die Mitgliedstaaten zum Zwecke der Ausübung der in Artikel 1 dieser Richtlinie genannten Tätigkeiten die Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der Ärzte an, die in Österreich Personen ausgestellt werden, die ihre Universitätsausbildung vor dem 1. Jänner 1994 begonnen hatten, sofern ihnen eine Bescheinigung der zuständigen österreichischen Behörde darüber beigefügt ist, dass sich die betreffenden Personen während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig sowie hauptsächlich den unter Artikel 5 der Richtlinie 78/687/EWG fallenden Tätigkeiten gewidmet haben und dass sie berechtigt sind, diese Tätigkeiten unter denselben Bedingungen auszuüben wie die Inhaber der Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise gemäß Anhang A.“

Von dem in Abs. 1 genannten Erfordernis einer dreijährigen Tätigkeit befreit sind Personen, die ein mindestens dreijähriges erfolgreiches Studium absolviert haben, über dessen Gleichwertigkeit mit der in Artikel 1 der Richtlinie 78/687/EWG genannten Ausbildung eine Bescheinigung der zuständigen Stellen vorliegt.“

Im Rahmen des Universitäts-Studiengesetzes – UniStG, BGBl. I Nr. 48/1997, wurden die Grundlagen für ein EU-konformes Zahnmedizinstudium geschaffen. Des Weiteren wurde in der unter BGBl. Nr. 829/1995 kund gemachten Novelle zur Verordnung betreffend Regelung der Ausbildung zum Zahnarzt, BGBl. Nr. 381/1925, der postpromotionelle zahnärztliche Lehrgang – entsprechend dem 2. Absatz des Artikel 19b der Richtlinie 78/686/EWG – von zwei auf drei Jahre verlängert.

Im Ärztegesetz 1998 wurden das Berufsbild und die Berufszugangsvoraussetzungen des zahnärztlichen Berufs in einem eigenen Abschnitt geregelt, hinsichtlich der sonstigen berufsrechtlichen sowie auch der standesrechtlichen Regelungen wurde der „Zahnarzt“ unter den Begriff „Arzt“ und der „Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde“ unter den Begriff „Facharzt“ subsumiert.

Seitens der Europäischen Kommission wurden diese berufsrechtlichen Regelungen dahingehend beanstandet, dass die in den Zahnärzterichtlinien normierte Trennung des zahnärztlichen vom ärztlichen Beruf nicht entsprechend umgesetzt sei, insbesondere was die Übergangsbestimmung des Artikel 19b der Richtlinie 78/686/EWG betreffend die Berufsausübung von Fachärzten/-innen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde „unter denselben Bedingungen“ wie Zahnärzte/-innen betrifft. Diese Rüge war unter anderem Gegenstand des Vertragsverletzungsverfahrens 2000/2052 sowie des nunmehr vor Entscheidung stehenden EuGH-Verfahrens in der Rechtssache C-437/03 gegen Österreich. Österreich hat im Zuge dieses Verfahrens eine umfassende Neugestaltung sowohl des zahnärztlichen Berufs- als auch Standesrechts zugesagt.

In Österreich gibt es seit dem Jahr 1945 zwei und seit dem Jahr 1999 drei verschiedene Berufsgruppen, die berechtigt sind, zahnärztliche Tätigkeiten auszuüben: Dentisten/-innen, Fachärzte/-innen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und Zahnärzte/-innen.

Da die Dentistenausbildung mit 31. Dezember 1975 beendet wurde, ist die Zahl der Dentisten/-innen in Österreich stark rückläufig, sodass die Österreichische Dentistenkammer (ÖDK) zum 31. Mai 2005 nur mehr 104 Mitglieder hat.

Da auch die Möglichkeit der Absolvierung der Ausbildung zum/zur Facharzt/-ärztin für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde mit 31. Dezember 1998 beendet wurde, sind auch die Fachärzte/-innen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde – wie die Dentisten/-innen – eine auslaufende Berufsgruppe und ihre Zahl wird in den nächsten Jahrzehnten ebenfalls laufend abnehmen. Dem gegenüber wird es auf Grund des nunmehr einzigen zahnmedizinischen Ausbildungswegs – des Studiums der Zahnmedizin – zu einem stetigen Ansteigen der Zahl der Zahnärzte/-innen unter den genannten drei Gruppen der Zahnbehandler/innen kommen.

Das Zahnärztegesetz (ZÄG) umfasst die berufsrechtlichen Regelungen des zahnärztlichen Berufs, wobei die bisher auch für Angehörige des zahnärztlichen Berufs geltenden Regelungen des Ärztegesetzes 1998 inhaltlich in weiten Teilen übernommen, allerdings sowohl aus legistischer Sicht als auch im Hinblick auf die berufsspezifischen Erfordernisse weiterentwickelt werden. Hinsichtlich der Fachärzte/-innen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde sowie der Dentisten/-innen sind im Übergangsrecht spezielle Regelungen insbesondere auch zur Gewährleistung der EU-Konformität des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten.

Finanzielle Auswirkungen

Mit der Neugestaltung des zahnärztlichen Berufsrechts sind weder nennenswerte Einsparungen noch Mehrkosten für den Bund bzw. die Länder im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung verbunden.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das vorliegende Bundesgesetz auf Artikel 10 Abs. 1 Z 12 B-VG („Gesundheitswesen“).

Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Regelungen betreffend die dynamische Verweisung auf andere Bundesgesetze dient der sprachlichen Vereinfachung des Gesetzestextes und entspricht zahlreichen anderen Bundesgesetzen.

Zu § 2:

Zur Klarstellung enthält § 2 den ausdrücklichen Hinweis, welche Rechtsakte des Gemeinschaftsrechts durch das vorliegende Bundesgesetz umgesetzt werden; dies sind neben den EU-Zahnärzterichtlinien 78/686/EWG und 78/687/EWG in ihrer geltenden Fassung auch die Richtlinie 81/1057/EWG betreffend erworbene Rechte sowie das Freizügigkeitsabkommen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Zu § 3:

Aus § 3 Abs. 1 in Verbindung mit der Verwaltungsstrafbestimmung des § 51 Abs. 1 ergibt sich der Berufsvorbehalt für Angehörige des zahnärztlichen Berufs.

In Abs. 2 wird korrespondierend zu § 2 Abs. 1 Z 11 Gewerbeordnung 1994, BGBl. I Nr. 194, klargestellt, dass die Gewerbeordnung 1994 nicht anzuwenden ist.

Abs. 3 enthält – entsprechend den Regelungen anderer Berufsgesetze im Gesundheitsbereich – die Klarstellung, dass Hilfeleistungen in der Familien- und Nachbarschaftshilfe nicht berührt werden. Weiters bleiben die gewerberechtlichen Tätigkeiten des Zahntechnikergewerbes unberührt.

Zu § 4:

Das Berufsbild und der Tätigkeitsbereich entsprechen grundsätzlich der bisherigen Regelung des § 16 ÄrzteG 1998, nämlich eine allgemeine Umschreibung des zahnärztlichen Berufsbildes sowie eine demonstrative Aufzählung des zahnärztlichen Tätigkeitsbereichs.

Abs. 1 normiert eine bisher nicht ausdrücklich für den zahnärztlichen Beruf vorgesehene Parallelbestimmung zu § 2 Abs. 1 ÄrzteG 1998.

Im Rahmen des Abs. 2 wird klargestellt wird, dass auch komplementär- und alternativmedizinische Heilverfahren, auch wenn sie nicht auf zahnmedizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen begründet sind, vom Berufsbild des/der Zahnarztes/Zahnärztin erfasst sind.

Abs. 3 führt beispielhaft die vom Tätigkeitsvorbehalt des zahnärztlichen Berufs umfassten Tätigkeiten aus.

In Abs. 4 wird – entsprechend § 16 Abs. 2 ÄrzteG 1998 – klargestellt, dass auch die Durchführung bestimmter zahntechnischer Tätigkeiten allerdings nur hinsichtlich der in ihrer zahnärztlichen Behandlung stehenden Personen vom Tätigkeitsbereich des/der Zahnarztes/Zahnärztin erfasst ist.

Zu § 5:

In Abs. 1 wird ausdrücklich normiert, dass Angehörige des zahnärztlichen Berufs die Berufsbezeichnung „Zahnarzt“/„Zahnärztin“ zu führen haben.

Abs. 2 setzt die in Artikel 8 der Richtlinie 78/686/EWG enthaltene Regelung betreffend das Führen von Ausbildungsbezeichnungen um.

Abs. 3 regelt – entsprechend § 43 Abs. 4 ÄrzteG 1998 – die Zulässigkeit der Führung von Zusätzen zur Berufsbezeichnung.

Abs. 4 normiert die Voraussetzungen zur Führung des Berufstitels „Primarius“/„Primaria“, wobei die Regelung insofern von § 43 Abs. 6 ÄrzteG 1998 abweicht, als entsprechend der Organisation zahnärztlicher Institute bzw. Ambulatorien die Zahl der unterstellten Berufsangehörigen auf fünf Personen erhöht wird. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist eine bescheidmäßige Verleihung dieses Berufstitels vorgesehen.

Auf die speziellen Regelungen für Fachärzte/-innen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (§ 54) und Dentisten/-innen (§ 59) sowie die Übergangsregelung des § 70 im 2. Hauptstück wird verwiesen.

Zu § 6:

Hinsichtlich der Erfordernisse der Berufsausübung wird inhaltlich die Regelung des § 18 ÄrzteG 1998 mit Ausnahme des Staatsangehörigkeitserfordernisses übernommen. Hinsichtlich der bisher nicht näher konkretisierten Vertrauenswürdigkeit wird die bereits in der Vergangenheit für Ärzte/-innen und Zahnärzte/-innen analog herangezogene Regelung aus anderen Berufsgesetzen, insbesondere des Sanitättergesetzes, BGBl. I Nr. 30/2002, ausdrücklich auch in das Zahnärzterecht übernommen.

Zu § 7:

In Abs. 1 werden die im Inland und Ausland erworbenen besonderen Qualifikationserfordernisse normiert, wobei auf den mit 1. Jänner 2004 auf Grund des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120, normierten Übergang der Medizinischen Fakultäten auf die Medizinischen Universitäten Bedacht zu nehmen ist.

Die in Abs. 2 vorgesehene spezielle Regelung für Flüchtlinge entspricht inhaltlich dem § 18 Abs. 6 zweiter Satz ÄrzteG 1998, wobei im Fall der Unmöglichkeit der Vorlage der erforderlichen Qualifikationsnachweise die zur zahnärztlichen Berufsausübung erforderliche Qualifikation durch eine der zahnmedizinischen Diplomprüfung entsprechende Prüfung im Rahmen der Eintragung in die Zahnärzteliste nachzuweisen ist.

Zu § 8:

Die Regelung über die Qualifikation von im Inland ernannten Professoren mit ausländischen zahnmedizinischen Doktoraten entspricht § 34 ÄrzteG 1998 unter Berücksichtigung der durch das Universitätsgesetz 2002 geänderten hochschulrechtlichen Diktion.

Zu § 9:

Die Regelung betreffend die in einem anderen EWR-Vertragsstaat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft erworbenen zahnärztlichen Qualifikationsnachweise entspricht vollinhaltlich dem bisherigen § 19 ÄrzteG 1998, sodass § 9 dieses Bundesgesetzes als gesetzliche Grundlage für die EWR-Ärzte-ZahnärzteV 2004, BGBl. II Nr. 259, hinsichtlich der zahnärztlichen Qualifikationsnachweise heranzuziehen ist.

Zu § 10:

Auch die Drittlanddiplomregelung in Umsetzung des Artikel 23c der Richtlinie 78/686/EWG entspricht der bisherigen Bestimmung des § 19a ÄrzteG 1998.

Zu § 11:

Die Regelung über die durch die Österreichische Zahnärztekammer zu führende Zahnärzteliste entspricht inhaltlich dem § 27 Abs. 1 ÄrzteG 1998, enthält allerdings darüber hinaus die in den §§ 1 bis 4 der Ärzteliste-Verordnung, BGBl. Nr. 392/1995, enthaltenen Regelungen, sodass die Erlassung einer entsprechenden Verordnung nicht mehr erforderlich ist.

In Abs. 4 wird klargestellt, dass neben weiteren Kommunikationseinrichtungen auch die Möglichkeit besteht, Schwerpunkte der beruflichen Tätigkeit, wie Kieferorthopädie, Behandlung von Kindern etc., sowie besondere Kenntnisse und Fertigkeiten, wie beispielsweise Sprachkenntnisse, in die Zahnärzteliste eintragen zu lassen und damit der Veröffentlichung in Zahnärzteverzeichnissen zugänglich zu machen.

Abs. 5 normiert die Gliederung der Zahnärzteliste in Angehörige des zahnärztlichen Berufs, von denen auch die Fachärzte/-innen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde erfasst sind, Angehörige des Dentistenberufs sowie Personen, die sich als außerordentliche Kammermitglieder in die Zahnärzteliste eintragen lassen.

Zu §§ 12 und 13:

Die Regelung über die Eintragung in die Zahnärzteliste entspricht inhaltlich im Wesentlichen § 27 Abs. 2 bis 10 und § 28 ÄrzteG 1998 – mit Ausnahme des im vorliegenden Bundesgesetz gesondert geregelten Berufsausweises (§ 15) – einschließlich der in den §§ 5 und 6 der Ärzteliste-Verordnung enthaltenen Regelungen.

Da das Staatsangehörigkeitserfordernis als allgemeines Erfordernis für die zahnärztliche Berufsausübung weggefallen ist (vgl. § 6), ist der für die Eintragung in die Zahnärzteliste normierte Nachweis des Vorliegens der ausländerbeschäftigungsrechtlichen Voraussetzungen für Personen, die unter die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, fallen, gegenüber dem § 27 Abs. 2a ÄrzteG 1998 allgemeiner formuliert.

Bei der in Abs. 8 zweiter Satz zwecks Einholung von Auskünften aus dem Herkunftstaat des/der Betroffenen normierte Fristenhemmung handelt es sich um eine Unterbrechungshemmung und nicht um eine Ablaufhemmung.

Zu § 14:

Die Regelung über die Änderungsmeldungen entspricht inhaltlich im Wesentlichen § 29 ÄrzteG 1998, wobei zur Sicherstellung der Aktualität und Richtigkeit der in der Zahnärzteliste enthaltenen Inhalte ausdrücklich klargestellt wird, dass die Meldungen – mit Ausnahme der Namens- und Wohnsitzänderung – im vorhinein zu erfolgen haben.

Zu § 15:

Wie in den entsprechenden Regelungen des Ärztegesetzes 1998 besteht für in die Zahnärzteliste eingetragene Angehörige des zahnärztlichen Berufs ein Anspruch auf Ausstellung eines Berufsausweises. Um die neuen Zahnärzteausweise mit der Qualität von amtlichen Lichtbildausweisen auszustatten, werden in § 15 Abs. 2 als Mindestinhalte des Zahnärzteausweises die auch in Personalausweisen enthaltenen Inhalte betreffend die Identität des/der Ausweisinhabers/-in übernommen. Nähere Bestimmungen sind in der durch die Österreichische Zahnärztekammer zu erlassenden Zahnärzteausweisverordnung zu regeln.

Zu § 16:

Die Regelung über die allgemeinen Berufspflichten der Angehörigen des zahnärztlichen Berufs entspricht einerseits § 49 Abs. 1 ÄrzteG 1998 mit Ausnahme der in § 17 gesondert geregelten Fortbildungspflicht. Andererseits wird entsprechend dem Berufsrecht anderer Gesundheitsberufe als allgemeine Berufspflicht die Verpflichtung zur Gewährung fachkundiger Hilfe in bestimmten Gefahrensituationen normiert. Ein Abweichen von der für Ärzte/-innen geltenden Verpflichtung zur Leistung Erster Hilfe des § 48 ÄrzteG 1998 erscheint auf Grund des gegenüber dem ärztlichen Berufsbild unterschiedlichen zahnärztlichen Berufsbildes gerechtfertigt bzw. geboten.

Zu § 17:

Die im Ärzterecht als allgemeine Berufspflicht geregelte Fortbildungspflicht (§ 49 Abs. 1 ÄrzteG 1998) wird im Zahnärztegesetz als spezielle Berufspflicht normiert, wobei der Österreichischen Zahnärztekammer im Hinblick auf die Wahrung der Berufspflichten nähere Regelungs- und Durchführungs Kompetenzen zugewiesen werden.

Zu § 18:

Die (zahn)ärztliche Aufklärungspflicht ist zwar im Ärztegesetz 1998 noch nicht ausdrücklich normiert, sie ist aber einerseits durch eine umfangreiche Judikatur umschrieben, andererseits ist bereits in den zwi-

schen dem Bund und den Ländern abgeschlossenen Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG zur Sicherstellung der Patientenrechte (Patientencharta) das Recht der Patienten/-innen auf Aufklärung gegenüber freiberuflich tätigen Angehörigen der Gesundheitsberufe festgeschrieben. Aus Gründen der Rechtsklarheit und -sicherheit ist es nunmehr geboten, im Rahmen des zahnärztlichen Berufsrechts eine berufsspezifische Aufklärungspflicht zu normieren.

In Abs. 1 wird festgeschrieben, worüber die Angehörigen des zahnärztlichen Berufs aufzuklären haben, wobei hinsichtlich Art und Umfang der Aufklärung einerseits auf die Schwere und Dringlichkeit des geplanten Eingriffs im Hinblick auf Behandlung, Folgen, Risiken und Kosten und andererseits auf den Sachverstand des/der Patienten/-in bzw. gesetzlichen Vertreters/-in im Hinblick auf die Verständlichkeit der Aufklärung zu differenzieren ist.

Die Abs. 2 bis 5 sehen besondere Regelungen betreffend die Aufklärung über die Kosten vor, wobei den besonderen Regelungen des sozialversicherungsrechtlichen Leistungsrechts betreffend Zahnbehandlung Rechnung zu tragen ist. Im Hinblick auf die Verpflichtung zur Erstellung eines schriftlichen Heil- und Kostenplans ist darauf hinzuweisen, dass – ausgehend von der Tatsache, dass Angehörige des zahnärztlichen Berufs Unternehmer/innen und Patienten/-innen Konsumenten/-innen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG), BGBl. Nr. 140/1979, sind – die vorgesehene Bestimmung die allgemeinen Regelungen des KSchG, insbesondere betreffend Kostenvoranschläge, im Hinblick auf die berufsspezifischen Erfordernisse spezifiziert. Den Anforderungen der Praxis folgend, ist demnach ein schriftlicher Heil- und Kostenplan ab einem bestimmten Kostenumfang, der mit einem durchschnittlichen Monatseinkommen beziffert wird, sowie bei Abweichen von den Autonomen Honorar-Richtlinien der Österreichischen Zahnärztekammer verpflichtend vorgesehen. Darüber hinaus kann der/die Patient/in einen schriftlichen Heil- und Kostenplan verlangen, wobei in diesem Fall im vorhinein die Entgeltlichkeit dieses Kostenvoranschlags vereinbart werden kann (vgl. § 5 KSchG). Im Sinne der Transparenz ist – vergleichbar einigen gewerberechtlichen Regelungen – eine Aushangpflicht über die die Kosten betreffenden Informationen (Abs. 5) vorgesehen.

Zu §§ 19 und 20:

Die Regelungen über die Dokumentations- und Auskunftspflicht entsprechen inhaltlich grundsätzlich § 51 ÄrzteG 1998, wobei aus Gründen der Rechtsklarheit diese beiden Berufspflichten gesondert geregelt sind. Darüber hinaus wird im Sinne einer funktionierenden und effektiven (interdisziplinären) Zusammenarbeit im Gesundheitswesen auch eine Auskunftspflicht gegenüber anderen Angehörigen von Gesundheitsberufen im Hinblick auf die für die Behandlung und Pflege erforderlichen Informationen normiert (vgl. auch § 9 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997).

Zu § 21:

Die Regelung über die Verschwiegenheitspflicht der Angehörigen des zahnärztlichen Berufs entspricht § 54 Abs. 1 bis 3 ÄrzteG 1998 sowie hinsichtlich der automationsunterstützten Ermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten § 51 Abs. 2 ÄrzteG 1998.

Festzuhalten ist, dass die Übernahme einer Anzeige- und Meldepflicht nach den Regelungen des § 54 Abs. 4 bis 6 ÄrzteG 1998 in die Berufspflichten des zahnärztlichen Berufs nicht zweckmäßig erscheint, zumal im Rahmen der zahnärztlichen Behandlung im Gegensatz zur ärztlichen Behandlung generell keine zur Anzeige oder Meldung im Sinne des § 54 ÄrzteG 1998 führende Gesundheitsschädigung festgestellt wird.

Zu § 22:

Die Regelung über die Qualitätssicherung entspricht § 49 Abs. 2a und 2b ÄrzteG 1998.

Zu § 23:

Im Sinne der Rechtsklarheit werden die Möglichkeiten der zahnärztlichen Berufsausübung ausdrücklich angeführt, das sind entsprechend der derzeit geltenden Rechtslage neben der freiberuflichen Berufsausübung die Berufsausübung im Dienstverhältnis zu Krankenanstalten sowie die Berufsausübung als Wohnsitzzahnarzt/-ärztin. Die rechtliche Umsetzung künftiger Entwicklungen im Berufsausübungsrecht der Gesundheitsberufe wird späteren Novellen vorbehalten sein.

Zu § 24:

Die Regelung über die persönliche und unmittelbare Berufsausübung entspricht den entsprechenden Regelungen des § 49 Abs. 2 und 3 ÄrzteG 1998. Darüber hinaus wird – unbeschadet der kassenvertragsrechtlichen Vereinbarungen – die berufsrechtliche Möglichkeit von zahnärztlichen Vertretungstätigkeiten normiert, wobei bei mittel- bzw. langfristigen Vertretungen eine entsprechende Meldung an die Österreichische Zahnärztekammer zu erfolgen hat.

Zu §§ 25 und 26:

Die Regelungen über Ordinations- und Apparategemeinschaften sowie Gruppenpraxen entsprechen im Wesentlichen den §§ 52 ff ÄrzteG 1998.

Die Zusammenarbeit in Form von Ordinations- und Apparategemeinschaften (§ 25), die keine nach außen wirksame Rechtspersönlichkeit haben, kann auch mit nicht ärztlichen freiberuflich tätigen Gesundheitsberufen erfolgen.

Die in der Rechtsform der offenen Erwerbsgesellschaft zu errichtenden Gruppenpraxen (§ 26) stehen hingegen wie bisher nur Ärzten/-innen, Zahnärzten/-innen und Dentisten/-innen offen. Abs. 8 sieht – in Anlehnung an § 342 Abs. 1 Z 9 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, der für den Inhalt von Gesamtverträgen vorsieht, dass Regelungen über die Sicherstellung eines behindertengerechten Zugangs zu Vertrags-Gruppenpraxen zu treffen sind – eine entsprechende Zielbestimmung für neu errichtete Gruppenpraxen vor, wobei bei der Ausstattung mit behindertengerechten Zugängen insbesondere auf die bauliche Möglichkeit und die finanzielle Zumutbarkeit Bedacht zu nehmen sein wird.

Zu §§ 27 bis 29:

Die Regelungen über Berufssitz, Dienstort und Wohnsitzzahnärzte/-innen entsprechen im Wesentlichen den §§ 45 ff ÄrzteG 1998.

Zu §§ 30 bis 32 und 34:

Die Regelungen über den freien Dienstleistungsverkehr, über Zahnärzte/-innen mit ausländischem Berufssitz oder Dienstort, über Amtszahnärzten/-innen sowie über die Vorführung komplementär- oder alternativmedizinischer Heilverfahren entsprechen § 37, § 36, § 41 Abs. 1 und 4 bis 6 bzw. § 42 ÄrzteG 1998.

Zu § 33:

Die Regelung über die unselbständige Berufsausübung durch Studierende der Zahnmedizin entspricht § 49 Abs. 6 erster Satz. Der zweite Satz dieser Bestimmung, welcher die Vertretung der auszubildenden Zahnärzte/-innen durch Turnusärzte/-innen regelt, wird nicht übernommen, da es im Bereich der Zahnmedizin keine Turnusärzte/-innen mehr gibt.

Zu § 35:

Die Regelung über Werbebeschränkung und Provisionsverbot entspricht § 53 ÄrzteG 1998.

Zu § 36:

Die Regelung über Ordinationsstätten entspricht § 56 ÄrzteG 1998.

Zu § 37:

Bei der Regelung über die Vorrathaltung von Arzneimitteln wird auf den berufsspezifischen zahnärztlichen Regelungsbedarf abgestellt. Von einer Übernahme der in § 57 Abs. 2 ÄrzteG 1998 vorgesehenen Verordnungsermächtigung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, von der bis dato nicht Gebrauch gemacht wurde, wird mangels Erforderlichkeit Abstand genommen.

Zu § 38:

Auch bei der Regelung über den Rücktritt von der Behandlung wird – im Vergleich zu § 50 ÄrzteG 1998 – auf den berufsspezifischen zahnärztlichen Regelungsbedarf abgestellt.

Zu § 39:

Die Regelung über zahnärztliche Gutachten entspricht § 55 ÄrzteG 1998.

Zu § 40:

Die Regelung über die Vergütung zahnärztliche Leistungen entspricht im Wesentlichen § 58 ÄrzteG 1998. Allerdings ist vorgesehen, dass die entsprechenden Richtlinien nicht durch die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, sondern durch die Österreichische Zahnärztekammer zu erlassen sind.

Zu § 41:

Die Regelung über die außergerichtliche Patientenschlichtung entspricht § 58a ÄrzteG 1998 und enthält darüber hinaus eine Verpflichtung der Österreichischen Zahnärztekammer, Patientenschlichtungsstellen einzurichten und Vorschriften über Patientenschlichtungsverfahren festzulegen. Klargestellt wird, dass es sich bei der in Abs. 1 bis 3 für die Dauer der Patientenschlichtung normierte Hemmung der Verjährung um eine Unterbrechungshemmung und nicht um eine Ablaufhemmung handelt.

Zu § 42:

Für den Erwerb von Qualifikationen einer berufsspezifischen Spezialisierung wird die Möglichkeit der Absolvierung von fachlichen Weiterbildungen geschaffen, die im Rahmen des Ärztegesetzes 1998 unter den Begriff Fortbildungen subsumiert werden. Die Unterscheidung zwischen Fortbildung, die als Berufspflicht allen Berufsangehörigen im Hinblick auf eine Berufsausübung lege artis obliegt (vgl. § 17), und Weiterbildung, die den Berufsangehörigen eine Spezialisierung, Vertiefung und Erweiterung der berufsspezifischen Kenntnisse und Fertigkeiten eröffnet, erscheint im Hinblick auf den internationalen Vergleich, aber auch die Begrifflichkeiten anderer Berufsgesetze zielführend und der Rechtsklarheit zuträglich.

Für die Verleihung und Anerkennung von Weiterbildungsdiplomen durch die Österreichische Zahnärztekammer werden aus Gründen der Qualitätssicherung – auch im Hinblick auf die Berechtigung zur Führung entsprechender Zusatzbezeichnungen (vgl. § 5 Abs. 3 Z 2) – Mindestkriterien hinsichtlich Art, Form und Umfang festgelegt.

Zu §§ 43 bis 50:

Die ärztrechtlichen Regelungen betreffend die Beendigung der Berufsausübung erscheinen unter dem Gesichtspunkt der Transparenz, der Rechtsklarheit und der Rechtssicherheit überarbeitungsbedürftig. Insbesondere die dort festgelegte Rechtsfolge des „Erlöschens“ der Berufsberechtigung bei Vorliegen bestimmter Tatbestände, für welche (nur) teilweise das Streichen aus der Ärzteliste vorgesehen ist, wird den Ansprüchen der Rechtssicherheit sowohl aus Sicht der Berufsangehörigen als auch der Patienten/-innen jedenfalls nicht ausreichend gerecht und widerspricht auch dem für die Aufnahme der Berufsausübung normierten formellen Prinzip der konstitutiven Wirkung der Eintragung in die Ärzteliste. Die neuen zahnärztlichen Regelungen sollen die verschiedenen Arten der Beendigung der Berufsausübung klar definieren und das jeweilige Verfahren und die Rechtsfolgen transparent machen.

Zu § 43:

Die freiwillige endgültige bzw. längerfristige Beendigung der Berufsausübung wird als Berufseinstellung bezeichnet und hat die Streichung aus der Zahnärzteliste zur Folge.

Zu § 44:

Die freiwillige mittelfristige Beendigung der Berufsausübung (sechs Monate bis drei Jahre) wird als Berufsunterbrechung bezeichnet und hat einen Vermerk in der Zahnärzteliste zur Folge.

Eine kurzfristige, weniger als sechs Monate dauernde Unterbrechung der Berufsausübung erfordert mangels berufsrechtlicher Rechtsfolgen keine explizite Regelung.

Zu § 45:

Bei Wegfall bzw. ursprünglichem Nichtvorliegen der Berufsausübungsvoraussetzungen hat die Österreichische Zahnärztekammer die Berufsberechtigung mit Bescheid zu entziehen, die/den Berufsangehörige/n aus der Zahnärzteliste zu streichen und den Zahnärzteausweis einzuziehen.

Zu §§ 46 und 47:

Die Regelungen betreffend die vorläufige Untersagung der Berufsausübung durch den Landeshauptmann für Fälle bei Gefahr in Verzug (§ 46) bzw. die befristete Untersagung der Berufsausübung durch Disziplinarerkenntnis (§ 47) entsprechen im Wesentlichen § 62 bzw. § 61 ÄrzteG 1998.

Zu § 48:

Neu geschaffen wird die Möglichkeit der Einschränkung der Berufsausübung auf ausschließlich beratende und gutachterliche zahnärztliche Tätigkeiten durch Bescheid der Österreichischen Zahnärztekammer im Fall des Wegfalls der körperlichen Eignung; dies ist in der Zahnärzteliste zu vermerken.

Zu § 49:

Die Regelung über die Einziehung des Zahnärzteausweises bei Entziehung der Berufsberechtigung bzw. Untersagung der Berufsausübung entspricht inhaltlich § 63 ÄrzteG 1998.

Zu § 50:

Die in § 59 Abs. 7 ÄrzteG 1998 normierte Befugnis zur Ausübung zahnärztlicher Tätigkeiten im Familienkreis wird für Fälle der Berufseinstellung und Berufsunterbrechung übernommen.

Zu § 51:

Die Strafbestimmungen entsprechen im Wesentlichen § 199 ÄrzteG 1998.

Zu §§ 52 bis 56:

Die §§ 52 bis 56 enthalten spezielle Bestimmungen für Fachärzte/-innen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, wobei festzuhalten ist, dass – unbeschadet dieser Regelungen – das gesamte zahnärztliche Berufsrecht auch für diese gilt. Fachärzte/-innen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde sind ebenso wie Absolventen/-innen des Zahnmedizinstudiums Angehörige des zahnärztlichen Berufs und werden im Sinne des im Allgemeinen Teil angeführten Artikel 19b der Richtlinie 78/686/EWG unter denselben Bedingungen wie diese zahnärztlich tätig.

Zu § 53:

Die spezielle Bestimmung betreffend den Qualifikationsnachweis von Fachärzten/-innen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde entspricht § 18 Abs. 4 ÄrzteG 1998, wobei auf den in der Übergangsbestimmung des Artikel 19b der Richtlinie 78/686/EWG für den Beginn des Studiums normierten Stichtag 1. Jänner 1994 Bedacht genommen wird.

Zu § 54:

Klargestellt wird, dass im Sinne der gemeinschaftsrechtlichen Vorgabe (Artikel 19b der Richtlinie 78/686/EWG) auch Fachärzte/-innen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde verpflichtend die Berufsbezeichnung „Zahnarzt“/„Zahnärztin“ zu führen haben. Hinsichtlich der Möglichkeit eines auf den Ausbildungsweg hinweisenden Zusatzes wird auf Basis einer Stellungnahme der Europäischen Kommission vom 10. November 2004, MARKT/C.3/NC/mw D(2004) 17066, normiert, dass diese Personen zum Führen der Ausbildungsbezeichnung „Facharzt/-diplom für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde“ berechtigt werden, wobei eine Beeinträchtigung der Berufsbezeichnung nicht zulässig ist. Dies wäre insbesondere durch Reihenfolge, Format, Schriftgröße etc. auf dem Praxisschild zu gewährleisten. Nähere Vorschriften betreffend diese Modalitäten sind im Rahmen der durch die Österreichische Zahnärztekammer zu erlassenden Schilderordnung (§ 36 Abs. 5) festzulegen.

Zu § 55:

Die Regelung über die Fachärzten/-innen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde auf Antrag auszustellen- de Bescheinigung gemäß Artikel 19b der Richtlinie 78/686/EWG entspricht § 22 ÄrzteG 1998.

Klarzustellen ist, dass seitens der Österreichischen Ärztekammer ausgestellte Bescheinigungen gemäß § 22 ÄrzteG 1998, die hinsichtlich der Bestätigung der Kompatibilität des dreijährigen zahnärztlichen Lehrgangs mit Artikel 1 der Richtlinie 78/687/EWG noch durch die Medizinische Fakultät einer österreichischen Universität versehen sein kann, selbstverständlich weiterhin Gültigkeit hat und als Bescheinigung gemäß Artikel 19b der Richtlinie 78/686/EWG im Aufnahmestaat vorgelegt werden kann.

Zu § 56:

Klargestellt wird, dass sämtliche von Fachärzten/-innen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde erworbenen Berechtigungen zur Ausübung von ärztlichen Tätigkeiten aufrecht bleiben und der Erwerb ärztlicher Berechtigungen diesen Personen auch künftig offen steht. Dies bedeutet einerseits, dass Fachärzte/-innen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde nach den Bestimmungen des Ärztegesetzes 1998 als Arbeitsmediziner/innen (§§ 38 f ÄrzteG 1998) bzw. als Notärzte/-innen (§ 40 ÄrzteG 1998) tätig werden können. Andererseits steht ihnen weiterhin die Möglichkeit der Berufsausübung bzw. auch künftig des Erwerbs der Qualifikation in der Allgemeinmedizin sowie auch eines Sonderfaches der Heilkunde offen; dies im Hinblick darauf, dass Fachärzte/-innen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde bereits derzeit nicht der Sonderfachbeschränkung unterliegen. Bei Ausübung ärztlicher Tätigkeiten durch Fachärzte/-innen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde unterliegen diese selbstverständlich den Bestimmungen des Ärztegesetzes 1998 und sind diesbezüglich in die Ärzteliste einzutragen und dem entsprechend auch Angehörige der Ärztekammer des jeweiligen Bundeslandes.

Zu §§ 57 bis 64:

Die §§ 57 bis 64 enthalten spezielle Bestimmungen für Dentisten/-innen. Der Großteil des zahnärztlichen Berufsrechts, insbesondere was die Berufspflichten, die Berufsausübung und die Aufnahme und Beendigung der Berufsausübung betrifft, gilt auch für Dentisten/-innen, im Gegensatz zu den Fachärzten/-innen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde sind diese allerdings nicht Angehörige des zahnärztlichen Berufs, sondern Angehörige des Dentistenberufs.

Zu § 58:

Von der Übernahme der im Dentistengesetz – DentG, BGBl. Nr. 90/1949, umschriebenen Formulierung des dentistischen Berufsbildes und Tätigkeitsbereichs wurde auf Grund der veralteten und mit den vorliegenden Regelungen schwer kompatiblen Diktion des Dentistengesetzes Abstand genommen. Im Hinblick darauf, dass der Tätigkeitsbereich des Dentistenberufs sich in weiten Teilen mit dem zahnärztlichen Tä-

tigkeitsbereich deckt, wird daher auf diesen verwiesen, wobei jene zahnmedizinischen Behandlungen, die unter Vollnarkose durchgeführt werden bzw. für die eine Vollnarkose erforderlich ist, ausgenommen sind. Damit wird einerseits der Rechtsklarheit und Rechtseinheitlichkeit Rechnung getragen und andererseits der vom Dentistenberuf erfasste Teil der Zahnheilkunde (vgl. § 1 Abs. 1 DentG) transparent gemacht.

Zu § 59:

Im Rahmen des im Allgemeinen Teil angeführten Verfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof (Rechtsache C-437/03) wurde unter anderem beanstandet, dass Österreich gegen die Zahnärzterichtlinien verstoße, indem Dentisten/-innen nach den Bestimmungen des Dentistengesetzes die Möglichkeit eröffnet wurde, ihre Tätigkeit unter der Bezeichnung „Zahnarzt“/„Zahnärztin“ bzw. „Zahnarzt (Dentist)“/„Zahnärztin (Dentistin)“ auszuüben, obwohl diese weder die Anforderungen des Artikel 1 der Richtlinie 78/687/EWG noch des Artikel 19b der Richtlinie 78/686/EWG erfüllen.

Zur Herstellung einer gemeinschaftsrechtskonformen Rechtslage wird daher auf die vor 1999 geltende Berufsbezeichnung „Dentist“/„Dentistin“ zurückgegangen.

Zu §§ 60 bis 62:

Die Regelungen betreffend die Berufsberechtigung, den Qualifikationsnachweis sowie die Ausbildungssperre entsprechen den §§ 4 und 5 DentG mit der Maßgabe, dass einerseits entsprechend dem oben angeführten EuGH-Verfahren die Inanspruchnahme des Artikel 19b der Richtlinie 78/686/EWG durch Dentisten/-innen nicht mehr möglich ist und andererseits ausdrücklich klargestellt ist, dass nicht nur die Ablegung der Dentistenprüfung, sondern auch die Tätigkeit als Dentistenassistent/in nicht mehr zulässig ist.

Zu § 63:

Angehörigen des Dentistenberufs sind entsprechend den Bestimmungen über den Zahnärztausweis (§ 15) von der Österreichischen Zahnärztekammer Dentistenausweise auszustellen.

Die nach den Bestimmungen des Dentistengesetzes ausgestellten Berufsausweise behalten ihre Gültigkeit.

Zu § 64:

Im Hinblick darauf, dass nach den Bestimmungen des Dentistengesetzes die bescheidmäßige Genehmigung zur Niederlassung vorgesehen war, während nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes die Eintragung in die Zahnärzteliste den Erwerb der Berufsberechtigung begründet, sind entsprechende Übergangsregelungen festzulegen:

Dem entsprechend werden aufrechte Niederlassungsgenehmigungen gemäß Dentistengesetz als Eintragung in die Zahnärzteliste als Dentist/in umgedeutet (Abs. 1). Anhängige Verfahren betreffend die Genehmigung zur Niederlassung gemäß Dentistengesetz sind als Verfahren betreffend die Eintragung in die Zahnärzteliste als Dentist/in (Abs. 2) bzw. betreffend die Zurücknahme der Niederlassungsgenehmigung gemäß Dentistengesetz als Verfahren betreffend die Entziehung der Berufsberechtigung fortzusetzen und abzuschließen (Abs. 3).

Zu §§ 65 bis 71:

Der 3. Abschnitt des 2. Hauptstücks enthält die im Zusammenhang mit dem Übergang des zahnärztlichen Berufsrechts vom Ärztegesetz 1998 auf das Zahnärztegesetz erforderlichen Übergangsbestimmungen.

Zu § 65:

§ 65 regelt die ex-lege-Eintragung der im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Zahnärztegesetzes in die Ärzteliste eingetragenen Angehörigen des zahnärztlichen Berufs in die Zahnärzteliste sowie die Verpflichtung der Österreichischen Ärztekammer sowie der Ärztekammern in den Bundesländern zur Übermittlung der entsprechenden Daten an die Österreichische Zahnärztekammer sowie der Aufzeichnungen und Unterlagen betreffend die Angehörigen des zahnärztlichen Berufs an die jeweilige Landes Zahnärztekammer. Auf die korrespondierende Parallelbestimmung des § 219 ÄrzteG 1998, in der Fassung des Entwurfs der 7. Ärztegesetz-Novelle, wird hingewiesen.

Zu § 66:

Die den Angehörigen des zahnärztlichen Berufs nach den Bestimmungen des Ärztegesetzes 1998 ausgestellten Ärzteausweise behalten ihre Gültigkeit als Zahnärztausweise. Da die Gültigkeit der Ärzteausweise bis 31. Dezember 2009 befristet ist, wird diese Befristung auch in die Übergangsregelung des Zahnärztegesetzes übernommen.

Zu § 67:

Klarestellt wird, dass Personen mit im Ausland erworbenen zahnmedizinischen Doktoraten, die auf Grund von speziellen Übergangsregelungen im Ärztegesetz 1998 eine Berechtigung zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs erworben haben, diese weiterhin behalten.

Zu § 68:

Die auf Grund des § 209 Abs. 1 zweiter Satz ÄrzteG 1998 bestehenden Berechtigungen von Ärzten/-innen für Allgemeinmedizin zur Ausübung von zahnärztlichen Tätigkeiten bleiben ebenfalls aufrecht.

Zu § 69:

Auch die Bewilligungen zur selbständigen bzw. unselbständigen Ausübung des zahnärztlichen Berufs gemäß §§ 32, 33, 35 und 210 bleiben für den im jeweiligen Bescheid festgelegten örtlichen und zeitlichen Geltungsbereich aufrecht.

Zu § 70:

Die Angehörigen des zahnärztlichen Berufs von der Österreichischen Ärztekammer verliehenen oder anerkannten Fortbildungsdiploome dürfen weiterhin als Zusätze zur Berufsbezeichnung geführt werden.

Weiters bleibt die nach den Bestimmungen des Ärztegesetzes 1998 von Angehörigen des zahnärztlichen Berufs erworbene Berechtigung zur Führung des Berufstitels „Primarius“/„Primaria“ unberührt.

Zu § 71:

Hinsichtlich der im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Zahnärztegesetzes anhängigen berufsrechtlichen Verfahren betreffend Angehörige des zahnärztlichen Berufs werden folgende Regelungen getroffen:

Berufungsverfahren gemäß §§ 28 und 35a ÄrzteG 1998 sind durch den Landeshauptmann bzw. den unabhängigen Verwaltungssenat des Landes nach der bisherigen Rechtslage fortzusetzen und abzuschließen.

Da das Zahnärztegesetz keine den §§ 32, 33 und 35 ÄrzteG 1998 entsprechenden Bewilligungen vorsieht, sind diese Verfahren nach der bisherigen Rechtslage durch die Österreichische Ärztekammer fortzusetzen und abzuschließen.

Die übrigen berufsrechtlichen Verfahren betreffend die Angehörigen des zahnärztlichen Berufs, das sind Verfahren betreffend die Ärzteliste, den freien Dienstleistungsverkehr, Bescheinigungen gemäß § 19b der Richtlinie 78/686/EWG, Überprüfung von Ordinationsstätten, Patientenschlichtungsverfahren sowie die Beendigung der Berufsausübung sind nach den entsprechenden Bestimmungen des Zahnärztegesetzes fortzuführen, wobei hinsichtlich letztgenannter Verfahren eine entsprechende Umdeutung im Sinne der §§ 43 ff ZÄG erforderlich sein wird.

Zu § 72:

Das In-Kraft-Treten wird ausdrücklich mit 1. Jänner 2006 festgelegt.

Zu § 73:

Die Vollziehung fällt gemäß Artikel 10 Abs. 1 Z 12 in Verbindung mit dem Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, in der Fassung der Bundesministeriengesetz-Novelle 2003, BGBl. I Nr. 17, in die Zuständigkeit der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen.

Entwurf

Bundesgesetz über die Standesvertretung der Angehörigen des zahnärztlichen Berufs und des Dentistenberufs (Zahnärztekammergesetz – ZÄKG)**Inhaltsverzeichnis****1. Hauptstück****1. Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen**

§ 1	Allgemeines
§ 2	Standesvertretung
§ 3	Begriffsbestimmungen
§ 4	Verschwiegenheitspflicht
§ 5	Auskunftspflicht
§ 6	Datenschutz
§ 7	Amtshilfe
§ 8	Begutachtungsrechte
§ 9	Informationsrechte

2. Abschnitt**Kammermitgliedschaft**

§ 10	Kammermitglieder
§ 11	Rechte der Kammermitglieder
§ 12	Pflichten der Kammermitglieder
§ 13	Außerordentliche Kammermitglieder

3. Abschnitt**Rechte und Pflichten der Funktionäre/Funktionärinnen**

§ 14	Ausübung des Mandats
§ 15	Rechte der Funktionäre/Funktionärinnen
§ 16	Pflichten der Funktionäre/Funktionärinnen

2. Hauptstück**Österreichische Zahnärztekammer****1. Abschnitt**

§ 17	Österreichische Zahnärztekammer
§ 18	Wirkungskreis
§ 19	Eigener Wirkungsbereich
§ 20	Übertragener Wirkungsbereich
§ 21	Prüfung der Vertrauenswürdigkeit – EWR

2. Abschnitt**Organe der Österreichischen Zahnärztekammer**

§ 22	Organe der Österreichischen Zahnärztekammer
§ 23	Bundesausschuss
§ 24	Aufgaben des Bundesausschusses
§ 25	Bundesvorstand
§ 26	Aufgaben und Beschlussfassung des Bundesvorstandes
§ 27	Präsident/Präsidentin
§ 28	Finanzreferent/Finanzreferentin
§ 29	Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen

§ 30	Delegiertenversammlung
§ 31	Aufgaben und Beschlussfassung der Delegiertenversammlung
	3. Abschnitt
	Kammeramt
§ 32	Kammeramt
§ 33	Kammeramtsdirektor/Kammeramtsdirektorin
	3. Hauptstück
	Landeszahnärztekammern
	1. Abschnitt
§ 34	Landeszahnärztekammern
§ 35	Aufgabenbereich
	2. Abschnitt
	Organe der Landeszahnärztekammer
§ 36	Organe der Landeszahnärztekammer
§ 37	Landesausschuss
§ 38	Aufgaben des Landesausschusses
§ 39	Wahl der Delegierten
§ 40	Wahlordnung
§ 41	Landesvorstand
§ 42	Aufgaben und Beschlussfassung des Landesvorstands
§ 43	Präsident/Präsidentin
§ 44	Landesfinanzreferent/Landesfinanzreferentin
§ 45	Landesrechnungsprüfer/Landesrechnungsprüferinnen
	3. Abschnitt
§ 46	Referenten/Referentinnen
§ 47	Bezirks- und Regionalzahnärztevertreter/Bezirks- und Regionalzahnärztevertreterinnen
§ 48	Erweiterter Landesausschuss
§ 49	Landessekretariat
	4. Hauptstück
	1. Abschnitt
	Qualitätssicherung
§ 50	Gesellschaft für Qualitätssicherung
§ 51	Wissenschaftlicher Beirat für Qualitätssicherung
§ 52	Qualitätssicherungsverordnung
	2. Abschnitt
	Schlichtungsverfahren
§ 53	Patientenschlichtungsverfahren
§ 54	Kollegiales Schlichtungsverfahren
	5. Hauptstück
	Disziplinarrecht
	1. Abschnitt
§ 55	Disziplinarvergehen
§ 56	Verfolgungsverjährung
	2. Abschnitt
	Disziplinarmaßnahmen
§ 57	Einstweilige Maßnahme
§ 58	Disziplinarstrafen
§ 59	Befristete Untersagung der Berufsausübung
§ 60	Streichung aus der Zahnärzteliste

3. Abschnitt**Disziplinarorgane**

§ 61	Disziplinarorgane erster Instanz
§ 62	Disziplinarrat
§ 63	Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin in erster Instanz
§ 64	Untersuchungsführer/Untersuchungsführerinnen
§ 65	Disziplinarorgane zweiter Instanz
§ 66	Disziplinarsenat
§ 67	Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin in zweiter Instanz
§ 68	Kanzleigeschäfte des Disziplinarrats und des Disziplinarsenats

4. Abschnitt**Verfahren vor dem Disziplinarrat**

§ 69	Verfahren vor dem Disziplinarrat
§ 70	Ausschluss und Befangenheit
§§ 71 und 72	Entscheidung über die Verfolgung
§§ 73 und 74	Vorverfahren
§ 75	Abschluss des Vorverfahrens
§§ 76 und 77	Mündliche Verhandlung
§§ 78 und 79	Verhandlung in Abwesenheit
§ 80	Beschlussfassung
§ 81	Erkenntnis
§ 82	Kosten
§ 83	Niederschrift
§ 84	Zustellung
§ 85	Zivilrechtliche Ansprüche

5. Abschnitt**Rechtsmittelverfahren**

§ 86	Rechtsmittel
§ 87	Ausschluss und Befangenheit
§ 88	Beschluss
§ 89	Berufungsverfahren
§ 90	Mündliche Verhandlung
§ 91	Entscheidung
§ 92	Erkenntnis
§ 93	Außerordentliche Rechtsmittel
§ 94	Kosten

6. Abschnitt**Vollzug der Entscheidungen**

§ 95	Disziplinarregister
§ 96	Geldstrafen und Verfahrenskosten
§ 97	Strafmilderung
§ 98	Streichung aus der Zahnärzteliste

7. Abschnitt**Tilgung von Disziplinarstrafen**

§ 99	Tilgungsfristen
§ 100	Tilgung

8. Abschnitt

§ 101	Ordnungsstrafen
§ 102	Anwendung von anderen gesetzlichen Bestimmungen
§ 103	Mitteilung an die Öffentlichkeit

6. Hauptstück**1. Abschnitt****Gebarung**

§ 104	Gebarung
§ 105	Kammerbeiträge

2. Abschnitt**Weisungs- und Aufsichtsrechte**

- § 106 Weisungsrecht
- § 107 Rechtsakte im übertragenen Wirkungsbereich
- § 108 Aufsichtsrecht
- § 109 Rechtsakte im eigenen Wirkungsbereich

3. Abschnitt**Strafbestimmungen**

- § 110 Strafbestimmungen

4. Abschnitt**Sonderbestimmungen für Dentisten/Dentistinnen**

- § 111 Rechte und Pflichten
- § 112 Unterstützungsfonds

7. Hauptstück**Schluss- und Übergangsbestimmungen****1. Abschnitt****Übergangsbestimmungen**

- § 113 Kammermitgliedschaft
- § 114 Rechtsnachfolge
- § 115 Konstituierung der Österreichischen Zahnärztekammer
- § 116 Provisorische Organe und Funktionen
- § 117 Zahnärztliche Vertreter/Vertreterinnen in den Wohlfahrtsfonds
- § 118 Personal
- § 119 Kammervermögen
- § 120 Rechnungsabschluss 2005 der Österreichischen Dentistenkammer
- § 121 Jahresvoranschläge 2006
- § 122 Rechtsakte der Österreichischen Ärztekammer und der Österreichischen Dentistenkammer
- § 123 Entsendungsrechte
- § 124 Anhängige Verfahren

2. Abschnitt**Schlussbestimmungen**

- § 125 In-Kraft-Treten
- § 126 Vollziehung

1. Hauptstück**1. Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen****Allgemeines**

§ 1. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze Bezug genommen wird, sind diese, sofern nichts Anderes bestimmt ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Standesvertretung

§ 2. (1) Die berufliche Vertretung der Angehörigen des zahnärztlichen Berufs und des Dentistenberufs obliegt der „Österreichischen Zahnärztekammer“.

(2) Für den räumlichen Bereich eines jeden Bundeslandes sind „Landeszahnärztekammern“ nach Maßgabe der §§ 34 ff einzurichten.

Begriffsbestimmungen

§ 3. (1) Soweit nicht in einzelnen Vorschriften dieses Bundesgesetzes Anderes bestimmt ist, beziehen sich die Bezeichnungen „Zahnarzt“/„Zahnärztin“ und „zahnärztlich“ in diesem Bundesgesetz auch auf Dentisten/Dentistinnen.

(2) Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

1. Organe: die Vertretungskörper der Österreichischen Zahnärztekammer gemäß §§ 22 ff und der Landes Zahnärztekammern gemäß §§ 36 ff;
2. Delegierte: die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewählten Mitglieder der Landesausschüsse gemäß § 37;
3. Funktionäre/Funktionärinnen: die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewählten Mitglieder der Organe gemäß Z 1;
4. Referenten/Referentinnen: die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bestellten oder gewählten Personen, die mit der Vorbereitung, Bearbeitung oder Durchführung von Aufgaben der Österreichischen Zahnärztekammer oder der Landes Zahnärztekammern betraut sind;
5. Personal: die in einem Arbeitsverhältnis zur Österreichischen Zahnärztekammer oder einer Landes Zahnärztekammer stehenden Personen;
6. Beauftragte: Personen, die von der Österreichischen Zahnärztekammer oder einer Landes Zahnärztekammer mit der Durchführung bestimmter Projekte betraut sind.

Verschwiegenheitspflicht

§ 4. (1) Die Organe, Funktionäre/Funktionärinnen, Referenten/Referentinnen und das Personal der Österreichischen Zahnärztekammer sowie der Landes Zahnärztekammern sind, soweit sie nicht anderen gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten unterliegen, zur Verschwiegenheit über alle in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der Kammer, einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist, verpflichtet.

(2) Von dieser Verpflichtung hat die Aufsichtsbehörde auf Verlangen eines Gerichts, einer Verwaltungsbehörde oder der Volksanwaltschaft zu entbinden, wenn dies im Interesse der Rechtspflege oder im sonstigen öffentlichen Interesse liegt.

(3) Auch auf Verlangen des/der zur Verschwiegenheit Verpflichteten kann dieser/diese durch die Aufsichtsbehörde von der Verschwiegenheitspflicht entbunden werden, wenn

1. die Aussage vor Gericht oder einer Verwaltungsbehörde Tatsachen betreffen könnte, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, und
2. die Entbindung im Interesse der Rechtspflege oder im sonstigen öffentlichen Interesse liegt.

Auskunftspflicht

§ 5. (1) Die Österreichische Zahnärztekammer und die Landes Zahnärztekammern sind verpflichtet, den Kammermitgliedern über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereichs Auskünfte zu erteilen, soweit die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 4 oder eine andere gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht.

(2) Auskünfte gemäß Abs. 1 sind nur insoweit zu erteilen, als

1. dadurch die ordnungsgemäße Erledigung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird und
2. diese nicht offensichtlich mutwillig verlangt werden.

Das Auskunftspflichtgesetz, BGBl. Nr. 357/1990, ist anzuwenden.

(3) Für über die gesetzliche Auskunftspflicht hinausgehende Leistungen kann die Österreichische Zahnärztekammer bzw. die jeweilige Landes Zahnärztekammer eine finanzielle Abgeltung verlangen.

(4) Die Landes Zahnärztekammern sind verpflichtet, den Ärztekammern die für die Verwaltung der Wohlfahrtsfonds erforderlichen

1. Daten zu erheben und in der vom Verwaltungsausschuss der jeweiligen Ärztekammer festgelegten elektronischen Form zu übermitteln sowie
2. Auskünfte zu erteilen, soweit diese nicht vom/von der betroffenen Berufsangehörigen selbst an die jeweilige Ärztekammer zu übermitteln bzw. zu erteilen sind.

Datenschutz

§ 6. (1) Die Österreichische Zahnärztekammer und die Landes Zahnärztekammern sind im Rahmen ihres Wirkungsbereichs zur Ermittlung und Verarbeitung von persönlichen berufsbezogenen Daten sowie zur Übermittlung von öffentlichen Daten der Kammermitglieder unter Beachtung des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, ermächtigt.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Österreichische Zahnärztekammer und die Landes Zahnärztekammern berechtigt,

1. an die Sozialversicherungsträger und Krankenfürsorgeanstalten die für die Durchführung der Einbehalte der Kammerbeiträge vom Kassenhonorar erforderlichen Daten und

2. an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft die in der Zahnärzteliste aufscheinenden Daten der Kammermitglieder einschließlich deren Änderungen zur Durchführung der auf Grund der Sozialversicherungsvorschriften vorgesehenen Maßnahmen zu übermitteln. Die Weitergabe von Daten durch Empfänger/Empfängerinnen gemäß Z 1 und 2 ist untersagt.

Amtshilfe

§ 7. (1) Die Österreichische Zahnärztekammer und die Landeszahnärztekammern sind gegenüber den Organen des Bundes, der Länder und der Gemeinden im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs zur wechselseitigen Hilfeleistung verpflichtet.

(2) Die Behörden, gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die Träger der Sozialversicherung haben innerhalb ihres Wirkungsbereichs der Österreichischen Zahnärztekammer und den Landeszahnärztekammern auf Verlangen die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sie in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen.

(3) Die Österreichische Zahnärztekammer und die Landeszahnärztekammern haben innerhalb ihres Wirkungsbereichs den Behörden, gesetzlichen beruflichen Vertretungen, den Trägern der Sozialversicherung, den gesetzlich eingerichteten Patientenanwaltschaften sowie der Volksanwaltschaft auf Verlangen die zur Erfüllung derer Obliegenheiten erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sie in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen.

Begutachtungsrechte

§ 8. (1) Gesetzes- und Verordnungsentwürfe, die Interessen berühren, deren Vertretung der Österreichischen Zahnärztekammer zukommt, sind dieser unter Einräumung einer angemessenen Frist zur Begutachtung zu übermitteln.

(2) Die Österreichische Zahnärztekammer ist über alle Vorhaben betreffend die Rechtsetzung im Rahmen der Europäischen Union, die Interessen berühren, deren Vertretung der Österreichischen Zahnärztekammer zukommt, zu unterrichten und ihr ist insbesondere Gelegenheit zur Stellungnahme zu Entwürfen von Richtlinien, Verordnungen oder Empfehlungen der Europäischen Union binnen angemessener Frist zu geben.

Informationsrechte

§ 9. (1) Die Strafgerichte sind verpflichtet, die Österreichische Zahnärztekammer von der Einleitung und Beendigung eines gerichtlichen Strafverfahrens gegen sowie von der Verhängung und Aufhebung der Untersuchungshaft über ein Kammermitglied zu verständigen und ihr eine Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils oder der rechtskräftigen Strafverfügung zu übersenden. Die Österreichische Zahnärztekammer ist zur umgehenden Weiterleitung an den/die Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin verpflichtet.

(2) Die Verwaltungsbehörden sind, soweit es sich um im Zusammenhang mit der zahnärztlichen Berufsausübung stehende Verwaltungsübertretungen handelt, verpflichtet, die Österreichische Zahnärztekammer von der Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsstrafverfahrens gegen ein Kammermitglied zu verständigen und ihr eine Ausfertigung des rechtskräftigen Straferkenntnisses zu übersenden. Die Österreichische Zahnärztekammer ist zur umgehenden Weiterleitung an den/die Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin verpflichtet.

2. Abschnitt

Kammermitgliedschaft

Kammermitglieder

§ 10. (1) Mitglied der Österreichischen Zahnärztekammer ist jeder/jede Angehörige des zahnärztlichen Berufs oder Dentistenberufs, der/die

1. in die von der Österreichischen Zahnärztekammer geführte Zahnärzteliste eingetragen ist,
2. den zahnärztlichen Beruf oder Dentistenberuf ausübt und
3. seinen/ihren Berufssitz, Dienstort oder bei Tätigkeit als Wohnsitzzahnarzt/Wohnsitzzahnärztin seinen/ihren Wohnsitz im Bundesgebiet hat.

(2) Die Zuordnung jedes Kammermitglieds zu einer Landeszahnärztekammer richtet sich

1. nach dem Berufssitz,
2. sofern zwei Berufssitze vorliegen, nach jenem, für den ein Einzelvertrag mit einem Träger der Krankenversicherung besteht,

3. sofern zwei Berufssitze gemäß Z 2 vorliegen, nach jenem, für den ein Einzelvertrag mit der zuständigen Gebietskrankenkasse besteht,
 4. sofern zwei Berufssitze gemäß Z 3 vorliegen, nach jenem, für den der Einzelvertrag früher abgeschlossen wurde,
 5. sofern zwei Berufssitze bestehen, für die kein Einzelvertrag abgeschlossen wurde, nach jenem, der früher begründet wurde,
 6. sofern kein Berufssitz besteht, nach dem Dienort,
 7. sofern mehrere Dienorte bestehen, nach jenem, der früher begründet wurde,
 8. sofern auch kein Dienort besteht, nach dem Wohnsitz.
- (3) Die Kammermitgliedschaft erlischt, wenn der/die Berufsangehörige
1. die Berufseinstellung bei der jeweiligen Landeszahnärztekammer erklärt hat oder
 2. von der Österreichischen Zahnärztekammer aus der Zahnärzteliste gestrichen worden ist.

Rechte der Kammermitglieder

§ 11. (1) Die Kammermitglieder haben Anspruch auf die Wahrung ihrer beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen durch die Österreichische Zahnärztekammer.

(2) Sie sind berechtigt, die Delegierten gemäß diesem Bundesgesetz zu wählen und als solche gewählt zu werden. Das passive Wahlrecht erfordert eine mindestens dreijährige zahnärztliche Berufsausübung.

(3) Jedes Kammermitglied hat Anspruch auf Ausstellung eines Zahnärztausweises durch die Österreichische Zahnärztekammer.

Pflichten der Kammermitglieder

§ 12. (1) Jedes Kammermitglied ist verpflichtet,

1. die von der Österreichischen Zahnärztekammer und der für sie zuständigen Landeszahnärztekammer im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches gefassten Beschlüsse zu befolgen sowie
2. die festgesetzten Kammerbeiträge zu leisten.

(2) Sie sind verpflichtet,

1. der jeweiligen Landeszahnärztekammer die für die Verwaltung der Wohlfahrtsfonds erforderlichen Daten zu übermitteln,
2. der jeweiligen Ärztekammer die für die Verwaltung der Wohlfahrtsfonds erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie
3. die nach den Bestimmungen des Ärztegesetzes 1998, BGBl. I Nr. 169, festgelegten und nach den Bestimmungen der jeweiligen Wohlfahrtsfondsbeitragsordnung vorgeschriebenen Beiträge zum Wohlfahrtsfonds zu leisten.

(3) Ist ein/eine Amtszahnarzt/Amtszahnärztin Kammermitglied der Österreichischen Zahnärztekammer, ist er nur insoweit verpflichtet, den Anordnungen und Weisungen der Österreichischen Zahnärztekammer und der zuständigen Landeszahnärztekammer und ihrer Organe Folge zu leisten, als diese nicht im Widerspruch zu seinen/ihren Pflichten als Amtszahnarzt/Amtszahnärztin oder den ihm/ihr von seiner/ihrer vorgesetzten Dienstbehörde erteilten Anordnungen und Weisungen stehen.

Außerordentliche Kammermitglieder

§ 13. (1) Angehörige des zahnärztlichen Berufs oder Dentistenberufs, die die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 nicht mehr erfüllen, sind berechtigt, sich bei der Österreichischen Zahnärztekammer als außerordentliche Kammermitglieder eintragen zu lassen.

(2) Außerordentliche Kammermitglieder sind

1. berechtigt, weiterhin ihren Zahnärztausweis zu führen und das offizielle Publikationsorgan der Österreichischen Zahnärztekammer zu beziehen, sowie
2. verpflichtet, die in der Beitragsordnung für diese Personen festgesetzten Kammerbeiträge zu leisten und sich nicht standeswidrig zu verhalten.

(3) Die außerordentliche Kammermitgliedschaft erlischt, sobald der/die Betroffene der Österreichischen Zahnärztekammer seinen/ihren Austritt mitgeteilt und seinen Zahnärztausweis abgegeben hat. Die Österreichische Zahnärztekammer hat umgehend die Streichung aus der Zahnärzteliste durchzuführen.

(4) Die Österreichische Zahnärztekammer kann außerordentliche Kammermitglieder bei standeswidrigem Verhalten aus der Kammer ausschließen. Gegen einen Ausschluss steht kein Rechtsmittel offen.

(5) Personen, die gemäß Abs. 4 aus der Kammer ausgeschlossen wurden, haben unverzüglich ihren Zahnärztausweis abzuliefern. Sofern dieser Verpflichtung nicht nachgekommen wird, hat die nach dem Hauptwohnsitz zuständige Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag der Österreichischen Zahnärztekammer den Zahnärztausweis zwangsweise einzuziehen und dieser zu übersenden.

3. Abschnitt

Rechte und Pflichten der Funktionäre/Funktionärinnen

Ausübung des Mandats

§ 14. (1) Funktionäre/Funktionärinnen gemäß § 3 Abs. 2 Z 3 sind bei der Ausübung ihres Mandats an keinen Auftrag gebunden.

(2) Sie üben ihre Tätigkeit unbeschadet der Aufwandsentschädigungen gemäß § 15 Abs. 2 ehrenamtlich aus.

Rechte der Funktionäre/Funktionärinnen

§ 15. (1) Die Funktionäre/Funktionärinnen haben unter Beachtung des Datenschutzes und gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten das Recht auf alle Informationen, die zur Ausübung ihres Mandats erforderlich und dienlich sind.

(2) Sie haben Anspruch auf Ersatz des ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit erwachsenden Aufwands. Nähere Regelungen über die Aufwandsentschädigungen von Funktionären/Funktionärinnen sind durch die Österreichische Zahnärztekammer festzusetzen (Aufwandsentschädigungsordnung).

Pflichten der Funktionäre/Funktionärinnen

§ 16. (1) Die Funktionäre/Funktionärinnen sind verpflichtet, die ihnen nach diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben und Funktionen nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen und sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den gesetzlichen Zielsetzungen der Österreichischen Zahnärztekammer und der jeweiligen Landes Zahnärztekammer entsprechend zu verhalten.

(2) Sie unterliegen der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 4 und der Auskunftspflicht gemäß § 5.

2. Hauptstück

Österreichische Zahnärztekammer

1. Abschnitt

Österreichische Zahnärztekammer

§ 17. (1) Die berufliche Vertretung der Angehörigen des zahnärztlichen Berufs und des Dentistenberufs obliegt der „Österreichischen Zahnärztekammer“, die am Sitz der Bundesregierung eingerichtet ist.

(2) Die Österreichische Zahnärztekammer ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

(3) Die Österreichische Zahnärztekammer ist berechtigt, das Bundeswappen mit der Aufschrift „Österreichische Zahnärztekammer“ zu führen.

(4) Der Schriftwechsel der Österreichischen Zahnärztekammer sowie ihrer Organe mit den öffentlichen Behörden und Ämtern ist von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

Wirkungskreis

§ 18. Die Österreichische Zahnärztekammer ist berufen,

1. die gemeinsamen beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange der Kammermitglieder wahrzunehmen und zu fördern sowie
2. für die Wahrung des Berufsansehens und der Berufspflichten des zahnärztlichen Berufs zu sorgen.

Eigener Wirkungsbereich

§ 19. (1) Im eigenen Wirkungsbereich hat die Österreichische Zahnärztekammer insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Abschluss und Auflösung von Verträgen zur Regelung der Beziehungen der Angehörigen des zahnärztlichen Berufs zu den Trägern der Sozialversicherung (Verbänden), der Fürsorge und der Krankenfürsorge;
2. Abschluss von Kollektivverträgen als gesetzliche Interessenvertretung auf Arbeitgeberseite;

3. Abschluss von Kollektivverträgen als gesetzliche Interessenvertretung auf Arbeitnehmerseite gegenüber Dienstgebern/Dienstgeberinnen, die nicht Kammermitglieder der Österreichischen Zahnärztekammer sind;
4. Errichtung, Beteiligung bzw. Beauftragung einer Gesellschaft für zahnärztliche Qualitätssicherung und Mitwirkung bei der Kontrolle von Qualitätssicherungsmaßnahmen;
5. Verleihung von Fort- und Weiterbildungsdiplomen an Berufsangehörige und Anerkennung von im Inland oder Ausland absolvierten fachlichen Fort- und Weiterbildungen;
6. Durchführung von Aus- und Fortbildungen für zahnärztliches Hilfspersonal;
7. Überprüfung der für zahnärztliche Leistungen verrechneten Vergütungen einschließlich der in Dienstverträgen vereinbarten Entgelte und Erstattung von Gutachten über die Angemessenheit einer geforderten Vergütung für Gerichte oder Verwaltungsbehörden;
8. Errichtung und Betreiben von wirtschaftlichen Einrichtungen.

(2) Der Österreichischen Zahnärztekammer obliegt die Erlassung folgender Vorschriften im eigenen Wirkungsbereich:

1. Erlassung von Richtlinien über das Ausmaß und die Form der zahnärztlichen Fortbildung sowie Erstellung und Durchführung von Fortbildungsprogrammen für die Berufsangehörigen (Fortbildungsrichtlinien);
2. Erlassung von Vorschriften über die Art und Form zulässiger zahnärztlicher Informationen (Werberichtlinien);
3. Erlassung von Vorschriften über die Art und Form der Bezeichnung von zahnärztlichen Ordinationsstätten (Schilderordnung);
4. Erlassung von Autonomen Honorar-Richtlinien über die angemessene Honorierung zahnärztlicher Leistungen;
5. jährliche Bekanntgabe des Grenzwertes als Voraussetzung für den schriftlichen Heil- und Kostenplan (Grenzwerteverordnung);
6. Erlassung einer Patientenschlichtungsordnung sowie der Errichtung von Patientenschlichtungsstellen;
7. Erlassung einer Schlichtungsordnung für Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern (Kollegiale Schlichtungsordnung) und Durchführung kollegialer Schlichtungsverfahren;
8. Erlassung einer Satzung und einer Geschäftsordnung;
9. Erlassung einer Beitragsordnung;
10. Erlassung einer Diäten- und Reisegebührenordnung;
11. Erlassung einer Aufwandsentschädigungsordnung;
12. Erlassung einer Dienstordnung für die Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen der Österreichische Zahnärztekammer betreffend die dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse.

(3) Zur Vertretung der Interessen des zahnärztlichen Berufs hat die Österreichische Zahnärztekammer insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Entsendung von Vertretern/Vertreterinnen in und Erstattung von Besetzungsvorschlägen für andere Körperschaften und Stellen, sofern dies durch entsprechende Rechtsvorschriften vorgesehen ist;
2. Vertretung der österreichischen Zahnärzteschaft gegenüber ausländischen Berufsorganisationen und Unternehmen sowie internationalen Gremien;
3. Erstattung von Berichten, Gutachten und Vorschlägen betreffend das Gesundheitswesen sowie in allen sonstigen Angelegenheiten, die die Interessen des zahnärztlichen Berufs berühren, an Behörden;
4. Mitwirkung an den amtlichen Gesundheitsstatistiken;
5. Mitarbeit an den Einrichtungen der österreichischen Universitäten und sonstigen inländischen Hochschuleinrichtungen zur zahnärztlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung;
6. Begutachtung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen.

(4) Weiters ist die Österreichische Zahnärztekammer verpflichtet zur

1. Erstattung eines Jahresberichts an die Aufsichtsbehörde,
2. Sicherung der Versorgung der Kammermitglieder, ihrer Angehörigen und Hinterbliebenen, ausgenommen der Angehörigen des Dentistenberufs, und der zahnärztlichen Leistungsbezieher/Leistungsbezieherinnen der Wohlfahrtsfonds der Ärztekammern durch Versorgungs- und Unterstützungsleistungen im Wege der Wohlfahrtsfonds der Ärztekammern in den Bundesländern,

3. Verwaltung und Abwicklung des für die Angehörigen des Dentistenberufs eingerichteten Unterstützungsfonds,
4. Führung eines Disziplinarregisters, in das jede in Rechtskraft erwachsene Disziplinarstrafe unter Angabe der Personaldaten des betroffenen Kammermitglieds sowie der Daten des verurteilenden Erkenntnisses einzutragen ist,
5. Herausgabe eines offiziellen Publikationsorgans der Landesvertretung zur Kundmachung der von der Österreichischen Zahnärztekammer erlassenen Verordnungen und Richtlinien sowie zur Information der Kammermitglieder über die berufsrelevanten fachlichen, rechtlichen und standespolitischen Entwicklungen.

Übertragener Wirkungsbereich

§ 20. (1) Im übertragenen Wirkungsbereich hat die Österreichische Zahnärztekammer folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Entgegennahme der Anmeldungen für die Ausübung des zahnärztlichen Berufs oder Dentistenberufs;
2. Führung der Liste der zur Berufsausübung berechtigten Angehörigen des zahnärztlichen Berufs und des Dentistenberufs (Zahnärzteliste);
3. Ausstellung von Bestätigungen über die Eintragung in die Zahnärzteliste;
4. Ausstellung der Zahnärzte- und Dentistenausweise;
5. Entziehung der Berechtigung zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs oder Dentistenberufs;
6. Einschränkung der Ausübung des zahnärztlichen Berufs oder Dentistenberufs;
7. Verleihung und Zurücknahme der Berechtigung zur Führung des Berufstitels „Primarius“/„Primaria“;
8. Ausstellung von Bescheinigungen gemäß Artikel 19b der Richtlinie 78/686/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Zahnarztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr (§ 55 Zahnärztegesetz – ZÄG, BGBl. I Nr. ***/2005);
9. Ausstellung von Bescheinigungen gemäß Artikel 15 Abs. 3 der Richtlinie 78/686/EWG (§ 30 Abs. 4 ZÄG);
10. Durchführung von Sachverhaltsprüfungen gemäß Artikel 9 Abs. 3 und 10 Abs. 2 der Richtlinie 78/686/EWG (§ 21).

(2) Für die in den Angelegenheiten gemäß Abs. 1 durchzuführenden Verfahren

1. ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, anzuwenden und
2. kann die Österreichische Zahnärztekammer Vorschriften über die Einhebung einer Bearbeitungsgebühr, die sich nach dem mit der Durchführung der Verfahren durchschnittlich verbundenen Personal- und Sachaufwand zu richten hat, erlassen (Bearbeitungsgebührenverordnung).

(3) Die Österreichische Zahnärztekammer kann auch ein Dienstleistungsunternehmen mit der Führung der Zahnärzteliste (Abs. 1 Z 2) beauftragen. In diesem Fall unterliegt auch der/die Dienstleister/Dienstleisterin der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 4.

(4) Weiters obliegt der Österreichischen Zahnärztekammer im übertragenen Wirkungsbereich die Erlassung folgender Vorschriften:

1. Vorschriften über Form und Inhalt des Zahnärzte- und Dentistenausweises (Zahnärzteausweisverordnung);
2. Vorschriften über die zahnärztliche Qualitätssicherung (Qualitätssicherungsverordnung);
3. Vorschriften über die Einhebung einer Bearbeitungsgebühr (Bearbeitungsgebührenverordnung).

Prüfung der Vertrauenswürdigkeit – EWR

§ 21. (1) Die Österreichische Zahnärztekammer hat über Ersuchen eines der übrigen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Vertragsstaaten) oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft von diesem Staat mitgeteilte Sachverhalte betreffend Personen, die in Österreich in die Zahnärzteliste eingetragen sind oder waren und beabsichtigen, in diesem Staat eine zahnärztliche Tätigkeit auszuüben, zu prüfen, die

1. sich im Bundesgebiet der Republik Österreich vor Niederlassung der betreffenden Person im betreffenden Staat ereignet haben sollen,
2. genau bestimmt sind und

3. nach Auffassung dieses Staats geeignet sein könnten, sich auf die für die Ausübung des zahnärztlichen Berufs erforderliche Vertrauenswürdigkeit auszuwirken.

(2) Im Rahmen der Prüfung ist

1. eine Stellungnahme des/der betroffenen Berufsangehörigen einzuholen sowie
2. festzustellen, ob gegen ihn/sie wegen dieses Sachverhalts in Österreich ermittelt wird, ein verwaltungs- oder verwaltungsstrafrechtliches oder strafrechtliches Verfahren anhängig ist oder eine verwaltungs- oder verwaltungsstrafrechtliche Maßnahme oder eine strafgerichtliche Maßnahme verhängt wurde.

(3) Das Ergebnis dieser Prüfung sowie eine Beurteilung, ob die verhängte Maßnahme geeignet ist, die Vertrauenswürdigkeit der Person im Hinblick auf die zahnärztliche Berufsausübung in Zweifel zu ziehen, ist der zuständigen Stelle des ersuchenden Staats binnen drei Monaten zu übermitteln.

2. Abschnitt

Organe der Österreichischen Zahnärztekammer

§ 22. Organe der Österreichischen Zahnärztekammer sind:

1. der Bundesausschuss
2. der Bundesvorstand
3. der/die Präsident/Präsidentin und die Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen
4. der/die Finanzreferent/Finanzreferentin
5. die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen
6. die Delegiertenversammlung.

Bundesausschuss

§ 23. (1) Der Bundesausschuss der Österreichischen Zahnärztekammer besteht aus den Präsidenten/Präsidentinnen und Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen der Landeszahnärztekammern.

(2) Die Sitzungen des Bundesausschusses sind

1. bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich oder
2. auf Verlangen von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesausschusses

vom/von der Präsidenten/Präsidentin der Österreichischen Zahnärztekammer einzuberufen und werden von diesem/dieser geleitet.

(3) Der Bundesausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(4) Stimmberechtigte Mitglieder des Bundesausschusses sind die Präsidenten/Präsidentinnen der Landeszahnärztekammern, in deren Verhinderungsfall die Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen der jeweiligen Landeszahnärztekammer. Das Stimmrecht jedes/jeder Präsidenten/Präsidentin bzw. Vizepräsidenten/Vizepräsidentin einer Landeszahnärztekammer ist gewichtet nach dem Verhältnis der Anzahl der der jeweiligen Landeszahnärztekammer zugeordneten Kammermitglieder zur Anzahl aller Kammermitglieder der Österreichischen Zahnärztekammer. Nähere Bestimmungen über die Berechnung der gewichteten Stimmrechte sind in der Satzung festzulegen.

(5) Für Beschlüsse des Bundesausschusses ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen und gewichteten Stimmen erforderlich, soweit nicht andere Bestimmungen nach diesem Bundesgesetz oder die Satzung andere Stimmenmehrheiten fordern.

(6) Der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bedarf

1. der Beschluss, mit dem dem/der Präsidenten/Präsidentin, einem/einer Vizepräsidenten/Vizepräsidentin oder dem/der Finanzreferenten/Finanzreferentin das Vertrauen entzogen wird, und
2. der Beschluss über die Erlassung und Änderung der Satzung.

Aufgaben des Bundesausschusses

§ 24. Dem Bundesausschuss der Österreichischen Zahnärztekammer obliegt

1. die Durchführung aller der Österreichischen Zahnärztekammer gesetzlich übertragenen Aufgaben gemäß §§ 19 ff, soweit diese nach diesem Bundesgesetz nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind,
2. der Beschluss über die Übertragung von Aufgaben an die Landeszahnärztekammern,

3. die Wahl des/der Präsidenten/Präsidentin, der drei Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen, des/der Finanzreferenten/Finanzreferentin und der zwei Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen der Österreichischen Zahnärztekammer,
4. die Entscheidung über die Entziehung des Vertrauens des/der Präsidenten/Präsidentin, des/der Vizepräsidenten/Vizepräsidentin oder des/der Finanzreferenten/Finanzreferentin der Österreichischen Zahnärztekammer,
5. die Verwaltung des Vermögens der Österreichischen Zahnärztekammer,
6. die Anordnung der Wahl der Delegierten und die Festlegung der Zahl der Delegierten,
7. die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss,
8. die Beschlussfassung über die Festsetzung der Kammerbeiträge der Österreichischen Zahnärztekammer,
9. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die eine Landes Zahnärztekammer der Österreichischen Zahnärztekammer zur Entscheidung vorlegt,
10. die Einsetzung beratender Ausschüsse,
11. die Bestellung von Referenten/Referentinnen und sonstigen Beauftragten,
12. die Einberufung der Delegiertenversammlung,
13. die Bestellung nachrückender Mitglieder des Verwaltungsausschusses des Unterstützungsfonds für Angehörige des Dentistenberufs,
14. die Beschlussfassung der Geschäftsordnung des Unterstützungsfonds für Angehörige des Dentistenberufs.

Bundесvorstand

§ 25. (1) Dem Bundesvorstand gehören

1. der/die Präsident/Präsidentin,
2. die drei Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen und
3. der/die Finanzreferent/Finanzreferentin

der Österreichischen Zahnärztekammer an.

(2) Der/Die Präsident/Präsidentin, die Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen und der/die Finanzreferent/Finanzreferentin der Österreichischen Zahnärztekammer werden vom Bundesausschuss aus dem Kreis seiner Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie sind in getrennten Wahlgängen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu wählen.

(3) Der/Die Präsident/Präsidentin und die Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen der Österreichischen Zahnärztekammer haben nach ihrer Wahl in die Hand des/der Bundesministers/Bundesministerin für Gesundheit und Frauen das Gelöbnis auf Einhaltung der Gesetze und die getreuliche Erfüllung ihrer Obliegenheiten abzulegen.

Aufgaben und Beschlussfassung des Bundesvorstands

§ 26. (1) Dem Bundesvorstand obliegt

1. die Entscheidung in Angelegenheiten der Delegiertenversammlung und des Bundesausschusses, sofern deren Beschlussfassung wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit nicht erwartet werden kann,
2. die Behandlung von Angelegenheiten, die eine Landes Zahnärztekammer der Österreichischen Zahnärztekammer zur Entscheidung vorlegt,
3. die Erstattung von Besetzungsvorschlägen für andere Körperschaften und Stellen, sofern dies durch entsprechende Rechtsvorschriften vorgesehen ist,
4. die Ernennung des/der Kammeramtsdirektors/Kammeramtsdirektorin,
5. die Beschlussfassung in Personalangelegenheiten betreffend die Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen der Österreichischen Zahnärztekammer.

(2) Fällt eine vom Bundesvorstand zu behandelnde Angelegenheit vorwiegend in den Bereich einer Landes Zahnärztekammer, so kann der Bundesvorstand beschließen, den/die Präsidenten/Präsidentin oder bei dessen/deren Verhinderung den/die Vizepräsidenten/Vizepräsidentin der jeweiligen Landes Zahnärztekammer mit Stimmrecht zur Behandlung der entsprechenden Angelegenheit beizuziehen.

(3) Sitzungen des Bundesvorstands sind vom/von der Präsidenten/Präsidentin der Österreichischen Zahnärztekammer einzuberufen und zu leiten.

(4) Nähere Bestimmungen über die Beschlussfassung im Bundesvorstand sind in der Satzung festzulegen.

Präsident/Präsidentin

§ 27. (1) Der/Die Präsident/Präsidentin vertritt die Österreichische Zahnärztekammer nach außen. Ihm/Ihr obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Organe der Österreichischen Zahnärztekammer.

(2) Der/Die Präsident/Präsidentin leitet die Geschäfte und fertigt die Geschäftsstücke.

(3) Der/Die Präsident/Präsidentin wird im Falle seiner/ihrer Verhinderung von den Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten. Im Fall der Verhinderung des/der Präsidenten/Präsidentin und aller Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen geht die Vertretung des/der Präsidenten/Präsidentin auf den/die an Lebensjahren ältesten/älteste Präsidenten/Präsidentin einer Landes Zahnärztekammer über.

(4) Entzieht der Bundesausschuss dem/der Präsidenten/Präsidentin das Vertrauen, so haben die Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen in der Reihenfolge ihrer Wahl die Geschäfte weiterzuführen. Der/Die geschäftsführende Vizepräsident/Vizepräsidentin ist verpflichtet, entsprechend dem Beschluss des Bundesausschusses die Neuwahl des/der Präsidenten/Präsidentin sofort durchzuführen oder binnen vier Wochen den Bundesausschuss zur Neuwahl des/der Präsidenten/Präsidentin einzuberufen. Wird auch allen Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen das Vertrauen entzogen, so tritt an die Stelle der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen der/die an Lebensjahren älteste Präsident/Präsidentin einer Landes Zahnärztekammer. Die näheren Bestimmungen über den Vertrauensentzug und über die Nachbesetzungen durch Neuwahl sind in der Satzung zu regeln.

Finanzreferent/Finanzreferentin

§ 28. (1) Der/Die Finanzreferent/Finanzreferentin hat die wirtschaftlichen Belange der Österreichischen Zahnärztekammer wahrzunehmen und dabei auf eine möglichst sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben hinzuwirken.

(2) Zu seinen/ihren Aufgaben zählen insbesondere

1. die Erstellung des Jahresvoranschlags und des Rechnungsabschlusses sowie
2. die Erstattung von Vorschlägen für die Festsetzung der Höhe der Kammerbeiträge und sonstiger Gebühren.

(3) Jede Ausfertigung von Geschäftsstücken der Österreichischen Zahnärztekammer, die eine finanzielle Angelegenheit betreffen, ist vom/von der Finanzreferenten/Finanzreferentin unter Beisetzung der Funktionsbezeichnung „Finanzreferent“/„Finanzreferentin“ mitzuzeichnen.

(4) Bei dauernder Verhinderung des/der Finanzreferenten/Finanzreferentin oder für den Fall der Entziehung des Vertrauens durch den Bundesausschuss hat der Bundesausschuss ehest möglich aus dem Kreis seiner Mitglieder einen/eine neuen/neue Finanzreferenten/Finanzreferentin für die verbleibende Funktionsperiode zu wählen. Bis zur Neuwahl sind dessen Aufgaben durch den/die Präsidenten/Präsidentin wahrzunehmen. Die näheren Bestimmungen über den Vertrauensentzug und über die Nachbesetzung durch Neuwahl sind in der Satzung zu regeln.

Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen

§ 29. (1) Vom Bundesausschuss werden für die Dauer von jeweils einem Kalenderjahr zwei Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen aus dem Kreis der Kammermitglieder gewählt.

(2) Den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses.

(3) Sie haben über die Prüfung des Rechnungsabschlusses einen schriftlichen Bericht an den Bundesausschuss zu erstatten.

Delegiertenversammlung

§ 30. (1) Die Delegiertenversammlung besteht aus allen in den Landes Zahnärztekammern gemäß § 39 gewählten Delegierten.

(2) Die Delegiertenversammlung

1. kann jederzeit durch den Bundesausschuss einberufen werden und
2. ist auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Delegierten unter schriftlicher Bekanntgabe eines Grundes einzuberufen.

(3) Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt der/die Präsident/Präsidentin der Österreichischen Zahnärztekammer.

Aufgaben und Beschlussfassung der Delegiertenversammlung

§ 31. (1) Der Delegiertenversammlung obliegt

1. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihr vom Bundesausschuss wegen ihrer Wichtigkeit vorgelegt werden,
2. die Beschlussfassung über Abstimmungen unter allen Kammermitgliedern in Angelegenheiten, die dies wegen ihrer Wichtigkeit verlangen.

(2) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Nach Ablauf einer Wartezeit von 30 Minuten ist die Delegiertenversammlung jedenfalls ohne Berücksichtigung der anwesenden Mitgliederzahl beschlussfähig. Nähere Bestimmungen über die Beschlussfassung in der Delegiertenversammlung sind in der Satzung festzulegen.

3. Abschnitt Kammeramt

§ 32. Das Kammeramt hat die zur Erfüllung der Aufgaben der Österreichischen Zahnärztekammer notwendigen fachlichen und administrativen Aufgaben zu erbringen. Das Kammeramt hat insbesondere

1. die Beschlüsse der Organe der Österreichischen Zahnärztekammer unparteiisch durchzuführen,
2. die von den Organen der Österreichischen Zahnärztekammer angeforderten Stellungnahmen auszuarbeiten,
3. den Organen der Österreichischen Zahnärztekammer zweckdienliche Vorschläge zu unterbreiten und
4. für Information und Beratung der Kammermitglieder und der Landes Zahnärztekammern zu sorgen.

Kammeramtsdirektor

§ 33. (1) Das Kammeramt wird durch einen/eine rechtskundigen/rechtskundige Kammeramtsdirektor/Kammeramtsdirektorin geleitet, der/die dem/der Präsidenten/Präsidentin gegenüber weisungsgebunden ist.

(2) Der/Die Kammeramtsdirektor/Kammeramtsdirektorin wird auf Vorschlag des/der Präsidenten/Präsidentin vom Bundesvorstand für die Dauer der Funktionsperiode des Bundesvorstands ernannt. Die Wiederernennung ist möglich.

3. Hauptstück Landeszahnärztekammern

1. Abschnitt

Landeszahnärztekammern

§ 34. (1) Die Landes Zahnärztekammern gemäß § 2 Abs. 2 führen die Bezeichnung „Landeszahnärztekammer für ...“ unter Hinweis auf das jeweilige Bundesland.

(2) Den Landes Zahnärztekammern kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt sind, die ihnen übertragenen Angelegenheiten in eigenem Namen wahrzunehmen.

Aufgabenbereich

§ 35. (1) Den Landes Zahnärztekammern obliegt die Besorgung der Geschäfte der Österreichischen Zahnärztekammer von regionaler Bedeutung.

(2) Aufgaben von regionaler Bedeutung gemäß Abs. 1 sind insbesondere:

1. Entgegennahme von Anmeldungen für und Erklärungen über die Einstellung und Unterbrechung der Ausübung des zahnärztlichen Berufs und Weiterleitung an die Österreichische Zahnärztekammer;
2. Beschluss über die Auflösung von Verträgen zur Regelung der Beziehungen der Angehörigen des zahnärztlichen Berufs zu den Trägern der Sozialversicherung (Verbänden), der Fürsorge und der Krankenfürsorge für das jeweilige Bundesland;
3. Abschluss von Vereinbarungen mit den für das jeweilige Bundesland zuständigen Sozialversicherungsträgern über die örtliche Verteilung von Vertrags Zahnärzten (Stellenplan);
4. Organisation von zahnärztlichen Notdiensten und Vereinbarung der Honorarregelung für diese mit den für das jeweilige Bundesland zuständigen Sozialversicherungsträgern;

5. Vermittlung in Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern in ihrem Bundesland (kollegiale Schlichtungsverfahren);
 6. Vermittlung in Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern einerseits und Patienten/Patientinnen bzw. Versicherungen andererseits (Patientenschlichtungsverfahren);
 7. Schaffung und Betreiben von Aus- und Fortbildungseinrichtungen für zahnärztliches Hilfspersonal;
 8. Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Angehörige des zahnärztlichen Berufs;
 9. Errichtung und Betreiben von wirtschaftlichen Einrichtungen;
 10. Entsendung von Vertretern/Vertreterinnen in und Erstattung von Besetzungsvorschlägen für andere Körperschaften und Stellen in ihrem Bundesland, sofern dies durch entsprechende Rechtsvorschriften vorgesehen ist.
- (3) Weiters zählt zu den Aufgaben gemäß Abs. 1 die Bestellung der zahnärztlichen Vertreter/Vertreterinnen
1. in die Erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer des jeweiligen Bundeslandes aus dem Kreis der Mitglieder des jeweiligen Landesausschusses,
 2. in den Verwaltungsausschuss der Ärztekammer des jeweiligen Bundeslandes aus dem Kreis der zahnärztlichen Mitglieder der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer sowie
 3. in den Prüfungsausschuss und den Beschwerdeausschuss der Ärztekammer des jeweiligen Bundeslandes aus dem Kreis der der jeweiligen Landes Zahnärztekammer zugeordneten Kammermitglieder.
- (4) Die Österreichische Zahnärztekammer hat die Übertragung der in Abs. 2 und 3 genannten Aufgaben an die Landes Zahnärztekammern festzulegen und kann weitere Aufgaben im Sinne des Abs. 1 an die Landes Zahnärztekammern übertragen.

2. Abschnitt

Organe der Landes Zahnärztekammer

§ 36. Organe der Landes Zahnärztekammer sind:

1. der Landesausschuss
2. der Landesvorstand
3. der/die Präsident/Präsidentin und der/die Vizepräsident/Vizepräsidentin
4. der/die Landesfinanzreferent/Landesfinanzreferentin
5. die Landesrechnungsprüfer/Landesrechnungsprüferinnen.

Landesausschuss

§ 37. (1) Der Landesausschuss besteht aus den in dem betreffenden Bundesland gemäß § 39 gewählten Delegierten.

(2) Die Sitzungen des Landesausschusses werden vom/von der Präsidenten/Präsidentin der Landes Zahnärztekammer einberufen und geleitet, wobei die erste Sitzung der Funktionsperiode von dem an Jahren ältesten Landesausschussmitglied eröffnet und bis zur Wahl des/der Präsidenten/Präsidentin geleitet wird.

(3) Der Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(4) Für Beschlüsse des Landesausschusses ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, soweit nicht andere Bestimmungen nach diesem Bundesgesetz oder die Satzung andere Stimmenmehrheiten erfordern. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsidenten/Präsidentin der Landes Zahnärztekammer.

(5) Der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bedarf

1. der Beschluss, mit dem dem/der Präsidenten/Präsidentin, dem/der Vizepräsidenten/Vizepräsidentin oder dem/der Finanzreferenten/Finanzreferentin das Vertrauen entzogen wird, sowie
2. der Beschluss über die Auflösung von Verträgen zur Regelung der Beziehungen der Angehörigen des zahnärztlichen Berufs zu den Trägern der Sozialversicherung (Verbänden), der Fürsorge und der Krankenfürsorge für das jeweilige Bundesland.

Aufgaben des Landesausschusses

§ 38. (1) Dem Landesausschuss obliegt

1. die Durchführung aller der Landeszahnärztekammer übertragenen Aufgaben gemäß § 35, soweit diese nach diesem Bundesgesetz nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind,
2. die Wahl der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen der Landeszahnärztekammer,
3. die Entscheidung über die Entziehung des Vertrauens des/der Präsidenten/Präsidentin, des/der Vizepräsidenten/Vizepräsidentin oder des/der Finanzreferenten/Finanzreferentin der Landeszahnärztekammer,
4. die Verwaltung des Vermögens der Landeszahnärztekammer,
5. die Beschlussfassung über die Zahl und die Funktion der Delegierten im jeweiligen Bundesland,
6. die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss der Landeszahnärztekammer,
7. die Beschlussfassung über die Höhe des Landeskammerbeitrags,
8. die Beschlussfassung in Personalangelegenheiten der Landeszahnärztekammer.

(2) Der Landesausschuss kann weiters

1. beratende Ausschüsse einsetzen,
2. weitere Referenten/Referentinnen für spezielle Aufgaben aus dem Kreis der Kammermitglieder des jeweiligen Bundeslandes bestellen,
3. Bezirks- und Regionalzahnärztevertreter/Bezirks- und Regionalzahnärztevertreterinnen nach den regionalen Bedürfnissen bestellen und
4. den Erweiterten Landesausschuss einberufen.

(3) Gibt es im Wirkungsbereich einer Landeszahnärztekammer nur drei Delegierte, sind die Aufgaben des Landesausschusses vom Landesvorstand wahrzunehmen.

Wahl der Delegierten

§ 39. (1) Der Landesausschuss besteht

1. in Bundesländern mit bis zu 250 Kammermitgliedern aus mindestens drei und höchstens fünf Delegierten,
2. in Bundesländern mit 251 bis 500 Kammermitgliedern aus mindestens fünf und höchstens sieben Delegierten,
3. in Bundesländern mit 501 bis 750 Kammermitgliedern aus mindestens sieben und höchstens neun Delegierten und
4. in Bundesländern mit mehr als 750 Kammermitgliedern aus mindestens neun und höchstens fünfzehn Delegierten.

(2) Der Bundesausschuss ordnet in allen Bundesländern einen einheitlichen Wahltermin für die Wahl der Delegierten an. Auf Antrag des Landesausschusses hat der Bundesausschuss die Zahl und die jeweilige Funktion der Delegierten (§ 46) festzulegen.

(3) Die Delegierten werden durch allgemeine und gleiche Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Bei allfälligen Nachwahlen oder vorzeitigen Neuwahlen endet die Mandatsdauer ebenfalls mit dieser Funktionsperiode.

(4) Das Wahlrecht ist durch geheime und persönliche Abgabe der Stimme oder durch Übermittlung des Stimmzettels in Form eines eingeschriebenen Briefs auszuüben. Die Funktionsperiode des Landesausschusses endet mit der Konstituierung des neu gewählten Landesausschusses.

Wahlordnung

§ 40. Der/Die Bundesminister/Bundesministerin für Gesundheit und Frauen hat nach Anhörung der Österreichischen Zahnärztekammer nähere Bestimmungen über das Wahlverfahren für die Wahlen in den Landesausschuss, insbesondere über

1. die Anordnung und Ausschreibung der Wahlen,
2. die Erfassung und Verzeichnung der Wahlberechtigten,
3. die Wahlbehörden,
4. die Wahlvorschläge,
5. die Stimmabgabe,
6. das Abstimmungs- und Ermittlungsverfahren,
7. die Einberufung der gewählten Delegierten und

8. allenfalls erforderliche Nachwahlen und Nachbesetzungen, durch Verordnung festzulegen.

Landesvorstand

§ 41. (1) Dem Landesvorstand gehören

1. der/die Präsident/Präsidentin,
2. der/die Vizepräsident/Vizepräsidentin und
3. der/die Finanzreferent/Finanzreferentin

der Landeszahnärztekammer an.

(2) Der/Die Präsident/Präsidentin, der/die Vizepräsident/Vizepräsidentin und der/die Landesfinanzreferent/Landesfinanzreferentin der Landeszahnärztekammer werden von den der jeweiligen Landeszahnärztekammer zugeordneten wahlberechtigten Kammermitgliedern direkt für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(3) Der/Die Präsident/Präsidentin und der/die Vizepräsident/Vizepräsidentin der Landeszahnärztekammer haben nach ihrer Wahl in die Hand des/der Bundesministers/Bundesministerin für Gesundheit und Frauen das Gelöbnis auf Einhaltung der Gesetze und die getreuliche Erfüllung ihrer Obliegenheiten abzulegen.

Aufgaben und Beschlussfassung des Landesvorstands

§ 42. (1) Dem Landesvorstand obliegt die Entscheidung in Angelegenheiten des Landesausschusses, sofern dessen rechtzeitige Beschlussfassung wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit nicht erwartet werden kann.

(2) Sitzungen des Landesvorstands werden vom/von der Präsidenten/Präsidentin einberufen und geleitet.

(3) Nähere Bestimmungen über die Beschlussfassung im Landesvorstand sind in der Satzung festzulegen.

Präsident/Präsidentin

§ 43. (1) Der/Die Präsident/Präsidentin vertritt die Landeszahnärztekammer nach außen. Ihm/Ihr obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Organe der Landeszahnärztekammer.

(2) Der/Die Präsident/Präsidentin leitet die Geschäfte und fertigt die Geschäftsstücke der Landeszahnärztekammer.

(3) Der/Die Präsident/Präsidentin wird im Falle seiner Verhinderung vom/von der Vizepräsidenten/Vizepräsidentin vertreten. Im Fall der Verhinderung des/der Präsidenten/Präsidentin und des/der Vizepräsidenten/Vizepräsidentin geht die Vertretung des/der Präsidenten/Präsidentin auf das an Lebensjahren älteste Mitglied des Landesausschusses über.

(4) Entzieht der Landesausschuss dem/der Präsidenten/Präsidentin oder dem/der Vizepräsidenten/Vizepräsidentin das Vertrauen, so ist unverzüglich die Neuwahl des/der Präsidenten/Präsidentin bzw. Vizepräsidenten/Vizepräsidentin anzuordnen. Bis zur Neuwahl ist Abs. 3 anzuwenden.

(5) Abs. 4 ist auch dann anzuwenden, wenn der/die Präsident/Präsidentin bzw. Vizepräsident/Vizepräsidentin sein/ihr Amt aus anderen Gründen während seiner Funktionsperiode zurücklegt oder verstirbt.

Landesfinanzreferent/Landesfinanzreferentin

§ 44. (1) Der/Die Landesfinanzreferent/Landesfinanzreferentin hat die wirtschaftlichen Belange der Landeszahnärztekammer wahrzunehmen und dabei auf eine möglichst sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben hinzuwirken.

(2) Zu seinen/ihren Aufgaben zählen insbesondere

1. die Erstellung des Jahresvoranschlags und des Rechnungsabschlusses sowie
2. die Erstattung von Vorschlägen für die Festsetzung der Höhe der Landeskammerbeiträge und sonstiger Gebühren.

(2) Jede Ausfertigung von Geschäftsstücken der Landeszahnärztekammer, die eine finanzielle Angelegenheit betreffen, ist vom/von der Landesfinanzreferenten/Landesfinanzreferentin unter Beisetzung der Funktionsbezeichnung „Landesfinanzreferent“/„Landesfinanzreferentin“ mitzuzeichnen.

(3) Bei dauernder Verhinderung des/der Landesfinanzreferenten/Landesfinanzreferentin oder für den Fall der Entziehung des Vertrauens durch den Landesausschuss ist unverzüglich die Neuwahl des/der

Landesfinanzreferenten/Landesfinanzreferentin anzuordnen. In dringenden Fällen übt zwischenzeitlich der/die Präsident/Präsidentin das Amt des/der Landesfinanzreferenten/Landesfinanzreferentin aus.

Landesrechnungsprüfer/Landesrechnungsprüferinnen

§ 45. (1) Vom Landesausschuss werden für die Dauer von jeweils einem Kalenderjahr zwei Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen aus dem Kreis der Kammermitglieder des jeweiligen Bundeslandes gewählt.

(2) Den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses der Landeszahnärztekammer.

(3) Sie haben über die Prüfung des Rechnungsabschlusses einen schriftlichen Bericht an den Landesausschuss zu erstatten.

3. Abschnitt

Referenten/Referentinnen

§ 46. (1) Referenten/Referentinnen einer Landeszahnärztekammer sind

1. die Delegierten, die von den der jeweiligen Landeszahnärztekammer zugeordneten wahlberechtigten Kammermitgliedern gemäß § 39 für die Funktion eines bestimmten Referats gewählt wurden, sowie
2. die gemäß § 38 Abs. 2 Z 2 vom Landesausschuss für spezielle Aufgaben bestellte Kammermitglieder.

(2) Unbeschadet der §§ 41 ff hat jeder/jede Delegierte gemäß Abs. 1 Z 1 jene Funktion auszuüben, für die er gewählt wurde.

(3) Bei dauernder Verhinderung eines/einer Referenten/Referentin gemäß Abs. 1 Z 1 oder für den Fall der Entziehung des Vertrauens durch den Landesausschuss rückt jene Person als der/die jeweilige Referent/Referentin nach, der in jenem Wahlvorschlag, in dem der/die bisherige Referent/Referentin enthalten war, als Sukzessor/Sukzessorin für diesen/diese Referenten/Referentin genannt ist.

Bezirks- und Regionalzahnärztevertreter/Bezirks- und Regionalzahnärztevertreterinnen

§ 47. (1) Der Landesausschuss kann nach den regionalen Bedürfnissen Bezirks- und Regionalzahnärztevertreter/Bezirks- und Regionalzahnärztevertreterinnen aus dem Kreis der Kammermitglieder des jeweiligen Bundeslandes bestellen.

(2) Den Bezirks- und Regionalzahnärztevertretern/Bezirks- und Regionalzahnärztevertreterinnen obliegt

1. die Abgabe von Stellungnahmen an den Landesausschuss,
2. die Information und Beratung des Landesausschusses,
3. die Information der regional ansässigen Kammermitglieder und
4. die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen.

Erweiterter Landesausschuss

§ 48. (1) Der Erweiterte Landesausschuss besteht aus den Delegierten, den Bezirks- und Regionalzahnärztevertretern/Bezirks- und Regionalzahnärztevertreterinnen und den gemäß § 38 Abs. 2 Z 2 bestellten Referenten/Referentinnen des jeweiligen Bundeslandes.

(2) Der Erweiterte Landesausschuss kann jederzeit durch den Landesausschuss einberufen werden. Den Vorsitz im Erweiterten Landesausschuss führt der/die Präsident/Präsidentin der Landeszahnärztekammer.

(3) Dem Erweiterten Landesausschuss obliegt die Beratung des Landesausschusses. Nähere Bestimmungen über die Aufgaben und die Beschlussfassung des Erweiterten Landesausschusses sind in der Satzung festzulegen.

Landessekretariat

§ 49. (1) Die Landeszahnärztekammern können, soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist, ein Sekretariat mit dem erforderlichen Personal einrichten.

(2) Die Kosten für die Beschäftigung von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen in den Landeszahnärztekammern sind von diesen aufzubringen. Wird ein/eine Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin für mehrere Landeszahnärztekammern oder auch für die Österreichische Zahnärztekammer tätig, so sind die anfallenden Kosten aliquot von diesen zu tragen.

4. Hauptstück

1. Abschnitt

Qualitätssicherung

Gesellschaft für Qualitätssicherung

§ 50. (1) Die Österreichische Zahnärztekammer hat

1. eine Gesellschaft für zahnärztliche Qualitätssicherung zu errichten,
2. sich an einer Gesellschaft mit dem Unternehmensgegenstand der Qualitätssicherung in der Medizin und Zahnmedizin zu beteiligen oder
3. die gemäß § 118a ÄrzteG 1998 von der Österreichischen Ärztekammer errichtete Gesellschaft für Qualitätssicherung mit der Durchführung der zahnärztlichen Qualitätssicherung zu beauftragen,

die in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz), RGBl. 58/1906, zu führen ist (Gesellschaft für Qualitätssicherung).

(2) Zu den Aufgaben der Gesellschaft für Qualitätssicherung zählen:

1. die Ausarbeitung von zahnmedizinischen Qualitätskriterien einschließlich Kriterien für die Struktur- und Prozessqualität, allenfalls im Zusammenwirken mit inländischen Fachgesellschaften,
2. die Qualitätsevaluierung mittels fachspezifischer Evaluierungsbögen,
3. die Qualitätskontrolle sowie
4. die Führung eines zahnärztlichen Qualitätsregisters.

(3) Die Meldungen gemäß § 22 Abs. 1 ZÄG sowie die Ergebnisse der Evaluierung und Kontrolle sind in das zahnärztliche Qualitätsregister aufzunehmen und zu anonymisieren.

(4) Wird im Rahmen der Qualitätsevaluierung ein Mangel festgestellt, so hat die Gesellschaft für Qualitätssicherung – erforderlichenfalls unter Setzung einer angemessenen Frist – den/die Angehörigen/Angehörige des zahnärztlichen Berufs zur Behebung des Mangels aufzufordern. Die Landes Zahnärztekammern haben die Gesellschaft für Qualitätssicherung bei der anschließenden Kontrolle der Mängelbehebung zu unterstützen. Wird dem Mängelbehebungsauftrag nicht nachgekommen, so hat die Gesellschaft für Qualitätssicherung eine entsprechende Meldung an die Österreichische Zahnärztekammer zu erstatten.

(5) Auf Anfrage eines gesetzlichen Krankenversicherungsträgers sowie einer Krankenfürsorgeeinrichtung sind die Ergebnisse der Evaluierung eines/einer Vertragszahnarztes/Vertragszahnärztin dem anfragenden Vertragspartner bekannt zu geben. Von Kontrollen zahnärztlicher Ordinationsstätten sind der anfragende gesetzliche Krankenversicherungsträger oder die anfragende Krankenfürsorgeeinrichtung zu informieren, wobei diesen das Recht zusteht, einen/eine Angehörigen/Angehörige des zahnärztlichen Berufs zur Teilnahme an der Kontrolle zu bestimmen. Im Falle mehrerer anfragenden gesetzlichen Krankenversicherungsträger bzw. Krankenfürsorgeeinrichtungen steht diesen das Recht zu, gemeinsam einen/eine Angehörigen/Angehörige des zahnärztlichen Berufs zur Teilnahme an der Kontrolle zu bestimmen.

(6) Die Ergebnisse der Evaluierung und Kontrolle sind dem/der Bundesminister/Bundesministerin für Gesundheit und Frauen sowie dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger anonymisiert zur Verfügung zu stellen.

Wissenschaftlicher Beirat für Qualitätssicherung

§ 51. (1) Die Gesellschaft für Qualitätssicherung hat neben den nach dem GmbH-Gesetz verpflichtend vorgesehenen Organen auch einen wissenschaftlichen Beirat einzurichten, der die Organe der Gesellschaft und die Organe der Österreichischen Zahnärztekammer in der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben in der Qualitätssicherung berät.

(2) Der wissenschaftliche Beirat ist paritätisch durch den/die Bundesminister/Bundesministerin für Gesundheit und Frauen und die Österreichische Zahnärztekammer mit Fachleuten zu besetzen, die über hinreichende Erfahrung auf dem Gebiet der Qualitätssicherung verfügen. Der/Die Bundesminister/Bundesministerin für Gesundheit und Frauen und die Österreichische Zahnärztekammer haben dabei jeweils zumindest eine Person zu bestimmen, die über Erfahrung auf dem Gebiet der Wahrnehmung von Patienteninteressen verfügt.

(3) Der wissenschaftliche Beirat hat aus seinen Reihen mit absoluter Mehrheit einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende und in einem gesonderten Wahlgang einen/eine Stellvertreter/Stellvertreterin zu wählen.

Fällt die Wahl des/der Vorsitzenden auf ein vom/von der Bundesminister/Bundesministerin für Gesundheit und Frauen nominiertes Mitglied, hat der/die Stellvertreter/Stellvertreterin aus dem Kreis der von der Österreichischen Zahnärztekammer nominierten Mitglieder gewählt zu werden und umgekehrt. Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(4) Der/Die Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirats ist den Sitzungen der Generalversammlung der Gesellschaft beizuziehen. Dabei kommt ihm/ihr ein Antragsrecht, aber kein Stimmrecht zu.

Qualitätssicherungsverordnung

§ 52. (1) Die Österreichische Zahnärztekammer hat nach Befassung des wissenschaftlichen Beirats für Qualitätssicherung

1. die zu evaluierenden Kriterien,
2. die Kontrolle der Evaluierungsergebnisse,
3. die Kriterien für die diesbezügliche Datenübermittlung sowie
4. das von der Gesellschaft für Qualitätssicherung zu führende zahnärztliche Qualitätsregister

durch Verordnung zu regeln.

(2) Die Verordnung gemäß Abs. 1 ist für eine Geltungsdauer von jeweils fünf Jahren zu erlassen und regelmäßig, erforderlichenfalls auch vor Ablauf der fünfjährigen Geltungsdauer, an die Erfordernisse der zahnärztlichen Berufsausübung anzupassen.

2. Abschnitt

Schlichtungsverfahren

Patientenschlichtungsverfahren

§ 53. (1) Zur außergerichtlichen Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Patienten/Patientinnen und Kammermitgliedern sind Patientenschlichtungsstellen für das jeweilige Bundesland sowie eine Bundespatientenschlichtungsstelle als Berufungsbehörde einzurichten.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen Patienten/Patientinnen und Kammermitgliedern im Zusammenhang mit einer zahnärztlichen Behandlung ist vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens jede der Parteien berechtigt, sich an die auf Grund des Berufssitzes des betroffenen Kammermitglieds zuständige Patientenschlichtungsstelle zum Zweck einer außergerichtlichen Schlichtung zu wenden.

(3) Nähere Bestimmungen über die Einrichtung von Patientenschlichtungsstellen sowie die Durchführung der Schlichtungsverfahren sind in der Patientenschlichtungsordnung festzulegen.

Kollegiales Schlichtungsverfahren

§ 54. (1) Kammermitglieder sind verpflichtet, alle sich untereinander im Rahmen der Berufsausübung ergebenden Streitigkeiten vor Einbringung einer gerichtlichen Klage oder Erhebung einer Privatanklage der zuständigen Landes Zahnärztekammer oder bei Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern, die nicht derselben Landes Zahnärztekammer zugeordnet sind, der Österreichischen Zahnärztekammer vorzulegen.

(2) Die Verpflichtung gemäß Abs. 1 gilt für Kammermitglieder, die ihren Beruf im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausüben, nur insoweit, als sich die Streitigkeiten nicht auf das Dienstverhältnis oder die Dienststellung beziehen.

(3) Die Zeit, während der die Landes Zahnärztekammer bzw. die Österreichische Zahnärztekammer mit der Streitigkeit befasst ist, ist in die Verjährungsfrist sowie in andere Fristen für die Geltendmachung der betreffenden Ansprüche bis zur Dauer von drei Monaten nicht einzurechnen.

(4) Die betroffenen Kammermitglieder dürfen eine zivilrechtliche Klage erst einbringen bzw. Privatanklage erheben, sobald entweder die dreimonatige Frist verstrichen oder das kollegiale Schlichtungsverfahren vor Ablauf dieser Zeit beendet ist.

(5) Nähere Bestimmungen über das kollegiale Schlichtungsverfahren sind von der Österreichischen Zahnärztekammer in einer kollegialen Schlichtungsordnung festzulegen.

5. Hauptstück Disziplinarrecht

1. Abschnitt Disziplinarvergehen

§ 55. (1) Kammermitglieder machen sich eines Disziplinarvergehens schuldig, wenn sie im Inland oder im Ausland

1. das Ansehen der in Österreich tätigen Zahnärzteschaft durch ihr Verhalten dieser, den Patienten/Patientinnen oder den Kollegen/Kolleginnen gegenüber beeinträchtigen oder
2. die Berufspflichten verletzen, zu deren Einhaltung sie sich anlässlich der Promotion zum/zur Doctor/Doctorin medicinae dentalis oder zum/zur Doctor/Doctorin medicinae universae verpflichtet haben oder nach diesem Bundesgesetz oder nach anderen Vorschriften verpflichtet sind.

(2) Ein Disziplinarvergehen gemäß Abs. 1 liegt jedenfalls vor, wenn das Kammermitglied

1. den zahnärztlichen Beruf ausübt, obwohl über ihn rechtskräftig die Disziplinarstrafe der befristeten Untersagung der Berufsausübung (§ 59) verhängt worden ist oder
2. eine oder mehrere strafbare Handlungen vorsätzlich begangen hat und deswegen von einem in- oder ausländischen Gericht zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten oder zu einer Geldstrafe von zumindest 360 Tagessätzen oder mehr als 40 000 Euro verurteilt worden ist.

Werden in einem oder mehreren Urteilen gemäß Z 2 Freiheitsstrafen und Geldstrafen (nebeneinander) verhängt, ist die Summe der Freiheitsstrafen und der für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafen verhängten Freiheitsstrafen maßgeblich, wird in einem oder mehreren Urteilen ausschließlich auf Geldstrafen erkannt, sind diese zusammen zu zählen.

(3) Angehörige des zahnärztlichen Berufs, die im Inland

1. gemäß § 30 ZÄG vorübergehend zahnärztliche Dienstleistungen erbringen oder
2. gemäß § 31 ZÄG zahnärztliche Tätigkeiten ausüben,

unterliegen den disziplinarrechtlichen Vorschriften hinsichtlich der im Inland begangenen Disziplinarvergehen.

(4) Auf Kammermitglieder, die ihren Beruf im Rahmen eines Dienstverhältnisses bei einer Gebietskörperschaft oder einer anderen Körperschaft öffentlichen Rechts mit eigenem Disziplinarrecht ausüben, sind die disziplinarrechtlichen Vorschriften dieses Bundesgesetzes hinsichtlich ihrer dienstlichen Tätigkeit und der damit verbundenen Berufspflichten nicht anzuwenden. Wird das Dienstverhältnis zur Körperschaft öffentlichen Rechts allerdings vor rechtskräftigem Abschluss eines dort anhängigen Disziplinarverfahrens beendet, so finden auf Disziplinarvergehen nach diesem Bundesgesetz die disziplinarrechtlichen Vorschriften dieses Bundesgesetzes Anwendung. Die Beendigung des Disziplinarverfahrens wegen Ausscheidens des Kammermitglieds aus dem Dienstverhältnis ist von der Körperschaft öffentlichen Rechts der Österreichischen Zahnärztekammer unverzüglich bekanntzugeben.

(5) Die disziplinarrechtliche Verfolgung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der dem angelasteten Disziplinarvergehen zugrunde liegende Sachverhalt einen gerichtlichen Straftatbestand oder einen Verwaltungsstrafatbestand bildet.

(6) Die disziplinarrechtliche Verfolgung ist jedoch ausgeschlossen, soweit das Kammermitglied bereits von einem anderen für ihn zuständigen Träger der Disziplinalgewalt hinsichtlich derselben Tat disziplinar bestraft worden ist. Bis zur Erledigung eines vor diesem anhängig gemachten Verfahrens ist das Verfahren vor dem Disziplinartrat oder Disziplinarsenat zu unterbrechen.

(7) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht Anderes bestimmt ist, genügt für die Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten (§ 6 Strafgesetzbuch – StGB, BGBl. Nr. 60/1974).

(8) Ein Disziplinarvergehen ist vom Disziplinartrat nicht zu verfolgen, wenn die Schuld des Kammermitglieds gering ist und sein Verhalten keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat.

Verfolgungsverjährung

§ 56. (1) Durch Verjährung wird die Verfolgung eines Kammermitglieds ausgeschlossen, wenn

1. innerhalb eines Jahres ab Kenntnis des Disziplinaranwalts von dem einem Disziplinarvergehen zugrunde liegenden Sachverhalt oder von allfälligen Wiederaufnahmsgründen keine Verfolgungshandlung gesetzt oder

2. innerhalb von fünf Jahren nach der Beendigung eines disziplinären Verhaltens kein Einleitungsbeschluss gefasst oder ein rechtskräftig beendetes Disziplinarverfahren nicht zu seinem Nachteil wiederaufgenommen worden ist.
- (2) Der Lauf der im Abs. 1 genannten Fristen wird gehemmt, wenn
1. wegen des dem Disziplinarvergehen zugrunde liegenden Sachverhalts ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Verwaltungsstrafverfahren oder ein Verfahren vor einem anderen Träger der Disziplinargewalt oder vor dem Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof anhängig ist, für die Dauer dieses Verfahrens,
 2. die Berechtigung des Kammermitglieds zur zahnärztlichen Berufsausübung während des Laufs der Verjährungsfrist entzogen wird, bis zu seiner allfälligen Wiedereintragung in die Zahnärzteliste.
- (3) Bildet ein Disziplinarvergehen zugleich eine gerichtlich strafbare Handlung und ist die strafrechtliche Verjährungsfrist länger als die im Abs. 1 Z 2 angeführte Frist, so tritt an deren Stelle die strafrechtliche Verjährungsfrist.
- (4) Begeht ein Kammermitglied innerhalb der Verjährungsfrist erneut ein gleichartiges Disziplinarvergehen, so tritt Verjährung nach Abs. 1 nicht ein, bevor auch für dieses Disziplinarvergehen die Verjährungsfrist abgelaufen ist.

2. Abschnitt

Disziplinarmaßnahmen

Einstweilige Maßnahme

§ 57. (1) Der Disziplinarrat kann dem/der Disziplinarbeschuldigten die Ausübung des zahnärztlichen Berufs bis zum rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens untersagen, wenn

1. dies im Hinblick auf die Art und das Gewicht des ihm zur Last gelegten Disziplinarvergehens wegen drohender schwerer Nachteile, insbesondere für die Patienten/Patientinnen oder das Ansehen des Zahnärztestandes, erforderlich ist und
2. ihm/ihr nicht bereits gemäß § 46 ZÄG die Ausübung des zahnärztlichen Berufes vorläufig untersagt worden ist.

(2) Vor der Beschlussfassung über eine einstweilige Maßnahme ist dem/der Disziplinarbeschuldigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu den gegen ihn erhobenen Anschuldigungen sowie zu den Voraussetzungen für die Anordnung einer einstweiligen Maßnahme zu geben. Hievon kann bei Gefahr im Verzug abgesehen werden, doch ist in diesem Fall dem/der Disziplinarbeschuldigten unverzüglich nach der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Die einstweilige Maßnahme ist aufzuheben, wenn sich ergibt, dass die Voraussetzungen für die Anordnung nicht oder nicht mehr vorliegen oder sich die Umstände wesentlich geändert haben. Mit der rechtskräftigen Beendigung des Disziplinarverfahrens tritt die einstweilige Maßnahme unbeschadet des Abs. 6 außer Kraft.

(4) Der Beschluss über die einstweilige Maßnahme ist dem/der Disziplinarbeschuldigten, dem/der Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin, der Österreichischen Zahnärztekammer sowie der für den/die Disziplinarbeschuldigten/Disziplinarbeschuldigte zuständigen Landes Zahnärztekammer zuzustellen.

(5) Beschwerden gegen einstweilige Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

(6) Eine über den/die Disziplinarbeschuldigten/Disziplinarbeschuldigte verhängte einstweilige Maßnahme bleibt im Fall des § 97 Abs. 1 auch über die rechtskräftige Beendigung des Disziplinarverfahrens hinaus so lange wirksam, bis das Disziplinarerkenntnis vollzogen werden darf. Abs. 3 erster Satz ist jedoch anzuwenden.

Disziplinarstrafen

§ 58. (1) Disziplinarstrafen sind

1. der schriftliche Verweis,
2. die Geldstrafe bis zum Betrag von 40 000 Euro,
3. die befristete Untersagung der Berufsausübung,
4. die Streichung aus der Zahnärzteliste.

(2) Die Disziplinarstrafen gemäß Abs. 1 Z 2 bis 4 können bedingt unter Festsetzung einer Bewährungsfrist von einem Jahr bis zu drei Jahren verhängt werden, wenn anzunehmen ist, dass ihre Androhung genügen werde, um den/die Beschuldigten/Beschuldigte von weiteren Disziplinarvergehen abzuhalten

und es nicht der Vollstreckung der Strafe bedarf, um der Begehung von Disziplinarvergehen durch andere Angehörige des zahnärztlichen Berufs entgegenzuwirken.

(3) Liegen einem/einer Beschuldigten mehrere Disziplinarvergehen zur Last, so ist, außer im Falle des Abs. 8, nur eine Disziplinarstrafe zu verhängen. Die §§ 31 und 40 StGB sind anzuwenden.

(4) Bei Bemessung der Strafe ist insbesondere auf die Größe des Verschuldens und der daraus entstandenen Nachteile, vor allem für die Patientenschaft, bei Bemessung der Geldstrafe auch auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des/der Beschuldigten Bedacht zu nehmen. Die §§ 32 bis 34 StGB sind anzuwenden.

(5) Bei der Verhängung von Disziplinarstrafen ist

1. eine einstweilige Maßnahme (§ 57) angemessen zu berücksichtigen und
2. die Zeit, während der die Ausübung des zahnärztlichen Berufes vorläufig untersagt war (§ 46 ZÄG), auf die Disziplinarstrafe der Untersagung der Berufsausübung anzurechnen.

(6) Wird ein Kammermitglied nach Gewährung einer bedingten Strafnachsicht (Abs. 2) wegen eines neuerlichen, innerhalb der Probezeit begangenen Disziplinarvergehens schuldig erkannt, so ist entweder die bedingte Strafnachsicht zu widerrufen oder, wenn dies ausreichend erscheint, den/die Beschuldigten/Beschuldigte von weiteren Disziplinarvergehen abzuhalten, die Probezeit bis auf höchstens fünf Jahre zu verlängern. Die Entscheidung darüber kann nach Anhörung des/der Beschuldigten entweder im Erkenntnis wegen des neuen Disziplinarvergehens oder in einem gesonderten Beschluss erfolgen.

(7) Wird eine bedingte Strafnachsicht nicht widerrufen, so gilt die Strafe mit Ablauf der Probezeit als endgültig nachgesehen. Die §§ 49, 55 und 56 StGB sind anzuwenden. Zeiten, in denen der zahnärztliche Beruf nicht ausgeübt worden ist, werden in die Probezeit nicht eingerechnet.

(8) Sofern es im Interesse der Wahrung des Ansehens der österreichischen Zahnärzteschaft und der Einhaltung der Berufspflichten gelegen ist, kann im Disziplinarerkenntnis auf Veröffentlichung des gesamten Disziplinarerkenntnisses im offiziellen Publikationsorgan der Österreichischen Zahnärztekammer erkannt werden.

Befristete Untersagung der Berufsausübung

§ 59. (1) Eine befristete Untersagung der Berufsausübung darf

1. im Falle eines Disziplinarvergehens gemäß § 55 Abs. 2 höchstens für die Dauer von drei Jahren,
2. in den übrigen Fällen beim ersten Mal höchstens für die Dauer von drei Monaten, im Wiederholungsfall höchstens für die Dauer eines Jahres

verhängt werden.

(2) Die befristete Untersagung der Berufsausübung bezieht sich auf die Ausübung des zahnärztlichen Berufs im Inland mit Ausnahme der zahnärztlichen Berufsausübung im Zusammenhang mit den Dienstpflichten von Angehörigen des zahnärztlichen Berufs, die ihren Beruf im Rahmen eines Dienstverhältnisses bei einer Gebietskörperschaft oder einer anderen Körperschaft öffentlichen Rechts mit eigenem Disziplinarrecht ausüben.

Streichung aus der Zahnärzteliste

§ 60. (1) Die Disziplinarstrafe der Streichung aus der Zahnärzteliste ist insbesondere zu verhängen, wenn der/die Beschuldigte den zahnärztlichen Beruf ausübt, obwohl über ihn/sie eine befristete Untersagung der Berufsausübung verhängt worden ist, sofern nicht nach den besonderen Umständen des Falles mit einer geringeren Strafe das Auslangen gefunden werden kann.

(2) Nach Verhängung der Disziplinarstrafe der Streichung aus der Zahnärzteliste kann eine erneute Eintragung in die Zahnärzteliste erst erfolgen, wenn der zahnärztliche Beruf insgesamt drei Jahre nicht ausgeübt worden ist. Wegen mangelnder Vertrauenswürdigkeit kann die erneute Eintragung auch nach Ablauf dieses Zeitraums von der Österreichischen Zahnärztekammer verweigert werden (§ 13 Abs. 1 ZÄG).

3. Abschnitt

Disziplinarorgane

Disziplinarorgane erster Instanz

§ 61. (1) Disziplinarorgane erster Instanz sind

1. der Disziplinarrat,
2. der/die Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin in erster Instanz und
3. die Untersuchungsführer/Untersuchungsführerinnen.

(2) Eine Person, über die rechtskräftig

1. von einem in- oder ausländischen Gericht wegen einer oder mehrerer vorsätzlich begangener strafbarer Handlungen eine Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe von zumindest 360 Tagessätzen oder mehr als 40 000 Euro oder
2. von einer Disziplinarbehörde eine Disziplinarstrafe

verhängt worden ist, kann vor deren Tilgung nicht zum Mitglied des Disziplinarrats oder zum/zur Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin in erster Instanz bestellt werden.

(3) Die Mitglieder des Disziplinarrats und der/die Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin in erster Instanz sowie deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen haben Anspruch auf Vergütung ihrer Fahrt- und sonstigen Barauslagen und auf eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand entsprechende Bearbeitungs- oder Sitzungsgebühr, die vom Bundesausschuss der Österreichischen Zahnärztekammer festzusetzen ist.

(4) Die Amtsdauer der Mitglieder des Disziplinarrats, des/der Disziplinaranwalts/Disziplinaranwältin in erster Instanz und der Untersuchungsführer/Untersuchungsführerinnen ist gleich jener des Bundesausschusses der Österreichischen Zahnärztekammer.

Disziplinarrat

§ 62. (1) Über Disziplinarvergehen erkennt in erster Instanz der Disziplinarrat der Österreichischen Zahnärztekammer.

(2) Der Disziplinarrat besteht

1. aus dem/der Vorsitzenden, der/die rechtskundig sein muss und auf Vorschlag des Bundesausschusses der Österreichischen Zahnärztekammer vom/von der Bundesminister/Bundesministerin für Gesundheit und Frauen bestellt wird, sowie
2. aus zwei zahnärztlichen Beisitzern/Beisitzerinnen, die vom Bundesausschuss der Österreichischen Zahnärztekammer bestellt werden.

(3) Für den/die Vorsitzenden/Vorsitzende sind gleichzeitig zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen, die rechtskundig sein müssen, auf Vorschlag des Bundesausschusses der Österreichischen Zahnärztekammer vom/von der Bundesminister/Bundesministerin für Gesundheit und Frauen und für die zahnärztlichen Beisitzer/Beisitzerinnen gleichzeitig vier Stellvertreter/Stellvertreterinnen vom Bundesausschuss der Österreichischen Zahnärztekammer zu bestellen. Bei der Bestellung eines/einer Richters/Richterin zum /zur Vorsitzenden oder zum/zur Stellvertreter/Stellvertreterin des/der Vorsitzenden hat der/die Bundesminister/Bundesministerin für Gesundheit und Frauen das Einvernehmen mit dem/der Bundesminister/Bundesministerin für Justiz herzustellen.

(4) Mitglieder des Bundesausschusses der Österreichischen Zahnärztekammer dürfen dem Disziplinarrat nicht angehören.

(5) Die zahnärztlichen Beisitzer/Beisitzerinnen haben dem/der Vorsitzenden vor Antritt ihrer Tätigkeit die gewissenhafte und unparteiische Erfüllung ihrer Pflichten zu geloben.

Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin in erster Instanz

§ 63. (1) Die Vertretung der Anzeigen beim Disziplinarrat der Österreichischen Zahnärztekammer obliegt dem/der Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin in erster Instanz.

(2) Der Bundesausschuss der Österreichische Zahnärztekammer hat den/die Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin in erster Instanz und einen/eine Stellvertreter/Stellvertreterin, die rechtskundig sein müssen, zu bestellen.

(3) Der/Die Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin in erster Instanz ist auf Weisung des/der Bundesministers/Bundesministerin für Gesundheit und Frauen oder des/der Präsidenten/Präsidentin der Österreichischen Zahnärztekammer zur Disziplinarverfolgung und zur Ergreifung von Rechtsmitteln verpflichtet.

Untersuchungsführer/Untersuchungsführerinnen

§ 64. (1) Dem Disziplinarrat sind Untersuchungsführer/Untersuchungsführerinnen beizugeben, die

1. rechtskundig sein müssen,
2. vom Bundesausschuss der Österreichischen Zahnärztekammer zu bestellen sind und
3. in einer vom Bundesausschuss der Österreichischen Zahnärztekammer zu führenden Liste zu erfassen sind.

(2) Den Untersuchungsführern/Untersuchungsführerinnen obliegt die Durchführung von Erhebungen im Vorverfahren.

Disziplinarorgane zweiter Instanz

§ 65. (1) Disziplinarorgane zweiter Instanz sind

1. der Disziplinarsenat und
2. der/die Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin in zweiter Instanz.

(2) Eine Person, über die rechtskräftig eine gerichtliche Strafe oder eine Disziplinarstrafe nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz verhängt worden ist, kann vor deren Tilgung nicht zum Mitglied des Disziplinarsenats oder zum/zur Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin in zweiter Instanz bestellt werden.

(3) Die Mitglieder des Disziplinarsenats und der/die Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin in zweiter Instanz sowie deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen haben Anspruch auf Vergütung ihrer Fahrt- und sonstigen Barauslagen und auf eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand entsprechende Bearbeitungs- oder Sitzungsgebühr, die vom Bundesausschuss der Österreichischen Zahnärztekammer festzusetzen ist.

(4) Die Funktionsdauer der Mitglieder des Disziplinarsenats und des/der Disziplinaranwalts/Disziplinaranwältin in zweiter Instanz sowie deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen beträgt vier Jahre.

Disziplinarsenat

§ 66. (1) Der Disziplinarsenat der Österreichischen Zahnärztekammer beim Bundesministerium für Gesundheit und Frauen besteht aus

1. einem/einer Richter/Richterin als Vorsitzendem/Vorsitzende,
2. zwei Bediensteten des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen, von denen der/die eine rechtskundig und der/die andere Amtsarzt/Amtsärztin sein muss, sowie
3. zwei weiteren Beisitzern/Beisitzerinnen, die vom Bundesausschuss der Österreichischen Zahnärztekammer aus dem Kreis der Kammermitglieder bestellt werden.

Für den/die Vorsitzenden/Vorsitzende und die Beisitzer/Beisitzerinnen sind Stellvertreter/Stellvertreterinnen zu bestellen.

(2) Die Mitglieder des Disziplinarsenats gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden vom/von der Bundesminister/Bundesministerin für Gesundheit und Frauen bestellt. Bei der Bestellung des/der Vorsitzenden und seines/seiner bzw. ihres/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterin hat der/die Bundesminister/Bundesministerin für Gesundheit und Frauen das Einvernehmen mit dem/der Bundesminister/Bundesministerin für Justiz herzustellen.

(3) Die Mitglieder des Disziplinarsenats sind in der Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden. Die Entscheidungen des Disziplinarsenats unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg.

(4) Die Mitglieder des Disziplinarsenats haben ihr Amt unparteiisch auszuüben. Die zahnärztlichen Beisitzer/Beisitzerinnen haben vor Antritt ihrer Tätigkeit dem/der Vorsitzenden die gewissenhafte und unparteiische Erfüllung ihrer Pflichten zu geloben.

(6) Der Disziplinarsenat übt seine Tätigkeit in den Räumlichkeiten der Österreichischen Zahnärztekammer an ihrem Sitz in Wien aus.

Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin in zweiter Instanz

§ 67. (1) Die Vertretung der Disziplinaranzeige vor dem Disziplinarsenat der Österreichischen Zahnärztekammer obliegt dem/der Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin in zweiter Instanz.

(2) Der/Die Bundesminister/Bundesministerin für Gesundheit und Frauen hat nach Anhörung der Österreichischen Zahnärztekammer den/die Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin in zweiter Instanz und einen/eine Stellvertreter/Stellvertreterin, die rechtskundig sein müssen, zu bestellen.

Kanzleigeschäfte des Disziplinarrats und des Disziplinarsenats

§ 68. (1) Die Kanzleigeschäfte des Disziplinarrats und des Disziplinarsenats sind von der Österreichischen Zahnärztekammer zu führen. Die Kosten für diese Tätigkeit sind, sofern in diesem Bundesgesetz nicht Anderes bestimmt ist, von der Österreichischen Zahnärztekammer zu tragen.

(2) Die Österreichische Zahnärztekammer hat die entscheidungswesentlichen Inhalte der rechtskräftigen Erkenntnisse des Disziplinarrats und des Disziplinarsenats in Rechtssatzform regelmäßig im offiziellen Publikationsorgan der Landesvertretung zu veröffentlichen.

4. Abschnitt

Verfahren vor dem Disziplinarrat

§ 69. (1) Der Disziplinarrat schreitet von Amts wegen ein, sobald er von dem Disziplinarvergehen eines Kammermitglieds Kenntnis erhält. Er fällt seine Entscheidungen nach Anhörung des/der Disziplinaranwalts/Disziplinaranwältin in erster Instanz.

(2) Der Disziplinarrat und der/die Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin in erster Instanz haben die zur Belastung und die zur Verteidigung des/der Beschuldigten dienenden Umstände mit gleicher Sorgfalt zu berücksichtigen.

(3) Der/Dir Beschuldigte hat das Recht, sich im Disziplinarverfahren eines Verteidigers zu bedienen (§ 39 Strafprozessordnung – StPO, BGBl. Nr. 631/1975). Als Verteidiger/Verteidigerin dürfen auch Berufskollegen/Berufskolleginnen des/der Beschuldigten einschreiten. Die Vertretung durch einen/eine Machthaber/Machthaberin (§ 455 Abs. 2 StPO) ist unzulässig.

(4) Begründet das einem Kammermitglied angelastete Disziplinarvergehen den Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung, so hat der/die Vorsitzende des Disziplinarrats Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu erstatten.

(5) Ist wegen eines dem angelasteten Disziplinarvergehen zugrunde liegenden Sachverhalts ein gerichtliches Strafverfahren anhängig, so kann bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss das Verfahren vor dem Disziplinarrat unterbrochen werden. Gegen die Abweisung des Antrags auf Unterbrechung des Verfahrens ist kein Rechtsmittel zulässig.

(6) Die Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Disziplinarrat und dem/der Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin in erster Instanz über Ersuchen Akten zur Einsichtnahme zu übersenden.

Ausschluss und Befangenheit

§ 70. (1) Von der Teilnahme am Disziplinarverfahren ist ein Mitglied des Disziplinarrats ausgeschlossen, wenn

1. das Mitglied durch das Disziplinarvergehen selbst betroffen oder Anzeiger/Anzeigerin ist,
2. das Mitglied gesetzlicher/gesetzliche Vertreter/Vertreterin des/der Betroffenen oder des/der Anzeigers/Anzeigerin ist oder
3. der/die Beschuldigte, der/die Anzeiger oder der/die Betroffene Angehöriger/Angehörige des Mitglieds im Sinne des § 72 StGB ist.

(2) Mitglieder des Disziplinarrats und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen sowie der/die Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin in erster Instanz und sein/ihr Stellvertreter/Stellvertreterin, gegen die

1. ein gerichtliches Strafverfahren wegen einer oder mehrerer vorsätzlich begangener strafbarer Handlungen, die mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe von zumindest 360 Tagessätzen oder mehr als 36 340 Euro bedroht sind, oder
2. ein Disziplinarverfahren nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz

eingeleitet worden ist, dürfen bis zur Beendigung des Verfahrens ihr Amt nicht ausüben. Der Disziplinarrat kann jedoch nach Anhörung des/der Betroffenen und, sofern ein Mitglied des Disziplinarrats betroffen ist, auch des/der Disziplinaranwalts/Disziplinaranwältin, unter Bedachtnahme auf Art und Gewicht des Verdachts beschließen, dass der/die Betroffene sein/ihr Amt weiter ausüben kann, sofern keine Suspendierung nach § 146 Abs. 1 des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, verfügt oder in einem gegen den/die Betroffenen/Betroffene anhängigen Disziplinarverfahren kein Einleitungsbeschluss gefasst worden ist. Gegen einen solchen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

(3) Der/Die Beschuldigte und der/die Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin in erster Instanz sind darüber hinaus berechtigt, einzelne Mitglieder des Disziplinarrats wegen Befangenheit abzulehnen, wenn sie Gründe anzugeben vermögen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit des/der Abzulehnenden in Zweifel zu setzen (§ 72 Abs. 1 StPO).

(4) Die Mitglieder des Disziplinarrats und der/die Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin in erster Instanz haben sie betreffende Ausschließungs- oder Befangenheitsgründe dem/der Vorsitzenden des Disziplinarrats unverzüglich bekanntzugeben.

(5) Über das Vorliegen von Ausschließungs- oder Befangenheitsgründen entscheidet der/die Vorsitzende des Disziplinarrats. Ist hievon der/die Vorsitzende des Disziplinarrats selbst betroffen, so entscheidet der/die Vorsitzende des Disziplinarsenats. Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig. Nach Beginn der mündlichen Verhandlung entscheidet der Disziplinarrat durch Beschluss, gegen den ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig ist.

Entscheidung über die Verfolgung

§ 71. (1) Alle beim Disziplinarrat, bei der Österreichischen Zahnärztekammer oder bei den Landes-zahnärztekammern einlangenden Anzeigen wegen eines Disziplinarvergehens sind zunächst dem/der Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin in erster Instanz zuzuleiten.

(2) Ist der/die Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin in erster Instanz der Ansicht, dass

1. weder eine Beeinträchtigung des Standesansehens noch eine Berufspflichtverletzung vorliegt oder
2. eine Verfolgung wegen Verjährung, mangelnder Strafwürdigkeit oder aus anderen Gründen ausgeschlossen ist,

so hat er/sie die Anzeige zurückzulegen und hievon den/die Bundesminister/Bundesministerin für Gesundheit und Frauen sowie den/die Präsidenten/Präsidentin der Österreichischen Zahnärztekammer zu verständigen.

(3) Ist der/die Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin in erster Instanz der Ansicht, dass die Voraussetzungen für eine Disziplinarverfolgung vorliegen oder wird ihm/ihr diese vom/von der Bundesminister/Bundesministerin für Gesundheit und Frauen oder vom/von der Präsidenten/Präsidentin der Österreichischen Zahnärztekammer aufgetragen, so hat er/sie unter Vorlage der Akten beim/bei der Vorsitzenden des Disziplinarrats die Durchführung von Erhebungen oder, wenn solche nicht erforderlich sind, die Einleitung des Verfahrens zu beantragen.

(4) Sofern der Inhalt der Anzeige oder die bekanntgewordenen Verdachtsgründe keine ausreichende Beurteilung zulassen, kann der/die Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin in erster Instanz vorweg eine ergänzende Äußerung des/der Anzeigers/Anzeigerin sowie eine Äußerung des/der Angezeigten einholen und Akten beischaffen.

(5) Solange der/die Angezeigte keine Äußerung erstattet hat, kann der/die Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin in erster Instanz unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme vorliegen, auch nach Zurücklegung der Anzeige einen Antrag auf Durchführung von Erhebungen oder, wenn solche nicht erforderlich sind, auf Einleitung des Verfahrens stellen.

§ 72. (1) Tritt der/die Vorsitzende des Disziplinarrats dem Antrag des/der Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin in erster Instanz auf Durchführung von Erhebungen bei, so hat er/sie den/die Untersuchungsführer/Untersuchungsführerin mit der Durchführung der von ihm/ihr erforderlich erachteten Erhebungen zu beauftragen. An den Inhalt der Erhebungsanträge des/der Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin in erster Instanz ist der/die Vorsitzende hiebei nicht gebunden.

(2) Hält der/die Vorsitzende des Disziplinarrats dafür, dass Grund zur Zurücklegung der Anzeige besteht, so hat er den Disziplinarrat einzuberufen. Erachtet der Disziplinarrat, dass ein Disziplinarvergehen nicht vorliegt oder die Verfolgung aus einem der in diesem Bundesgesetz genannten Gründe ausgeschlossen ist, so hat er einen Rücklegungsbeschluss zu fassen. Findet der Disziplinarrat Grund zur Verfolgung des/der Beschuldigten, so hat er die Durchführung von Erhebungen oder, wenn solche nicht erforderlich sind, sogleich die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu beschließen.

(3) Von dem Rücklegungsbeschluss sind

1. der/die Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin in erster Instanz, der/die dagegen innerhalb von vier Wochen Beschwerde an den Disziplinarsenat erheben kann,
2. die Österreichische Zahnärztekammer,
3. die für den/die Disziplinarbeschuldigten/Disziplinarbeschuldigte zuständige Landes-zahnärztekammer sowie
4. der/die Bundesminister/Bundesministerin für Gesundheit und Frauen

zu verständigen.

Vorverfahren

§ 73. (1) Beschließt der Disziplinarrat die Durchführung von Erhebungen, hat der/die Vorsitzende

1. den/die Untersuchungsführer/Untersuchungsführerin mit der Durchführung der von ihm erforderlich erachteten Erhebungen zu beauftragen und
2. hievon den/die Beschuldigten/Beschuldigte unter Bekanntgabe des Namens des/der Untersuchungsführers/Untersuchungsführerin und der wesentlichen Verdachtsgründe sowie den/die Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin in erster Instanz zu verständigen.

(2) Die Auswahl des/der Untersuchungsführers/Untersuchungsführerin hat vom/von der Vorsitzenden des Disziplinarrats aus der vom Bundesausschuss der Österreichischen Zahnärztekammer zu erstellenden Liste (§ 64 Abs. 1 Z 3) zu erfolgen.

(3) Der/Die Beschuldigte und der/die Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin in erster Instanz können den/die Untersuchungsführer/Untersuchungsführerin wegen Befangenheit ablehnen, wenn sie Gründe anzugeben vermögen, die geeignet sind, seine/ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen (§ 72 Abs. 1 StPO). Die Ausschließungsgründe des § 69 Abs. 1 und 2 sind auf Untersuchungsführer/Untersuchungsführerinnen anzuwenden. Über das Vorliegen von Ausschließungs- oder Befangenheitsgründen entscheidet der/die Vorsitzende des Disziplinarrats. Gegen diese Entscheidung steht dem/der Beschuldigten oder dem/der Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin in erster Instanz kein abgesondertes Rechtsmittel zu.

§ 74. (1) Der/Die Untersuchungsführer/Untersuchungsführerin hat die erforderlichen Erhebungen durchzuführen und dem/der Beschuldigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu den gegen ihn/sie erhobenen Vorwürfen zu geben. Er kann den/die Beschuldigten und Zeugen/Zeuginnen vernehmen, Sachverständige beiziehen und Augenscheine vornehmen.

(2) Personen, die als Zeugen/Zeuginnen vorgeladen werden, sind zum Erscheinen verpflichtet. Hinsichtlich der Vernehmung von Zeugen/Zeuginnen sind die §§ 151 bis 153 StPO anzuwenden. Die Beeidigung von Zeugen/Zeuginnen und Sachverständigen durch den/die Untersuchungsführer/Untersuchungsführerin ist unzulässig.

(3) Der/Die Untersuchungsführer/Untersuchungsführerin kann um die Vornahme von Vernehmungen oder anderen Erhebungen auch das jeweils für die Rechtshilfe in Strafsachen zuständige Bezirksgericht ersuchen. Dieses hat hiebei nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung vorzugehen. Die Kosten für die gerichtlichen Erhebungen sind vorläufig von der Österreichischen Zahnärztekammer zu tragen. Zu Vernehmungen, Befundaufnahmen und zur Vornahme eines Augenscheins sind der/die Untersuchungsführer/Untersuchungsführerin, der/die Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin in erster Instanz, der/die Beschuldigte und dessen/deren Vertreter/Vertreterin (§ 69 Abs. 3) zu laden. Diesen Personen steht das Fragerecht nach der Strafprozessordnung zu.

(4) Dem/Der Beschuldigten, seinem/ihrem bzw. seiner/ihrer Verteidiger/Verteidigerin sowie dem/der Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin in erster Instanz steht das Recht der Akteneinsicht zu. Ausgenommen von der Akteneinsicht sind Beratungsprotokolle. Der/Die Untersuchungsführer/Untersuchungsführerin kann jedoch bis zur Fassung eines Einleitungsbeschlusses einzelne Aktenstücke von der Einsichtnahme durch den/die Beschuldigten/Beschuldigte und dessen/deren Verteidiger/Verteidigerin ausschließen, wenn besondere Umstände die Befürchtung rechtfertigen, dass durch eine sofortige Kenntnisnahme von diesen Aktenstücken der Zweck der Untersuchung gefährdet wäre.

Abschluss des Vorverfahrens

§ 75. (1) Nach Abschluss der Untersuchung hat der/die Untersuchungsführer/Untersuchungsführerin die Akten dem/der Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin in erster Instanz zur Stellung weiterer Anträge zuzuleiten.

(2) Der/Die Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin in erster Instanz kann sodann beim/bei der Untersuchungsführer/Untersuchungsführerin weitere Erhebungen beantragen oder beim/bei der Vorsitzenden des Disziplinarrats entweder die Fassung eines Einstellungsbeschlusses oder die Einleitung des Verfahrens beantragen. Über einen solchen Antrag des/der Disziplinaranwalts/Disziplinaranwältin in erster Instanz hat der Disziplinarrat durch Beschluss zu erkennen, ob Grund zu einer Disziplinarbehandlung des/der Beschuldigten in mündlicher Verhandlung vorliegt.

(3) Der Beschluss, dass Grund zur Disziplinarbehandlung in mündlicher Verhandlung vorliegt (Einleitungsbeschluss), hat die Beschuldigungspunkte bestimmt zu bezeichnen. Gegen diesen Beschluss ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig. Eine Ausfertigung des Beschlusses ist dem/der Beschuldigten, seinem/ihrem bzw. seiner/ihrer Verteidiger/Verteidigerin, dem/der Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin in erster Instanz sowie der Österreichischen Zahnärztekammer und der für den/die Disziplinarbeschuldigten/Disziplinarbeschuldigte zuständigen Landes Zahnärztekammer zuzustellen.

(4) Der Beschluss, dass kein Grund zur Disziplinarbehandlung vorliegt (Einstellungsbeschluss), ist dem/der Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin in erster Instanz zuzustellen, der/die dagegen innerhalb von vier Wochen Beschwerde an den Disziplinarsenat erheben kann. Gleichzeitig sind von dem Einstellungsbeschluss die Österreichische Zahnärztekammer, die für den/die Disziplinarbeschuldigten/Disziplinarbeschuldigte zuständige Landes Zahnärztekammer sowie der/die Bundesminister/Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zu verständigen.

Mündliche Verhandlung

§ 76. (1) Wurde ein Einleitungsbeschluss (§ 75 Abs. 3) gefasst, so hat der/die Vorsitzende des Disziplinarrats die zur Durchführung der mündlichen Verhandlung erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Insbesondere hat er Ort, Tag und Stunde der mündlichen Verhandlung zu bestimmen, den/die Beschuldigten/Beschuldigte, seinen/ihren bzw. seine/ihre Verteidiger/Verteidigerin und die Zeugen/Zeuginnen zu laden sowie den/die Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin in erster Instanz zu verständigen. Dem/Der Beschuldigten sind mit der Ladung zur Disziplinarverhandlung die Namen der Mitglieder des Disziplinarrats mitzuteilen. Dem/Der Beschuldigten sind mindestens 14 Tage Zeit zur Vorbereitung seiner/ihrer Verteidigung zu gewähren.

(2) Der/Die Vorsitzende kann auch noch von Amts wegen oder auf Antrag des/der Beschuldigten, seines/ihrer bzw. seiner/ihrer Verteidigers/Verteidigerin oder des/der Disziplinaranwalts/Disziplinaranwältin in erster Instanz Ergänzungen der Erhebungen durch den/die Untersuchungsführer/Untersuchungsführerin veranlassen.

(3) Dem/Der Beschuldigten, seinem/ihrer bzw. seiner/ihrer Verteidiger/Verteidigerin sowie dem/der Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin in erster Instanz ist vor der mündlichen Verhandlung die Einsichtnahme in die Akten gestattet. Ausgenommen von der Akteneinsicht sind neben den in § 74 Abs. 4 genannten Aktenteilen Entwürfe des/der Vorsitzenden für die Berichterstattung im Disziplinarrat. Gegen die Verweigerung der Akteneinsicht ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 77. (1) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Auf Verlangen des/der Beschuldigten dürfen jedoch drei Personen seines/ihrer Vertrauens anwesend sein. Zeugen/Zeuginnen sind als Vertrauenspersonen ausgeschlossen. § 103 Abs. 1 gilt auch für die vom/von der Beschuldigten beigezogenen Vertrauenspersonen.

(2) Der/Die Untersuchungsführer/Untersuchungsführerin ist von der Teilnahme an der mündlichen Verhandlung und Entscheidung ausgeschlossen.

(3) Zu Beginn der mündlichen Verhandlung trägt der/die Vorsitzende des Disziplinarrats den Einleitungsbeschluss vor und begründet ihn, soweit dies zum Verständnis erforderlich ist. Der/Die Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin in erster Instanz und der/die Beschuldigte oder sein/ihr bzw. seine/ihre Vertreter/Vertreterin haben das Recht, hierauf mit einer Gegenäußerung zu erwidern. Sodann werden die erforderlichen Beweise aufgenommen.

(4) Mit Zustimmung des/der Beschuldigten und des/der Disziplinaranwalts/Disziplinaranwältin in erster Instanz kann die Verhandlung auch auf Tathandlungen, die vom Einleitungsbeschluss nicht erfasst sind, ausgedehnt werden.

(5) Sind weitere Erhebungen und Beweisaufnahmen außerhalb der Verhandlung notwendig, so hat der Disziplinarrat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen; er kann mit der Durchführung einzelner Erhebungen den/die Untersuchungsführer/Untersuchungsführerin beauftragen, aber auch den Akt zur ergänzenden Untersuchung an den/die Untersuchungsführer/Untersuchungsführerin zurückleiten. Die Bestimmungen über die Beweisaufnahme im Vorverfahren (§ 74) sind anzuwenden.

(6) Nach Abschluss des Beweisverfahrens folgen die Schlussvorträge des/der Disziplinaranwalts/Disziplinaranwältin in erster Instanz, des/der Verteidigers/Verteidigerin des/der Beschuldigten sowie des/der Beschuldigten. Das Schlusswort gebührt jedenfalls dem/der Beschuldigten.

Verhandlung in Abwesenheit

§ 78. (1) In Abwesenheit des/der Beschuldigten kann die Verhandlung durchgeführt und das Disziplinarerkenntnis gefällt werden, wenn

1. er/sie bereits vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu den gegen ihn/sie erhobenen Vorwürfen hatte,
2. ihm/ihr die Ladung ordnungsgemäß zugestellt wurde und
3. er/sie dennoch ohne ausreichende Entschuldigung der Verhandlung fernbleibt.

Der/Die Beschuldigte kann innerhalb der Rechtsmittelfrist gegen ein in seiner Abwesenheit gefälltes Disziplinarerkenntnis Einspruch an den Disziplinarrat erheben. Über den Einspruch erkennt der Disziplinarrat.

(2) Dem Einspruch ist stattzugeben, wenn nachgewiesen wird, dass der/die Beschuldigte durch ein unabweisliches Hindernis abgehalten wurde, zur mündlichen Verhandlung zu erscheinen. In diesem Fall ist eine neue mündliche Verhandlung anzuordnen. Bleibt der/die Beschuldigte auch bei dieser aus, so ist das durch Einspruch angefochtene Erkenntnis ihm/ihr gegenüber als rechtskräftig anzusehen.

§ 79. (1) Ist der Aufenthalt des/der Beschuldigten unbekannt oder hält er/sie sich nicht bloß vorübergehend im Ausland auf und hat er/sie keinen/keine Verteidiger/Verteidigerin bestellt, so sind, soweit nicht § 78 anzuwenden ist, die Bestimmungen des § 412 StPO anzuwenden.

(2) Zustellungen können jedoch mit Rechtswirksamkeit für den/die Beschuldigten/Beschuldigte solange an ein vom Disziplinarrat von Amts wegen zu bestellendes Kammermitglied, das jener Landes-zahnärztekammer zugeordnet ist, die für den/die Disziplinarbeschuldigten/Disziplinarbeschuldigte zuständig ist, vorgenommen werden, bis dieser/diese seinen/ihren Aufenthalt im Inland bekannt gibt oder einen/eine Verteidiger/Verteidigerin bestellt. Mitglieder des Disziplinarrats, des Disziplinarsenats sowie der/die Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin in erster oder zweiter Instanz und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen dürfen mit dieser Aufgabe nicht betraut werden.

(3) Der/Die gemäß Abs. 2 Bestellte ist verpflichtet, das Interesse des/der Abwesenden in dieser Disziplinarsache mit allen dem/der Beschuldigten zustehenden Rechten zu wahren.

Beschlussfassung

§ 80. (1) Die Beratungen und Abstimmungen des Disziplinarrats erfolgen in geheimer Sitzung. Bei der Beratung und Abstimmung dürfen der/die Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin in erster Instanz, der/die Beschuldigte, sein/ihr bzw. seine/ihre Verteidiger/Verteidigerin und die Vertrauenspersonen nicht anwesend sein.

(2) Der Disziplinarrat hat bei Fällung seines Erkenntnisses nur auf das Rücksicht zu nehmen, was in der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist; er entscheidet nach seiner freien, aus der gewissenhaften Prüfung aller Beweismittel gewonnenen Überzeugung.

(3) Die Entscheidungen des Disziplinarrats (Erkenntnisse, Beschlüsse) werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Die Reihenfolge der Abstimmung bestimmt sich nach dem Lebensalter der Mitglieder des Disziplinarrats, beginnend bei dem an Lebensjahren ältesten Mitglied. Der/Die Vorsitzende stimmt zuletzt ab.

Erkenntnis

§ 81. (1) Mit dem Erkenntnis ist der/die Beschuldigte freizusprechen oder des ihm/ihr zur Last gelegten Disziplinarvergehens schuldig zu erkennen.

(2) Wird der/die Beschuldigte eines Disziplinarvergehens schuldig erkannt, so ist im Erkenntnis ausdrücklich auszusprechen,

1. welche Rechtspflichten er/sie verletzt oder welche Beeinträchtigung des Standesansehens er/sie durch sein/ihr Verhalten begangen hat und
2. welche Disziplinarstrafe verhängt wird.

(3) Das Erkenntnis ist samt dessen wesentlichen Gründen sogleich zu verkünden. Je eine Ausfertigung samt Entscheidungsgründen sowie je eine Abschrift des Verhandlungsprotokolls sind ehestens dem/der Beschuldigten, dem/der Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin in erster Instanz, der Österreichische Zahnärztekammer, der für den/die Disziplinarbeschuldigten/Disziplinarbeschuldigte zuständigen Landes-zahnärztekammer und dem/der Bundesminister/Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zu zustellen.

Kosten

§ 82. (1) Im Falle eines Schuldspruchs ist in der Entscheidung zugleich auszudrücken, dass der/die Disziplinarbeschuldigte auch die Kosten des Disziplinarverfahrens – einschließlich der Kosten der Veröffentlichung des Disziplinarerkenntnisses (§ 58 Abs. 8) – zu tragen hat.

(2) Die Kosten sind unter Berücksichtigung des Verfahrensaufwands und der besonderen Verhältnisse des Falles unter Bedachtnahme auf die Vermögensverhältnisse des/der Beschuldigten vom Disziplinarrat nach freiem Ermessen mit einem Pauschalbetrag festzusetzen. Im Falle, dass sich das Verfahren auf mehrere strafbare Handlungen bezog, sind die Kosten hinsichtlich jener Handlungen, deren der/die Disziplinarbeschuldigte nicht für schuldig erkannt wird, soweit es tunlich ist, vom Ersatz auszuscheiden.

(3) Wird der/die Beschuldigte freigesprochen oder sind die Verfahrenskosten uneinbringlich, so hat sie die Österreichische Zahnärztekammer endgültig zu tragen.

(4) Die aus der Beiziehung eines/einer Verteidigers/Verteidigerin erwachsenden Kosten hat in allen Fällen der/die Disziplinarbeschuldigte zu tragen.

(5) Die Kosten für gerichtliche Erhebungen gemäß § 74 Abs. 3 sind, soweit sie sich auf Handlungen bezogen, deren der/die Disziplinarbeschuldigte für schuldig erkannt wurde, im Pauschalbetrag gemäß Abs. 2 zu berücksichtigen. Soweit sich solche Erhebungen auf Handlungen bezogen, deren der/die Disziplinarbeschuldigte nicht für schuldig erkannt wurde, hat die Österreichische Zahnärztekammer die Kosten endgültig zu tragen.

Niederschrift

§ 83. Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, der

1. die Namen der Mitglieder des Disziplinarrats, des/der Schriftführers/Schriftführerin, des/der Disziplinaranwalts/Disziplinaranwältin in erster Instanz, des/der Beschuldigten, seines/ihres bzw. seiner/ihrer Verteidigers/Verteidigerin und seiner/ihrer Vertrauenspersonen sowie
2. der wesentliche Verlauf der Verhandlung

zu entnehmen sind. Die Verwendung von Schallträgern ist zulässig. Die Niederschrift ist vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer/Schriftführerin zu unterzeichnen.

Zustellung

§ 84. Zustellungen an den/die Beschuldigten/Beschuldigte sind nach Maßgabe des § 77 StPO vorzunehmen. Der Einleitungsbeschluss und das Erkenntnis des Disziplinarrats sind dem/der Disziplinarbeschuldigten zu eigenen Händen zuzustellen. Hat der/die Beschuldigte einen/eine Verteidiger/Verteidigerin bestellt, so ist, von Ladungen und vom Fall des § 54 Abs. 3 abgesehen, nur an diesen/diese zuzustellen.

Zivilrechtliche Ansprüche

§ 85. Zivilrechtliche Ansprüche, die jemand aus dem Disziplinarvergehen des/der Beschuldigten ableitet, können nicht im Disziplinarverfahren geltend gemacht werden.

5. Abschnitt

Rechtsmittelverfahren

Rechtsmittel

§ 86. (1) Erkenntnisse des Disziplinarrats können mit dem Rechtsmittel der Berufung, Beschlüsse mit dem Rechtsmittel der Beschwerde angefochten werden. Gegen verfahrensleitende Verfügungen ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig. Zur Entscheidung über die Rechtsmittel ist in oberster Instanz der Disziplinarsenat der Österreichischen Zahnärztekammer beim Bundesministerium für Gesundheit und Frauen (§ 66) berufen.

(2) Die Rechtsmittel der Berufung und der Beschwerde können vom/von der Beschuldigten und vom/Von der Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin in erster Instanz ergriffen werden. Sie sind binnen vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung beim Disziplinarrat schriftlich in zweifacher Ausfertigung einzubringen.

(3) Die Berufung muss eine Erklärung enthalten, in welchen Punkten und aus welchen Gründen das Erkenntnis angefochten wird. Das Vorbringen neuer Tatsachen und die Geltendmachung neuer Beweismittel ist zulässig. Eine Anfechtung des Ausspruchs über die Schuld gilt auch als Anfechtung des Strafausspruchs.

(4) Die rechtzeitige Einbringung der Berufung hat, soweit in diesem Bundesgesetz nicht Anderes bestimmt ist, aufschiebende Wirkung.

(5) Eine verspätete oder unzulässige Berufung oder eine Berufung, die keine Erklärung im Sinne des Abs. 3 enthält, ist ohne mündliche Verhandlung mit Beschluss zurückzuweisen.

(6) Eine Ausfertigung des Rechtsmittels ist dem anderen zur Erhebung eines Rechtsmittels Berechtigten zuzustellen, der hiezu binnen vier Wochen eine schriftliche Äußerung abgeben kann. Nach Einlangen der Äußerung oder nach Fristablauf sind die Akten dem Disziplinarsenat vorzulegen.

(7) Für die Akteneinsicht der im Abs. 2 Genannten gilt § 76 Abs. 3.

Ausschluss und Befangenheit

§ 87. (1) Auf die Mitglieder des Disziplinarsenats sind die Ausschließungsgründe des § 70 Abs. 1 und 2 anzuwenden. Ausgeschlossen ist ferner, wer an der angefochtenen Entscheidung teilgenommen oder am vorangegangenen Verfahren als Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin, Verteidiger/Verteidigerin des/der Beschuldigten oder Vertreter/Vertreterin eines/einer sonst Beteiligten mitgewirkt hat.

(2) Der/Die Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin in zweiter Instanz und der/die Beschuldigte sind darüber hinaus berechtigt, einzelne Mitglieder des Disziplinarsenats wegen Befangenheit abzulehnen, wenn sie Gründe anzugeben vermögen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit des/der Abzulehnenen in Zweifel zu setzen (§ 72 Abs. 1 StPO).

(3) Die Mitglieder des Disziplinarsenats haben sie betreffende Ausschließungs- oder Befangenheitsgründe dem/der Vorsitzenden des Disziplinarsenats unverzüglich bekanntzugeben.

(4) Über das Vorliegen von Ausschließungs- oder Befangenheitsgründen entscheidet der Disziplinarsenat, wobei Mitglieder, die Ausschließungs- oder Befangenheitsgründe bekanntgegeben haben, durch Ersatzmitglieder, auf die dies nicht zutrifft, zu ersetzen sind.

Beschluss

§ 88. Über Beschwerden entscheidet der Disziplinarsenat ohne mündliche Verhandlung mit Beschluss.

Berufungsverfahren

§ 89. (1) Nach dem Einlangen der Berufungsakten hat der/die Vorsitzende des Disziplinarsenats die Berufungsakten zu prüfen.

(2) Hält der/die Vorsitzende des Disziplinarsenats die Berufung für unzulässig oder verspätet, so hat er/sie sie vor den Disziplinarsenat zu bringen, ohne dass zunächst eine mündliche Verhandlung anberaumt wird. Ist keiner dieser Fälle gegeben, so ist die Verhandlung anzuberaumen. Dem/Der Beschuldigten sind mindestens 14 Tage Zeit zur Vorbereitung zu gewähren.

(3) Sind zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung Erhebungen notwendig, so hat der/die Vorsitzende die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Er/Sie kann solche Erhebungen von einem beauftragten Senatsmitglied, vom Disziplinarrat durch ein von deren Vorsitzenden zu bestimmendes Mitglied oder von einem ersuchten Gericht durchführen lassen.

(4) Für die Beiziehung eines/einer Verteidigers/Verteidigerin gilt § 69 Abs. 3 erster Satz. Die Bestellung eines/einer Berufskollegen/Berufskollegin des/der Beschuldigten ist jedoch unzulässig.

(5) Hinsichtlich der Übersendung von Akten durch die Gerichte und Verwaltungsbehörden gilt § 68 Abs. 6 auch im Verfahren zweiter Instanz.

Mündliche Verhandlung

§ 90. (1) Zur mündlichen Verhandlung sind der/die Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin in zweiter Instanz, der/die Beschuldigte und sein/ihr bzw. seine/ihre Verteidiger/Verteidigerin zu laden.

(2) Die mündliche Verhandlung ist auf Antrag des/der Beschuldigten öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch aus den Gründen des § 229 StPO ausgeschlossen werden. Ist die Verhandlung nicht öffentlich, so kann der/die Beschuldigte drei Personen seines Vertrauens beiziehen. Zeugen/Zeuginnen sind als Vertrauenspersonen ausgeschlossen. § 103 Abs. 1 gilt auch für die vom/von der Beschuldigten beigezogenen Vertrauenspersonen.

(3) Die Verhandlung beginnt mit der Darstellung des Sachverhalts durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende.

(4) Hierauf trägt der/die Berufungswerber/Berufungswerberin die Berufung vor. Die anderen in Abs. 1 Genannten haben ebenfalls das Recht auf Anhörung. Die Reihenfolge bestimmt der/die Vorsitzende. Das Schlusswort gebührt jedenfalls dem/der Beschuldigten.

(5) Sind der/die Beschuldigte und sein/ihr bzw. seine/ihre Verteidiger/Verteidigerin nicht erschienen, so wird hiedurch die Durchführung der Verhandlung nicht gehindert. Dies ist dem/der Disziplinarbeschuldigten in der Vorladung zur mündlichen Berufungsverhandlung mit dem Bemerkens mitzuteilen, dass auch im Falle seines/ihres Ausbleibens über die Berufung unter Berücksichtigung des in der Berufungsausführung und in der Gegenausführung sowie in sonstigen Schriftsätzen Vorgebrachten dem Gesetz gemäß erkannt werden würde.

(6) Der Disziplinarsenat kann in der mündlichen Verhandlung selbst Beweise aufnehmen und die notwendigen Verfahrensergänzungen vornehmen. Personen, die als Zeugen/Zeuginnen vorgeladen werden, sind zum Erscheinen verpflichtet. Die Beedigung von Zeugen/Zeuginnen und Sachverständigen durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende des Disziplinarsenats ist zulässig. Der Disziplinarsenat kann die Beweisaufnahmen und Verfahrensergänzungen auch von einem beauftragten Senatsmitglied, vom Disziplinarrat durch ein vom/von der Vorsitzenden des Disziplinarsenats zu bestimmendes Mitglied oder von einem ersuchten Gericht durchführen lassen.

(7) Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift im Sinne des § 83 aufzunehmen.

Entscheidung

§ 91. (1) Ist die Erhebung des Sachverhalts oder das Verfahren erster Instanz mangelhaft, sodass es ganz oder zum Teil wiederholt oder ergänzt werden muss, und nimmt der Disziplinarsenat die Beweisaufnahme und die Verfahrensergänzungen weder selbst vor noch lässt er sie vornehmen (§ 90 Abs. 6), so hat er ohne Anberaumung einer mündlichen Verhandlung das Erkenntnis des Disziplinarrats ganz oder

zum Teil aufzuheben und die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung im Umfang der Aufhebung an den Disziplinarrat zurückzuverweisen.

(2) In allen anderen Fällen hat der Disziplinarsenat in der mündlichen Berufungsverhandlung in der Sache selbst zu entscheiden. Zeigt sich erst in dieser, dass ein im Abs. 1 erwähnter Mangel vorliegt, so kann der Disziplinarsenat das Erkenntnis des Disziplinarrats ganz oder zum Teil aufheben und die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung im Umfang der Aufhebung an den Disziplinarrat zurückverweisen. Entscheidet der Disziplinarsenat in der Sache selbst, ist er berechtigt, das Erkenntnis in jeder Richtung zu ändern, zum Nachteil des/der Beschuldigten jedoch nur im Umfang der Anfechtung.

(3) Ist die Berufung lediglich zu Gunsten des/der Beschuldigten ergriffen worden, so darf weder der Disziplinarsenat noch im Fall einer Zurückverweisung der Disziplinarrat eine strengere Strafe als in dem angefochtenen Erkenntnis verhängen.

Erkenntnis

§ 92. (1) Erkenntnisse, die auf Grund einer mündlichen Verhandlung gefällt werden, sind samt den wesentlichen Gründen sogleich zu verkünden.

(2) Ausfertigungen des Erkenntnisses samt Gründen sind ehestens dem Disziplinarrat, dem/der Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin in erster und zweiter Instanz, dem/der Beschuldigten, im Fall der Bestellung eines/einer Verteidigers/Verteidigerin aber diesem/dieser, und weiters der Österreichische Zahnärztekammer und der für den/die Disziplinarbeschuldigten/Disziplinarbeschuldigte zuständigen Landes-zahnärztekammer zuzustellen.

Außerordentliche Rechtsmittel

§ 93. Entscheidungen des Disziplinarsenats haben, wenn dem Standpunkt des/der Disziplinarbeschuldigten nicht vollinhaltlich Rechnung getragen wird, auf die Möglichkeit einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof, auf die bei der Einbringung einer solchen Beschwerde einzuhaltende Frist sowie auf das Formalerfordernis der Unterschrift eines/einer Rechtsanwalts/Rechtsanwältin hinzuweisen.

Kosten

§ 94. (1) Hinsichtlich der Kosten des Verfahrens im Falle eines Schuldspruchs ist § 82 anzuwenden. Dem/Der verurteilten Disziplinarbeschuldigten fallen auch die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zur Last, sofern sie nicht durch ein gänzlich erfolglos gebliebenes Rechtsmittel des/der Disziplinaranwalts/Disziplinaranwältin verursacht worden sind.

(2) Wird der/die Disziplinarbeschuldigte im Rechtsmittelverfahren teilweise freigesprochen, so sind die auf den Freispruch entfallenden Kosten, soweit es tunlich ist, vom Ersatz auszuscheiden.

(3) Wird einer bloß wegen des Strafausspruchs erhobenen Berufung des/der Disziplinarbeschuldigten auch nur teilweise Folge gegeben und die Strafe zu seinen Gunsten abgeändert, so sind die Kosten des Berufungsverfahren dem/der Berufungswerber/Berufungswerberin nicht aufzuerlegen.

6. Abschnitt

Vollzug der Entscheidungen

Disziplinarregister

§ 95. (1) Jede in Rechtskraft erwachsene Disziplinarstrafe ist in ein von der Österreichischen Zahnärztekammer zu führendes Disziplinarregister einzutragen (§ 19 Abs. 4 Z 4).

(2) Dem/Der Präsidenten/Präsidentin der jeweils zuständigen Landes-zahnärztekammern sind Abschriften der Eintragungen zu übermitteln.

(3) Von der Disziplinarstrafe einer befristeten Untersagung sind die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde sowie das zuständige Amt der Landesregierung zu verständigen.

Geldstrafen und Verfahrenskosten

§ 96. (1) Die verhängten Geldstrafen sowie die vom/von der Bestraften zu tragenden Kosten des Disziplinarverfahrens fließen der Österreichischen Zahnärztekammer zu und können von dieser nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG), BGBl. Nr. 53, eingebracht werden.

(2) Wenn der/die Disziplinarbeschuldigte eine über ihn verhängte Geldstrafe und die Verfahrenskosten nicht unverzüglich nach Eintritt der Rechtskraft erlegt, ist er/sie schriftlich aufzufordern, die Strafe und die Kosten binnen vierzehn Tagen zu zahlen, widrigenfalls sie zwangsweise eingetrieben werden.

(3) Wenn die unverzügliche Zahlung einer Geldstrafe oder der Verfahrenskosten den/die Zahlungspflichtigen/Zahlungspflichtige unbillig hart trafe, hat der Disziplinarrat bzw. der Disziplinarsenat auf Antrag durch Bescheid einen angemessenen Aufschub zu gewähren. Der Aufschub darf

1. bei Geldstrafen (einschließlich der Verfahrenskosten) bis zu 15 000 Euro bei Bezahlung der ganzen Schuld oder bei Entrichtung von Teilbeträgen insgesamt nicht mehr als ein Jahr,
2. bei Geldstrafen (einschließlich der Verfahrenskosten) über 15 000 Euro insgesamt nicht mehr als zwei Jahre

betragen.

(4) § 409a Abs. 3 und 4 StPO ist anzuwenden.

(5) Gegen den Bescheid gemäß Abs. 3 steht kein Rechtsmittel zu.

Strafmilderung

§ 97. (1) Wenn nach eingetretener Rechtskraft eines Disziplinarerkenntnisses gewichtige Milderungsgründe hervorkommen, die zur Zeit der Fällung des Erkenntnisses noch nicht vorhanden oder noch nicht bekannt waren und die offenbar eine mildere Bemessung der Strafe herbeigeführt hätten, so hat der Disziplinarrat sobald er sich vom Vorhandensein dieser Milderungsgründe überzeugt hat, von Amts wegen oder auf Antrag mit Beschluss über die Strafmilderung zu entscheiden.

(2) Gegen einen Beschluss nach Abs. 1 steht dem/der Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin in erster Instanz und dem/der Disziplinarbeschuldigten die binnen vier Wochen einzubringende Beschwerde an den Disziplinarsenat der Österreichischen Zahnärztekammer zu.

Streichung aus der Zahnärzteliste

§ 98. (1) Ist über ein Kammermitglied rechtskräftig die Disziplinarstrafe der Streichung aus der Zahnärzteliste verhängt worden und erklärt es innerhalb von drei Tagen nach der Verkündung des Disziplinarerkenntnisses durch den Disziplinarsenat schriftlich gegenüber der Österreichischen Zahnärztekammer, dass es dagegen Beschwerde nach Art. 144 Abs. 1 B-VG, verbunden mit einem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung, erheben werde, so darf, wenn es in der Folge die rechtzeitige Erhebung der Beschwerde durch Übersendung einer Gleichschrift nachweist, das Erkenntnis erst vollzogen werden, wenn der Verfassungsgerichtshof die aufschiebende Wirkung nicht zuerkennt oder das Beschwerdeverfahren beendet ist.

(2) Der/Die Vorsitzende des Disziplinarsenats hat die Österreichische Zahnärztekammer sowie die für den/die Disziplinarbeschuldigten/Disziplinarbeschuldigte zuständige Landes Zahnärztekammer unverzüglich nach Zustellung der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs über die aufschiebende Wirkung oder über die Beendigung des Beschwerdeverfahrens zu verständigen.

7. Abschnitt

Tilgung von Disziplinarstrafen

Tilgungsfristen

§ 99. Die Tilgungsfristen betragen:

1. bei einem schriftlichen Verweis ein Jahr ab Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses,
2. bei einer Geldstrafe fünf Jahre ab der vollständigen Zahlung oder der Feststellung der Uneinbringlichkeit,
3. bei befristeter Untersagung der Berufsausübung zehn Jahre ab Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses,
4. bei Streichung aus der Zahnärzteliste fünfzehn Jahre ab Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses.

Tilgung

§ 100. (1) Die Tilgung der im Disziplinarregister eingetragenen Disziplinarstrafen tritt nach Ablauf der im § 99 angeführten Fristen kraft Gesetzes ein.

(2) Getilgte Disziplinarstrafen dürfen in einem Disziplinarverfahren weder berücksichtigt noch in Erkenntnissen und Beschlüssen erwähnt werden.

(3) Der/Die Bestrafte kann die Feststellung beantragen, dass seine/ihre Disziplinarstrafe getilgt ist. Dieser Antrag ist beim Disziplinarrat einzubringen, der darüber mit Beschluss zu entscheiden hat. Gegen den Beschluss des Disziplinarrats kann der/die Betroffene binnen vier Wochen beim Disziplinarsenat Beschwerde erheben. § 86 Abs. 3 ist anzuwenden.

(4) Wird jemand zu mehr als einer Disziplinarstrafe oder vor Ablauf der Tilgungsfrist erneut zu einer Disziplinarstrafe rechtskräftig verurteilt, so werden alle Disziplinarstrafen nur gemeinsam getilgt. Die Tilgungsfrist bestimmt sich in diesem Fall nach der Einzelfrist, die am spätesten enden würde, verlängert sich aber um so viele Jahre, als rechtskräftige und noch nicht getilgte Verurteilungen vorliegen. Die zuletzt rechtskräftig gewordene Verurteilung ist mitzuzählen.

8. Abschnitt

Ordnungsstrafen

§ 101. (1) Die Vorsitzenden des Disziplinarrats und des Disziplinarsenats haben für die Aufrechterhaltung der Ordnung und für die Wahrung des Anstands im Disziplinarverfahren zu sorgen.

(2) Personen, die die Disziplinarverhandlung stören oder durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, sind vom/von der Vorsitzenden zu ermahnen. Bleibt die Ermahnung erfolglos, so kann ihnen nach vorausgegangener Androhung durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende des Disziplinarrats bzw. des Disziplinarsenats das Wort entzogen und ihre Entfernung verfügt oder gegen sie eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe von 1 500 Euro verhängt werden.

(3) Entspricht der/die Verteidiger/Verteidigerin des/der Beschuldigten der Ermahnung des/der Vorsitzenden, die Ordnung nicht zu stören oder den Anstand nicht durch ungeziemendes Verhalten zu verletzen, nicht, so kann dem/der Beschuldigten aufgetragen werden, einen/eine anderen/andere Verteidiger/Verteidigerin zu bestellen.

(4) Die gleichen Ordnungsstrafen können gegen Personen verhängt werden, die sich in schriftlichen Eingaben einer beleidigenden Schreibweise bedienen sowie gegen Zeugen/Zeuginnen, die sich ihrer Verpflichtung zum Erscheinen (§§ 74 Abs. 2, 90 Abs. 6) entziehen.

(5) Vor der Verhängung der Ordnungsstrafe ist dem/der Betroffenen gemäß § 45 Abs. 3 AVG Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu rechtfertigen.

(6) Gegen öffentliche Organe und gegen berufsmäßige Parteienvertreter/Parteienvertreterinnen ist, wenn sie einem Disziplinarrecht unterstehen, keine Ordnungsstrafe zu verhängen, sondern lediglich Anzeige an die Disziplinarbehörde zu erstatten.

(7) Die Verhängung einer Ordnungsstrafe schließt die strafgerichtliche Verfolgung wegen derselben Handlung nicht aus.

(8) Gegen die Verhängung einer Ordnungsstrafe durch den Disziplinarrat kann der/die Betroffene beim Disziplinarsenat binnen vier Wochen Berufung erheben. Der Disziplinarsenat entscheidet endgültig. Der Vollzug der Ordnungsstrafe ist bis zur Entscheidung des Disziplinarsenats auszusetzen. Gegen den Beschluss auf Verhängung einer Ordnungsstrafe durch den Disziplinarsenat ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

(9) Die nach Abs. 2 verhängten Straf gelder fließen der Österreichischen Zahnärztekammer zu.

Anwendung von anderen gesetzlichen Bestimmungen

§ 102. (1) Für die Berechnung von Fristen, die Beratung und Abstimmung sowie die Wiederaufnahme des Verfahrens gelten die Bestimmungen der Strafprozessordnung, soweit sich aus den Bestimmungen dieses Hauptstücks nicht Anderes ergibt.

(2) Für die Wiedereinsetzung gelten die Bestimmungen der Strafprozessordnung mit der Maßgabe, dass die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung aller Fristen zulässig ist und dass sie durch einen minderen Grad des Versehens nicht verhindert wird. Über einen Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet die Disziplinarbehörde, bei der die versäumte Prozesshandlung vorzunehmen war. Gegen die Verweigerung der Wiedereinsetzung ist kein Rechtsmittel zulässig.

(3) Im übrigen sind

1. im Verfahren vor dem Disziplinarrat die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 2 bis 4, 12, 42 Abs. 1 und 2, 51, 51a, 57, 63 Abs. 1 und 5 erster und zweiter Satz zweiter Halbsatz, 64 Abs. 2, 64a, 67a bis 67h, 68 Abs. 2 und 3 und 75 bis 80,
2. im Verfahren vor dem Disziplinarsenat die Bestimmungen der Strafprozessordnung über Rechtsmittel gegen Urteile der Bezirksgerichte und
3. im Verfahren vor dem Disziplinarrat und dem Disziplinarsenat die Bestimmungen des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982,

insoweit anzuwenden, als sich aus den Bestimmungen dieses Hauptstücks nicht Anderes ergibt und die Anwendung der Bestimmungen der Strafprozessordnung mit den Grundsätzen und Eigenheiten des Disziplinarverfahrens vereinbar ist.

Mitteilungen an die Öffentlichkeit

§ 103. (1) Mitteilungen an die Öffentlichkeit über den Verlauf und die Ergebnisse eines Disziplinarverfahrens, über den Inhalt der Disziplinarakten sowie über den Inhalt einer mündlichen Verhandlung und der Disziplinarentscheidungen sind, soweit das Verfahren nicht öffentlich ist (§ 90 Abs. 2) und außer im Falle des § 58 Abs. 8 untersagt.

(2) Das Kammermitglied, auf das sich das Disziplinarverfahren bezogen hat, darf jedoch über den Ausgang des Disziplinarverfahrens soweit berichten, als es damit nicht seine berufliche Verschwiegenheitspflicht verletzt.

6. Hauptstück

1. Abschnitt

Gebahrung

§ 104. (1) Der Bundesausschuss hat alljährlich

1. bis längstens 15. Dezember den Jahresvoranschlag der Österreichischen Zahnärztekammer für das nächste Kalenderjahr und
2. bis längstens 30. Juni den Rechnungsabschluss der Österreichischen Zahnärztekammer für das vorangegangene Kalenderjahr

zu beschließen.

(2) Der Landesausschuss hat alljährlich

1. bis längstens 15. Dezember den Jahresvoranschlag der Landeszahnärztekammer für das nächste Kalenderjahr und
2. bis längstens 30. Juni den Rechnungsabschluss der Landeszahnärztekammer für das vorangegangene Kalenderjahr

zu beschließen und unverzüglich der Österreichischen Zahnärztekammer zu übermitteln.

Kammerbeiträge

§ 105. (1) Zur Bestreitung des Sachaufwands, des Aufwands für die Organe, des Personalaufwands und der anderen finanziellen Erfordernisse für die zur Durchführung der der Österreichischen Zahnärztekammer übertragenen Aufgaben, ausgenommen für den Wohlfahrtsfonds, setzt die Österreichische Zahnärztekammer von den Kammermitgliedern einzuhebende einkommensabhängige Kammerbeiträge fest.

(2) Zur Bestreitung des Sachaufwands, des Aufwands für die Organe, des Personalaufwands und der anderen finanziellen Erfordernisse für die zur Durchführung der der Landeszahnärztekammer übertragenen Aufgaben, ausgenommen für den Wohlfahrtsfonds, hat die Österreichische Zahnärztekammer auf Antrag der Landeszahnärztekammern von den Kammermitgliedern einzuhebende einkommensabhängige Landeskammerbeiträge festzusetzen.

(3) Die gesetzlichen Sozialversicherungsträger und Krankenfürsorgeanstalten haben

1. die Kammerbeiträge, die in der Beitragsordnung als Eurobeträge oder Prozentsätze ausgewiesen sind, bei den Honorarabrechnungen einzubehalten und längstens bis zum 15. Tag nach Fälligkeit der Honorarzahlung an die Österreichische Zahnärztekammer bzw. die jeweilige Landeszahnärztekammer abzuführen, sofern dies in der Beitragsordnung vorgesehen ist,
2. der Österreichischen Zahnärztekammer bzw. der jeweiligen Landeszahnärztekammer auf deren Verlangen zur Überprüfung der Berechnung der Kammerbeiträge im Einzelfall das Kassenhonorar, die Fallzahlen sowie eine Aufschlüsselung des Bruttoumsatzes eines Berufsangehörigen nach den jeweiligen Einzelleistungen zu übermitteln, eine Weitergabe dieser Daten durch die Österreichische Zahnärztekammer bzw. die jeweilige Landeszahnärztekammer ist unzulässig.

(4) Bei Kammermitgliedern, die ihren Beruf im Dienstverhältnis ausüben, kann der Kammerbeitrag vom/von der Dienstgeber/Dienstgeberin monatlich einbehalten werden und ist dann vierteljährlich an die Österreichische Zahnärztekammer abzuführen.

(5) Erste Instanz für Verfahren über Kammerbeiträge ist der/die Präsident/Präsidentin der Österreichischen Zahnärztekammer. Gegen Beschlüsse des/der Präsidenten/Präsidentin steht das Recht der Beschwerde an den Bundesausschuss zu. Für diese Verfahren ist das AVG anzuwenden.

(6) Rückständige Kammerbeiträge können durch politische Exekution eingetrieben werden.

(7) Nähere Bestimmungen über die Festsetzung und Einhebung der Kammerbeiträge sind von der Österreichischen Zahnärztekammer in der Beitragsordnung festzulegen.

2. Abschnitt **Weisungs- und Aufsichtsrechte**

Weisungsrecht

§ 106. Die Österreichische Zahnärztekammer ist im übertragenen Wirkungsbereich an die Weisungen des/der Bundesministers/Bundesministerin für Gesundheit und Frauen gebunden.

Rechtsakte im übertragenen Wirkungsbereich

§ 107. (1) Die Erlassung der Vorschriften der Österreichischen Zahnärztekammer im übertragenen Wirkungsbereich gemäß § 20 Abs. 4 unterliegen den Weisungen des/der Bundesministers/Bundesministerin für Gesundheit und Frauen.

(2) Die Rechtsakte gemäß Abs. 1 sind vor Beschlussfassung dem/der Bundesminister/Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zur Prüfung vorzulegen und können vom/von der Bundesminister/Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zur Verbesserung zurückgestellt werden, insbesondere wenn sie gesetzlichen Vorschriften widersprechen.

(3) Die beschlossenen Rechtsakte gemäß Abs. 1 sind unter Hinweis auf die Beschlussfassung im Volltext im Internet allgemein zugänglich oder im offiziellen Presseorgan der Österreichischen Zahnärztekammer kundzumachen und treten, soweit sie keinen späteren In-Kraft-Tretens-Zeitpunkt vorsehen, nach Ablauf des Tags der Kundmachung in Kraft.

Aufsichtsrecht

§ 108. (1) Die Österreichische Zahnärztekammer untersteht im eigenen Wirkungsbereich der Aufsicht des/der Bundesministers/Bundesministerin für Gesundheit und Frauen.

(2) Beschlüsse der Organe der Österreichischen Zahnärztekammer und der Landes Zahnärztekammern, die gegen bestehende Vorschriften verstoßen, sind vom/von der Bundesminister/Bundesministerin für Gesundheit und Frauen aufzuheben. Die Österreichische Zahnärztekammer und die Landes Zahnärztekammern haben auf Verlangen der Aufsichtsbehörde die von ihr bezeichneten Beschlüsse vorzulegen.

(3) Die Organe der Österreichischen Zahnärztekammer und der Landes Zahnärztekammern sind von der Aufsichtsbehörde ihrer Funktion zu entheben, wenn sie ihre Aufgaben vernachlässigen oder wenn sie beschlussunfähig werden. In letzterem Fall hat der/die Bundesminister/Bundesministerin für Gesundheit und Frauen einen/eine Regierungskommissär/Regierungskommissärin zu ernennen, der/die die Geschäfte weiterzuführen und umgehend Neuwahlen anzuordnen hat. Der/Die Regierungskommissär/Regierungskommissärin ist aus dem Kreis der rechtskundigen Bediensteten der Aufsichtsbehörde zu bestellen. Ihm/Ihr ist ein Beirat, bestehend aus zwei Kammermitgliedern, zur Seite zu stellen. Die aus der Bestellung eines/einer Regierungskommissärs/Regierungskommissärin erwachsenden Kosten sind von der Österreichischen Zahnärztekammer zu tragen.

Rechtsakte im eigenen Wirkungsbereich

§ 109. (1) Die Österreichische Zahnärztekammer hat

1. die Satzung,
2. die Beitragsordnung,
3. den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss,
4. die Kollegiale Schlichtungsordnung,
5. die Patientenschlichtungsordnung,
6. die Autonomen Honorar-Richtlinien,
7. die Grenzwerteverordnung,
8. die Werberichtlinien,
9. die Fortbildungsrichtlinien und
10. die Schilderordnung

nach Beschlussfassung der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(2) Der/Die Bundesminister/Bundesministerin für Gesundheit und Frauen hat die Akte gemäß Abs. 1 innerhalb von vier Monaten nach Vorlage zu untersagen, wenn sie den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder des Zahnärztegesetzes widersprechen.

(3) Der/Die Präsident/Präsidentin kann einen in Aussicht genommenen Beschluss eines Rechtsaktes gemäß Abs. 1 vor der Beschlussfassung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorlegen. Die Aufsichtsbehörde kann den in Aussicht genommenen Beschluss zur Verbesserung zurückstellen, insbesondere wenn dieser gesetzlichen Vorschriften widerspricht.

(4) Die Akte gemäß Abs. 1 sind unter Hinweis auf die Beschlussfassung im Volltext im Internet allgemein zugänglich oder im offiziellen Presseorgan der Österreichischen Zahnärztekammer kundzumachen. Eine Untersagung gemäß Abs. 2 ist ebenfalls im Volltext im Internet allgemein zugänglich oder im offiziellen Presseorgan der Österreichischen Zahnärztekammer kundzumachen und hebt den untersagten Akt rückwirkend auf.

(5) Die Akte gemäß Abs. 1 Z 1 und 3 bis 10 werden, sofern nicht ein anderes In-Kraft-Tretensdatum festgelegt ist, mit dem Datum der Kundmachung, die Beitragsordnung wird mit 1. Jänner des Kalenderjahres, für welches die Beitragsordnung erlassen bzw. der Beitrag festgesetzt wurde, wirksam.

(6) Die Bestellung

1. der beiden zahnärztlichen Beisitzer/Beisitzerinnen des Disziplinarrats und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen (§ 62),
2. des/der Disziplinaranwalts/Disziplinaranwältin in erster Instanz und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin (§ 63) und
3. der beiden weiteren zahnärztlichen Beisitzer/Beisitzerinnen beim Disziplinarsenat und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen (§ 66)

bedarf der Genehmigung des/der Bundesministers/Bundesministerin für Gesundheit und Frauen. Diese ist zu erteilen, wenn die Bestellung diesem Bundesgesetz nicht widerspricht.

(7) Die Österreichische Zahnärztekammer hat dem/der Bundesminister/Bundesministerin für Gesundheit und Frauen bis spätestens 31. März einen Jahresbericht vorzulegen, der insbesondere den Tätigkeitsbericht über das vorangegangene Jahr, eine statistische Auswertung im Zusammenhang mit der Zahnärzteliste sowie allfällige Vorschläge für die Weiterentwicklung des zahnärztlichen Berufs- und Standesrechts zum umfassen hat, und diesen im Volltext im Internet allgemein zugänglich oder im offiziellen Presseorgan der Österreichischen Zahnärztekammer zu veröffentlichen.

3. Abschnitt

Strafbestimmungen

§ 110. (1) Wer der Verschwiegenheitspflicht gemäß §§ 4 und 103 zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 2 500 Euro zu bestrafen.

(2) Auch der Versuch ist strafbar.

4. Abschnitt

Sonderbestimmungen für Dentisten/Dentistinnen

Rechte und Pflichten

§ 111. Abweichend von den §§ 11 und 12 gelten für Kammermitglieder, die als Dentisten/Dentistinnen in die Zahnärzteliste eingetragen sind, folgende Sonderregelungen:

1. Sie haben Anspruch auf Ausstellung eines Dentistenausweises.
2. Sie haben Anspruch auf Genuss der Leistungen aus dem für Angehörige des Dentistenberufs eingerichteten Unterstützungsfonds (§ 112).
3. Sie sind von der Verpflichtung zur Übermittlung von Daten, zur Erteilung von Auskünften sowie zur Leistung von Beiträgen zum Wohlfahrtsfonds gemäß § 12 Abs. 2 befreit.
4. Sie können nicht als zahnärztliche Vertreter/Vertreterinnen in die Organe der Wohlfahrtsfonds der Ärztekammern gewählt werden (§ 35 Abs. 3).

Unterstützungsfonds

§ 112. (1) Für diejenigen Kammermitglieder, die als Dentisten/Dentistinnen in die Zahnärzteliste eingetragen sind, besteht weiterhin der von der Österreichischen Dentistenkammer eingerichtete Unterstützungsfonds in der Form, wie er zum Zeitpunkt des Außer-Kraft-Tretens des Dentistengesetzes, BGBl. Nr. 90/1949, bestanden hat.

(2) Der Unterstützungsfonds für Angehörige des Dentistenberufs ist ein vom übrigen Kammervermögen gesondert verwaltetes Sondervermögen der Österreichischen Zahnärztekammer.

(3) Die Verwaltung des Unterstützungsfonds erfolgt durch einen Verwaltungsausschuss nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Unterstützungsfonds.

(4) Änderungen der Geschäftsordnung des Unterstützungsfonds werden vom Bundesausschuss der Österreichischen Zahnärztekammer über Vorschlag des Verwaltungsausschusses beschlossen.

(5) Der Verwaltungsausschuss des Unterstützungsfonds der Österreichischen Dentistenkammer gilt ab 1. Jänner 2006 als Verwaltungsausschuss des Unterstützungsfonds der Österreichischen Zahnärztekammer.

(6) Bei Ausscheiden von Mitgliedern des Verwaltungsausschusses sind nachrückende Mitglieder vom Bundesausschuss der Österreichischen Zahnärztekammer über einstimmigen Vorschlag der verbleibenden Mitglieder des Verwaltungsausschusses zu bestellen.

(7) Die Österreichische Zahnärztekammer haftet nicht für Ansprüche gegen den Unterstützungsfonds.

(8) Wenn gegen den Unterstützungsfonds keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden können, fällt das verbleibende Sondervermögen unter Wegfall der gesonderten Verwaltung (Abs. 2) in das Vermögen der Österreichischen Zahnärztekammer.

7. Hauptstück

Schluss- und Übergangsbestimmungen

1. Abschnitt

Übergangsbestimmungen

Kammermitgliedschaft

§ 113. (1) Personen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2005

1. als Fachärzte/Fachärztinnen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde oder Zahnärzte/Zahnärztinnen nach den Bestimmungen des Ärztegesetzes 1998, in der Fassung der 6. Ärztegesetz-Novelle, BGBl. I Nr. 179/2004, in die Ärzteliste eingetragen und ordentliche Kammerangehörige einer Ärztekammer sind oder

2. Kammermitglieder der Österreichischen Dentistenkammer nach den Bestimmungen des Dentistengesetzes, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2005, sind,

sind ab 1. Jänner 2006 Kammermitglieder der Österreichischen Zahnärztekammer.

(2) Angehörige des zahnärztlichen Berufs, die mit Ablauf des 31. Dezember 2005 auf Grund einer Bewilligung gemäß §§ 32, 33, 35 oder 210 ÄrzteG 1998 zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs berechtigt sind, sind ab 1. Jänner 2006 Kammermitglieder der Österreichischen Zahnärztekammer mit der Maßgabe, dass sie – unbeschadet des § 110 ÄrzteG 1998 – nicht leistungsberechtigt und -verpflichtet gegenüber dem Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer des jeweiligen Bundeslandes sind.

(3) Angehörige des zahnärztlichen Berufs, die mit Ablauf des 31. Dezember 2005 gemäß § 68 Abs. 5 ÄrzteG 1998, in der Fassung der 6. Ärztegesetz-Novelle, als außerordentliche Kammerangehörige einer Ärztekammer eingetragen sind, ausgenommen die in Abs. 2 genannten Personen, sind ungeachtet der außerordentlichen Kammerangehörigkeit zur jeweiligen Ärztekammer berechtigt, sich gemäß § 13 dieses Bundesgesetzes als außerordentliche Kammermitglieder der Österreichischen Zahnärztekammer eintragen zu lassen.

Rechtsnachfolge

§ 114. (1) Mit In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes treten als Rechtsnachfolger

1. die Österreichische Zahnärztekammer in alle Rechte und Pflichten der Österreichischen Dentistenkammer und der Bundeskurie der Zahnärzte der Österreichischen Ärztekammer und

2. die Landeszahnärztekammern in alle Rechte und Pflichten der Kurien der Zahnärzte der Ärztekammern des jeweiligen Bundeslandes ein.

Die Österreichische Zahnärztekammer ist Rechtsnachfolger hinsichtlich jener Rechte und Pflichten der Österreichischen Ärztekammer und der Ärztekammern in den Bundesländern, die die von der Österreichischen Zahnärztekammer vertretenen Kammermitglieder betroffen haben und weiterhin betreffen.

(2) Die mit Ablauf des 31. Dezember 2005 geltenden Verträge (Gesamtverträge), die von der Österreichischen Ärztekammer bzw. von den Ärztekammern in den Bundesländern für den Bereich der zahnärztlichen Tätigkeiten und von der Österreichischen Dentistenkammer mit den Trägern der Sozialversicherung (Verbänden) abgeschlossen wurden, gehen ab 1. Jänner 2006 auf die Österreichische Zahnärztekammer bzw. die jeweilige Landeszahnärztekammer über. Die auf Grund der Gesamtverträge abgeschlossenen Einzelverträge zwischen Angehörigen des zahnärztlichen Berufs und Trägern der Sozialversicherung gelten unbeschadet dieser Rechtsnachfolge weiter.

Konstituierung der Österreichischen Zahnärztekammer

§ 115. (1) Zur Konstituierung der Organe der Österreichischen Zahnärztekammer und der Landes-zahnärztekammern ist die erstmalige Wahl der Delegierten bis spätestens 1. Jänner 2007 gemäß § 39 durchzuführen.

(2) Der provisorische Bundesausschuss gemäß § 116 Abs. 5 beschließt die Anordnung der erstmaligen Wahl der Delegierten.

(3) Der/Die Bundesminister/Bundesministerin für Gesundheit und Frauen hat nähere Bestimmungen für die erstmalige Wahl der Delegierten und die Konstituierung der neu gewählten Organe der Österreichischen Zahnärztekammer und der Landes-zahnärztekammern festzulegen.

Provisorische Organe und Funktionen

§ 116. (1) Ab 1. Jänner 2006 bis zur Konstituierung der Organe gemäß § 115 haben die Österreichische Zahnärztekammer und die Landes-zahnärztekammern die in den Abs. 2 bis 8 festgelegten provisorischen Organe. Für diese sind die Regelungen des 2. und 3. Hauptstücks anzuwenden. Die in den Abs. 2 bis 10 angeführten bisherigen Funktionsträger/Funktionsträgerinnen sind jene Personen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2005 in der Österreichischen Ärztekammer, der Ärztekammer des jeweiligen Bundeslandes bzw. der Österreichischen Dentistenkammer die entsprechende Funktion innehaben.

(2) Im Sinne des Abs. 1 sind

1. provisorischer/provisorische Präsident/Präsidentin der Österreichischen Zahnärztekammer der/die bisherige Obmann/Obfrau der Bundeskurie der Zahnärzte der Österreichischen Ärztekammer,
2. provisorische Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen der Österreichischen Zahnärztekammer der/die bisherige stellvertretende Obmann/Obfrau der Bundeskurie der Zahnärzte der Österreichischen Ärztekammer und der/die bisherige Präsident/Präsidentin der Österreichischen Dentistenkammer und
3. provisorischer/provisorische Finanzreferent/Finanzreferentin der Österreichischen Zahnärztekammer der/die bisherige Finanzreferent/Finanzreferentin der Bundeskurie der Zahnärzte der Österreichischen Ärztekammer.

(3) Dem provisorischen Bundesvorstand gehören die in Abs. 2 genannten Personen an.

(4) Im Sinne des Abs. 1 sind

1. provisorischer/provisorische Präsident/Präsidentin einer Landes-zahnärztekammer der/die bisherige Obmann/Obfrau der Kurie der Zahnärzte der Ärztekammer des jeweiligen Bundeslandes,
2. provisorischer/provisorische Vizepräsident/Vizepräsidentin einer Landes-zahnärztekammer der/die bisherige stellvertretende Obmann/Obfrau der Kurien der Zahnärzte der Ärztekammer des jeweiligen Bundeslandes und
3. provisorischer/provisorische Landesfinanzreferent/Landesfinanzreferentin einer Landes-zahnärztekammern der/die bisherige Finanzreferent/Finanzreferentin der Kurie der Zahnärzte der Ärztekammer des jeweiligen Bundeslandes.

(5) Dem provisorischen Bundesausschuss gehören die in Abs. 4 Z 1 und 2 genannten Personen aller Landes-zahnärztekammern sowie die in Abs. 2 Z 1 und 2 genannten Personen an.

(6) Der provisorischen Delegiertenversammlung gehören die bisherigen Mitglieder der Kurienversammlungen der Kurien der Zahnärzte der Ärztekammern und die bisherigen Vorstandsmitglieder der Österreichischen Dentistenkammer an.

(7) Den provisorischen Landesausschüssen gehören die bisherigen Mitglieder der Kurienversammlung der Kurie der Zahnärzte der Ärztekammer des jeweiligen Bundeslandes an.

(8) Den provisorischen Landesvorständen gehören die in Abs. 4 genannten Personen des jeweiligen Bundeslandes an.

(9) Die Bestellung aller mit Ablauf des 31. Dezember 2005 berufenen Referenten/Referentinnen der Bundeskurie der Zahnärzte der Österreichischen Ärztekammer, der Kurien der Zahnärzte der Ärztekammern und der Österreichischen Dentistenkammer bleibt mit den ihnen übertragenen Aufgaben jedenfalls bis zur Konstituierung der Organe der Österreichischen Zahnärztekammer bzw. der Landes-zahnärztekammern aufrecht, es sei denn der provisorische Bundesausschuss beschließt davon Abweichendes.

(10) Provisorischer/Provisorische Kammeramtsdirektor/Kammeramtsdirektorin der Österreichischen Zahnärztekammer ist der/die bisherige Kammeramtsdirektor/Kammeramtsdirektorin der Österreichischen Dentistenkammer.

Zahnärztliche Vertreter/Vertreterinnen in den Wohlfahrtsfonds

§ 117. Ab 1. Jänner 2006 bis zur Bestellung der zahnärztlichen Vertreter/Vertreterinnen in die erweiterte Vollversammlung, den Verwaltungsausschuss, den Prüfungsausschuss und den Beschwerdeausschuss der Ärztekammern in den Bundesländern (§ 35 Abs. 3) behalten jene Angehörigen des zahnärztlichen Berufs, die mit Ablauf des 31. Dezember 2005 eine Funktion in den Wohlfahrtsfonds innehaben, die entsprechende Funktion.

Personal

§ 118. Die Bestimmungen des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 459/1993, sind auf Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen anzuwenden, die mit Ablauf des 31. Dezember 2005 überwiegend für die Österreichische Dentistenkammer oder für die Bundeskurie der Zahnärzte der Österreichischen Ärztekammer oder für eine Kurie der Zahnärzte einer Ärztekammer tätig sind.

Kammervermögen

§ 119. (1) Mit 1. Jänner 2006 geht das Vermögen der Österreichischen Dentistenkammer zum 31. Dezember 2005 an die Österreichische Zahnärztekammer über.

(2) Mit 1. Jänner 2006 geht

1. das festzustellende Vermögen der Bundeskurie der Zahnärzte der Österreichischen Ärztekammer zum 31. Dezember 2005 an die Österreichische Zahnärztekammer und
2. das festzustellende Vermögen der Kurien der Zahnärzte der Ärztekammern zum 31. Dezember 2005 an die Landes Zahnärztekammern

über.

(3) Mit 1. Jänner 2006 sind von Angehörigen des zahnärztlichen Berufs gebildete Sondervermögen zum 31. Dezember 2005, die von den Ärztekammern bzw. von den Kurien der Zahnärzte verwaltet werden, wie beispielsweise Abrechnungsstellen, Problembehandlungszentren, Helferinnen- und Fortbildungseinrichtungen, an die Landes Zahnärztekammern zu übertragen.

(4) Sofern die Entscheidungen betreffend die Bewertung und Aufteilung des Vermögens gemäß Abs. 2 und 3 nicht innerhalb eines halben Jahres nach In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes auf einvernehmlichem Weg getroffen werden können, wird zur Entscheidung über die strittigen Fragen ein Schiedsgericht eingesetzt. Dieses Schiedsgericht besteht aus

1. einem/einer Richter/Richterin als Vorsitzenden/Vorsitzende, der/die vom/von der Bundesminister/Bundesministerin für Gesundheit und Frauen im Einvernehmen mit dem/der Bundesminister/Bundesministerin für Justiz bestellt wird, und
2. zwei Wirtschaftstreuhändern/Wirtschaftstreuhänderinnen, von denen jeweils einer/eine von der Österreichischen Ärztekammer bzw. der Ärztekammer des jeweiligen Bundeslandes und von der Österreichischen Zahnärztekammer vorgeschlagen wird und die vom/von der Bundesminister/Bundesministerin für Gesundheit und Frauen bestellt werden.

Die Kosten für dieses Schiedsgericht werden jeweils zur Hälfte von der Österreichischen Ärztekammer bzw. der Ärztekammer des jeweiligen Bundeslandes und der Österreichischen Zahnärztekammer getragen. Das Schiedsgericht kann auch zu einem früheren Zeitpunkt eingesetzt werden, sofern dies die Parteien einvernehmlich beschließen.

(5) Sofern das Schiedsverfahren gemäß Abs. 4 nicht innerhalb eines Jahres abgeschlossen ist, ist der ordentliche Rechtsweg zu beschreiten.

(6) Der Lauf der Verjährungsfrist ist während der Zeit der Verhandlungen und des Schiedsverfahrens gemäß Abs. 4, längstens aber bis 18 Monate nach In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes, gehemmt.

Rechnungsabschluss 2005 der Österreichischen Dentistenkammer

§ 120. Der Rechnungsabschluss der Österreichischen Dentistenkammer für das Jahr 2005 ist vom provisorischen Bundesausschuss der Österreichischen Zahnärztekammer (§ 116 Abs. 5) bis spätestens 31. Mai 2006 zu beschließen. § 109 ist anzuwenden.

Jahresvoranschläge 2006

§ 121. (1) Die Jahresvoranschläge der Landes Zahnärztekammern für das Jahr 2006 sind von den provisorischen Landesausschüssen (§ 116 Abs. 7) bis spätestens 31. März 2006 zu beschließen und unverzüglich der Österreichischen Zahnärztekammer zu übermitteln.

(2) Der Jahresvoranschlag der Österreichischen Zahnärztekammer für das Jahr 2006 ist vom provisorischen Bundesausschuss der Österreichischen Zahnärztekammer (§ 116 Abs. 5) bis spätestens 31. Mai 2006 zu beschließen. § 109 ist anzuwenden.

Rechtsakte der Österreichischen Ärztekammer und der Österreichischen Dentistenkammer

§ 122. (1) Folgende Verordnungen, Richtlinien und sonstigen Vorschriften der Österreichischen Ärztekammer, die Angehörige des zahnärztlichen Berufs betreffen, sind auch nach Ablauf des 31. Dezember 2005 bis zur Erlassung entsprechenden Rechtsakte der Österreichischen Zahnärztekammer für Angehörige des zahnärztlichen Berufs anzuwenden:

1. Richtlinie Arzt und Öffentlichkeit vom 12. Dezember 2003;
2. Schilderordnung vom 18. Dezember 1999;
3. Diplom-Fortbildungs-Programm vom 1. Jänner 1995;
4. Verordnung zur Regelung der Funktionsgebühren, Taggelder – Bearbeitungsgebühren und Fahrtkostenersätze vom 3. Dezember 2004;
5. Autonome Honorarrichtlinien 2005/2006 vom 30. April 2005;
6. Schlichtungsordnung vom 30. Mai 1964;
7. Bearbeitungsgebührenverordnung vom 24. Juni 2005
8. Qualitätssicherungsverordnung vom 24. Juni 2005.

Für Angehörige des Dentistenberufs gelten diese Rechtsakte nur insoweit, als gemäß Abs. 2 keine entsprechenden Regelungen der Österreichischen Dentistenkammer vorgesehen sind.

(2) Folgende Verordnungen, Richtlinien und sonstigen Vorschriften der Österreichischen Dentistenkammer sind auch nach Ablauf des 31. Dezember 2005 bis zur Erlassung der entsprechenden Rechtsakte der Österreichischen Zahnärztekammer für Angehörige des Dentistenberufs anzuwenden:

1. Schlichtungsordnung vom 16. März 1952;
2. Beitragsordnung vom 16. März 1952;
3. Geschäftsordnung des Unterstützungsfonds der Österreichischen Dentistenkammer vom 1. Jänner 2003.

Entsendungsrechte

§ 123. Soweit der Österreichischen Dentistenkammer, der Österreichischen Ärztekammer oder den Ärztekammern in den Bundesländern Entsendungsrechte in Gremien, Kommissionen, Räte und dergleichen zustehen, stehen diese auch der Österreichischen Zahnärztekammer bzw. den Landes Zahnärztekammern zu.

Anhängige Verfahren

§ 124. (1) Mit Ablauf des 31. Dezember 2005 anhängige Verfahren gemäß

1. § 91 ÄrzteG 1998, in der Fassung der 6. Ärztegesetz-Novelle, die Angehörige des zahnärztlichen Berufs betreffen, und
2. § 94 ÄrzteG 1998, in der Fassung der 6. Ärztegesetz-Novelle, zwischen Angehörigen des zahnärztlichen Berufs und Ärzten

sind nach der vor diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage fortzusetzen und abzuschließen.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2005 anhängige Verfahren gemäß § 94 ÄrzteG 1998, in der Fassung der 6. Ärztegesetz-Novelle, zwischen Angehörigen des zahnärztlichen Berufs sind mit 1. Jänner 2006 nach den entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes fortzusetzen und abzuschließen.

(3) Mit Ablauf des 31. Dezember 2005 anhängige Verfahren gemäß §§ 145 ff ÄrzteG 1998, in der Fassung der 6. Ärztegesetz-Novelle, die Angehörige des zahnärztlichen Berufs betreffen, sind nach der vor diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage fortzusetzen und abzuschließen. Verfahren, die nicht bis 30. Juni 2006 abgeschlossen sind, sind nach den entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes abzuschließen.

(4) In mit Ablauf des 31. Dezember 2005 anhängigen Verfahren vor ordentlichen Gerichten oder Schiedsgerichten, in denen die Österreichische Dentistenkammer oder die Österreichische Ärztekammer bzw. die Ärztekammer eines Bundeslandes Partei oder Beteiligte ist und die überwiegend zahnärztliche Belange betreffen, tritt die Österreichische Zahnärztekammer bzw. die jeweilige Landes Zahnärztekammer mit 1. Jänner 2006 in das Verfahren als Verfahrensbeteiligte ein.

2. Abschnitt

Schlussbestimmungen

In-Kraft-Treten

§ 125. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

Vollziehung

§ 126. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der/die Bundesminister/Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, hinsichtlich § 62 Abs. 3 letzter Satz, § 66 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 Z 1 im Einvernehmen mit dem/der Bundesminister/Bundesministerin für Justiz, betraut.

Vorblatt

Problem:

Auf Grund des Gemeinschaftsrechts ist der zahnärztliche Beruf ein vom ärztlichen Beruf zu unterscheidender eigener Beruf. Dieser EU-rechtlichen Vorgabe trägt das Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998, BGBl. I Nr. 169, das großteils gemeinsame Bestimmungen für beide Berufsgruppen enthält, ohne sprachlich und inhaltlich zu differenzieren, nicht ausreichend Rechnung. Auch die Integration der Zahnärzte/-innen in der Österreichischen Ärztekammer (ÖÄK) bzw. in die Ärztekammern in den Bundesländern (LÄK) in der derzeitigen Form entspricht nicht den Anforderungen eines eigenständigen zahnärztlichen Berufs, sodass sich die Berufsgruppe in einer Urbefragung für eine Trennung der zahnärztlichen Standesvertretung von den Ärztekammern ausgesprochen hat. Darüber hinaus stellt sich auf Grund des Auslaufens des Dentistenberufs das Problem, dass die Österreichische Dentistenkammer (ÖDK) auf Grund der schwindenden Mitgliederzahl finanziell und personell in der derzeitigen Form nicht mehr weiter bestehen kann.

Ziel:

Ziel ist entsprechend dem Wunsch der Berufsgruppe die Schaffung einer eigenen zahnärztlichen Standesvertretung, in die auch die Dentisten/-innen eingebunden werden.

Inhalt:

Das Zahnärztekammergesetz beinhaltet die Etablierung der Österreichischen Zahnärztekammer (ÖZÄK) als Standesvertretung der Angehörigen des zahnärztlichen Berufs und des Dentistenberufs.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Sowohl die Zahnärzte/-innen als auch die Dentisten/-innen verfügen bereits derzeit über eine Standesvertretung. Die Schaffung der Österreichischen Zahnärztekammer führt daher insgesamt nicht zu einer Vermehrung der bereits bestehenden Kammern, sodass für das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen als Aufsichts- und Vollziehungsbehörde keine weiteren finanziellen Auswirkungen entstehen. Allfällige finanzielle Implikationen, die mit der Neugestaltung der zahnärztlichen Standesvertretung verbunden sein könnten, werden von dem Selbstverwaltungskörper im Wege der Beiträge der Kammermitglieder selbst getragen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Da keine gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen betreffend die Regelung von Standesvertretungen bestehen, wird durch das vorliegende Bundesgesetz Gemeinschaftsrecht grundsätzlich nicht berührt. Allerdings werden der Österreichischen Zahnärztekammer im übertragenen Wirkungsbereich einige Vollziehungsgewalten zugewiesen, die durch die EU-Zahnärzterichtlinie 78/686/EWG vorgegeben sind.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Im Gemeinschaftsrecht ist der zahnärztliche Beruf durch folgende Richtlinien harmonisiert:

- Richtlinie 78/686/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Zahnarztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr (CELEX-Nr. 378L0686) und
- Richtlinie 78/687/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Zahnarztes (CELEX-Nr. 378L0687).

Diese Richtlinien sehen vor, dass der zahnärztliche Beruf ein eigener vom Beruf des/der Arztes/Ärztin zu unterscheidender Beruf mit einer eigenen mindestens fünfjährigen universitären Ausbildung ist.

Im Ärztegesetz 1998 wurden das Berufsbild und die Berufszugangsvoraussetzungen des zahnärztlichen Berufs in einem eigenen Abschnitt geregelt, hinsichtlich der sonstigen berufsrechtlichen sowie auch der standesrechtlichen Regelungen wurde der „Zahnarzt“ unter den Begriff „Arzt“ und der „Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde“ unter den Begriff „Facharzt“ subsumiert.

Seitens der Europäischen Kommission wurden diese berufsrechtlichen Regelungen dahingehend beanstandet, dass die in den Zahnärzterichtlinien normierte Trennung des zahnärztlichen vom ärztlichen Beruf nicht entsprechend umgesetzt sei. Diese Rüge war unter anderem Gegenstand des Vertragsverletzungsverfahrens 2000/2052 sowie des nunmehr vor Entscheidung stehenden EuGH-Verfahrens in der Rechtsache C-437/03 gegen Österreich. Österreich hat im Zuge dieses Verfahrens eine umfassende Neugestaltung sowohl des zahnärztlichen Berufs- als auch Standesrechts zugesagt.

In Österreich gibt es seit dem Jahr 1945 zwei und seit dem Jahr 1999 drei verschiedene Berufsgruppen, die berechtigt sind, zahnärztliche Tätigkeiten auszuüben: Dentisten/-innen, Fachärzte/-innen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und Zahnärzte/-innen.

Da die Dentistenausbildung mit 31. Dezember 1975 beendet wurde, ist die Zahl der Dentisten/-innen in Österreich stark rückläufig, sodass die ÖDK zum 31. Mai 2005 nur mehr 104 Mitglieder hat.

Da auch die Möglichkeit der Absolvierung der Ausbildung zum/zur Facharzt/-ärztin für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde mit 31. Dezember 1998 beendet wurde, sind auch die Fachärzte/-innen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde – wie die Dentisten/-innen – eine auslaufende Berufsgruppe und ihre Zahl wird in den nächsten Jahrzehnten ebenfalls laufend abnehmen. Dem gegenüber wird es auf Grund des nunmehr einzigen zahnmedizinischen Ausbildungswegs – des Studiums der Zahnmedizin – zu einem stetigen Ansteigen der Zahl der Zahnärzte/-innen unter den genannten drei Gruppen der Zahnbehandler/innen kommen.

Dem steht die Tatsache gegenüber, dass die Fachärzte/-innen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und die Zahnärzte/-innen – obwohl letztere von der Ausbildung her keine Ärzte/-innen sind – bis dato Pflichtmitglieder der Ärztekammern in den Bundesländern sind, während die Dentisten/-innen seit 1949 Pflichtmitglieder der ÖDK sind.

Da darüber hinaus auch im internationalen Vergleich festzustellen ist, dass in fast allen Ländern eine eigenständige zahnärztliche Interessenvertretung existiert, erschien auch in Österreich die Einrichtung einer zahnärztlichen Standesvertretung für alle zahnärztlich tätigen Personen einschließlich der verbliebenen Kammermitglieder der ÖDK zweckmäßig.

Im Jahre 2002 hat daher der damals zuständige Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen Mag. Herbert Haupt und Anfang 2005 die ÖÄK eine Befragung aller Angehörigen des zahnärztlichen Berufs betreffend die zukünftige Form ihrer Berufsvertretung durchgeführt, die eine Mehrheit für die Schaffung einer Zahnärztekammer, die auf Bundes- und Landesebene von den Ärztekammern zu trennen ist, ergab.

Hinsichtlich der ÖDK war es auf Grund der finanziellen und personellen Unmöglichkeit der Weiterführung der Kammer erforderlich, im Rahmen der DentG-Novelle 2004, BGBl. I Nr. 166, sowie einer kürzlich beschlossenen weiteren DentG-Novelle die Funktionsfähigkeit der ÖDK durch Verlängerung der laufenden Funktionsperiode des ÖDK-Vorstands bis 31. August 2005 bzw. letztmalig bis 31. Dezember 2005 zu gewährleisten, um ein möglichst reibungsloses Überführen der ÖDK in die neue zahnärztliche Standesvertretung zu ermöglichen und damit die ansonsten unvermeidbare, aber keinesfalls gewünschte Auflösung der ÖDK verhindern zu können. Im Rahmen der parlamentarischen Materialien zu

diesen beiden Novellen, 674 bzw. 963 Blg. NR 22. GP, wurde seitens des Gesetzgebers bereits die Schaffung einer Zahnärztekammer mit 1. Jänner 2006 festgelegt.

Mit der neuen Standesvertretung der Angehörigen des zahnärztlichen Berufs und des Dentistenberufs soll einerseits einer der Anzahl der Berufsangehörigen entsprechende effiziente, straffe, funktionsfähige und moderne Körperschaft öffentlichen Rechts geschaffen und andererseits bereits bestehende personelle, funktionelle und organisatorische Strukturen der zahnärztlichen Standesvertretung berücksichtigt werden. Im Hinblick auf die vergleichbaren Vertretungsaufgaben sowie die notwendige Zusammenarbeit mit der ärztlichen Standesvertretung bestehen einerseits zahlreiche inhaltliche Parallelitäten zum Ärztekammerrecht, andererseits begünstigt und erfordert die vergleichbar kleinere Berufsgruppe straffere und effizientere organisatorische und personelle Strukturen, wobei insbesondere auch die Entwicklungen der Standesvertretungen im Gesundheitsbereich der letzten Jahre (z.B. Apothekerkammer, Tierärztekammer) berücksichtigt werden.

Die Schaffung einer Zahnärztekammer als Standesvertretung aller zahnbehandelnden Berufsgruppen erfordert auch umfangreiche Übergangsregelungen im Zusammenhang mit der Rechtsstellung, den Vermögensverhältnissen, den Vertretungsbefugnissen etc., die von der ÖÄK bzw. den LÄK im Hinblick auf die Angehörigen des zahnärztlichen Berufs einerseits und von der ÖDK andererseits auf die neue Standesvertretung übergehen.

Darüber hinaus wird dem überwiegenden Wunsch der betroffenen Berufsgruppen entsprechend und im Hinblick auf die Wahrung erworbener Rechte sichergestellt, dass die Angehörigen des zahnärztlichen Berufs trotz Ausscheidens aus den Ärztekammern weiterhin im Rahmen der Wohlfahrtsfonds der Ärztekammern leistungsberechtigt und leistungspflichtig bleiben und entsprechend vertreten sind.

Finanzielle Auswirkungen

Sowohl die Zahnärzte/-innen als auch die Dentisten/-innen verfügen bereits derzeit über eine Standesvertretung. Die Schaffung der Österreichischen Zahnärztekammer führt daher insgesamt nicht zu einer Vermehrung der bereits bestehenden Kammern, sodass für das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen als Aufsichts- und Vollziehungsbehörde keine weiteren finanziellen Auswirkungen entstehen. Allfällige finanzielle Implikationen, die mit der Neugestaltung der zahnärztlichen Standesvertretung verbunden sein könnten, werden von dem Selbstverwaltungskörper im Wege der Beiträge der Kammermitglieder selbst getragen.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das vorliegende Bundesgesetz auf Artikel 10 Abs. 1 Z 12 B-VG („Gesundheitswesen“) sowie Artikel 10 Abs. 1 Z 8 B-VG („Einrichtung beruflicher Vertretungen, soweit sie sich auf das ganze Bundesgebiet erstrecken“).

Besonderer Teil

Zu §§ 1 bis 9:

Der 1. Abschnitt des 1. Hauptstücks umfasst die die zahnärztliche Standesvertretung betreffenden allgemeinen Bestimmungen.

Zu § 1:

Die Regelungen betreffend die dynamische Verweisung auf andere Bundesgesetze dient der sprachlichen Vereinfachung des folgenden Gesetzestextes und entspricht zahlreichen anderen Bundesgesetzen.

Zu § 2:

In § 2 wird normiert, dass die Standesvertretung der Angehörigen des zahnärztlichen Berufs und des Dentistenberufs der „Österreichischen Zahnärztekammer“ obliegt und für jedes Bundesland „Landeszahnärztekammer“ einzurichten sind, hinsichtlich deren Rechtsnatur auf die entsprechenden Erläuterungen zum 2. und 3. Hauptstück zu verweisen ist.

Zu § 3:

Die in § 3 enthaltenen Begriffsbestimmungen dienen der Verständlichkeit und der terminologischen Klarheit.

Zu § 4:

Die für die Organe, Funktionäre, Referenten und das Personal der Standesvertretung normierte Verschwiegenheitspflicht entspricht §§ 89 und 130 Abs. 4 ÄrzteG 1998.

Zu § 5:

§ 5 normiert entsprechend den Bestimmungen des Auskunftspflichtgesetzes, BGBl. Nr. 357/1990, eine Verpflichtung der Standesvertretung zur Auskunftserteilung gegenüber ihren Kammermitgliedern über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereichs vorbehaltlich gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten. Hinsichtlich der über den gesetzlichen Auftrag hinausgehenden Auskünfte wird in Abs. 3 die Möglichkeit einer finanziellen Abgeltung eingeräumt; diese hat entsprechend dem Aufwand angemessen zu sein.

§ 5 Abs. 4 normiert spezielle Auskunftspflichten der Landes Zahnärztekammern an die Ärztekammer des jeweiligen Bundeslandes betreffend den Wohlfahrtsfonds, die im Hinblick auf die Beibehaltung der Mitversicherung der Angehörigen des zahnärztlichen Berufs eine möglichst effiziente Verwaltung der Wohlfahrtsfonds der Ärztekammern sicherstellen sollen: Seitens der Landes Zahnärztekammern sind die hierfür erforderlichen Normdaten insbesondere mittels der entsprechenden Erhebungsblätter der Ärztekammern zu erheben und in der vorgegebenen elektronischen Form an die jeweilige Ärztekammer zu übermitteln. Weiters haben die Landes Zahnärztekammern einschlägige Auskünfte über ihnen zur Verfügung stehende Informationen an die Ärztekammern zu erteilen, wobei Daten und Auskünfte beispielsweise über Krankenstände direkt seitens der Berufsangehörigen an die zuständige Ärztekammer zu übermitteln sein werden.

Zu § 6:

Die für die Standesvertretung normierte spezielle Datenschutzbestimmung entspricht § 66 Abs. 5 und 6 bzw. § 118 Abs. 7 ÄrzteG 1998.

Zu § 7:

Der Österreichischen Zahnärztekammer ist insbesondere im übertragenen Wirkungsbereich die Durchführung auch hoheitlicher Aufgaben zugewiesen. § 7 Abs. 1 normiert daher eine dem Artikel 22 B-VG entsprechende Verpflichtung zur wechselseitigen Hilfeleistung gegenüber Organen der Gebietskörperschaften.

Die in Abs. 2 und 3 normierte gegenseitige Unterstützung gegenüber Behörden, gesetzlichen beruflichen Vertretungen und Trägern der Sozialversicherung entspricht § 67 Abs. 1 ÄrzteG 1998, wobei im Sinne eines effizienten Zusammenwirkens im Gesundheitswesen bzw. in der Verwaltung auch gesetzlich eingerichtete Patientenanzwaltschaften sowie die Volksanzwaltschaft in diese Regelung einbezogen werden.

Zu § 8:

Die in § 8 Abs. 1 normierten Begutachtungsrechte betreffend Gesetzes- und Verordnungsentwürfe, die zahnärztliche Standesinteressen betreffen, entspricht § 118 Abs. 8 ÄrzteG 1998. Im Hinblick auf Rechtsakte bzw. Entwürfe der Europäischen Union wird in Abs. 2 die entsprechende apothekerkammerrechtliche Regelung auch für die zahnärztliche Standesvertretung übernommen.

Zu § 9:

Die Informationsrechte gegenüber Gerichten und Verwaltungsbehörden hinsichtlich Kammermitglieder betreffende gerichtliche bzw. Verwaltungsstrafverfahren entspricht § 67 Abs. 2 ÄrzteG 1998.

Zu § 10:

Im Gegensatz zur Kammerangehörigkeit im Ärzterecht, wonach die Berufsangehörigen Pflichtmitglieder der Ärztekammern in den Bundesländern sind, sieht das Zahnärztekammergesetz (ZÄKG) entsprechend der Mehrheit der anderen gesetzlichen Berufsvertretungen vor, dass Angehörige des zahnärztlichen Berufs Kammermitglieder der Österreichischen Zahnärztekammer mit einer klar geregelten Zuordnung zu einer Landes Zahnärztekammer sind.

Zu §§ 11 und 12:

Die Rechte und Pflichten der Kammermitglieder entsprechen im Wesentlichen den §§ 69 und 70 ÄrzteG 1998. Hinsichtlich des passiven Wahlrechts wird auf eine mindestens dreijährige zahnärztliche Berufsausübung abgestellt, um sicherzustellen, dass die Vertretung der zahnärztlichen Standesinteressen von Personen mit entsprechender Berufserfahrung wahrgenommen werden.

§ 12 Abs. 2 normiert die Verpflichtungen der Kammermitglieder im Zusammenhang mit der Versicherung bei den Wohlfahrtsfonds der Ärztekammern. Insbesondere werden diese zur Datenübermittlung und Auskunftserteilung (vgl. auch § 5 Abs. 4) sowie zur Leistung der vorgeschriebenen Wohlfahrtsfondsbeiträge verpflichtet. Letztere sowie die Leistungsberechtigungen aus dem Wohlfahrtsfonds ergeben sich aus dem Ärztegesetz 1998 sowie den Satzungen und Beitragsordnungen des entsprechenden Wohlfahrtsfonds. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausnahmebestimmungen betreffend Dentisten/-innen (§ 111) sowie Angehörige des zahnärztlichen Berufs, die auf Grund einer Bewilligung gemäß §§ 32, 33, 35 und 210 ÄrzteG 1998 zahnärztlich tätig sind (§ 113 Abs. 2), hingewiesen.

Zu § 13:

Hinsichtlich der Möglichkeit der freiwilligen außerordentlichen Kammermitgliedschaft sieht das Zahnärztekammergesetz gegenüber der entsprechenden Bestimmung des § 68 Abs. 5 ÄrzteG 1998 klarere Regelungen im Hinblick auf Rechte und Pflichten, Erlöschen und Ausschluss vor.

Zu §§ 14 bis 16:

Der 3. Abschnitt des 1. Hauptstücks beinhaltet explizite Regelungen über Rechte und Pflichten der Funktionäre und dient damit einer gegenüber den entsprechenden Rechtsgrundlagen im Ärztegesetz 1998 (§ 74 Abs. 3 ÄrzteG 1998) erhöhten Rechtssicherheit und -klarheit. Insbesondere wird ausdrücklich das „freie Mandat“ sowie durch die Normierung der Ehrenamtlichkeit die Ablehnung von „Berufsfunktionären“ festgeschrieben.

Zu §§ 17 bis 21:

Die Österreichische Zahnärztekammer ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und mit den entsprechenden Rechten ausgestattet. Ihr Wirkungsbereich umfasst jene Aufgaben die zur Vertretung der Interessen der Berufsangehörigen geeignet sind, von der zahnärztlichen Standesvertretung wahrgenommen zu werden (vgl. §§ 66 und 118 ÄrzteG 1998).

Im Gegensatz zum Ärztegesetz 1998 enthält das Zahnärztekammergesetz eine ausdrückliche Zuordnung der Aufgaben zum eigenen Wirkungsbereich, der der Aufsicht, und zum übertragenen Wirkungsbereich, der den Weisungen des/der zuständigen Bundesministers/in unterliegt (vgl. §§ 106 ff).

Zu § 19:

In den eigenen Wirkungsbereich fallen einerseits im Interesse der Berufsangehörigen durchzuführende privat- und öffentlichrechtliche Aufgaben, wie die Vertragshoheit gegenüber Trägern der Sozialversicherung, die Kollektivvertragsfähigkeit sowohl auf Arbeitgeber- als auch Arbeitnehmerseite, die Errichtung sowie das Betreiben von Einrichtungen insbesondere im Bereich der Qualitätssicherung und der Honorarabrechnung sowie die Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildungen für zahnärztliches Personal und Hilfspersonal (Abs. 1). Andererseits sind vom eigenen Wirkungsbereich auch die Erlassung von Vorschriften (Abs. 2), Mitwirkungs- und Vertretungsaufgaben (Abs. 3) sowie die Verpflichtung der Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde, der Versorgung der Kammermitglieder, ihrer Angehörigen und Hinterbliebenen im Wege der Wohlfahrtsfonds der Ärztekammern, der Führung eines Disziplinarregisters sowie der Herausgabe eines Publikationsorgans (Abs. 4) erfasst.

Zu §§ 20 und 21:

In den übertragenen Wirkungsbereich fallen die Durchführung bestimmter hoheitlicher Aufgaben, deren Wahrnehmung durch die Standesvertretung geeignet ist, wobei von den angeführten Angelegenheiten auch alle Maßnahmen erfasst sind, die mit der Durchführung dieser Aufgaben im Zusammenhang stehen.

Im Hinblick auf die Durchführung der entsprechenden Verwaltungsverfahren ist die Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, normiert.

Weiters wird entsprechend dem § 13b ÄrzteG 1998 eine Verordnungsermächtigung der ÖZÄK für die Einhebung einer Bearbeitungsgebühr für die Durchführung dieser Verwaltungsverfahren normiert (Bearbeitungsgebührenverordnung). Diese Verordnung hat auf Grundlage einer detaillierten Kalkulation aller mit den Verfahren verbundenen Kosten zur Ermittlung einer kostendeckenden Gebühr insbesondere die quantitätsmäßige Bezifferung des durchschnittlichen Personal- und Sachaufwands für die Durchführung der gegenständlichen Verfahren und die Berechnung eines kostendeckenden Entgelts unter Zugrundelegung des Kostendeckungsprinzips sowie Verfahrensregelungen über die Einhebung der Bearbeitungsgebühren zu enthalten.

Mit der Führung der Zahnärzteliste kann von der ÖZÄK auch ein Dienstleistungsunternehmen beauftragt werden, wobei klargestellt wird, dass der diesbezügliche Weisungszusammenhang ausschließlich an die Österreichische Zahnärztekammer geht.

Die ÖZÄK hat im übertragenen Wirkungsbereich die Zahnärzteausweisverordnung, die Qualitätssicherungsverordnung und die Bearbeitungsgebührenverordnung zu erlassen, wobei auf das in § 107 normierte Weisungsrecht der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen hingewiesen wird.

Die nach den Bestimmungen der Zahnärzterichtlinie 78/686/EWG vorgesehene und in § 21 umgesetzte Verpflichtung zur Ürüfung von Sachverhalten betreffend die Vertrauenswürdigkeit migrierender Angehöriger des zahnärztlichen Berufs entspricht § 30 ÄrzteG 1998.

Zu §§ 22 bis 33:

Die Organe der Österreichischen Zahnärztekammer (ÖZÄK) sind der Bundesausschuss, der Bundesvorstand, der/die Präsident/in und die Vizepräsidenten/-innen, der/die Finanzreferent/in, die Rechnungsprüfer/innen sowie die Delegiertenversammlung.

Das Hauptentscheidungsorgan der ÖZÄK ist der Bundesausschuss, dem die Präsidenten/-innen und Vizepräsidenten/-innen der Landes Zahnärztekammern (LZÄK) mit einem nach der Anzahl der vertretenen Kammermitglieder entsprechenden Stimmgewicht angehören und der die Generalkompetenz hinsichtlich der in den Wirkungskreis der ÖZÄK fallenden Entscheidungen (§ 24 Z 1) sowie wesentlicher Entscheidungen über die Aufgabenverteilung, die Strukturen und das Wirken in der ÖZÄK (§ 24 Z 2 bis 14) zukommt.

Der Bundesvorstand, dem der/die Präsident/in, die Vizepräsidenten/-innen und der/die Finanzreferent/in der ÖZÄK angehören, trifft insbesondere dringende, vollziehende bzw. administrative und personelle Entscheidungen. Der/Die Präsident/in vertritt die ÖZÄK nach außen, und der/die Finanzreferent/in ist für die wirtschaftlichen Belange der ÖZÄK zuständig.

Die Delegiertenversammlung, der alle in den Ländern gewählten Delegierten angehören, wird nur bei Bedarf im Falle von richtungsweisenden bzw. grundlegenden standespolitischen Entscheidungen einberufen.

Für die Durchführung der fachlichen und administrativen Aufgaben der ÖZÄK ist ein Kammeramt einzurichten, das von einem/einer Kammeramtsdirektor/in geleitet wird, der über die erforderlichen Rechtskenntnisse verfügt.

Zu §§ 34 und 35:

Für jedes Bundesland ist eine Landes Zahnärztekammer für die Wahrnehmung der beruflichen Interessen von regionaler Bedeutung einzurichten. Diese haben die Geschäfte der Standesvertretung von regionaler Bedeutung durchführen und im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben Rechtspersönlichkeit, sind aber keine Körperschaften öffentlichen Rechts.

Entsprechend der bisher auf Länderebene wahrgenommenen Aufgaben enthält § 35 Abs. 2 eine demonstrative Aufzählung der in den Aufgabenbereich der Landes Zahnärztekammern fallenden Geschäfte von regionaler Bedeutung. In Abs. 3 werden ausdrücklich die im Zusammenhang mit der Vertretung der Interessen der Angehörigen des zahnärztlichen Berufs in den Wohlfahrtsfonds der Ärztekammern wahrzunehmenden Aufgaben den Landes Zahnärztekammern zugewiesen, zumal diese eine auf das jeweilige Bundesland spezifizierte Interessenvertretung sowie für die Wahrnehmung dieser Angelegenheiten lokal ansässige Vertreter/innen erfordert. Neben den in Abs. 2 und 3 angeführten Aufgaben kann die Österreichische Zahnärztekammer im Hinblick auf die regionalen Erfordernisse weitere Angelegenheiten von regionaler Bedeutung an die Landes Zahnärztekammern übertragen.

Zu §§ 36 bis 49:

Die Organe der Landes Zahnärztekammern sind der Landesausschuss, der Landesvorstand, der/die Präsident/in und der/die Vizepräsident/in, der/die Finanzreferent/in und die Rechnungsprüfer/innen.

Das Hauptentscheidungsorgan der LZÄK ist der Landesausschuss, dem die im betreffenden Bundesland gewählten Delegierten angehören und der die Generalkompetenz hinsichtlich der in den Aufgabenbereich der LZÄK fallenden Entscheidungen (§ 38 Abs. 1 Z 1) sowie wesentlicher Entscheidungen über die Strukturen und das Wirken in der LZÄK (§ 38 Abs. 1 Z 2 bis 8 und Abs. 2) zukommt.

Die Wahlen der Delegierten finden nach den allgemeinen Wahlgrundsätzen auf Landesebene an einem bundesweit einheitlich festgesetzten Termin statt, die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Anzahl der der jeweiligen LZÄK zugeordneten Kammermitglieder.

Ausgehend davon, dass jeder Delegierte eine Funktion im Landesvorstand bzw. als Referent/in wahrzunehmen hat, hat der Landesausschuss die konkrete Zahl der Delegierten sowie deren jeweilige Funktionen, für die sie von den Kammermitgliedern gewählt werden (vgl. § 41 Abs. 2 und § 46 Abs. 2), festzulegen.

Der Landesvorstand, dem der/die Präsident/in, der/die Vizepräsident/in und der/die Finanzreferent/in der LZÄK angehören, trifft insbesondere dringende Entscheidungen. Der/Die Präsident/in vertritt die LZÄK nach außen, und der/die Finanzreferent/in ist für die wirtschaftlichen Belange der LZÄK zuständig.

Die Wahrnehmung von speziellen Aufgaben (Referaten) erfolgt einerseits durch die in diese Funktion gewählten Delegierten (§ 46 Abs. 1 Z 1) und andererseits durch hierfür vom Landesausschuss bestellte Kammermitglieder (Z 2).

Für die Wahrnehmung von regionalen Informations- und Beratungstätigkeiten kann der Landesausschuss Kammermitglieder dieses Bundeslandes zu Bezirks- und Regionalzahnärzterevertretern/-innen (§ 47) bestellen.

Der Erweiterte Landesausschuss, der aus den Delegierten, den Bezirks- und Regionalzahnärzterevertretern/-innen und den Referenten/-innen des jeweiligen Bundeslandes besteht, kann vom Landesausschuss bei Bedarf als beratendes Gremium einberufen werden.

Für die Durchführung der fachlichen und administrativen Aufgaben der LZÄK kann ein Landessekretariat eingerichtet werden.

Zu §§ 50 bis 52:

Die kammerrechtlichen Regelungen über die Qualitätssicherung entsprechen den §§ 118a ff ÄrzteG 1998, wobei die Österreichische Zahnärztekammer zur Wahrnehmung dieser Aufgaben folgende Möglichkeiten hat: Errichtung einer eigenen Gesellschaft für zahnärztliche Qualitätssicherung, Beteiligung an einer entsprechenden Gesellschaft oder Beauftragung der nach dem Ärztegesetz 1998 eingerichtete Gesellschaft für Qualitätssicherung mit der Durchführung dieser Aufgaben.

Hinsichtlich der Qualitätssicherungsverordnung (§ 52) wird in § 122 Abs. 1 Z 7 normiert, dass die unter Mitwirkung der Bundeskurie der Zahnärzte erarbeitete und beschlossene Qualitätssicherungsverordnung der Österreichischen Ärztekammer vom 24. Juni 2005 auch für Angehörige des zahnärztlichen Berufs bis zur Erlassung einer entsprechenden Verordnung durch die ÖZÄK anzuwenden ist.

Zu § 53:

Entsprechend dem bereits bestehenden und bewährten Institut von Schlichtungsstellen für Streitigkeiten zwischen Patienten/-innen und Berufsangehörigen, hinsichtlich derer das Ärztegesetz 1998 allerdings keine ausdrücklichen Regelungen enthält, wird für die zahnärztliche Patientenschlichtungsstellen und -verfahren eine entsprechende Rechtsgrundlage in § 53 geschaffen.

Zu § 54:

Hinsichtlich der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern wird die in § 94 ÄrzteG 1998 vorgesehene Regelung der Kollegialen Schlichtungsverfahren übernommen. Bei der in Abs. 3 normierten Fristenhemmung handelt es sich um eine Unterbrechungshemmung und nicht um eine Ablaufhemmung.

Zu §§ 55 bis 103:

Das zahnärztliche Disziplinarrecht wurde von den entsprechenden Bestimmungen des Ärztegesetzes 1998 (§§ 135 bis 194 ÄrzteG 1998) vollinhaltlich übernommen und lediglich aus legistischer Sicht überarbeitet. Im Hinblick auf die gegenüber den Ärzten/-innen geringere Anzahl der zahnärztlichen Berufsangehörigen wird die Einrichtung von Disziplinarkommissionen (vgl. § 140 Abs. 2 ÄrzteG 1998) aus personellen und verwaltungsökonomischen Gründen für nicht erforderlich erachtet.

Zu §§ 104 und 105:

Die Gebarungsbestimmungen sehen die Grundsätze für die Bundes- und Landesgebarung durch Festsetzung und Einhebung entsprechender Kammerbeiträge von den Kammermitgliedern vor. Nähere Regelungen über die Festsetzung, Einhebung, Einbehaltung etc. (vgl. § 91 Abs. 4 ÄrzteG 1998) sind in der Beitragsordnung festzulegen.

Zu §§ 106 und 107:

Im Gegensatz zum Ärztegesetz 1998 enthält das Zahnärztekammergesetz ausdrückliche Regelungen über das für den übertragenen Wirkungsbereich geltende Weisungsrecht der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen; dies ist insbesondere deshalb erforderlich, da der Wortlaut des Artikel 20 B-VG nur Organe des Bundes und der Länder, nicht aber gesetzliche Interessenvertretungen erfasst. Für die Durchsetzbarkeit von Weisungen steht diesbezüglich die Möglichkeiten für den Fall des Amtsmissbrauchs der Organe offen, die eine Amtsenthebung zur Folge haben kann.

Hinsichtlich der Erlassung von Vorschriften der ÖZÄK im übertragenen Wirkungsbereich wird eine Vorlagepflicht vor Beschlussfassung einschließlich der Möglichkeit der Zurückstellung zu Verbesserung, insbesondere bei Unvereinbarkeit mit gesetzlichen Vorschriften normiert. Im Rahmen des Weisungsrechts kann die seitens der ÖZÄK einzuhaltende Vorgangsweise auch im Erlasswege vorgeschrieben werden.

Zu §§ 108 und 109:

Ein Aufsichtsrecht steht nur auf Bundesebene und damit ausschließlich der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zu, da nur die ÖZÄK und nicht die LZÄK als Körperschaften öffentlichen Rechts

qualifiziert sind. Die Regelungen betreffend die Aufsicht über die Rechtsakte im eigenen Wirkungsbereich werden im Vergleich zu den entsprechenden Bestimmungen des Ärztegesetz 1998 gestrafft und vereinheitlicht.

Zu § 110:

Die kammerrechtliche Verwaltungsstrafbestimmung betrifft entsprechend dem Ärztegesetz 1998 die Verschwiegenheitspflichten.

Zu §§ 111 und 112:

Entsprechend der Begriffsbestimmung des § 3 Abs. 1 gelten die Bezeichnungen „Zahnarzt“ bzw. „Zahnärztin“ und „zahnärztlich“ auch für Dentisten/-innen, soweit in den einzelnen Vorschriften nicht Anderes bestimmt ist. Dem entsprechend normiert § 111 die für Dentisten/-innen abweichende Regelungen, insbesondere Klarstellungen im Hinblick darauf, dass diese weder leistungsberechtigt noch -verpflichtet noch vertretungsbefugt in den Wohlfahrtsfonds der Ärztekammern in den Bundesländern sind.

Hingegen sind sie wie bisher leistungsberechtigt gegenüber dem für Angehörige des Dentistenberufs eingerichteten Unterstützungsfonds, der als Sondervermögen von der ÖZÄK übernommen, verwaltet und abgewickelt wird (§ 112 in Verbindung mit § 19 Abs. 4 Z 3). In Abs. 7 und 8 wird einerseits ein Haftungsausschluss der ÖZÄK normiert und andererseits klargestellt, dass bei Wegfall der Zwecks, insbesondere wenn es keine anspruchsberechtigten Personen mehr gibt, der restliche Unterstützungsfonds unter Wegfall der Zweckwidmung und der gesonderten Verwaltung in das Vermögen der ÖZÄK fällt.

Zu §§ 113 bis 124:

Die Schaffung einer Zahnärztekammer als Standesvertretung aller zahnbehandelnden Berufsgruppen erfordert umfangreiche Übergangsregelungen im Zusammenhang mit der Rechtsstellung, den Vermögensverhältnissen, den Vertretungsbefugnissen etc., die von der ÖÄK bzw. den LÄK im Hinblick auf die Angehörigen des zahnärztlichen Berufs einerseits und von der ÖDK andererseits auf die neue Standesvertretung übergehen. Auf die entsprechenden Übergangsregelungen des Ärztegesetzes 1998 wird hingewiesen.

Zu § 113:

Mit In-Kraft-Treten des Zahnärztekammergesetzes sind gemäß § 113 Abs. 1 ex lege alle Personen, die zu diesem Zeitpunkt als Zahnärzte/-innen bzw. Fachärzte/-innen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde in die Ärzteliste eingetragen und ordentliche Kammerangehörige einer Ärztekammer sind, sowie jene, die Kammermitglieder der ÖDK waren, Kammermitglieder der Österreichischen Zahnärztekammer.

In § 113 Abs. 2 wird hinsichtlich jener Angehörigen des zahnärztlichen Berufs, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes auf Grund einer Bewilligung gemäß §§ 32, 33, 35 oder 210 ÄrzteG 1998 zahnärztlich tätig sind und die ja gemäß § 68 Abs. 1 und 2 ÄrzteG 1998 nicht ordentliche Kammerangehörigen der jeweiligen Ärztekammer sind, normiert, dass auch diese mit In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes Kammermitglieder der Österreichischen Zahnärztekammer werden. Allerdings wird die bisherige Rechtslage insofern beibehalten, dass diese Personen nicht leistungsberechtigt und -verpflichtet gegenüber dem Wohlfahrtsfonds sind.

Hinsichtlich der anderen außerordentlichen Kammerangehörigen gemäß § 68 Abs. 5 ÄrzteG 1998 besteht auf Grund der Freiwilligkeit sowie der Tatsache, dass für diese keine beruflichen Interessen mehr vertreten werden, das Wahlrecht bzw. auch die Möglichkeit einer doppelten außerordentlichen Kammerangehörigkeit bzw. -mitgliedschaft. Dies ergibt sich aus § 113 Abs. 3 Zahnärztekammergesetz sowie der korrespondierenden Bestimmung im Entwurf der 7. Ärztegesetz-Novelle (§ 220 Abs. 4 ÄrzteG 1998).

Zu § 114:

§ 114 regelt die Rechtsnachfolge betreffend die ÖDK, die Bundeskurie der Zahnärzte der ÖÄK, die Kurien der Zahnärzte der LÄK (Abs. 1) und im Besonderen betreffend die mit den Trägern der Sozialversicherung abgeschlossenen Gesamtverträge (Abs. 2).

Zu §§ 115 und 116:

Hinsichtlich der Konstituierung der Organe der ÖZÄK und der LZÄK normiert § 115 die Durchführung der erstmaligen Wahl innerhalb eines Jahres ab In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes. Bis zu diesem Zeitpunkt werden als provisorische Organe die aus den entsprechenden Funktionen der Zahnärztekurien bzw. der ÖDK ressortierenden Personen festgelegt.

Zu § 117:

Im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit der Organe der Ärztekammern betreffend den Wohlfahrtsfonds ist es erforderlich zu normieren, dass bis zur Bestellung der entsprechenden zahnärztlichen Vertreter/innen in diese Organe (§ 35 Abs. 3) die bisherigen zahnärztlichen Vertreter/innen diese Funktion behalten.

Zu § 118:

Die sich aus dem Arbeitsvertragsrecht zwingend ergebende Regelung betreffend den Übergang von Personal dient ausschließlich der Klarstellung.

Zu § 119:

Zur Frage des Kammervermögens wird auf Grundlage einer rechtsgutachterlichen Stellungnahme von Univ.Prof. Dr. Bernhard Raschauer vom 9. Mai 2005 festgestellt, dass wenn der Gesetzgeber eine Kammer neu errichtet, er entsprechende Regelungen für die Finanzierung treffen muss. Sofern die gesetzliche Grundlage des Kammergesetzes es der Kammer – auch unter Berücksichtigung der Schwierigkeiten einer Startphase – nicht ermöglicht, ihre Aufgaben zu erfüllen, wäre das Gesetz wegen Verstoßes gegen das Sachlichkeitsgebot des Gleichheitssatzes verfassungswidrig. In der besonderen Konstellation der Errichtung einer Kammer im Weg einer Ausgliederung aus einer bestehenden Kammer kann es sachlich gerechtfertigt sein, der neuen Kammerorganisation ein Dotationskapital mit auf den Weg zu geben. Dieses muss umgekehrt nach Art und Höhe sachlich gerechtfertigt sein, wenn es nicht vom errichtenden Bund, sondern aus Mitteln anderer Kammern stammt, zumal es als Eigentumseingriff in das Vermögen der Ärztekammern rechtfertigungsbedürftig ist. Im Rahmen einer entsprechend anzustellenden Verhältnismäßigkeitskontrolle darf der Gesetzgeber Ansprüche der neuen Zahnärztekammern gegenüber den Ärztekammern schaffen.

In diesem Sinne hat § 119 die Grundsätze betreffend den Übergang und die Aufteilung der Vermögen der jeweiligen Kammern bzw. Kurien zu regeln und das verfahrensrechtliche Prozedere der Durchführung der Bewertung, Aufteilung und Übertragung festzulegen.

Zu §§ 120 und 121:

Für den Rechnungsabschluss der ÖDK für das Jahr 2005 sowie die Jahresvoranschläge der ÖZÄK und LZÄK für das Jahr 2006 bedarf es entsprechender Sonderbestimmungen.

Zu § 122:

Bis zu Erlassung der im vorliegenden Bundesgesetz vorgesehenen Rechtsakte der ÖZÄK wird die Geltung der in Betracht kommenden entsprechenden Rechtsakte der ÖÄK bzw. der ÖDK für Angehörige des zahnärztlichen Berufs bzw. des Dentistenberufs normiert.

Zu § 123:

§ 123 enthält eine pauschale Klarstellung betreffend die Gleichstellung im Hinblick auf der ÖDK, der ÖÄK bzw. der LÄK zustehende Entsendungsrechten für die ÖZÄK bzw. LZÄK.

Zu § 124:

Anhängige Verfahren betreffend Kammerumlagen sowie anhängige Schlichtungsverfahren zwischen Ärzten/-innen und Zahnärzten/-innen sind nach der bisherigen Rechtslage fortzusetzen und abzuschließen (Abs. 1).

Anhängige Schlichtungsverfahren zwischen Angehörigen des zahnärztlichen Berufs sind hingegen mit In-Kraft-Treten nach den entsprechenden Bestimmungen des Zahnärztekammergesetzes fortzusetzen und abzuschließen (Abs. 2).

Hinsichtlich anhängiger Disziplinarverfahren betreffend Angehörige des zahnärztlichen Berufs wird festgelegt, dass diese auf Grund der mit der Konstituierung der zahnärztlichen Disziplinarorgane verbundenen zeitlichen Verzögerung nach der bisherigen Rechtslage fortzusetzen sind, wobei Verfahren, die nicht bis 30. Juni 2006 abgeschlossen werden, nach den Bestimmungen des Zahnärztekammergesetzes abzuschließen sind.

Hinsichtlich anhängiger Gerichts- und Schiedsverfahren, in denen die ÖDK, die ÖÄK bzw. eine LÄK Partei oder Beteiligte sind, wird klargestellt, dass, sofern überwiegend zahnärztliche Belange betroffen sind, die ÖZÄK bzw. die LZÄK in das Verfahren eintritt.

Zu § 125:

Das In-Kraft-Treten wird ausdrücklich mit 1. Jänner 2006 festgelegt.

Zu § 126:

Die Vollziehung fällt gemäß Artikel 10 Abs. 1 Z 12 in Verbindung mit dem Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, in der Fassung der Bundesministeriengesetz-Novelle 2003, BGBl. I Nr. 17, in die Zuständigkeit der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen. Hinsichtlich jener Regelungen, in denen die Bestellung von Richtern/-innen vorgesehen ist, ist die Vollziehung im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Justiz vorzunehmen.

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Ärztegesetz 1998 geändert wird (7. Ärztegesetz-Novelle)

Das Bundesgesetz über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Standesvertretung der Ärzte (Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169, zuletzt geändert durch die 6. Ärztegesetz-Novelle, BGBl. I Nr. 179/2004, sowie die Kundmachung BGBl. I Nr. 24/2005, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zum 1. Abschnitt des 1. Hauptstücks lautet:

„Berufsordnung für Ärzte“

2. § 1 lautet:

„§ 1. Soweit in den einzelnen Vorschriften nicht Anderes bestimmt ist, bezieht sich in diesem Bundesgesetz

1. die allgemeine Bezeichnung „Arzt“ („ärztlich“) auf alle Ärzte, die über eine Berufsberechtigung als „Arzt für Allgemeinmedizin“, „approbierter Arzt“, „Facharzt“ oder „Turnusarzt“ verfügen,
2. die Bezeichnung „Facharzt“ oder „Turnusarzt“ auf alle Fachärzte oder Turnusärzte.“

3. § 4 Abs. 3 Z 2 lautet:

- „2. im Falle des Facharztes für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie einen Qualifikationsnachweis zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs nach den Bestimmungen des Zahnärztegesetzes, BGBl. I Nr. ***/2005, und“

4. In § 4 Abs. 6 erster Satz wird die Wortfolge „gemäß § 19“ ersetzt durch „nach den Bestimmungen des Zahnärztegesetzes“.

5. Im 1. Hauptstück entfällt der 2. Abschnitt

6. § 23 samt Überschrift entfällt.

7. In § 25 entfällt die Wortfolge „bzw. zahnmedizinischen“.

8. In § 27 Abs. 2 erster Satz entfallen die Wortfolge „oder 18, 19 oder 19a“ sowie das Wort „, Zahnarzt“.

9. In § 27 Abs. 2a entfällt im ersten Satz das Wort „, Zahnarzt“ und im zweiten Satz wird die Wortfolge „§§ 4 Abs. 2 oder 18 Abs. 2“ ersetzt durch „§ 4 Abs. 2“.

10. In § 31 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „– mit Ausnahme der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (Abs. 4)–“.

11. In § 31 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „– ausgenommen Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (Abs. 5)–“.

12. § 31 Abs. 4 und 5 entfällt.

13. § 32 Abs. 1 lautet:

„§ 32. (1) Die Österreichische Ärztekammer hat Personen, die

1. im Ausland eine Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes erworben haben,
2. nicht gemäß §§ 4, 5 oder 5a zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt sind,
3. die allgemeinen Erfordernisse des § 4 Abs. 2 Z 2 bis 5 erfüllen und
4. einen Qualifikationsnachweis gemäß § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Z 2 oder § 4 Abs. 5 Z 2 erbringen,

eine auf höchstens drei Jahre befristete Bewilligung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes im Rahmen eines Dienstverhältnisses als Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt in Krankenanstalten oder Justizanstalten zu erteilen.“

14. In § 32 Abs. 2 Z 1 wird die Wortfolge „allgemein ärztlichen, fachärztlichen oder zahnärztlichen Betreuung“ ersetzt durch „allgemein ärztlichen oder fachärztlichen Betreuung“.

15. § 32 Abs. 8 Z 2 lautet:

„2. das allgemeine Erfordernis gemäß § 4 Abs. 2 erfüllt und eine Eintragung in die Ärzteliste gemäß § 27 als Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt erfolgt ist.“

16. § 33 Abs. 1 lautet:

„§ 33. (1) Die Österreichische Ärztekammer hat Personen, die

1. im Ausland eine Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes erworben haben,
2. nicht gemäß §§ 4, 5 oder 5a zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt sind,
3. die allgemeinen Erfordernisse des § 4 Abs. 2 Z 2 bis 5 erfüllen und
4. einen Qualifikationsnachweis gemäß § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Z 2 oder § 4 Abs. 5 Z 2 erbringen,

eine auf höchstens drei Jahre befristete Bewilligung zur freiberuflichen Ausübung des ärztlichen Berufes als Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt zu erteilen.“

17. In § 33 Abs. 2 wird die Wortfolge „allgemein ärztlichen, fachärztlichen oder zahnärztlichen Betreuung“ ersetzt durch „allgemein ärztlichen oder fachärztlichen Betreuung“.

18. § 33 Abs. 8 Z 2 lautet:

„2. das allgemeine Erfordernis gemäß § 4 Abs. 2 erfüllt und eine Eintragung in die Ärzteliste gemäß § 27 als Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt erfolgt ist.“

19. In der Überschrift zu § 34 sowie in § 34 erster Satz entfällt jeweils die Wortfolge „oder zahnmedizinischen“.

20. § 35 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. Ärzte, die österreichische Staatsbürger oder Staatsangehörige einer der übrigen Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, jedoch nicht gemäß den §§ 4, 5 oder 5a zur ärztlichen Berufsausübung berechtigt sind oder deren medizinische Doktorate nicht den Erfordernissen des § 4 Abs. 3 Z 1 oder Abs. 3 Z 1 und 2 entsprechen.“

21. In § 35 Abs. 5 erster Satz entfallen die Wortfolge „oder zahnmedizinischer“ sowie die Wortfolge „oder „Doctor medicinae dentalis““.

22. § 36 Abs. 1 lautet:

„§ 36. (1) Ärzte für Allgemeinmedizin, approbierte Ärzte und Fachärzte, deren Berufssitz oder Dienstort im Ausland gelegen ist, dürfen, sofern nicht § 37 anzuwenden ist, ungeachtet des Mangels der in den §§ 4, 5 oder 5a angegebenen Erfordernisse, den ärztlichen Beruf im Inland nur ausüben

1. im Einzelfall zu ärztlichen Konsilien oder zu einer mit einem solchen im Zusammenhang stehenden Behandlung einzelner Krankheitsfälle, jedoch nur in Zusammenarbeit mit einem im Inland zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arzt,
2. nach Maßgabe zwischenstaatlicher Übereinkommen,
3. vorübergehend zu Zwecken der fachlichen Fortbildung in Österreich tätiger Ärzte oder der medizinischen Lehre und Forschung.“

23. In § 37 Abs. 3 wird die Wortfolge „§§ 4, 5, 18 oder 19“ ersetzt durch „§§ 4 oder 5“.

24. In § 41 Abs. 5 wird die Wortfolge „Arzt für Allgemeinmedizin oder approbierter Arzt, Facharzt oder Zahnarzt“ ersetzt durch „Arzt für Allgemeinmedizin, approbierter Arzt oder Facharzt“.

25. § 43 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Berufsbezeichnungen „Arzt für Allgemeinmedizin“, „approbierter Arzt“, „Facharzt“ oder „Turnusarzt“ sowie sonstige Berufsbezeichnungen dürfen nur nach Erfüllung der hierfür geltenden Voraussetzungen (§§ 4, 5, 5a, 27, 32, 33 und 44) geführt werden.“

26. In § 43 Abs. 6 zweiter Satz entfällt die Wortfolge „und Zahnärzte“.
27. § 43 Abs. 7 entfällt.
28. § 44 Abs. 4 entfällt.
29. In § 44 Abs. 5 wird die Wortfolge „Abs. 1 bis 4“ ersetzt durch „Abs. 1 bis 3“.
30. In § 45 Abs. 2 erster und zweiter Satz und Abs. 3 erster Satz wird jeweils die Wortfolge „, Facharzt oder Zahnarzt“ ersetzt durch „oder Facharzt“.
31. § 49 Abs. 6 entfällt.
32. § 52a Abs. 1 lautet:
- „§ 52a. (1) Die Zusammenarbeit von Ärzten kann weiters auch als selbstständig berufsbefugte (§ 3 Abs. 1) Gruppenpraxis erfolgen. Eine Gruppenpraxis kann auch mit einem Angehörigen des zahnärztlichen Berufs oder Dentistenberufs errichtet werden; in diesem Fall richtet sich die Frage der Berufsberechtigung auch nach dem Zahnärztegesetz.“
33. In § 52a Abs. 2 und 4 wird jeweils die Wortfolge „, Ärzte und Dentisten“ bzw. „,Ärzte sowie Dentisten“ ersetzt durch „,Ärzte, Zahnärzte und Dentisten“.
34. In § 52a Abs. 7 wird die Wortfolge „,des ärztlichen bzw. Dentistenberufes“ ersetzt durch „,des ärztlichen, zahnärztlichen oder Dentistenberufes“.
35. In § 52a Abs. 10 wird die Wortfolge „, Fachärzte, Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde bzw. Zahnärzte“ ersetzt durch „,bzw. Fachärzte“.
36. In § 59 Abs. 4 wird die Wortfolge „, Fachärzten sowie Zahnärzten“ ersetzt durch „,sowie Fachärzten“.
37. In § 59 Abs. 7 entfällt die Wortfolge „,bzw. Zahnmedizin“.
38. Im 2. Hauptstück entfällt der 1. Abschnitt.
39. In § 65 Abs. 3 wird die Wortfolge „,(§ 84 Abs. 3 bis 5)“ ersetzt durch „,(§ 84 Abs. 3 und 4)“.
40. In § 68 Abs. 1 Z 1 entfällt die Wortfolge „,oder §§ 18, 19 oder 19a“.
41. In § 68 Abs. 2 wird die Wortfolge „,§§ 21, 34, 35 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 8 oder 211“ ersetzt durch „,§§ 34 oder 35 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 8“.
42. § 71 Abs. 1 lautet:
- „§ 71. (1) In den Ärztekammern sind eingerichtet
1. die Kurie der angestellten Ärzte (Abs. 2) sowie
 2. die Kurie der niedergelassenen Ärzte (Abs. 3).“
43. § 71 Abs. 5 und 6 entfällt.
44. § 80 Z 7 entfällt.
45. Nach § 80 werden folgende §§ 80a und 80b samt Überschriften eingefügt:

„Erweiterte Vollversammlung

- „§ 80a. (1) Die Erweiterte Vollversammlung besteht aus
1. den Mitgliedern der Vollversammlung und
 2. den von der jeweiligen Landes Zahnärztekammer aus dem Kreis der Mitglieder des jeweiligen Landesausschusses der Landes Zahnärztekammer entsandten Mitgliedern, deren Anzahl sich aus dem Verhältnis der Anzahl der Kammerangehörigen der Ärztekammer gegenüber der Anzahl der der jeweiligen Landes Zahnärztekammer zugeordneten Kammermitglieder der Österreichischen Zahnärztekammer, ausgenommen der Angehörigen des Dentistenberufs, ergibt.
- (2) Für die Erweiterte Vollversammlung sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Vollversammlung anzuwenden.

Aufgaben der Erweiterten Vollversammlung

§ 80b. Der Erweiterten Vollversammlung obliegt

1. die Erlassung einer Satzung des Wohlfahrtsfonds, deren Beschlussfassung und deren Änderung der Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder bedarf,
2. die Erlassung einer Wohlfahrtsfondsbeitragsordnung,
3. die Festlegung der Anzahl der weiteren Mitglieder des Verwaltungsausschusses und die Wahl des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses sowie
4. die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss des Wohlfahrtsfonds.“

46. In § 83 Abs. 1 letzter Satz entfällt die Wortfolge „bzw. der Kurie der Zahnärzte“.

47. In § 83 Abs. 4 wird die Wortfolge „einer anderen Kurie“ ersetzt durch „der anderen Kurie“.

48. § 84 Abs. 5 entfällt.

49. In § 86 Abs. 2 Z 3 wird die Wortfolge „von mehr als einer Kurie“ ersetzt durch „beider Kurien“.

50. In § 86 Abs. 3 wird die Wortfolge „einer anderen Kurie“ ersetzt durch „der anderen Kurie“.

51. § 91 Abs. 6 zweiter Satz entfällt.

52. § 91 Abs. 10 lautet:

„(10) Die mit dem Betrieb von wirtschaftlichen Einrichtungen verbundenen Verwaltungskosten sind aus deren Mitteln aufzubringen.“

53. Der Text des § 92 erhält die Bezeichnung „§ 108a.“ und wird zwischen §109 und dessen Überschrift eingefügt.

54. § 93 lautet:

„§ 93. (1) Rückständige Umlagen nach § 91 können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 53, eingebracht werden. Für rückständige Kammerumlagen kann die Umlagenordnung Verzugszinsen vorsehen, die bis zu 8vH p.a. betragen können.

(2) Die Umlagenordnung kann bestimmen, dass fällige Umlagen von den beanspruchten und gewährten Leistungen abgezogen werden, unabhängig davon, wem oder aus welchem Titel diese Leistung zusteht.“

55. In § 94 Abs. 1 zweiter Satz wird die Wortfolge „, Fachärzte und Zahnärzte“ ersetzt durch „und Fachärzte“.

56. § 96 Abs. 1 und 2 lautet:

„§ 96. (1) Der Wohlfahrtsfonds bildet ein zweckgebundenes Sondervermögen der Ärztekammer. Die Beschlussfassung über den Wohlfahrtsfonds obliegt der Erweiterten Vollversammlung.

(2) Soweit in den einzelnen Vorschriften nicht Anderes bestimmt ist, bezieht sich in diesem Abschnitt die Bezeichnung „Kammerangehörige“ sowohl auf Kammerangehörige der Ärztekammer als auch auf der jeweiligen Landes Zahnärztekammer zugeordnete Kammermitglieder der Österreichischen Zahnärztekammer, ausgenommen der Angehörigen des Dentistenberufs.“

57. Nach § 96 wird folgender § 96a eingefügt:

„§ 96a. Die Satzung bzw. die Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds hat festzulegen, welche beitrags- und leistungsrelevanten Daten unverzüglich zu melden sind.“

58. Der bisherige Wortlaut des § 97 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“, folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die mit dem Betrieb des Wohlfahrtsfonds verbundenen Verwaltungskosten sind aus den Mitteln des Wohlfahrtsfonds aufzubringen.“

59. In § 98 Abs. 2 dritter Satz wird die Wortfolge „§ 92 Abs. 1“ ersetzt durch „§ 108a Abs. 1“.

60. In § 99 Abs. 1 erster Satz wird nach dem Wort „ärztliche“ die Wortfolge „oder zahnärztliche“ eingefügt.

61. In § 99 Abs. 1 zweiter Satz wird die Wortfolge „§ 92 Abs. 3“ ersetzt durch „§ 108a Abs. 3“.
62. In § 100 Abs. 1 erster Satz wird nach dem Wort „ärztlichen“ die Wortfolge „oder zahnärztlichen“ eingefügt.
63. In § 106 Abs. 1, 5 und 7 wird jeweils nach der Wort „ärztlichen“ die Wortfolge „oder zahnärztlichen“ eingefügt.
64. In § 107 Abs. 2 werden im ersten Satz nach der Wortfolge „nach Ärzten“ die Wortfolge „oder Zahnärzten“ und im zweiten Satz nach der Wortfolge „für Ärzte“ die Wortfolge „und Zahnärzte“ eingefügt.
65. In § 109 Abs. 1 erster Satz wird nach dem Wort „ärztlichen“ die Wortfolge „oder zahnärztlichen“ eingefügt.
66. In § 109 Abs. 3 wird nach dem Wort „ärztlicher“ die Wortfolge „oder zahnärztlicher“ eingefügt.
67. In § 109 Abs. 5 werden im zweiten Satz nach dem Wort „Vertragsärzten“ die Wortfolge „oder Vertragszahnärzten“ eingefügt, im dritten Satz die Wortfolge „das arztbezogene Kassenhonorar, die arztbezogenen Fallzahlen sowie eine Aufschlüsselung des Bruttoumsatzes eines Arztes“ durch die Wortfolge „das arzt- oder zahnarztbezogene Kassenhonorar, die arzt- oder zahnarztbezogenen Fallzahlen sowie eine Aufschlüsselung des Bruttoumsatzes eines Arztes oder Zahnarztes“ ersetzt sowie im fünften Satz nach dem Wort „ärztlichen“ die Wortfolge „oder zahnärztlichen“ eingefügt.
68. In § 109 Abs. 6 erster Satz wird nach dem Wort „ärztlichen“ die Wortfolge „oder zahnärztlichen“ eingefügt.
69. In § 109 Abs. 7 entfällt der 2. Satz.
70. Nach § 110 wird folgender § 110a eingefügt:
- „§ 110a. (1) Rückständige Wohlfahrtsfondsbeiträge können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 eingebracht werden. Für Beitragsrückstände zum Wohlfahrtsfonds kann die Wohlfahrtsfondsbeitragsordnung Verzugszinsen vorsehen, die bis zu 8vH p.a. betragen können.
- (2) Die Wohlfahrtsfondsbeitragsordnung kann bestimmen, dass fällige Beiträge von den beanspruchten und gewährten Leistungen abgezogen werden, unabhängig davon, wem oder aus welchem Titel diese Leistung zusteht.“
71. In § 112 Abs. 1 werden im zweiten und dritten Satz jeweils nach dem Wort „ärztliche“ die Wortfolge „oder zahnärztliche“ sowie jeweils nach der Wortfolge „§ 45 Abs. 2“ die Wortfolge „dieses Bundesgesetzes oder § 23 Z 1 Zahnärztegesetz“ eingefügt.
72. § 113 Abs. 2 lautet:
- „(2) Der Verwaltungsausschuss besteht aus den Präsidenten und Finanzreferenten (stellvertretenden Finanzreferenten) der Ärztekammer, einem Mitglied des Landesvorstands der jeweiligen Landes Zahnärztekammer sowie aus mindestens drei weiteren Mitgliedern der Erweiterten Vollversammlung, von denen mindestens einer ein Zahnarzt sein muss. Die Zahl der weiteren Mitglieder wird von der Erweiterten Vollversammlung festgesetzt. Die weiteren Mitglieder werden für die Dauer ihrer Funktionsperiode
1. hinsichtlich der zahnärztlichen Vertreter von der zuständigen Landes Zahnärztekammer nach den Bestimmungen des Zahnärztekammergesetzes bestellt und
 2. hinsichtlich der übrigen Mitglieder von der Vollversammlung aus dem Kreis der Kammerräte der Ärztekammer nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählt.
- Scheidet eines der weiteren Mitglieder aus dem Verwaltungsausschuss aus, so hat die Gruppe, aus der das scheidende Mitglied stammt, unverzüglich die Nominierung eines Nachfolgers vorzunehmen. Mit der Nominierung für den Verwaltungsausschuss gilt das betreffende Verwaltungsausschussmitglied als bestellt.“
73. In § 113 Abs. 4 zweiter Satz wird vor dem Wort „Vollversammlung“ das Wort „Erweiterten“ eingefügt.
74. In § 113 Abs. 5 wird nach dem dritten Satz folgender Satz eingefügt:
- „Ein Mitglied und dessen Stellvertreter ist von der zuständigen Landes Zahnärztekammer nach den Bestimmungen des Zahnärztekammergesetzes zu bestellen.“

75. In § 113 Abs. 5 fünfter Satz wird vor dem Wort „Vollversammlung“ das Wort „Erweiterten“ eingefügt.

76. § 113 Abs. 5 vorletzter und letzter Satz lautet:

„Die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter – mit Ausnahme der von der Landeszahnärztekammer bestellten – sind von der Vollversammlung in je einem Wahlgang nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes jeweils aus dem Kreis der Kammerangehörigen der Ärztekammer zu wählen. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses dürfen dem Kammervorstand der Ärztekammer oder der jeweiligen Landeszahnärztekammer, dem Verwaltungsausschuss und dem Überprüfungsausschuss nicht angehören.“

77. § 114 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Der Überprüfungsausschuss besteht aus drei Rechnungsprüfern, von denen für die Dauer eines Jahres

1. einer von der zuständigen Landeszahnärztekammer nach den Bestimmungen des Zahnärztekammergesetzes, BGBl. I Nr. **/2005, zu bestellen ist und
2. die beiden anderen von der Vollversammlung aus dem Kreis der Kammerangehörigen der Ärztekammer nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes zu wählen sind.“

78. In § 115 Abs. 1 werden im erster Satz nach der Wortfolge „einer anderen Ärztekammer“ die Wortfolge „oder Landeszahnärztekammer“ sowie jeweils im dritten Satz nach dem Klammerausdruck „(§ 59 Abs. 3)“ und im letzten Satz nach dem Wort „Ärzteliste“ die Wortfolge „oder Zahnärzteliste“ eingefügt.

79. In § 116 entfällt die Wortfolge „92, 93 und“.

80. Nach § 116 wird folgender § 116a eingefügt:

„§ 116a. Die Ärztekammer ist verpflichtet, der zuständigen Landeszahnärztekammer Auskünfte aus dem Wohlfahrtsfonds betreffend Krankmeldungen und Einkommensstatistiken, soweit diese geführt werden, zu erteilen.“

81. In § 118 Abs. 3 Z 4 entfällt die Wortfolge „und des Artikels 19b der Richtlinie 78/686/EWG (§ 22 Abs. 1)“.

82. In § 118 Abs. 3 Z 5 entfällt die Wortfolge „und Artikel 15 Abs. 3 der Richtlinie 78/686/EWG“.

83. In § 118 Abs. 3 Z 6 entfällt die Wortfolge „sowie 9 Abs. 3 und 10 Abs. 2 der Richtlinie 78/686/EWG“.

84. In § 118a Abs. 4 erster Satz wird die Wortfolge „den Arzt, Zahnarzt oder die Gruppenpraxis“ ersetzt durch „den Arzt oder die Gruppenpraxis“.

85. In § 118a Abs. 5 erster Satz wird die Wortfolge „eines Vertragsarztes, Vertragszahnarztes oder einer Vertragsgruppenpraxis“ ersetzt durch „eines Vertragsarztes oder einer Vertragsgruppenpraxis“.

86. In § 118a Abs. 5 zweiter Satz entfällt die Wortfolge „bzw. zahnärztlicher“.

87. In § 118a Abs. 5 zweiter und dritter Satz entfällt jeweils die Wortfolge „bzw. einen Zahnarzt“.

88. In der Überschrift zu § 118c entfällt die Wortfolge „und zahnärztlichen“.

89. In § 118c Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „, der Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte sowie der Bundeskurie der Zahnärzte“ ersetzt durch „sowie der Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte“.

90. In § 124 Abs. 2 erster Satz wird die Wortfolge „, zum Facharzt oder zum Zahnarzt“ ersetzt durch „oder zum Facharzt“.

91. In § 125 Abs. 1 letzter Satz entfällt die Wortfolge „bzw. der Bundeskurie der Zahnärzte“.

92. In § 125 Abs. 6 wird die Wortfolge „einer anderen Bundeskurie“ ersetzt durch „der anderen Bundeskurie“.

93. In § 126 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „, der niedergelassenen Ärzte und der Zahnärzte“ ersetzt durch „und der niedergelassenen Ärzte“.

94. § 126 Abs. 5 entfällt.

95. In § 136 Abs. 1 Z 2 entfällt die Wortfolge „oder zum Doctor medicinae dentalis“.

96. In § 195 Abs. 6f zweiter Satz entfällt die Wortfolge „oder Zahnarztes“.

97. In § 199 Abs. 1 erster Satz entfällt die Wortfolge „oder 16 Abs. 1 und 2“.

98. In § 199 Abs. 3 erster Satz entfällt die Wortfolge „§ 17 Abs. 1 oder 3,“.

99. § 204 Z 1 lautet:

„1. das Zahnärztegesetz – ZÄG, BGBl. I Nr. **/2005,“

100. § 209 Abs. 1 zweiter Satz entfällt.

101. In § 210 Abs. 5 entfällt die Wortfolge „sowie des zahnärztlichen Berufs gemäß § 18 Abs. 6 des Ärztegesetzes 1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 169“.

102. § 211 entfällt.

103. Nach § 218 werden folgende §§ 219 bis 224 samt Überschrift angefügt:

„Übergangsbestimmungen und In-Kraft-Treten der 7. Ärztegesetz-Novelle

§ 219. (1) Mit 1. Jänner 2006 haben die Österreichische Ärztekammer sowie die Ärztekammern in den Bundesländern alle Daten betreffend die mit Ablauf des 31. Dezember 2005 in die Ärzteliste als Zahnärzte oder Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde eingetragenen Angehörigen des zahnärztlichen Berufs an die Österreichische Zahnärztekammer zu übermitteln.

(2) Bis 31. Jänner 2006 haben die Ärztekammern in den Bundesländern die Aufzeichnungen und Unterlagen betreffend die in Abs. 1 genannten Personen an die jeweilige Landes Zahnärztekammer zu übermitteln.

(3) Ab 1. Jänner 2006 haben Angehörige des zahnärztlichen Berufs die Meldungen betreffend Eintragung in die Zahnärzteliste sowie Änderungen und Streichungen bei der Österreichischen Zahnärztekammer im Wege der örtlich zuständigen Landes Zahnärztekammer vorzunehmen.

§ 220. (1) Angehörige des zahnärztlichen Berufs, die mit Ablauf des 31. Dezember 2005 auch als Arzt für Allgemeinmedizin, als approbierter Arzt, als Facharzt oder als Turnusarzt in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zum Facharzt eines Sonderfaches der Heilkunde in die Ärzteliste eingetragen sind, bleiben unbeschadet der Kammermitgliedschaft in der Österreichischen Zahnärztekammer weiterhin ordentliche Kammerangehörige der jeweiligen Ärztekammer und gehören gemäß § 71 der Kurie der angestellten Ärzte oder der Kurie der niedergelassenen Ärzte an.

(2) Für Angehörige des zahnärztlichen Berufs, die mit Ablauf des 31. Dezember 2005 nicht gemäß Abs. 1 als Arzt in die Ärzteliste eingetragen sind, erlischt die Kammerangehörigkeit zur Ärztekammer zu diesem Zeitpunkt.

(3) Für Angehörige des zahnärztlichen Berufs, die mit Ablauf des 31. Dezember 2005

1. auf Grund einer Bewilligung gemäß §§ 32, 33, 35 oder 210 ÄrzteG 1998 zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs berechtigt und
2. gemäß § 68 Abs. 5 in der Fassung der 6. Ärztegesetz-Novelle als außerordentliche Kammerangehörige einer Ärztekammer eingetragen

sind, erlischt die außerordentliche Kammerangehörigkeit zur Ärztekammer zu diesem Zeitpunkt.

(4) Angehörige des zahnärztlichen Berufs, die mit Ablauf des 31. Dezember 2005 gemäß § 68 Abs. 5 in der Fassung der 6. Ärztegesetz-Novelle als außerordentliche Kammerangehörige einer Ärztekammer eingetragen sind, ausgenommen Personen gemäß Abs. 3, bleiben vorbehaltlich eines Austritts des Betroffenen weiterhin außerordentliche Kammerangehörige der jeweiligen Ärztekammer.

(5) Die Österreichische Ärztekammer sowie die Ärztekammern in den Bundesländern haben bis spätestens 30. Juni 2006 die Angehörigen des zahnärztlichen Berufs, die nicht mehr Kammerangehörige der Ärztekammer sind, aus der Ärzteliste zu streichen und ihre Daten, soweit sie nicht für die Verwaltung der Wohlfahrtsfonds erforderlich sind, zu löschen.

§ 221. Die Rechnungsabschlüsse der Österreichischen Ärztekammer und der Ärztekammern in den Bundesländern für das Jahr 2005 sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des 6. Ärztegesetz-Novelle von den zuständigen Organen in der mit Ablauf des 31. Dezember 2005 bestehenden Zusammensetzung zu beschließen.

§ 222. (1) Vorbehaltlich des Abs. 2 scheidet mit 1. Jänner 2006 die mit Ablauf des 31. Dezember 2005 amtierenden zahnärztlichen Mitglieder der Organe der Österreichischen Ärztekammer und der Ärztekammern in den Bundesländern aus diesen Funktionen aus.

(2) Die mit Ablauf des 31. Dezember 2005 amtierenden zahnärztlichen Mitglieder der Disziplinarorgane nach diesem Bundesgesetz verbleiben bis spätestens 30. Juni 2006 in diesen Funktionen.

§ 223. (1) Ab 1. Jänner 2006 bis 31. Dezember 2006 bedarf der Beschluss der Vollversammlung der Ärztekammern über die Anordnung von vorzeitigen Wahlen in die Vollversammlung der Zweidrittelmehrheit.

(2) Allfällige gemäß Abs. 1 beschlossene vorzeitige Neuwahlen im Zeitraum zwischen 1. Jänner 2006 und 31. August 2006 sind mit der Maßgabe durchzuführen, dass die Funktionsperiode der neu gewählten Kammerräte und Organe mit jenem Zeitpunkt endet, zu dem die vorherige Funktionsperiode geendet hätte.

§ 224. Mit 1. Jänner 2006 treten

1. die Überschrift zum 1. Abschnitt des 1. Hauptstücks, § 1, § 4 Abs. 3 Z 2 und Abs. 6, § 25, § 27 Abs. 2 und 2a, § 31 Abs. 2 und 3, § 32 Abs. 1, 2 Z 1 und 8 Z 2, § 33 Abs. 1, 2 und 8 Z 2, § 34 samt Überschrift, § 35 Abs. 1 Z 2 und Abs. 5, § 36 Abs. 1, § 37 Abs. 3, § 41 Abs. 5, § 43 Abs. 2 und 6, § 44 Abs. 5, § 45 Abs. 2 und 3, § 52a Abs. 1, 2, 4, 7 und 10, § 59 Abs. 4 und 7, § 65 Abs. 3, § 68 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2, § 71 Abs. 1, § 80a samt Überschrift, § 80b samt Überschrift, § 83 Abs. 1 und 4, § 86 Abs. 2 Z 3 und Abs. 3, § 91 Abs. 6 und 10, die Bezeichnung des § 92, § 93, § 94 Abs. 1, § 96 Abs. 1 und 2, § 96a, § 97, § 98 Abs. 2, § 99 Abs. 1, § 106 Abs. 1, 5 und 6, § 107 Abs. 2, § 109 Abs. 1, 3, 5, 6 und 7, § 110 Abs. 1, § 110a, § 112 Abs. 1, § 113 Abs. 2, 4 und 5, § 114 Abs. 1, § 115 Abs. 1 § 116, § 116a, § 118 Abs. 3 Z 4, 5 und 6, § 118a Abs. 4 und 5, § 118c Abs. 1 samt Überschrift, § 124 Abs. 2, § 125 Abs. 1 und 6, § 126 Abs. 1, § 136 Abs. 1 Z 2, § 195 Abs. 6f, § 199 Abs. 1 und 3, § 204 Z 1, § 209 Abs. 1, § 210 Abs. 5 und die §§ 219 bis 224 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. ***/2005 sowie
2. der Entfall des 2. Abschnitts im 1. Hauptstück, des § 23 samt Überschrift, des § 31 Abs. 4 und 5, des § 43 Abs. 7, des § 44 Abs. 4, des § 49 Abs. 6, des 1. Abschnitts im 2. Hauptstück, des § 71 Abs. 5 und 6 und des § 80 Z 7, des § 84 Abs. 5, des § 126 Abs. 5 und des § 211

in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Auf Grund des Gemeinschaftsrechts ist der zahnärztliche Beruf ein vom ärztlichen Beruf zu unterscheidender eigener Beruf. Dieser EU-rechtlichen Vorgabe trägt das Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998, BGBl. I Nr. 169, das großteils gemeinsame Bestimmungen für beide Berufsgruppen enthält, ohne sprachlich und inhaltlich zu differenzieren, nicht ausreichend Rechnung. Auch die Integration der Zahnärzte/-innen in der Österreichischen Ärztekammer (ÖÄK) in der derzeitigen Form entspricht nicht den Anforderungen eines eigenständigen zahnärztlichen Berufs, sodass sich die Berufsgruppe in einer Urbefragung für eine Trennung der zahnärztlichen Standesvertretung von der ÖÄK ausgesprochen hat. Dadurch ist es erforderlich, auch die Strukturen der verbleibenden beiden Kurien der Österreichischen Ärztekammer sowie der Ärztekammern in den Bundesländern zu adaptieren.

Inhalt:

Auf Grund der Herauslösung der Angehörigen des zahnärztlichen Berufs aus dem Ärztegesetz 1998 sind die erforderlichen berufs- und kammerrechtlichen Änderungen des Ärztegesetzes 1998 vorzunehmen, wobei entsprechend dem überwiegenden Wunsch der Berufsgruppen das Weiterbestehen der Wohlfahrtsfonds der Ärztekammern in den Bundesländern in der derzeitigen Form unter Beibehaltung der Mitversicherung der Angehörigen des zahnärztlichen Berufs normiert wird. Die mit dem Wegfall der Zahnärztekurien verbundene erforderliche Neustrukturierung der Ärztekammern wird im Rahmen eines weiteren Entwurfs gesondert zur Begutachtung ausgesandt.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Das Herauslösen der Angehörigen des zahnärztlichen Berufs aus dem Ärzterecht setzt die gemeinschaftsrechtliche Vorgabe, dass der ärztliche Beruf nach der Richtlinie 93/16/EWG und der zahnärztliche Beruf nach den Richtlinien 78/686/EWG und 78/687/EWG zwei unterschiedliche Berufe sind, um.

Hinsichtlich des Kammerrechts wird durch das vorliegende Bundesgesetz Gemeinschaftsrecht nicht berührt, da keine gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen betreffend die Regelung von Standesvertretungen bestehen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Im Gemeinschaftsrecht ist der ärztliche Beruf durch die Richtlinie 93/16/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise (CELEX-Nr. 393L0016) harmonisiert.

Der zahnärztliche Beruf ist im Gemeinschaftsrecht durch folgende Richtlinien harmonisiert:

- Richtlinie 78/686/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Zahnarztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr (CELEX-Nr. 378L0686) und
- Richtlinie 78/687/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Zahnarztes (CELEX-Nr. 378L0687).

Diese Richtlinien sehen vor, dass der zahnärztliche Beruf ein eigener vom Beruf des/der Arztes/Ärztin zu unterscheidender Beruf mit einer eigenen mindestens fünfjährigen universitären Ausbildung ist.

Im Ärztegesetz 1998 wurden das Berufsbild und die Berufszugangsvoraussetzungen des zahnärztlichen Berufs in einem eigenen Abschnitt geregelt, hinsichtlich der sonstigen berufsrechtlichen sowie auch der standesrechtlichen Regelungen wurde der „Zahnarzt“ unter den Begriff „Arzt“ und der „Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde“ unter den Begriff „Facharzt“ subsumiert.

Seitens der Europäischen Kommission wurden diese berufsrechtlichen Regelungen dahingehend beanstandet, dass die in den Zahnärzterichtlinien normierte Trennung des zahnärztlichen vom ärztlichen Beruf nicht entsprechend umgesetzt sei, insbesondere was die Übergangsbestimmung des Artikel 19b der Richtlinie 78/686/EWG betreffend die Berufsausübung von Fachärzten/-innen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde „unter denselben Bedingungen“ wie Zahnärzte/-innen betrifft. Diese Rüge war unter anderem Gegenstand des Vertragsverletzungsverfahrens 2000/2052 sowie des nunmehr vor Entscheidung stehenden EuGH-Verfahrens in der Rechtssache C-437/03 gegen Österreich. Österreich hat im Zuge dieses Verfahrens eine umfassende Neugestaltung sowohl des zahnärztlichen Berufs- als auch Standesrechts zugesagt.

Im Jahre 2002 hat der damals zuständige Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen Mag. Herbert Haupt und Anfang 2005 die Österreichische Ärztekammer eine Befragung aller Angehörigen des zahnärztlichen Berufs betreffend die zukünftige Form ihrer Berufsvertretung durchgeführt, die eine Mehrheit für die Schaffung einer Zahnärztekammer, die auf Bundes- und Landesebene von den Ärztekammern zu trennen ist, ergab.

Dem entsprechend wird ein eigenes Berufsgesetz für Angehörige des zahnärztlichen Berufs (Zahnärztegesetz – ZÄG) sowie ein Kammergesetz für Angehörige des zahnärztlichen Berufs und des Dentistenberufs (Zahnärztekammergesetz – ZÄKG) geschaffen. Auf Grund der Herauslösung der Angehörigen des zahnärztlichen Berufs aus dem Ärztegesetz 1998 sind die erforderlichen berufs- und kammerrechtlichen Änderungen des Ärztegesetzes 1998 vorzunehmen.

Dem überwiegenden Wunsch der betroffenen Berufsgruppen entsprechend und im Hinblick auf die Wahrung erworbener Rechte ist dabei sicherzustellen, dass die Angehörigen des zahnärztlichen Berufs trotz Ausscheidens aus den Ärztekammern weiterhin im Rahmen der Wohlfahrtsfonds der Ärztekammern leistungsberechtigt und -verpflichtet bleiben und entsprechend vertreten sind.

Die Herauslösung der Angehörigen des zahnärztlichen Berufs aus den Ärztekammern erfordert auch Änderungen in den bestehenden Strukturen der verbleibenden zwei Kurien der Ärztekammern, sodass eine entsprechende Reformierung des Ärztekammerrechts zu realisieren ist. Diese wird im Rahmen eines weiteren Entwurfs gesondert zur Begutachtung ausgesandt.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das vorliegende Bundesgesetz auf Artikel 10 Abs. 1 Z 12 B-VG („Gesundheitswesen“) sowie Artikel 10 Abs. 1 Z 8 B-VG („Einrichtung beruflicher Vertretungen, soweit sie sich auf das ganze Bundesgebiet erstrecken“).

Besonderer Teil

Zu Z 1 bis 37:

Diese Änderungen enthalten die Adaptierung des das Berufsrecht betreffenden 1. Hauptstücks.

Zu Z 38 bis 96:

Diese Änderungen enthalten die Adaptierung des das Kammer-, Disziplinar- und Aufsichtsrecht betreffenden 2., 3. und 4. Hauptstücks.

Hinsichtlich der Wohlfahrtsfonds wird dem überwiegenden Wunsch der betroffenen Berufsgruppen entsprechend und im Hinblick auf die Wahrung erworbener Rechte ausdrücklich festgelegt, dass die bestehenden Wohlfahrtsfonds als Sondervermögen der Ärztekammern unverändert bestehen bleiben, wobei die Angehörigen des zahnärztlichen Berufs trotz Ausscheidens aus den Ärztekammern weiterhin im Rahmen der Wohlfahrtsfonds der Ärztekammern leistungsberechtigt und -verpflichtet bleiben und in den Organen des Wohlfahrtsfonds entsprechend vertreten sind. Angehörige des Dentistenberufs sind selbstverständlich – wie bisher – nicht von den Wohlfahrtsfonds erfasst.

Hiezu sind folgende rechtliche Rahmenbedingungen im Ärztegesetz 1998 zu normieren:

Die der Vollversammlung der Ärztekammer obliegende Zuständigkeit zur Erlassung der Satzung, der Geschäftsordnung und der Beitragsordnung sowie zur Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsausschusses, zur Wahl des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses und zur Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss des Wohlfahrtsfonds ist daher einer durch aliquot zu repräsentierende Zahnärztervertreter/innen Erweiterten Vollversammlung zuzuweisen (§§ 80a, 80b und 96).

In § 96 Abs. 2 wird die Anwendbarkeit des Wohlfahrtsfondsrechts auf Angehörige des zahnärztlichen Berufs (unter explizitem Ausschluss der Dentisten/-innen) normiert.

Im Verwaltungsausschuss wird die Wahrnehmung der zahnärztlichen Interessen durch die Beteiligung eines Mitglieds des Landesvorstands der jeweiligen Landeszahnärztekammer sowie mindestens eines der weiteren Mitglieder sicher gestellt. Auch im Beschwerde- und im Überprüfungsausschuss ist jeweils mindestens ein/e zahnärztliche/r Vertreter/in vorgesehen. Die Wahl der ärztlichen Mitglieder des Verwaltungsausschusses, des Beschwerdeausschusses und des Überprüfungsausschusses kommt weiterhin der Vollversammlung der Ärztekammer zu (§ 80 Z 4). Die Bestellung der zahnärztlichen Vertreter/innen in den Organen des Wohlfahrtsfonds erfolgt nach den Regelungen des Zahnärztekammergesetzes (vgl. § 35 Abs. 3 Zahnärztekammergesetz – ZÄKG). Ausdrücklich klargestellt ist, dass Angehörige des Dentistenberufs weder leistungsberechtigt noch -verpflichtet noch vertretungsbefugt in den Wohlfahrtsfonds sind (vgl. auch § 111 ZÄKG).

Zu Z 97 bis 102:

Diese Änderungen enthalten die Adaptierung des die Straf-, Schluss- und Übergangsbestimmungen betreffenden 6. und 7. Hauptstücks.

Zu Z 103 (§§ 219 bis 224):

In § 219 Abs. 1 und 2 ist korrespondierend zu § 65 Abs. 2 und 3 des Zahnärztegesetzes (ZÄG) die Verpflichtung der Ärztekammern zur Übermittlung der Daten, Aufzeichnungen und Unterlagen betreffend die mit Ablauf des 31. Dezember 2005 in die Ärzteliste eingetragenen Angehörigen des zahnärztlichen Berufs an die Österreichische Zahnärztekammer bzw. die jeweilige Landeszahnärztekammer.

In § 220 ist klargestellt, dass die Kammerangehörigkeit von Angehörigen des zahnärztlichen Berufs mit Ablauf des 31. Dezember 2005 endet, sofern sie zu diesem Zeitpunkt nicht auch als Arzt/Ärztin in die Ärzteliste eingetragen sind; für letztere bleibt die Kammerangehörigkeit durch Zuordnung zur Kurie der niedergelassenen Ärzte bzw. zur Kurie der angestellten Ärzte bestehen (Abs. 1 und 2).

Auch für die außerordentlichen Kammerangehörigen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2005 auf Grund einer Bewilligung gemäß §§ 32, 33, 35 oder 210 ÄrzteG 1998 zahnärztlich tätig sind, erlischt die Kammerangehörigkeit zu Ärztekammer zu diesem Zeitpunkt (Abs. 3); diese Personen werden mit 1. Jänner 2006 ex lege Kammermitglieder der ÖZÄK (vgl. § 113 Abs. 2 ZÄKG).

Hinsichtlich der sonstigen außerordentlichen Kammerangehörigen gemäß § 68 Abs. 5 ÄrzteG 1998 besteht auf Grund der Freiwilligkeit sowie der Tatsache, dass für diese keine beruflichen Interessen mehr vertreten werden, das Wahlrecht bzw. auch die Möglichkeit einer doppelten außerordentlichen Kammerangehörigkeit bzw. -mitgliedschaft (vgl. auch § 113 Abs. 3 ZÄKG).

In § 220 Abs. 5 werden die Ärztekammern zur Löschung der die Angehörige des zahnärztlichen Berufs betreffenden Daten – mit Ausnahme der den Wohlfahrtsfonds betreffenden Daten – innerhalb eines halben Jahres nach Ende der Kammerangehörigkeit verpflichtet.

§ 221 enthält eine Sonderbestimmung betreffend die Beschlussfassung der Rechnungsabschlüsse der Ärztekammern für das Jahr 2005: Da diese einen Zeitraum betreffen, in denen die Angehörigen des zahnärztlichen Berufs noch Pflichtmitglieder der Ärztekammern waren, sind diese Rechnungsabschlüsse in der entsprechenden personellen Zusammensetzung unter Mitwirkung der zahnärztlichen Vertreter/innen zu beschließen.

§ 222 Abs. 1 normiert, dass mit 1. Jänner 2006 die zahnärztlichen Mitglieder der Organe der Ärztekammern aus diesen Funktionen ausscheiden.

Auf Grund des § 124 Abs. 3 ZÄKG, wonach anhängige Disziplinarverfahren betreffend Angehörige des zahnärztlichen Berufs auf Grund der mit der Konstituierung der zahnärztlichen Disziplinarorgane verbundenen zeitlichen Verzögerung nach der bisherigen Rechtslage fortzusetzen, allerdings Verfahren, die nicht bis 30. Juni 2006 abgeschlossen werden, nach den Bestimmungen des Zahnärztekammergesetzes abzuschließen sind, wird in § 222 Abs. 2 festgelegt, dass die zahnärztlichen Mitglieder von Disziplinarorganen nach dem Ärztegesetz 1998 diese Funktion bis längstens 30. Juni 2006 behalten.

In § 223 wird zur Umsetzung der Ärztekammerreform normiert, dass für diesen Zeitraum das Beschlussquorum für die Anordnung von vorzeitigen Wahlen in die Vollversammlungen auf eine Zweidrittelmehrheit gehoben wird. Für den Fall, dass dennoch vorzeitige Neuwahlen beschlossen werden, ist vorgesehen, dass diese noch nach den bisher geltenden Bestimmungen durchzuführen sind und die Funktion der gewählten Organe mit der Restperiode befristet ist.

§ 224 legt für alle durch die Herausnahme der Zahnärzte/-innen aus dem Ärztegesetz 1998 geänderten Bestimmungen – entsprechend dem In-Kraft-Treten des Zahnärztegesetzes und des Zahnärztekammergesetzes – ein ausdrückliches In-Kraft-Treten mit 1. Jänner 2006 fest.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

1. Abschnitt

Berufsordnung für Ärzte für Allgemeinmedizin, approbierte Ärzte, Fachärzte und Turnusärzte mit Ausnahme der Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde sowie der Turnusärzte in Ausbildung zum Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

§ 1. Soweit in den einzelnen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist, bezieht sich in diesem Abschnitt

1. die allgemeine Bezeichnung „Arzt“ („ärztlich“) auf alle Ärzte, die über eine Berufsberechtigung als „Arzt für Allgemeinmedizin“, „approbierter Arzt“, „Facharzt“ oder „Turnusarzt“ verfügen, jedoch mit Ausnahme der Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde sowie der Turnusärzte in Ausbildung zum Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde,
2. die Bezeichnung „Facharzt“ oder „Turnusarzt“ auf alle Fachärzte oder Turnusärzte in Ausbildung zum Facharzt mit Ausnahme der Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde sowie der Turnusärzte in Ausbildung zum Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde.

§ 4. (1) und (2) ...

(3) Besondere Erfordernisse im Sinne des Abs. 1 sind

1. ...
2. im Falle des Facharztes für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie das an einer Universität in der Republik Österreich erworbene Doktorat der Zahnheilkunde oder ein gleichwertiger, im Ausland erworbener und in Österreich als Doktorat der Zahnheilkunde nostrifizierter akademischer Grad (§ 18 Abs. 3) und

3. ...

(4) und (5) ...

(6) Erfordernis für eine unselbständige Ausübung des ärztlichen Berufes als Turnusarzt (§ 3 Abs. 3) ist der Nachweis der Erfüllung der allgemeinen Erfordernisse (Abs. 2) und der besonderen Erfordernisse gemäß Abs. 3 Z 1 oder, im Falle einer Ausbildung zum Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, Abs. 3 Z 1 und 2. Staatsangehörige der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die zur selbständigen Ausübung als Arzt gemäß § 5 Abs. 1 oder - soweit eine unselbständige Ausübung des ärztlichen Berufes als Turnusarzt in Ausbildung zum Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie beabsichtigt ist – zur selbständigen Berufsausübung als Arzt gemäß § 5 Abs. 1 und als Zahnarzt gemäß § 19 berechtigt sind, sind ungeachtet des Mangels der Erfordernisse gemäß Abs. 3 Z 1 oder Abs. 3 Z 1 und 2 zur unselbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als Turnusärzte befugt und diesbezüglich diesen gleichgestellt. Solche Ärzte bedürfen auch nach Absolvierung des Turnus für die selbständige Berufsausübung als Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt nicht des Nachweises gemäß Abs. 3 Z 1 bzw. Abs. 3 Z 1 und 2.

(7) und (8) ...

Vorgeschlagene

1. Abschnitt

Berufsordnung

§ 1. Soweit in den einzelnen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist, bezieht sich in diesem Bundesgesetz

1. die allgemeine Bezeichnung „Arzt“ („ärztlich“) auf alle Ärzte, die über eine Berufsberechtigung als „Arzt für Allgemeinmedizin“, „approbierter Arzt“, „Facharzt“ oder „Turnusarzt“ verfügen, jedoch mit Ausnahme der Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde sowie der Turnusärzte in Ausbildung zum Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde,
2. die Bezeichnung „Facharzt“ oder „Turnusarzt“ auf alle Fachärzte oder Turnusärzte.

§ 4. (1) und (2) ...

(3) Besondere Erfordernisse im Sinne des Abs. 1 sind

1. ...
2. im Falle des Facharztes für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie das an einer Universität in der Republik Österreich erworbene Doktorat der Zahnheilkunde oder ein gleichwertiger, im Ausland erworbener und in Österreich als Doktorat der Zahnheilkunde nostrifizierter akademischer Grad (§ 18 Abs. 3) und

3. ...

(4) und (5) ...

(6) Erfordernis für eine unselbständige Ausübung des ärztlichen Berufes als Turnusarzt (§ 3 Abs. 3) ist der Nachweis der Erfüllung der allgemeinen Erfordernisse (Abs. 2) und der besonderen Erfordernisse gemäß Abs. 3 Z 1 oder, im Falle einer Ausbildung zum Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, Abs. 3 Z 1 und 2. Staatsangehörige der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die zur selbständigen Ausübung als Arzt gemäß § 5 Abs. 1 oder - soweit eine unselbständige Ausübung des ärztlichen Berufes als Turnusarzt in Ausbildung zum Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie beabsichtigt ist – zur selbständigen Berufsausübung als Zahnarzt nach den Bestimmungen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum berechtigt sind, sind ungeachtet des Mangels der Erfordernisse gemäß Abs. 3 Z 1 oder Abs. 3 Z 1 und 2 zur unselbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als Turnusärzte befugt und diesbezüglich diesen gleichgestellt. Solche Ärzte bedürfen auch nach Absolvierung des Turnus für die selbständige Berufsausübung als Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt nicht des Nachweises gemäß Abs. 3 Z 1 bzw. Abs. 3 Z 1 und 2.

(7) und (8) ...

2. Abschnitt

Berufsordnung für Zahnärzte, Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und Turnusärzte in Ausbildung zum Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

Der zahnärztliche Beruf

§ 16. (1) Die Ausübung des zahnärztlichen Berufes umfaßt jede auf zahnmedizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen begründete Tätigkeit, die unmittelbar am Menschen oder mittelbar für den Menschen ausgeführt wird, insbesondere

1. die Untersuchung auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Krankheiten und Anomalien der Zähne, des Mundes und der Kiefer einschließlich des dazugehörigen Gewebes;
2. die Beurteilung von in Z 1 angeführten Zuständen bei Verwendung zahnmedizinisch-diagnostischer Hilfsmittel;
3. die Behandlung solcher Zustände (Z 1);
4. die Vornahme operativer Eingriffe im Zusammenhang mit den in Z 1 angeführten Zuständen;
5. die Vorbeugung von Erkrankungen der Zähne, des Mundes und der Kiefer einschließlich des dazugehörigen Gewebes;
6. die Verordnung von Heilmitteln, Heilbehelfen und zahnmedizinisch-diagnostischen Hilfsmitteln im Zusammenhang mit den in Z 1 angeführten Zuständen.

(2) Jeder zur selbständigen Ausübung des zahnärztlichen Berufes Berechtigte ist befugt, zahnärztliche Zeugnisse auszustellen und zahnärztliche Gutachten zu erstatten.

(3) Personen, die zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes berechtigt sind, sind mit Beschränkung auf den Kreis der in ihrer Behandlung stehenden Personen befugt,

1. Zahnersatzstücke für den Gebrauch im menschlichen Mund herzustellen und technisch-mechanische Arbeiten zwecks Ausbesserung solcher Zahnersatzstücke auszuführen und
2. künstliche Zähne und sonstige Bestandteile von Zahnersatzstücken zu erzeugen.

Diese Tätigkeiten sind, sofern sie für eigene Patienten vorgenommen werden, von den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, ausgenommen.

§ 17. (1) Die selbständige Ausübung des zahnärztlichen Berufes ist ausschließlich

1. Zahnärzten und
2. Fachärzten für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, die das Studium der gesamten Heilkunde vor dem 1. Jänner 1994 begonnen haben, vorbehalten. Die selbständige Ausübung des zahnärztlichen Berufes ist auch als Gruppenpraxis in der Rechtsform der eingetragenen Erwerbsgesellschaft zulässig. Tätigkeiten gemäß § 16 Abs. 3 Z 1 und 2 sind auch in zahnärztlichen Gruppenpraxen auf Patienten der jeweiligen Gruppenpraxis beschränkt. Ärzte für Allgemeinmedizin dürfen zahnärztliche Tätigkeiten nur in dringenden Fällen ausüben.

(2) Die selbständige Ausübung des zahnärztlichen Berufes besteht in der eigenverantwortlichen Ausführung der im § 16 Abs. 1 und 2 umschriebenen Tätigkeiten, gleichgültig, ob solche Tätigkeiten freiberuflich oder im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübt werden.

(3) Die in Ausbildung zum Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde befindlichen Ärzte (Turnusärzte in Ausbildung zum Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde) sind lediglich zur unselbständigen Ausübung der im § 16 Abs. 1 und 2 umschriebenen Tätigkeiten unter Anleitung und Aufsicht der ausbildenden, zur selbständigen Ausübung zahnärztlicher Tätigkeiten berechtigten Ärzte berechtigt.

(4) Anderen als den in den Abs. 1 und 3 genannten Personen ist jede Ausübung des zahnärztlichen Berufes verboten.

Erfordernisse zur Berufsausübung

§ 18. (1) Zur selbständigen Ausübung des zahnärztlichen Berufes bedarf es, unbeschadet der §§ 19, 19a, 32 bis 34, 36 und 37, des Nachweises der Erfüllung der nachfolgend angeführten allgemeinen und besonderen Erfordernisse sowie der Eintragung in die Ärzteliste.

(2) Allgemeine Erfordernisse im Sinne des Abs. 1 sind

1. die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit einer der übrigen Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
2. die Eigenberechtigung,
3. die Vertrauenswürdigkeit,
4. die gesundheitliche Eignung sowie
5. ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache.

(3) Besonderes Erfordernis im Sinne des Abs. 1 ist für den Zahnarzt das an einer Universität in der Republik Österreich erworbene Doktorat der Zahnheilkunde oder ein gleichwertiger im Ausland erworbener und in Österreich als Doktorat der Zahnheilkunde nostrifizierter akademischer Grad.

(4) Besondere Erfordernisse im Sinne des Abs. 1 sind für den Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

1. das an einer Universität in der Republik Österreich erworbene Doktorat der gesamten Heilkunde oder ein gleichwertiger im Ausland erworbener und in Österreich als Doktorat der gesamten Heilkunde nostrifizierter akademischer Grad und
2. das Zeugnis über die zahnärztliche Fachprüfung gemäß der Verordnung betreffend die Ausbildung zum Zahnarzt BGBl. Nr. 381/1925.

(5) Zur unselbständigen Ausübung des zahnärztlichen Berufes als Turnusarzt in Ausbildung zum Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde bedarf es des Nachweises der Erfüllung der im Abs. 2 und Abs. 4 Z 1 angeführten Erfordernisse sowie der Eintragung in die Ärzteliste.

(6) Für Staatsangehörige eines Vertragsstaates eines Abkommens mit den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten, welches die Mitgliedstaaten zur Inländergleichbehandlung hinsichtlich des Niederlassungsrechts und des Dienstleistungsverkehrs verpflichtet, entfällt das Erfordernis des Abs. 2 Z 1 für die freiberufliche Berufsausübung. Für Flüchtlinge, denen nach dem Asylgesetz 1997, BGBl. I Nr. 76, Asyl gewährt worden ist, entfällt das Erfordernis des Abs. 2 Z 1; ist die Vorlage von Nachweisen gemäß Abs. 3 oder 4 nicht möglich, so ist der Nachweis der gleichwertigen Qualifikation durch eine mit Erfolg abgelegte Prüfung, vergleichbar einer mit Erfolg abgelegten Facharztprüfung, zu erbringen.

(7) Für Personen, die selbst keine Staatsangehörigen einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, entfällt das Erfordernis des Abs. 2 Z 1 für die selbstständige Berufsausübung im Rahmen eines Dienstverhältnisses, wenn sie Ehegatten eines im Rahmen der Freizügigkeit in Österreich im Lohn- oder Gehaltsverhältnis oder selbstständig tätigen Staatsangehörigen einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind.

§ 19. Staatsangehörige der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind zur selbständigen Berufsausübung als Zahnarzt berechtigt, wenn sie

1. die im § 18 Abs. 2 angeführten allgemeinen Erfordernisse erfüllen und
2. im Besitz eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises des Zahnarztes gemäß Anhang A der Richtlinie 78/686/EWG für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Zahnarztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr (ABl. Nr. 233 vom 24. 7. 1978 S 109) oder
3. im Besitz eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises des Zahnarztes einschließlich einer Bescheinigung gemäß Artikel 7 Abs. 1 oder 3 oder Artikel 7a Abs. 1 oder Artikel 7b Abs.1, 2, 3, oder 4 der Richtlinie 78/686/EWG oder
4. im Besitz eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises des Arztes einschließlich einer Bescheinigung gemäß Artikel 19 oder 19a, 19c oder 19d der Richtlinie 78/686/EWG, oder
- 4a. im Besitz eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises des Zahnarztes einschließlich einer Bescheinigung gemäß Artikel 23b der Richtlinie 78/686/EWG oder
5. im Besitz eines zahnärztlichen Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen zahnärztlichen Befähigungsnachweises im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 81/1057/EWG (ABl. Nr. 385 vom 31. 12. 1981 S 25) sind und
6. in die Ärzteliste eingetragen worden sind.

§ 19a. Staatsangehörige der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind ungeachtet des Mangels der in § 18 Abs. 3 oder Abs. 4 Z 1 bzw. § 19 Z 2 bis 5 genannten Erfordernisse zur selbständigen Berufsausübung als Zahnarzt berechtigt, wenn

1. sie die im § 18 Abs. 2 angeführten allgemeinen Erfordernisse erfüllen,
2. sie im Besitz eines außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgestellten zahnärztlichen Diplomes, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises sind und in einem der übrigen Mitgliedstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur selbständigen Ausübung des zahnärztlichen Berufes berechtigt sind,
3. von der Österreichischen Ärztekammer die Gleichwertigkeit der Qualifikation unter Berücksichtigung der erworbenen zahnärztlichen Berufserfahrung und Ausbildung festgestellt wurde und
4. sie in die Ärzteliste eingetragen worden sind.

§ 20. Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat mit Verordnung nähere Bestimmungen über die zum Nachweis der fachlichen Qualifikation gemäß § 19 Z 2 bis 5 erforderlichen Diplome, Prüfungszeugnisse, Befähigungsnachweise oder sonstigen Bescheinigungen zu erlassen.

§ 21. Die Österreichische Ärztekammer hat Personen, die

1. die im § 18 Abs. 2 angeführten allgemeinen Erfordernisse erfüllen,
2. im Ausland ein Studium der Zahnmedizin absolviert haben,
3. zum Zwecke des Erwerbes der Berufsberechtigung als Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde in Österreich das Studium der gesamten Heilkunde vor dem 1. Jänner 2001 erfolgreich abgeschlossen oder nostrifiziert haben und
4. die zur Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen haben

als Zahnärzte in die Ärzteliste gemäß § 27 einzutragen.

Bescheinigungen

§ 22. (1) Die Österreichische Ärztekammer hat Fachärzten für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, die

1. das Studium der gesamten Heilkunde vor dem 1. Jänner 1994 begonnen haben und
2. die allgemeinen und besonderen Erfordernisse gemäß § 18 Abs. 2 und 4 erfüllen und
3. während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen, tatsächlich, rechtmäßig und hauptsächlich eine zahnärztliche Tätigkeit ausgeübt haben,

auf Antrag eine Bescheinigung gemäß Artikel 19b der Richtlinie 78/686/EWG über diese Tatsachen auszustellen, aus der weiters hervorgeht, daß sie berechtigt sind, diese Tätigkeit unter denselben Bedingungen auszuüben wie die in die Ärzteliste eingetragenen Inhaber eines an einer Universität der Republik Österreich erworbenen Doktorates der Zahnheilkunde. Vom Nachweis gemäß Z 3 sind Personen befreit, die eine dreijährige Ausbildung nach der Verordnung betreffend die Regelung der Ausbildung zum Zahnarzt, BGBl. Nr. 381/1925, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 829/1995, absolviert haben und eine Bescheinigung des Dekanates einer medizinischen Fakultät einer österreichischen Universität vorlegen, wonach diese Ausbildung der im Artikel 1 der Richtlinie 78/687/EWG genannten Ausbildung gleichwertig ist.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vor, so hat die Österreichische Ärztekammer die Ausstellung der Bescheinigung mit Bescheid zu versagen.

(3) Gegen Bescheide der Österreichischen Ärztekammer gemäß Abs. 2 steht die Berufung an den Landeshauptmann offen, in dessen Bereich der Hauptwohnsitz oder, wenn ein Hauptwohnsitz in Österreich nicht besteht, der zuletzt in Österreich innegehabte Hauptwohnsitz oder, sofern ein solcher nicht bestanden hat, der letzte Wohnsitz oder Aufenthalt des Facharztes für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde in Österreich gelegen ist.

Begriffsbestimmung

§ 23. Soweit in den einzelnen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist, bezieht sich in diesem Abschnitt

1. die allgemeine Bezeichnung „Arzt“ („ärztlich“) auf alle Ärzte, unabhängig davon, ob sie über eine Berufsberechtigung als „Arzt für Allgemeinmedizin“, „approbierter Arzt“, „Facharzt“, „Zahnarzt“ oder „Turnusarzt“ verfügen,
2. die Bezeichnung „Facharzt“ auf alle Fachärzte einschließlich des Facharztes für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde.

§ 25. Die Österreichische Ärztekammer kann unter Beachtung der Bestimmungen über die Ärzteausbildung Näheres über die von den Ausbildungsstätten, Lehrpraxen, Lehrgruppenpraxen und Lehrambulatorien nach Inhalt und Umfang zu erbringenden medizinischen bzw. zahnmedizinischen Leistungen bestimmen (Lehr- und Lernzielkatalog).

§ 27. (1) ...

(2) Personen, die die §§ 4, 5, 5a oder 18, 19 oder 19a für die selbständige oder für die unselbständige Ausübung des ärztlichen Berufes vorgeschriebenen Erfordernisse erfüllen und den ärztlichen Beruf als Arzt für Allgemeinmedizin, approbierter Arzt, Facharzt, Zahnarzt oder Turnusarzt auszuüben beabsichtigen, haben sich vor Aufnahme ihrer ärztlichen Tätigkeit bei der Österreichischen Ärztekammer im Wege der Landesärztekammern zu melden und die erforderlichen Personal- und Ausbildungsnachweise vorzulegen. Vor Aufnahme einer unselbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes ist vom Dienstgeber auf dieses Erfordernis hinzuweisen.

§ 25. Die Österreichische Ärztekammer kann unter Beachtung der Bestimmungen über die Ärzteausbildung Näheres über die von den Ausbildungsstätten, Lehrpraxen, Lehrgruppenpraxen und Lehrambulatorien nach Inhalt und Umfang zu erbringenden medizinischen Leistungen bestimmen (Lehr- und Lernzielkatalog).

§ 27. (1) ...

(2) Personen, die die §§ 4, 5, 5a für die selbständige oder für die unselbständige Ausübung des ärztlichen Berufes vorgeschriebenen Erfordernisse erfüllen und den ärztlichen Beruf als Arzt für Allgemeinmedizin, approbierter Arzt, Facharzt, Zahnarzt oder Turnusarzt auszuüben beabsichtigen, haben sich vor Aufnahme ihrer ärztlichen Tätigkeit bei der Österreichischen Ärztekammer im Wege der Landesärztekammern zu melden und die erforderlichen Personal- und Ausbildungsnachweise vorzulegen. Vor Aufnahme einer unselbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes ist vom Dienstgeber auf dieses Erfordernis hinzuweisen.

(2a) Staatsangehörige der Republik Estland, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Polen, der Slowakischen Republik, der Republik Slowenien, der Tschechischen Republik und der Republik Ungarn, die eine Ausübung des ärztlichen Berufes als Arzt für Allgemeinmedizin, approbierter Arzt, Facharzt, Zahnarzt oder Turnusarzt im Rahmen eines Dienstverhältnisses anstreben, haben bei der Anmeldung zur Eintragung in die Ärzteliste die Erfüllung der Voraussetzungen für eine Beschäftigung gemäß § 3 in Verbindung mit § 32a des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, nachzuweisen. Dieser Nachweis gilt als ein Erfordernis gemäß §§ 4 Abs. 2 oder 18 Abs. 2 für die Ausübung des ärztlichen Berufes.

§ 31. (1) ...

(2) Ärzte, die die Erfordernisse für die Ausübung des ärztlichen Berufes als Facharzt für ein Sonderfach der Heilkunde - mit Ausnahme der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (Abs. 4) - erfüllt haben, sind zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als Facharzt auf diesem Teilgebiet der Heilkunde als Sonderfach berechtigt, gleichgültig, ob diese Berufstätigkeit freiberuflich oder im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübt wird.

(3) Fachärzte - ausgenommen Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (Abs. 5) - haben ihre fachärztliche Berufstätigkeit auf ihr Sonderfach zu beschränken. Dies gilt nicht für

1. bis 3. ...

(4) Personen, die die Erfordernisse für die Berufsausübung als Zahnarzt oder Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde erfüllt haben, sind zur selbständigen zahnärztlichen Berufsausübung berechtigt, gleichgültig, ob diese Berufstätigkeit freiberuflich oder im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübt wird.

(5) Zahnärzte sowie Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde haben ihre ärztliche Berufstätigkeit auf die Ausübung des zahnärztlichen Berufes zu beschränken. Dies gilt nicht für

1. Tätigkeiten von Fachärzten für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde als Arbeitsmediziner im Sinne des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes,
2. Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, die unter den Voraussetzungen des § 40 in organisierten Notarzdiensten (Notarzwagen bzw. Notarzhubschrauber) fächerüberschreitend tätig werden.

§ 32. (1) Die Österreichische Ärztekammer hat Personen, die

1. im Ausland eine Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes erworben haben,
2. nicht gemäß den §§ 4, 5, 5a, 18, 19 oder 19a zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt sind,
3. die allgemeinen Erfordernisse des § 4 Abs. 2 Z 2 bis 5 oder des § 18 Abs. 2 Z 2 bis 5 erfüllen und
4. einen Qualifikationsnachweis gemäß § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Z 2 oder § 4 Abs. 5 Z 2 oder gemäß den §§ 5, 5a, 18 Abs. 3 oder 4, 19 oder 19a erbringen,

eine auf höchstens drei Jahre befristete Bewilligung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes im Rahmen eines Dienstverhältnisses als Arzt für Allgemeinmedizin, Facharzt oder Zahnarzt in Krankenanstalten oder Justizanstalten zu erteilen.

(2) Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung gemäß Abs. 1 ist

1. der Nachweis, dass die Bewilligung zur Aufrechterhaltung einer ausreichenden allgemein ärztlichen, fachärztlichen oder zahnärztlichen Betreuung der Patienten erforderlich ist und ein gemäß § 31 zur selbständigen Berufsausübung in Österreich berechtigter Arzt trotz Ausschreibung im jeweiligen offiziellen Presseorgan der Österreichischen Ärztekammer und des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger nicht zur Verfügung steht, und
2. ...

(2a) Staatsangehörige der Republik Estland, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Polen, der Slowakischen Republik und der Republik Slowenien, der Tschechischen Republik und der Republik Ungarn, die eine Ausübung des ärztlichen Berufes als Arzt für Allgemeinmedizin, approbierter Arzt, Facharzt oder Turnusarzt im Rahmen eines Dienstverhältnisses anstreben, haben bei der Anmeldung zur Eintragung in die Ärzteliste die Erfüllung der Voraussetzungen für eine Beschäftigung gemäß § 3 in Verbindung mit § 32a des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, nachzuweisen. Dieser Nachweis gilt als ein Erfordernis gemäß § 4 Abs. 2 für die Ausübung des ärztlichen Berufes.

§ 31. (1) ...

(2) Ärzte, die die Erfordernisse für die Ausübung des ärztlichen Berufes als Facharzt für ein Sonderfach der Heilkunde - mit Ausnahme der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (Abs. 4) - erfüllt haben, sind zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als Facharzt auf diesem Teilgebiet der Heilkunde als Sonderfach berechtigt, gleichgültig, ob diese Berufstätigkeit freiberuflich oder im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübt wird.

(3) Fachärzte haben ihre fachärztliche Berufstätigkeit auf ihr Sonderfach zu beschränken. Dies gilt nicht für

1. bis 3. ...

§ 32. (1) Die Österreichische Ärztekammer hat Personen, die

1. im Ausland eine Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes erworben haben,
2. nicht gemäß §§ 4, 5 oder 5a zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt sind,
3. die allgemeinen Erfordernisse des § 4 Abs. 2 Z 2 bis 5 erfüllen und
4. einen Qualifikationsnachweis gemäß § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Z 2 oder § 4 Abs. 5 Z 2 erbringen,

eine auf höchstens drei Jahre befristete Bewilligung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes im Rahmen eines Dienstverhältnisses als Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt in Krankenanstalten oder Justizanstalten zu erteilen.

(2) Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung gemäß Abs. 1 ist

1. der Nachweis, dass die Bewilligung zur Aufrechterhaltung einer ausreichenden allgemein ärztlichen oder fachärztlichen oder zahnärztlichen Betreuung der Patienten erforderlich ist und ein gemäß § 31 zur selbständigen Berufsausübung in Österreich berechtigter Arzt trotz Ausschreibung im jeweiligen offiziellen Presseorgan der Österreichischen Ärztekammer und des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger nicht zur Verfügung steht, und
2. ...

(3) bis (7) ...

(8) Eine Bewilligung gemäß Abs. 1 erlischt, wenn

1. ...
2. das allgemeine Erfordernis gemäß § 4 Abs. 2 oder § 18 Abs. 2 erfüllt und eine Eintragung in die Ärzteliste gemäß § 27 als Arzt für Allgemeinmedizin, Facharzt oder Zahnarzt erfolgt ist.

§ 33. (1) Die Österreichische Ärztekammer hat Personen, die

1. im Ausland eine Berechtigung zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes erworben haben,
2. nicht gemäß den §§ 4, 5, 5a, 18 oder 19 zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt sind,
3. die allgemeinen Erfordernisse des § 4 Abs. 2 Z 2 bis 5 oder des § 18 Abs. 2 Z 2 bis 5 erfüllen und
4. einen Qualifikationsnachweis gemäß § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Z 2 oder § 4 Abs. 5 Z 2 oder gemäß den §§ 5, 5a, 18 Abs. 3 oder 4, 19 oder 19a erbringen,

eine auf höchstens drei Jahre befristete Bewilligung zur freiberuflichen Ausübung des ärztlichen Berufes als Arzt für Allgemeinmedizin, Facharzt oder Zahnarzt zu erteilen.

(2) Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung gemäß Abs. 1 ist der Nachweis, dass die Bewilligung zur Aufrechterhaltung einer ausreichenden allgemein ärztlichen, fachärztlichen oder zahnärztlichen Betreuung der Patienten in dem für den Berufssitz in Aussicht genommenen Ort und dessen Einzugsgebiet erforderlich ist und ein gemäß § 31 zur selbstständigen Berufsausübung in Österreich berechtigter Arzt trotz Ausschreibung im jeweiligen offiziellen Presseorgan der Österreichischen Ärztekammer und des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger nicht zur Verfügung steht.

(3) bis (7) ...

(8) Eine Bewilligung gemäß Abs. 1 erlischt, wenn

1. ...
2. das allgemeine Erfordernis gemäß § 4 Abs. 2 oder § 18 Abs. 2 erfüllt und eine Eintragung in die Ärzteliste gemäß § 27 als Arzt für Allgemeinmedizin, Facharzt oder Zahnarzt erfolgt ist.

Professoren mit ausländischen medizinischen oder zahnmedizinischen Doktoraten

§ 34. Die im Ausland erworbenen medizinischen oder zahnmedizinischen Doktorate der Professoren eines medizinischen oder zahnmedizinischen Faches, die aus dem Ausland berufen und an einer österreichischen Universität zu Universitätsprofessoren ernannt sind, gelten als in Österreich nostrifizierte Doktorate. Besitzen diese Professoren die *venia docendi* für das gesamte Gebiet eines medizinischen Sonderfaches, gelten sie als Fachärzte dieses Sonderfaches. Ist ihre *venia docendi* auf ein Teilgebiet des Sonderfaches beschränkt, so sind sie nur zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes in Universitätskliniken, Klinischen Instituten und sonstigen Organisationseinheiten einschließlich allfälliger Untereinheiten von Medizinischen Universitäten auf jenem Gebiet berechtigt, für das sie die *venia docendi* besitzen.

§ 35. (1) Eine ärztliche Tätigkeit nur in unselbstständiger Stellung und nur zu Studienzwecken dürfen ausüben

1. ...
2. Ärzte, die österreichische Staatsbürger oder Staatsangehörige einer der übrigen Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, jedoch nicht gemäß den §§ 4, 5, 5a, 18, 19 oder 19a zur ärztlichen Berufsausübung berechtigt sind oder deren medizinische oder zahnmedizinische Doktorate nicht den Erfordernissen des § 4 Abs. 3 Z 1 oder Abs. 3 Z 1 und 2 oder des § 18 Abs. 3 oder 4 Z 1 entsprechen.

(3) bis (7) ...

(8) Eine Bewilligung gemäß Abs. 1 erlischt, wenn

1. ...
2. das allgemeine Erfordernis gemäß § 4 Abs. 2 oder § 18 Abs. 2 erfüllt und eine Eintragung in die Ärzteliste gemäß § 27 als Arzt für Allgemeinmedizin, Facharzt oder Zahnarzt erfolgt ist.“

§ 33. (1) Die Österreichische Ärztekammer hat Personen, die

1. im Ausland eine Berechtigung zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes erworben haben,
2. nicht gemäß §§ 4, 5 oder 5a zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt sind,
3. die allgemeinen Erfordernisse des § 4 Abs. 2 Z 2 bis 5 erfüllen und
4. einen Qualifikationsnachweis gemäß § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Z 2 oder § 4 Abs. 5 Z 2 erbringen,

eine auf höchstens drei Jahre befristete Bewilligung zur freiberuflichen Ausübung des ärztlichen Berufes als Arzt für Allgemeinmedizin, Facharzt oder Zahnarzt zu erteilen.

(2) Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung gemäß Abs. 1 ist der Nachweis, dass die Bewilligung zur Aufrechterhaltung einer ausreichenden allgemein ärztlichen oder fachärztlichen Betreuung der Patienten in dem für den Berufssitz in Aussicht genommenen Ort und dessen Einzugsgebiet erforderlich ist und ein gemäß § 31 zur selbstständigen Berufsausübung in Österreich berechtigter Arzt trotz Ausschreibung im jeweiligen offiziellen Presseorgan der Österreichischen Ärztekammer und des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger nicht zur Verfügung steht.

(3) bis (7) ...

(8) Eine Bewilligung gemäß Abs. 1 erlischt, wenn

1. ...
2. das allgemeine Erfordernis gemäß § 4 Abs. 2 oder § 18 Abs. 2 erfüllt und eine Eintragung in die Ärzteliste gemäß § 27 als Arzt für Allgemeinmedizin, Facharzt oder Zahnarzt erfolgt ist.

Professoren mit ausländischen

§ 34. Die im Ausland erworbenen medizinischen oder zahnmedizinischen Doktorate der Professoren eines medizinischen oder zahnmedizinischen Faches, die aus dem Ausland berufen und an einer österreichischen Universität zu Universitätsprofessoren ernannt sind, gelten als in Österreich nostrifizierte Doktorate. Besitzen diese Professoren die *venia docendi* für das gesamte Gebiet eines medizinischen Sonderfaches, gelten sie als Fachärzte dieses Sonderfaches. Ist ihre *venia docendi* auf ein Teilgebiet des Sonderfaches beschränkt, so sind sie nur zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes in Universitätskliniken, Klinischen Instituten und sonstigen Organisationseinheiten einschließlich allfälliger Untereinheiten von Medizinischen Universitäten auf jenem Gebiet berechtigt, für das sie die *venia docendi* besitzen.

§ 35. (1) Eine ärztliche Tätigkeit nur in unselbstständiger Stellung und nur zu Studienzwecken dürfen ausüben

1. ...
2. Ärzte, die österreichische Staatsbürger oder Staatsangehörige einer der übrigen Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, jedoch nicht gemäß den §§ 4, 5, 5a, 18, 19 oder 19a zur ärztlichen Berufsausübung berechtigt sind oder deren medizinische oder zahnmedizinische Doktorate nicht den Erfordernissen des § 4 Abs. 3 Z 1 oder Abs. 3 Z 1 und 2 oder des § 18 Abs. 3 oder 4 Z 1 entsprechen.

(2) bis (4) ...

(5) Den im Abs. 1 angeführten Ärzten sind auch Personen mit abgeschlossener medizinischer oder zahnmedizinischer Hochschulbildung gleichgestellt, die ihre Studien in Ländern zurückgelegt haben, in denen der Erwerb des akademischen Grades eines „Doctor medicinae universae“ oder „Doctor medicinae dentalis“ zur Erlangung der Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufes nicht erforderlich ist. In solchen Fällen ist jedoch von den in Betracht kommenden Personen der Nachweis zu erbringen, dass sie die fachlichen Erfordernisse zur Ausübung des ärztlichen Berufes in jenem Land besitzen, in dem sie die Berechtigung erworben haben.

(6) bis (9) ...

§ 36. (1) Ärzte für Allgemeinmedizin, approbierte Ärzte, Fachärzte und Zahnärzte, deren Berufssitz oder Dienstort im Ausland gelegen ist, dürfen, sofern nicht § 37 anzuwenden ist, ungeachtet des Mangels der in den §§ 4, 5, 18 oder 19 angegebenen Erfordernisse, den ärztlichen Beruf im Inland nur ausüben

1. im Einzelfall zu ärztlichen Konsilien oder zu einer mit einem solchen im Zusammenhang stehenden Behandlung einzelner Krankheitsfälle, jedoch nur in Zusammenarbeit mit einem im Inland zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arzt,
2. nach Maßgabe zwischenstaatlicher Übereinkommen,
3. vorübergehend zu Zwecken der fachlichen Fortbildung in Österreich tätiger Ärzte oder der medizinischen bzw. zahnmedizinischen Lehre und Forschung.

(2) und (3) ...

§ 37. (1) und (2) ...

(3) Zugleich mit der Verständigung ist eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates vorzulegen, aus der sich ergibt, daß der Dienstleistungserbringer die für die Erbringung der betreffenden Dienstleistung erforderlichen Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise im Sinne der §§ 4, 5, 18 oder 19 besitzt und den jeweiligen ärztlichen Beruf im Herkunftsstaat rechtmäßig ausübt. Diese Bescheinigung darf bei Vorlage nicht älter als zwölf Monate sein.

(4) und (5) ...

§ 41. (1) bis (4) ...

(5) Übt ein Amtsarzt neben seinem amtsärztlichen Beruf eine ärztliche Tätigkeit als Arzt für Allgemeinmedizin oder approbierter Arzt, Facharzt oder Zahnarzt aus, so unterliegt er hinsichtlich dieser Tätigkeit diesem Bundesgesetz.

(6) und (7) unverändert.

§ 43. (1) ...

(2) Die Berufsbezeichnungen „Arzt für Allgemeinmedizin“, „approbierter Arzt“, „Facharzt“, „Zahnarzt“ oder „Turnusarzt“ sowie sonstige Berufsbezeichnungen dürfen nur nach Erfüllung der hierfür geltenden Voraussetzungen (§§ 4, 5, 18, 19, 21, 27, 32, 33, 44 und 211) geführt werden.

(3) bis (5) ...

(6) Die Berufsbezeichnung „Primararzt“ oder „Primarius“ dürfen nur Fachärzte unter der Voraussetzung führen, daß sie in Krankenanstalten dauernd mit der ärztlichen Leitung einer Krankenabteilung, die mindestens 15 systemisierte Betten aufweist, betraut sind, und ihnen mindestens ein Arzt unterstellt ist. Zur Führung der genannten Berufsbezeichnung sind auch die mit der dauernden Leitung eines im Rahmen einer Krankenanstalt geführten Instituts oder eines selbständigen Ambulatoriums betrauten Fachärzte und Zahnärzte berechtigt, denen mindestens zwei zur selbständigen Berufsausübung berechnete, hauptberuflich tätige Ärzte unterstellt sind.

(2) bis (4) ...

(5) Den im Abs. 1 angeführten Ärzten sind auch Personen mit abgeschlossener medizinischer Hochschulbildung gleichgestellt, die ihre Studien in Ländern zurückgelegt haben, in denen der Erwerb des akademischen Grades eines „Doctor medicinae universae“ zur Erlangung der Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufes nicht erforderlich ist. In solchen Fällen ist jedoch von den in Betracht kommenden Personen der Nachweis zu erbringen, dass sie die fachlichen Erfordernisse zur Ausübung des ärztlichen Berufes in jenem Land besitzen, in dem sie die Berechtigung erworben haben.

(6) bis (9) ...

§ 36. (1) Ärzte für Allgemeinmedizin, approbierte Ärzte, Fachärzte und Zahnärzte, deren Berufssitz oder Dienstort im Ausland gelegen ist, dürfen, sofern nicht § 37 anzuwenden ist, ungeachtet des Mangels der in den §§ 4, 5, 18 oder 19 angegebenen Erfordernisse, den ärztlichen Beruf im Inland nur ausüben

1. im Einzelfall zu ärztlichen Konsilien oder zu einer mit einem solchen im Zusammenhang stehenden Behandlung einzelner Krankheitsfälle, jedoch nur in Zusammenarbeit mit einem im Inland zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arzt,
2. nach Maßgabe zwischenstaatlicher Übereinkommen,
3. vorübergehend zu Zwecken der fachlichen Fortbildung in Österreich tätiger Ärzte oder der medizinischen bzw. zahnmedizinischen Lehre und Forschung.

(2) und (3) ...

§ 37. (1) und (2) ...

(3) Zugleich mit der Verständigung ist eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates vorzulegen, aus der sich ergibt, daß der Dienstleistungserbringer die für die Erbringung der betreffenden Dienstleistung erforderlichen Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise im Sinne der §§ 4 oder 5 besitzt und den jeweiligen ärztlichen Beruf im Herkunftsstaat rechtmäßig ausübt. Diese Bescheinigung darf bei Vorlage nicht älter als zwölf Monate sein.

(4) und (5) ...

§ 41. (1) bis (4) ...

(5) Übt ein Amtsarzt neben seinem amtsärztlichen Beruf eine ärztliche Tätigkeit als Arzt für Allgemeinmedizin, approbierter Arzt, Facharzt oder Zahnarzt aus, so unterliegt er hinsichtlich dieser Tätigkeit diesem Bundesgesetz.

(6) und (7) unverändert.

§ 43. (1) ...

(2) Die Berufsbezeichnungen „Arzt für Allgemeinmedizin“, „approbierter Arzt“, „Facharzt“ oder „Turnusarzt“ sowie sonstige Berufsbezeichnungen dürfen nur nach Erfüllung der hierfür geltenden Voraussetzungen (§§ 4, 5, 18, 19, 21, 27, 32, 33, 44 und 211) geführt werden.

(3) bis (5) ...

(6) Die Berufsbezeichnung „Primararzt“ oder „Primarius“ dürfen nur Fachärzte unter der Voraussetzung führen, daß sie in Krankenanstalten dauernd mit der ärztlichen Leitung einer Krankenabteilung, die mindestens 15 systemisierte Betten aufweist, betraut sind, und ihnen mindestens ein Arzt unterstellt ist. Zur Führung der genannten Berufsbezeichnung sind auch die mit der dauernden Leitung eines im Rahmen einer Krankenanstalt geführten Instituts oder eines selbständigen Ambulatoriums betrauten Fachärzte und Zahnärzte berechtigt, denen mindestens zwei zur selbständigen Berufsausübung berechnete, hauptberuflich tätige Ärzte unterstellt sind.

(7) Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde sind berechtigt, entweder die Berufsbezeichnung „Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde“ oder „Zahnarzt“ zu führen.

§ 44. (1) bis (3) ...

(4) Staatsangehörige der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes gemäß § 19 oder § 19a berechtigt sind oder im Bundesgebiet Dienstleistungen (§ 37) auf Grundlage eines Qualifikationsnachweises gemäß § 19 oder § 19a erbringen, haben die Berufsbezeichnung „Zahnarzt“ zu führen.

(5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 können Staatsangehörige der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes oder zur Erbringung von ärztlichen Dienstleistungen im Bundesgebiet berechtigt sind, die im Heimat- oder Herkunftsstaat rechtmäßige Ausbildungsbezeichnung in der jeweiligen Sprache dieses Staates in Verbindung mit einem den Namen und Ort der Ausbildungsstätte, bei der die Ausbildung absolviert worden ist, bezeichnenden Zusatz führen. Ist diese Bezeichnung geeignet, die Berechtigung zur Ausübung einzelner Zweige des ärztlichen Berufes oder anderer Gesundheitsberufe vorzutäuschen, für deren Ausübung die betreffende Person eine Berechtigung nicht besitzt, so darf die Ausbildungsbezeichnung nur in einer vom Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales mit Bescheid festgelegten Form geführt werden.

§ 45. (1)

(2) Der Arzt für Allgemeinmedizin, approbierte Arzt, Facharzt, oder Zahnarzt, der seinen Beruf als freien Beruf auszuüben beabsichtigt, hat anlässlich der Anmeldung bei der Österreichischen Ärztekammer (§ 27) frei seinen Berufssitz oder seine Berufssitze (Abs. 3) im Bundesgebiet zu bestimmen. Berufssitz ist der Ort, an dem sich die Ordinationsstätte befindet, in der und von der aus der Arzt für Allgemeinmedizin, approbierte Arzt, Facharzt oder Zahnarzt seine freiberufliche Tätigkeit ausübt.

(3) Der Arzt für Allgemeinmedizin, approbierte Arzt, Facharzt oder Zahnarzt darf nur zwei Berufssitze im Bundesgebiet haben. Die Tätigkeit im Rahmen von ärztlichen Nacht-, Wochenend- oder Feiertagsdiensten, in einer Einrichtung der Jugendwohlfahrt oder der Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge im Sinne des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989 (JWG), BGBl. Nr. 161, als Arbeitsmediziner im Sinne des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, in einer nach den Bestimmungen des Familienberatungsförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 80/1974, geförderten Beratungsstelle oder in vergleichbaren Einrichtungen, insbesondere in im Interesse der Volksgesundheit gelegenen Einrichtungen, wird davon nicht berührt.

(4) ...

§ 49. (1) bis (5) ...

(6) Die in Ausbildung stehenden Studenten der Zahnmedizin sind zur unselbständigen Ausübung zahnärztlicher Tätigkeiten unter Anleitung und Aufsicht der ausbildenden Ärzte berechtigt. Eine Vertretung dieser Ärzte durch Turnusärzte ist zulässig, wenn der Leiter der Abteilung, in deren Bereich die Ausbildung der Turnusärzte erfolgt, schriftlich bestätigt, daß diese über die hierfür erforderlichen zahnmedizinischen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.

§ 52a. (1) Die Zusammenarbeit von Ärzten kann weiters auch als selbstständig berufsbefugte (§ 3 Abs. 1 bzw. § 17 Abs. 1) Gruppenpraxis erfolgen. Eine Gruppenpraxis kann auch mit einem Dentisten errichtet werden; in diesem Fall richtet sich die Frage der Berufsbefugnis auch nach dem Dentistengesetz, BGBl. Nr. 90/1949.

(2) Die Berufsbefugnis einer Gruppenpraxis ergibt sich aus der Berufsbefugnis der an der Gruppenpraxis als persönlich haftende Gesellschafter beteiligten Ärzte und Dentisten. Unter den Gesellschaftern mit gleicher Fachrichtung ist die freie Arztwahl des Patienten zu gewährleisten.

(3) ...

§ 44. (1) bis (3) ...

(5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 3 können Staatsangehörige der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes oder zur Erbringung von ärztlichen Dienstleistungen im Bundesgebiet berechtigt sind, die im Heimat- oder Herkunftsstaat rechtmäßige Ausbildungsbezeichnung in der jeweiligen Sprache dieses Staates in Verbindung mit einem den Namen und Ort der Ausbildungsstätte, bei der die Ausbildung absolviert worden ist, bezeichnenden Zusatz führen. Ist diese Bezeichnung geeignet, die Berechtigung zur Ausübung einzelner Zweige des ärztlichen Berufes oder anderer Gesundheitsberufe vorzutäuschen, für deren Ausübung die betreffende Person eine Berechtigung nicht besitzt, so darf die Ausbildungsbezeichnung nur in einer vom Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales mit Bescheid festgelegten Form geführt werden.

§ 45. (1) ...

(2) Der Arzt für Allgemeinmedizin, approbierte Arzt, Facharzt, oder Zahnarzt, der seinen Beruf als freien Beruf auszuüben beabsichtigt, hat anlässlich der Anmeldung bei der Österreichischen Ärztekammer (§ 27) frei seinen Berufssitz oder seine Berufssitze (Abs. 3) im Bundesgebiet zu bestimmen. Berufssitz ist der Ort, an dem sich die Ordinationsstätte befindet, in der und von der aus der Arzt für Allgemeinmedizin, approbierte Arzt oder Facharzt seine freiberufliche Tätigkeit ausübt.

(3) Der Arzt für Allgemeinmedizin, approbierte Arzt, Facharzt oder Zahnarzt darf nur zwei Berufssitze im Bundesgebiet haben. Die Tätigkeit im Rahmen von ärztlichen Nacht-, Wochenend- oder Feiertagsdiensten, in einer Einrichtung der Jugendwohlfahrt oder der Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge im Sinne des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989 (JWG), BGBl. Nr. 161, als Arbeitsmediziner im Sinne des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, in einer nach den Bestimmungen des Familienberatungsförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 80/1974, geförderten Beratungsstelle oder in vergleichbaren Einrichtungen, insbesondere in im Interesse der Volksgesundheit gelegenen Einrichtungen, wird davon nicht berührt.

(4) ...

§ 49. (1) bis (5) ...

§ 52a. (1) Die Zusammenarbeit von Ärzten kann weiters auch als selbstständig berufsbefugte (§ 3 Abs. 1) Gruppenpraxis erfolgen. Eine Gruppenpraxis kann auch mit einem Angehörigen des zahnärztlichen Berufs errichtet werden; in diesem Fall richtet sich die Frage der Berufsbefugnis auch nach dem Zahnärztegesetz.

(2) Die Berufsbefugnis einer Gruppenpraxis ergibt sich aus der Berufsbefugnis der an der Gruppenpraxis als persönlich haftende Gesellschafter beteiligten Ärzte, Zahnärzte und Dentisten. Unter den Gesellschaftern mit gleicher Fachrichtung ist die freie Arztwahl des Patienten zu gewährleisten.

(3) ...

(4) Der Gruppenpraxis dürfen nur zur selbstständigen Berufsausübung berechnete Ärzte sowie Dentisten als persönlich haftende Gesellschafter angehören. Andere Personen dürfen der Gruppenpraxis nicht als Gesellschafter angehören und daher am Umsatz oder Gewinn nicht beteiligt sein.

(5) und (6) ...

(7) Die Tätigkeit der Gesellschaft muss auf die Ausübung des ärztlichen bzw. Dentistenberufes einschließlich der erforderlichen Hilfstätigkeiten und die Verwaltung des Gesellschaftervermögens beschränkt sein.

(8) und (9) ...

(10) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Ärzte bzw. Ärzte für Allgemeinmedizin, approbierte Ärzte, Fachärzte, Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde bzw. Zahnärzte abgestellt wird, sind die jeweiligen Bestimmungen auf Gruppenpraxen gegebenenfalls sinngemäß anzuwenden.

§ 59. (1) bis (3) ...

(4) Sofern Verfahren gemäß Abs. 3 die Erfordernisse des Abs. 1 Z 1 und 2 betreffen, ist bei Ärzten für Allgemeinmedizin, approbierten Ärzten, Fachärzten sowie Zahnärzten, die ihren Beruf im Rahmen eines Dienstverhältnisses bei einer Gebietskörperschaft oder einer anderen Körperschaft öffentlichen Rechts ausüben, auch die vorgesetzte Dienststelle zu hören.

(5) und (6) ...

(7) In den Fällen des Abs. 1 Z 3 bis 6 bleibt der Arzt zur Ausübung der Medizin bzw. Zahnmedizin bezüglich seiner eigenen Person und seines Ehegatten oder Lebensgefährten, der Familienmitglieder in auf- und absteigender Linie samt ihren Ehegatten oder Lebensgefährten sowie der sonstigen Familienmitglieder samt deren Ehegatten oder Lebensgefährten, sofern sie im gemeinsamen Haushalt leben, befugt.

2. Hauptstück Kammerordnung

1. Abschnitt Begriffsbestimmung

§ 64. (1) Soweit im Abs. 2 oder in einzelnen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist, bezieht sich in diesem Hauptstück die allgemeine Bezeichnung „Arzt“ („ärztlich“) auf alle Ärzte, unabhängig davon, ob sie über eine Berufsberechtigung als „Arzt für Allgemeinmedizin“, „approbierter Arzt“, „Facharzt“, „Zahnarzt“ oder „Turnusarzt“ verfügen.

(2) Im Zusammenhang mit der Kurienorganisation der Ärztekammern in den Bundesländern und der Österreichischen Ärztekammer gelten als „Ärzte“ die im § 1 Z 1 und als „Zahnärzte“ die im § 71 Abs. 5 genannten Ärzte.

§ 65. (1) und (2) ...

(3) Den Kurienversammlungen (§ 84) kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt sind, die ihnen übertragenen Angelegenheiten (§ 84 Abs. 3 bis 5) in eigenem Namen wahrzunehmen. Die Kurienversammlungen sind berechtigt, in diesen Angelegenheiten die Bezeichnung „Ärztekammer für“ in Verbindung mit einem auf das jeweilige Bundesland hinweisenden sowie einen die jeweilige Kurienversammlung bezeichnenden Zusatz zu führen.

§ 68. (1) Einer Ärztekammer gehört als ordentlicher Kammerangehöriger jeder Arzt an, der

1. in die von der Österreichischen Ärztekammer geführte Ärzteliste gemäß den §§ 4, 5 oder 5a oder §§ 18, 19 oder 19a eingetragen worden ist und
2. und 3. ...

(4) Der Gruppenpraxis dürfen nur zur selbstständigen Berufsausübung berechnete Ärzte, Zahnärzte und Dentisten als persönlich haftende Gesellschafter angehören. Andere Personen dürfen der Gruppenpraxis nicht als Gesellschafter angehören und daher am Umsatz oder Gewinn nicht beteiligt sein.

(5) und (6) ...

(7) Die Tätigkeit der Gesellschaft muss auf die Ausübung des zahnärztlichen oder Dentistenberufes einschließlich der erforderlichen Hilfstätigkeiten und die Verwaltung des Gesellschaftervermögens beschränkt sein.

(8) und (9) ...

(10) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Ärzte bzw. Ärzte für Allgemeinmedizin, approbierte Ärzte bzw. Fachärzte abgestellt wird, sind die jeweiligen Bestimmungen auf Gruppenpraxen gegebenenfalls sinngemäß anzuwenden.

§ 59. (1) bis (3) ...

(4) Sofern Verfahren gemäß Abs. 3 die Erfordernisse des Abs. 1 Z 1 und 2 betreffen, ist bei Ärzten für Allgemeinmedizin, approbierten Ärzten, Fachärzten sowie Zahnärzten, die ihren Beruf im Rahmen eines Dienstverhältnisses bei einer Gebietskörperschaft oder einer anderen Körperschaft öffentlichen Rechts ausüben, auch die vorgesetzte Dienststelle zu hören.

(5) und (6) ...

(7) In den Fällen des Abs. 1 Z 3 bis 6 bleibt der Arzt zur Ausübung der Medizin bzw. Zahnmedizin bezüglich seiner eigenen Person und seines Ehegatten oder Lebensgefährten, der Familienmitglieder in auf- und absteigender Linie samt ihren Ehegatten oder Lebensgefährten sowie der sonstigen Familienmitglieder samt deren Ehegatten oder Lebensgefährten, sofern sie im gemeinsamen Haushalt leben, befugt.

2. Hauptstück Kammerordnung

1. Abschnitt Begriffsbestimmung

§ 64. (1) Soweit im Abs. 2 oder in einzelnen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist, bezieht sich in diesem Hauptstück die allgemeine Bezeichnung „Arzt“ („ärztlich“) auf alle Ärzte, unabhängig davon, ob sie über eine Berufsberechtigung als „Arzt für Allgemeinmedizin“, „approbierter Arzt“, „Facharzt“, „Zahnarzt“ oder „Turnusarzt“ verfügen.

(2) Im Zusammenhang mit der Kurienorganisation der Ärztekammern in den Bundesländern und der Österreichischen Ärztekammer gelten als „Ärzte“ die im § 1 Z 1 und als „Zahnärzte“ die im § 71 Abs. 5 genannten Ärzte.

§ 65. (1) und (2) ...

(3) Den Kurienversammlungen (§ 84) kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt sind, die ihnen übertragenen Angelegenheiten (§ 84 Abs. 3 bis 5) in eigenem Namen wahrzunehmen. Die Kurienversammlungen sind berechtigt, in diesen Angelegenheiten die Bezeichnung „Ärztekammer für“ in Verbindung mit einem auf das jeweilige Bundesland hinweisenden sowie einen die jeweilige Kurienversammlung bezeichnenden Zusatz zu führen.

§ 68. (1) Einer Ärztekammer gehört als ordentlicher Kammerangehöriger jeder Arzt an, der

1. in die von der Österreichischen Ärztekammer geführte Ärzteliste gemäß den §§ 4, 5 oder 5a eingetragen worden ist und
2. und 3. ...

(2) Ordentliche Angehörige einer Ärztekammer sind ferner Ärzte, die gemäß §§ 21, 34, 35 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 8 oder 211 in die Ärzteliste eingetragen worden sind und ihren Beruf im Bereich dieser Ärztekammer ausüben.

(3) bis (5) ...

§ 71. (1) In den Ärztekammern sind eingerichtet

1. die Kurie der angestellten Ärzte (Abs. 2),
2. die Kurie der niedergelassenen Ärzte (Abs. 3) sowie
3. die Kurie der Zahnärzte (Abs. 5).

(2) bis (4) ...

(5) Der Kurie der Zahnärzte gehören an alle

1. Zahnärzte (§ 18 Abs. 3) und die persönlich haftenden zahnärztlichen Gesellschafter einer Gruppenpraxis,
2. Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (§ 18 Abs. 4) und Fachärzte dieses Sonderfaches, die persönlich haftende ärztliche Gesellschafter einer Gruppenpraxis sind, sowie
3. Turnusärzte in Ausbildung zum Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (§ 18 Abs. 5).

(6) Ein Arzt gemäß Abs. 5, der neben seiner zahnärztlichen Tätigkeit eine Tätigkeit als Arzt für Allgemeinmedizin oder approbierter Arzt, als Facharzt oder als Turnusarzt in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zum Facharzt eines Sonderfaches der Heilkunde ausübt, ist an Stelle der Kurie der Zahnärzte der Kurie der angestellten Ärzte oder der Kurie der niedergelassenen Ärzte zuzuordnen, sofern er bei Eintragung in die Ärzteliste oder innerhalb eines Monats vor dem Tag der Wahlauschreibung (Stichtag) eine schriftliche Erklärung bei der zuständigen Ärztekammer hinterlegt hat, wonach er der Kurie der angestellten Ärzte oder der Kurie der niedergelassenen Ärzte angehören will. Abs. 4 letzter Satz ist anzuwenden.

(7) ...

§ 80. Der Vollversammlung obliegt

1. bis 6. ...
7. die Erlassung einer Wohlfahrtsfondsbeitragsordnung sowie einer Satzung des Wohlfahrtsfonds,
8. bis 12. ...

(2) Ordentliche Angehörige einer Ärztekammer sind ferner Ärzte, die gemäß §§ 34 oder 35 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 8 oder 211 in die Ärzteliste eingetragen worden sind und ihren Beruf im Bereich dieser Ärztekammer ausüben.

(3) bis (5) ...

§ 71. (1) In den Ärztekammern sind eingerichtet

1. die Kurie der angestellten Ärzte (Abs. 2),
2. die Kurie der niedergelassenen Ärzte (Abs. 3) sowie

(2) bis (4) ...

(7) ...

§ 80. Der Vollversammlung obliegt

1. bis 6. ...

8. bis 12. ...

§ 80a. (1) Die Erweiterte Vollversammlung

1. den Mitgliedern der Vollversammlung,
2. den von der jeweiligen Landesversammlung entsandten Mitgliedern, deren Anzahl ein Drittel der Kammerangehörigen der Ärztekammer der jeweiligen Landeszahnärztekammer und ein Drittel der Mitglieder der Österreichischen Zahnärztekammer und des Bundeszahnärztekammerberufs, ergibt.

(2) Für die Erweiterte Vollversammlung des Gesetzes über die Vollversammlung anzuwenden.

Aufgaben der Erweiterten Vollversammlung

§ 80b. Der Erweiterten Vollversammlung

1. die Erlassung einer Satzung des Wohlfahrtsfonds und deren Änderung der Zweidrittelmehrheit und des Stimmens zwei Dritteln ihrer Mitglieder,
2. die Erlassung einer Wohlfahrtsfondsbeitragsordnung,
3. die Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Ausschusses und die Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses wie

§ 83. (1) Der Präsident vertritt die Ärztekammer nach außen. Er hat die Einheit des Standes zu wahren. Ihm obliegt, unbeschadet der Zuständigkeit der Kurienversammlungen (§ 84), die Durchführung der Beschlüsse der Organe der Kammer, soweit sie nicht dem Kammervorstand vorbehalten sind. Der Präsident leitet die Geschäfte und fertigt alle Geschäftsstücke. Jede Ausfertigung eines Geschäftsstückes der Kammer, das eine finanzielle Angelegenheit der Kammer betrifft, ist vom Finanzreferenten unter Beisetzung der Funktionsbezeichnung „Finanzreferent“ mitzuzeichnen. Überdies obliegt dem Präsidenten der Abschluß von Kollektivverträgen (§ 66 Abs. 2 Z 11) gemeinsam mit der Kurienversammlung der niedergelassenen Ärzte bzw. der Kurie der Zahnärzte.

(2) und (3) ...

(4) Der Präsident kann bei Beschlüssen einer Kurienversammlung, die die Interessen einer anderen Kurie wesentlich berühren, den Beschluß durch Veto aussetzen und die Angelegenheit dem Präsidialausschuß (§ 86) zur endgültigen Entscheidung vorlegen. Dies gilt nicht für Beschlüsse, die arbeits- oder dienstrechtliche Angelegenheiten betreffen.

(5) bis (11) ...

§ 84. (1) bis (4) ...

(5) Der Kurienversammlung der Zahnärzte obliegt die Wahrnehmung und Förderung der gemeinsamen beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Zahnärzte, wobei in den Belangen der angestellten Zahnärzte die Verhandlungs- und Abschlußbefugnisse der jeweiligen freiwilligen Berufsvereinigung der Arbeitnehmer sowie der Organe der Arbeitnehmerschaft (§ 40 Arbeitsverfassungsgesetz) und der Personalvertretungen unberührt bleiben. Dazu zählen insbesondere

1. die Vertretung der Arbeitgeberinteressen der kurienangehörigen Zahnärzte, insbesondere der Abschluß von Kollektivverträgen gemeinsam mit dem Präsidenten (§ 66 Abs. 2 Z 11),
2. der Abschluß und die Lösung von Vereinbarungen mit den Trägern der Sozialversicherung und Krankenfürsorge, soweit sich diese auf die Festsetzung der Zahl und die örtliche Verteilung sowie die Auswahl der Vertragszahnärzte und den Abschluß oder die Lösung von Einzelverträgen beziehen,
3. die zustimmende oder ablehnende Stellungnahme zu beabsichtigten Vertragsabschlüssen der Österreichischen Ärztekammer mit den Trägern der Sozialversicherung und Krankenfürsorge,
4. der Abschluß und die Lösung von Vereinbarungen über die Honorierung vorübergehender zahnärztlicher Leistungen in Krankenanstalten,
5. die Erlassung von Honorarrichtlinien für privat Zahnärztliche Leistungen, sofern keine durch die Österreichische Ärztekammer erlassenen bundeseinheitlichen Honorarrichtlinien bestehen,
6. die Erlassung von Richtlinien betreffend Maßnahmen zur Qualitätssicherung zahnärztlicher Versorgung durch niedergelassene Zahnärzte, sofern keine durch die Österreichische Ärztekammer erlassenen bundeseinheitlichen Richtlinien bestehen,
7. die Begutachtung einschlägiger Gesetzes- und Verordnungsentwürfe,
8. die Beratung der angestellten Zahnärzte in arbeits-, dienst- und sozialrechtlichen Belangen,
9. die Erstattung von Berichten und Vorschlägen an die gemeinsamen Organe der Ärztekammer,
10. die Einrichtung eines zahnärztlichen Notdienstes,
11. die fachspezifische Fortbildung der Kurienmitglieder,
12. die Schaffung von Einrichtungen zur Schulung des zahnärztlichen Hilfspersonals,

4. die Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Wohlfahrtsfonds.

§ 83. (1) Der Präsident vertritt die Ärztekammer nach außen. Er hat die Einheit des Standes zu wahren. Ihm obliegt, unbeschadet der Zuständigkeit der Kurienversammlungen (§ 84), die Durchführung der Beschlüsse der Organe der Kammer, soweit sie nicht dem Kammervorstand vorbehalten sind. Der Präsident leitet die Geschäfte und fertigt alle Geschäftsstücke. Jede Ausfertigung eines Geschäftsstückes der Kammer, das eine finanzielle Angelegenheit der Kammer betrifft, ist vom Finanzreferenten unter Beisetzung der Funktionsbezeichnung „Finanzreferent“ mitzuzeichnen. Überdies obliegt dem Präsidenten der Abschluß von Kollektivverträgen (§ 66 Abs. 2 Z 11) gemeinsam mit der Kurienversammlung der niedergelassenen Ärzte.

(2) und (3) ...

(4) Der Präsident kann bei Beschlüssen einer Kurienversammlung, die die Interessen der anderen Kurie wesentlich berühren, den Beschluß durch Veto aussetzen und die Angelegenheit dem Präsidialausschuß (§ 86) zur endgültigen Entscheidung vorlegen. Dies gilt nicht für Beschlüsse, die arbeits- oder dienstrechtliche Angelegenheiten betreffen.

(5) bis (11) ...

§ 84. (1) bis (4) ...

13. die Bestellung von Referenten für bestimmte Kurienaufgaben,
 14. die Festsetzung einer Kurienumlage zur Bestreitung der kurienspezifischen Maßnahmen (§ 91 Abs. 2). Kurienausschuss

§ 86. (1) ...

(2) Dem Präsidialausschuß obliegt

1. und 2. ...

3. die Koordinierung von Kurienangelegenheiten, sofern diese die Interessen von mehr als einer Kurie wesentlich berühren,

4. ...

(3) Jedes Mitglied des Präsidialausschusses hat das Recht, in Angelegenheiten, die die Interessen einer anderen Kurie berühren könnten, den Präsidialausschuß zu befassen (Abs. 2 Z 3).

(4) bis (6) ...

§ 91. (1) bis (5) ...

(6) Die Kammerumlagen sind bei Kammerangehörigen, die den ärztlichen Beruf ausschließlich im Dienstverhältnis ausüben, vom Dienstgeber einzubehalten und spätestens bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonates an die zuständige Ärztekammer abzuführen. Dies gilt sinngemäß für Teilnehmer an zahnärztlichen Lehrgängen gemäß der Verordnung betreffend Regelung der Ausbildung zum Zahnarzt in der jeweils geltenden Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 184/1986. Über Verlangen der Ärztekammer sind vom Dienstgeber die zur Feststellung der Bemessungsgrundlage der Kammerumlage erforderlichen Daten zu übermitteln. Eine Weitergabe dieser Daten durch die Ärztekammer an Dritte ist unzulässig.

(7) bis (9) ...

(10) Die mit dem Betrieb des Wohlfahrtsfonds und der wirtschaftlichen Einrichtungen verbundenen Verwaltungskosten sind aus den Mitteln dieser Einrichtungen aufzubringen.

§ 93. (1) Rückständige Umlagen und Wohlfahrtsfondsbeiträge nach den §§ 91 und 92 können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 53, eingebracht werden. Für Beitragsrückstände zum Wohlfahrtsfonds und für rückständige Kammerumlagen können die Beitragsordnung und die Umlagenordnung Verzugszinsen vorsehen. Die Verzugszinsen können bis zu 8 vH p.a. betragen.

(2) Die Beitragsordnung und die Umlagenordnung können bestimmen, daß fällige Beiträge und Umlagen von den beanspruchten und gewährten Leistungen abgezogen werden, unabhängig davon, wem oder aus welchem Titel diese Leistung zusteht.

§ 94. (1) Die Kammerangehörigen sind verpflichtet, vor Einbringung einer zivilgerichtlichen Klage oder Erhebung einer Privatanklage alle sich zwischen ihnen bei Ausübung des ärztlichen Berufes oder im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Standesvertretung ergebenden Streitigkeiten einem Schlichtungsausschuß der Ärztekammer zur Schlichtung vorzulegen. Diese Bestimmung ist auf Ärzte für Allgemeinmedizin, approbierte Ärzte, Fachärzte und Zahnärzte, die ihren Beruf im Rahmen eines Dienstverhältnisses bei einer Gebietskörperschaft oder einer anderen Körperschaft öffentlichen Rechts ausüben, nur insoweit anzuwenden, als sich die Streitigkeiten nicht auf das Dienstverhältnis oder die Dienststellung des Arztes beziehen.

(2) bis (4) ...

§ 96. (1) Der Wohlfahrtsfonds bildet ein zweckgebundenes Sondervermögen der Ärztekammer. Die Beschlußfassung über den Wohlfahrtsfonds obliegt der Vollversammlung.

§ 86. (1) ...

(2) Dem Präsidialausschuß obliegt

1. und 2. ...

3. die Koordinierung von Kurienangelegenheiten beider Kurien wesentlich berühren,

4. ...

(3) Jedes Mitglied des Präsidialausschusses hat das Recht, in Angelegenheiten, die die Interessen der anderen Kurie berühren könnten, zu befassen (Abs. 2 Z 3).

(4) bis (6) ...

§ 91. (1) bis (5) ...

(6) Die Kammerumlagen sind bei Kammerangehörigen, die den ärztlichen Beruf ausschließlich im Dienstverhältnis ausüben, vom Dienstgeber einzubehalten und spätestens bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonates an die zuständige Ärztekammer abzuführen. Über Verlangen der Ärztekammer sind vom Dienstgeber die zur Feststellung der Bemessungsgrundlage der Kammerumlage erforderlichen Daten zu übermitteln. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte ist unzulässig.

(7) bis (9) ...

(10) Die mit dem Betrieb von wirtschaftlichen Einrichtungen verbundenen Verwaltungskosten sind aus deren Mitteln aufzubringen.

§ 93. (1) Rückständige Umlagen und Wohlfahrtsfondsbeiträge nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 53, eingebracht werden können. Für Beitragsrückstände zum Wohlfahrtsfonds und für rückständige Kammerumlagen kann die Umlagenordnung Verzugszinsen vorsehen. Die Verzugszinsen können bis zu 8 vH p.a. betragen können.

(2) Die Umlagenordnung kann bestimmen, daß fällige Beiträge und Umlagen von den beanspruchten und gewährten Leistungen abgezogen werden, unabhängig davon, wem oder aus welchem Titel diese Leistung zusteht.

§ 94. (1) Die Kammerangehörigen sind verpflichtet, vor Einbringung einer zivilgerichtlichen Klage oder Erhebung einer Privatanklage alle sich zwischen ihnen bei Ausübung des ärztlichen Berufes oder im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Standesvertretung ergebenden Streitigkeiten einer Schlichtungskommission der Ärztekammer zur Schlichtung vorzulegen. Diese Bestimmung ist auf Ärzte für Allgemeinmedizin, approbierte Ärzte und Fachärzte, die ihren Beruf im Rahmen eines Dienstverhältnisses bei einer Gebietskörperschaft öffentlichen Rechts ausüben, nur insoweit anzuwenden, als sich die Streitigkeiten nicht auf das Dienstverhältnis oder die Dienststellung des Arztes beziehen.

(2) bis (4) ...

§ 96. (1) Der Wohlfahrtsfonds bildet ein zweckgebundenes Sondervermögen der Ärztekammer. Die Beschlußfassung über den Wohlfahrtsfonds obliegt der Erweiterten Vollversammlung.

(2) Der Beschluß der Vollversammlung über den Erlaß der Satzung und deren Änderung bedarf der Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Kammerräte.

(3) und (4) ...

§ 97. ...

§ 98. (1) ...

(2) Die im Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Leistungen setzen sich aus der Grundleistung und der Zusatzleistung zusammen. Die Satzung kann unter Berücksichtigung des Beitragsaufkommens Ergänzungsleistungen zur Grundleistung vorsehen. Die Satzung kann unter Bedachtnahme auf § 92 Abs. 1 auch für die im Abs. 1 Z 3, 4 lit. a und b genannten Versorgungsleistungen eine Zusatzleistung vorsehen.

(3) bis (7) ...

§ 99. (1) Die Altersversorgung wird mit Vollendung des 65. Lebensjahres gewährt, wobei die Satzung vorsehen kann, dass die auf Grund von Kassen- oder sonstigen zivilrechtlichen Verträgen oder Dienstverhältnissen ausgeübte ärztliche Tätigkeit eingestellt wird. Unter Bedachtnahme auf § 92 Abs. 3 kann die Satzung ein niedrigeres oder höheres Anfallsalter sowie bei früherer oder späterer Inanspruchnahme eine entsprechende Minderung oder Erhöhung der Leistung vorsehen.

(2) ...

§ 100. (1) Invaliditätsversorgung ist zu gewähren, wenn der Kammerangehörige infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Ausübung des ärztlichen Berufes dauernd oder vorübergehend unfähig ist. Die Satzung kann festlegen, ab welchem Zeitraum der Berufsunfähigkeit eine vorübergehende Invaliditätsversorgung zu gewähren ist. Der Verwaltungsausschuß ist berechtigt, zur Feststellung der Voraussetzungen eine vertrauensärztliche Untersuchung anzuordnen.

(2) und (3) ...

§ 106. (1) Kammerangehörigen, die durch Krankheit oder Unfall unfähig sind, den ärztlichen Beruf auszuüben, wird eine Krankenunterstützung, die sich nach der Dauer der Krankheit richtet, gewährt.

(2) bis (4) ...

(5) Bei weiblichen Kammerangehörigen, die den ärztlichen Beruf nicht in einem Anstellungsverhältnis ausüben (§ 45 Abs. 2 und § 47 Abs. 1), ist die Zeit des Beschäftigungsverbotes gemäß den §§ 3 und 5 des Mutterschutzgesetzes bis zur Höchstdauer von 20 Wochen einer Berufsunfähigkeit im Sinne des Abs. 1 gleichzuhalten.

(6) ...

(7) In der Satzung kann der volle oder teilweise Ersatz der mit einer Erkrankung verbundenen Kosten, und zwar der notwendigen ärztlichen Behandlung und Geburtshilfe, der Heilmittel und Heilbehelfe, des Krankenhaustransportes sowie eines Kuraufenthaltes vorgesehen werden.

§ 107. (1) ...

(2) Soweit in den einzelnen Vorschriften sich in diesem Abschnitt die Bezeichnung Kammerangehörige der Ärztekammer als Ärztekammer zugeordnete Kammermitglieder oder ausgenommen der Angehörigen des Dentist

(3) und (4) ...

§ 96a. Die Satzung bzw. die Beitragsregeln, welche beitrags- und leistungsrelevant sind.

§ 97. (1) ...

(2) Die mit dem Betrieb des Wohlfaulsten sind aus den Mitteln des Wohlfahrtsfor

§ 98. (1) ...

(2) Die im Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Leistung und der Zusatzleistung zusammen. Die Satzung kann unter Bedachtnahme auf § 92 Abs. 1 auch für die im Abs. 1 Z 3, 4 lit. a und b genannten Versorgungslei

(3) bis (7) ...

§ 99. (1) Die Altersversorgung wird m währt, wobei die Satzung vorsehen kann, sonstigen zivilrechtlichen Verträgen oder I oder zahnärztliche Tätigkeit eingestellt v Abs. 3 kann die Satzung ein niedrigeres ode rer oder späterer Inanspruchnahme eine en der Leistung vorsehen.

(2) ...

§ 100. (1) Invaliditätsversorgung ist zu rige infolge körperlicher oder geistiger G oder zahnärztlichen Berufes dauernd oder v kann festlegen, ab welchem Zeitraum der I Invaliditätsversorgung zu gewähren ist. Der Feststellung der Voraussetzungen eine vert nen.

(2) und (3) ...

§ 106. (1) Kammerangehörigen, die du den ärztlichen oder zahnärztlichen Beruf a zung, die sich nach der Dauer der Krankheit

(2) bis (4) ...

(5) Bei weiblichen Kammerangehörig chen Beruf nicht in einem Anstellungsver Abs. 1), ist die Zeit des Beschäftigungsverb schutzgesetzes bis zur Höchstdauer von 2 Sinne des Abs. 1 gleichzuhalten.

(6) ...

(7) In der Satzung kann der volle oder kung verbundenen Kosten, und zwar der n chen Behandlung und Geburtshilfe, der He haustransportes sowie eines Kuraufenthaltes

§ 107. (1) ...

(2) Aus dem Wohlfahrtsfonds können weiters im Falle eines wirtschaftlich bedingten Notstandes Kammerangehörigen, ehemaligen Kammerangehörigen oder Hinterbliebenen nach Ärzten, die mit diesen in Hausgemeinschaft gelebt haben, sowie dem geschiedenen Ehegatten (der geschiedenen Ehegattin) einmalige oder wiederkehrende Leistungen gewährt werden. Das Gleiche gilt für Ärzte, die aus dem Wohlfahrtsfonds eine Alters- oder Invaliditätsversorgung beziehen.

§ 109. (1) Die Kammerangehörigen sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verpflichtet, Beiträge zum Wohlfahrtsfonds jener Ärztekammer zu leisten, in deren Bereich sie zuerst den ärztlichen Beruf aufgenommen haben, solange diese Tätigkeit aufrecht ist. Übt ein Kammerangehöriger seinen Beruf im Bereich mehrerer Ärztekammern aus, so bleibt er Mitglied im Wohlfahrtsfonds jener Ärztekammer, in deren Bereich er zuerst die Berufstätigkeit aufgenommen hat, solange diese Tätigkeit in dem betreffenden Bundesland aufrecht ist. Eine Unterbrechung dieser Tätigkeit für weniger als sechs Monate sowie eine ärztliche Tätigkeit im Bereich einer anderen Ärztekammer oder im Ausland auf Grund dienstrechtlicher Vorschriften (§ 68 Abs. 4 letzter Satz) gilt diesbezüglich als ununterbrochene Berufsausübung.

(2) ...

(3) Die Höhe der Beiträge zum Wohlfahrtsfonds darf 18 vH der jährlichen Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit nicht übersteigen.

(4) ...

(5) Die gesetzlichen Sozialversicherungsträger und Krankenfürsorgeanstalten haben die Wohlfahrtsfondsbeiträge, die in der jeweiligen Beitragsordnung als Eurobeträge oder Prozentsätze ausgewiesen sind, bei den Honorarabrechnungen einzubehalten und sie personenbezogen längstens bis zum 15. Tag nach Fälligkeit der Honorarzahlung an die zuständige Ärztekammer abzuführen, sofern dies in der Beitragsordnung vorgesehen ist. Die Beitragsordnung hat nähere Bestimmungen, insbesondere über die Festsetzung und Entrichtung der Wohlfahrtsfondsbeiträge und der monatlichen oder vierteljährlichen Vorauszahlungen sowie über die Einbehalte der Wohlfahrtsfondsbeiträge und Vorauszahlungen vom Kassenhonorar durch die gesetzlichen Sozialversicherungsträger und Krankenfürsorgeanstalten bei Vertragsärzten, vorzusehen. Die gesetzlichen Sozialversicherungsträger und Krankenfürsorgeanstalten haben den Ärztekammern über deren Verlangen zur Überprüfung der Berechnung der Wohlfahrtsfondsbeiträge im Einzelfall das arztbezogene Kassenhonorar, die arztbezogenen Fallzahlen sowie eine Aufschlüsselung des Bruttoumsatzes eines Arztes nach den jeweiligen Einzelleistungen zu übermitteln. Eine Übermittlung dieser Daten durch die Ärztekammern an Dritte ist unzulässig. Die Beitragsordnung kann nähere Bestimmungen vorsehen, daß Kammerangehörige, die den ärztlichen Beruf nicht ausschließlich in einem Dienstverhältnis ausüben, verpflichtet sind, alljährlich bis zu einem in der Beitragsordnung zu bestimmenden Zeitpunkt schriftlich alle für die Errechnung der Beiträge zum Wohlfahrtsfonds erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen die geforderten Nachweise über die Richtigkeit dieser Erklärung vorzulegen. Wenn dieser Verpflichtung nicht zeitgerecht und vollständig entsprochen wird, erfolgt die Vorschreibung auf Grund einer Schätzung. Diese ist unter Berücksichtigung aller für die Errechnung der Wohlfahrtsfondsbeiträge bedeutsamen Umstände vorzunehmen. Für diesen Fall kann die Beitragsordnung die Zahlung eines einmaligen Säumniszuschlages, der 10 vH des festzusetzenden Wohlfahrtsfondsbeitrages nicht übersteigen darf und bei dessen Festsetzung alle bedeutsamen Umstände, insbesondere die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Kammerangehörigen, zu berücksichtigen sind, vorsehen.

(6) Bei der Festsetzung des Wohlfahrtsfondsbeitrages für Kammerangehörige, die den ärztlichen Beruf in einem Dienstverhältnis ausüben, dient als Bemessungsgrundlage jedenfalls der monatliche Bruttogrundgehalt. Zu diesem gehören nicht die Zulagen und Zuschläge im Sinne des § 68 EStG 1988 und die sonstigen Bezüge nach § 67 EStG 1988.

(2) Aus dem Wohlfahrtsfonds können weiters im Falle eines wirtschaftlich bedingten Notstandes Kammerangehörigen, ehemaligen Kammerangehörigen oder Hinterbliebenen nach Ärzten oder Zahnärzten, die mit diesen in Hausgemeinschaft gelebt haben, sowie dem geschiedenen Ehegatten (der geschiedenen Ehegattin) einmalige oder wiederkehrende Leistungen gewährt werden. Das Gleiche gilt für Ärzte und Zahnärzte, die aus dem Wohlfahrtsfonds eine Alters- oder Invaliditätsversorgung beziehen.

§ 109. (1) Die Kammerangehörigen sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verpflichtet, Beiträge zum Wohlfahrtsfonds jener Ärztekammer zu leisten, in deren Bereich sie zuerst den ärztlichen Beruf aufgenommen haben, solange diese Tätigkeit aufrecht ist. Übt ein Kammerangehöriger seinen Beruf im Bereich mehrerer Ärztekammern aus, so bleibt er Mitglied im Wohlfahrtsfonds jener Ärztekammer, in deren Bereich er zuerst die Berufstätigkeit aufgenommen hat, solange diese Tätigkeit in dem betreffenden Bundesland aufrecht ist. Eine Unterbrechung dieser Tätigkeit für weniger als sechs Monate sowie eine ärztliche Tätigkeit im Bereich einer anderen Ärztekammer oder im Ausland auf Grund dienstrechtlicher Vorschriften (§ 68 Abs. 4 letzter Satz) gilt diesbezüglich als ununterbrochene Berufsausübung.

(2) ...

(3) Die Höhe der Beiträge zum Wohlfahrtsfonds darf 18 vH der jährlichen Einnahmen aus ärztlicher oder zahnärztlicher Tätigkeit nicht übersteigen.

(4) ...

(5) Die gesetzlichen Sozialversicherungsträger und Krankenfürsorgeanstalten haben die Wohlfahrtsfondsbeiträge, die in der jeweiligen Beitragsordnung als Eurobeträge oder Prozentsätze ausgewiesen sind, bei den Honorarabrechnungen einzubehalten und sie personenbezogen längstens bis zum 15. Tag nach Fälligkeit der Honorarzahlung an die zuständige Ärztekammer abzuführen, sofern dies in der Beitragsordnung vorgesehen ist. Die Beitragsordnung hat nähere Bestimmungen, insbesondere über die Festsetzung und Entrichtung der Wohlfahrtsfondsbeiträge und der monatlichen oder vierteljährlichen Vorauszahlungen sowie über die Einbehalte der Wohlfahrtsfondsbeiträge und Vorauszahlungen vom Kassenhonorar durch die gesetzlichen Sozialversicherungsträger und Krankenfürsorgeanstalten bei Vertragsärzten oder Vertragszahnärzten, vorzusehen. Die gesetzlichen Sozialversicherungsträger und Krankenfürsorgeanstalten haben den Ärztekammern über deren Verlangen zur Überprüfung der Berechnung der Wohlfahrtsfondsbeiträge im Einzelfall das arzt- oder zahnarztbezogene Kassenhonorar, die arzt- oder zahnarztbezogenen Fallzahlen sowie eine Aufschlüsselung des Bruttoumsatzes eines Arztes oder Zahnarztes nach den jeweiligen Einzelleistungen zu übermitteln. Eine Übermittlung dieser Daten durch die Ärztekammern an Dritte ist unzulässig. Die Beitragsordnung kann nähere Bestimmungen vorsehen, daß Kammerangehörige, die den ärztlichen oder zahnärztlichen Beruf nicht ausschließlich in einem Dienstverhältnis ausüben, verpflichtet sind, alljährlich bis zu einem in der Beitragsordnung zu bestimmenden Zeitpunkt schriftlich alle für die Errechnung der Beiträge zum Wohlfahrtsfonds erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen die geforderten Nachweise über die Richtigkeit dieser Erklärung vorzulegen. Wenn dieser Verpflichtung nicht zeitgerecht und vollständig entsprochen wird, erfolgt die Vorschreibung auf Grund einer Schätzung. Diese ist unter Berücksichtigung aller für die Errechnung der Wohlfahrtsfondsbeiträge bedeutsamen Umstände vorzunehmen. Für diesen Fall kann die Beitragsordnung die Zahlung eines einmaligen Säumniszuschlages, der 10 vH des festzusetzenden Wohlfahrtsfondsbeitrages nicht übersteigen darf und bei dessen Festsetzung alle bedeutsamen Umstände, insbesondere die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Kammerangehörigen, zu berücksichtigen sind, vorsehen.

(6) Bei der Festsetzung des Wohlfahrtsfondsbeitrages für Kammerangehörige, die den ärztlichen oder zahnärztlichen Beruf in einem Dienstverhältnis ausüben, dient als Bemessungsgrundlage jedenfalls der monatliche Bruttogrundgehalt. Zu diesem gehören nicht die Zulagen und Zuschläge im Sinne des § 68 EStG 1988 und die sonstigen Bezüge nach § 67 EStG 1988.

(7) Die Beiträge nach Abs. 6 sind vom Dienstgeber einzubehalten und spätestens bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats an die zuständige Ärztekammer abzuführen. Dies gilt sinngemäß für Teilnehmer an zahnärztlichen Lehrgängen gemäß der Verordnung betreffend Regelung der Ausbildung zum Zahnarzt in der geltenden Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 184/1986. Über Verlangen der Ärztekammer sind vom Dienstgeber die zur Feststellung der Bemessungsgrundlage des Wohlfahrtsfondsbeitrages erforderlichen Daten zu übermitteln. Eine Weitergabe dieser Daten durch die Ärztekammer an Dritte ist unzulässig.

(8) ...

§ 112. (1) Erbringt ein ordentlicher Kammerangehöriger den Nachweis darüber, dass ihm und seinen Hinterbliebenen ein gleichwertiger Anspruch auf Ruhe(Versorgungs)genuss auf Grund eines un-kündbaren Dienstverhältnisses zu einer Gebietskörperschaft oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft nach einem Gesetz oder den Pensionsvorschriften einer Dienstordnung gegenüber einer solchen Körperschaft zusteht, wie dieser gegenüber dem Wohlfahrtsfonds besteht, ist er auf Antrag nach Maßgabe des Antragsbegehrens und der folgenden Bestimmungen von der Verpflichtung nach § 109 zu befreien. Übt der Antragsteller keine ärztliche Tätigkeit im Sinne des § 45 Abs. 2 aus, kann die Satzung vorsehen, dass die Beitragspflicht zur Todesfallbeihilfe und zu den Unterstützungsleistungen bestehen bleibt. Übt der Antragsteller eine ärztliche Tätigkeit im Sinne des § 45 Abs. 2 aus, bleibt jedenfalls die Beitragspflicht zur Grundleistung bestehen. Die Satzung kann vorsehen, dass die Beitragspflicht darüber hinaus auch für die Ergänzungsleistungen, die Todesfallbeihilfe und die Unterstützungsleistungen bestehen bleibt.

(2) bis (6) ...

§ 113. (1) ...

(2) Der Verwaltungsausschuß besteht aus dem Präsidenten, dem Finanzreferenten (stellvertretenden Finanzreferenten) sowie aus mindestens zwei weiteren Kammerräten. Die Zahl der weiteren Kammerräte wird vom Kammervorstand festgesetzt. Die Kammerräte werden von der Vollversammlung für die Dauer ihrer Funktionsperiode nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählt. Scheidet einer der weiteren Kammerräte aus, so hat die Gruppe, aus der das scheidende Mitglied stammt, unverzüglich die Nominierung eines Nachfolgers vorzunehmen. Mit der Nominierung vor dem Verwaltungsausschuß gilt das betreffende Verwaltungsausschußmitglied als gewählt.

(3) ...

(7) Die Beiträge nach Abs. 6 sind vom Dienstgeber einzubehalten und spätestens bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats an die zuständige Ärztekammer abzuführen. Über Verlangen der Ärztekammer sind vom Dienstgeber die zur Feststellung der Bemessungsgrundlage des Wohlfahrtsfondsbeitrages erforderlichen Daten zu übermitteln. Eine Weitergabe dieser Daten durch die Ärztekammer an Dritte ist unzulässig.

(8) ...

§ 110a. (1) Rückständige Wohlfahrtsfondsbeiträge nach dem Wohlfahrtsfondsvollstreckungsgesetz 1991 eingebrachte Ansprüche des Wohlfahrtsfonds können, die bis zu 8vH p.a. betragen können.

(2) Die Wohlfahrtsfondsbeitragsordnung kann vorsehen, dass die Beiträge von den beanspruchten und gewährten Leistungen getrennt werden. Die Satzung gibt davon, wem oder aus welchem Titel die Beiträge zu leisten sind, die Bemessungsgrundlage und die Zahlungsfrist an.

§ 112. (1) Erbringt ein ordentlicher Kammerangehöriger den Nachweis darüber, dass ihm und seinen Hinterbliebenen ein gleichwertiger Anspruch auf Ruhe(Versorgungs)genuss auf Grund eines un-kündbaren Dienstverhältnisses zu einer Gebietskörperschaft oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft nach einem Gesetz oder den Pensionsvorschriften einer Dienstordnung gegenüber einer solchen Körperschaft zusteht, wie dieser gegenüber dem Wohlfahrtsfonds besteht, ist er auf Antrag nach Maßgabe des Antragsbegehrens und der folgenden Bestimmungen von der Verpflichtung nach § 109 zu befreien. Übt der Antragsteller keine ärztliche oder zahnärztliche Tätigkeit im Sinne des § 45 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes oder § 23 Z 1 Zahnärztegesetz aus, kann die Satzung vorsehen, dass die Beitragspflicht zur Todesfallbeihilfe und zu den Unterstützungsleistungen bestehen bleibt. Übt der Antragsteller eine ärztliche oder zahnärztliche Tätigkeit im Sinne des § 45 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes oder § 23 Z 1 Zahnärztegesetz aus, bleibt jedenfalls die Beitragspflicht zur Grundleistung bestehen. Die Satzung kann vorsehen, dass die Beitragspflicht darüber hinaus auch für die Ergänzungsleistungen, die Todesfallbeihilfe und die Unterstützungsleistungen bestehen bleibt.

(2) bis (6) ...

§ 113. (1) ...

(2) Der Verwaltungsausschuß besteht aus dem Präsidenten, dem Finanzreferenten (stellvertretenden Finanzreferenten) sowie aus mindestens zwei weiteren Kammerräten. Die Zahl der weiteren Kammerräte wird vom Landesvorstand der jeweiligen Landesärztekammer festgesetzt. Die Kammerräte werden von der erweiterten Vollversammlung für die Dauer ihrer Funktionsperiode nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählt. Scheidet einer der weiteren Kammerräte aus, so hat die Gruppe, aus der das scheidende Mitglied stammt, unverzüglich die Nominierung eines Nachfolgers vorzunehmen. Mit der Nominierung vor dem Verwaltungsausschuß gilt das betreffende Verwaltungsausschußmitglied als gewählt.

1. hinsichtlich der zahnärztlichen Beiträge an die Ärztekammer nach den Bestimmungen der Satzung stellt und
2. hinsichtlich der übrigen Mitgliedsbeiträge an den Kreis der Kammerräte der Ärztekammer nach dem Verhältniswahlrechts gewählt.

Scheidet eines der weiteren Mitglieder aus, so hat die Gruppe, aus der das scheidende Mitglied stammt, unverzüglich die Nominierung eines Nachfolgers vorzunehmen. Mit der Nominierung vor dem Verwaltungsausschuß gilt das betreffende Verwaltungsausschußmitglied als gewählt.

(3) ...

(4) Die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Gegen Beschlüsse des Verwaltungsausschusses steht den Betroffenen das Recht der Beschwerde an einen von der Vollversammlung bestellten Beschwerdeausschuss zu.

(5) Der Beschwerdeausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Wenn zum Vorsitzenden ein Kammerangehöriger bestellt wird, ist den Sitzungen des Beschwerdeausschusses eine rechtskundige Person beizuziehen. Für den Vorsitzenden und die Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen. Von der Vollversammlung sind für die Dauer ihrer Funktionsperiode der Vorsitzende und sein Stellvertreter, die nicht Kammerangehörige sein müssen, mit absoluter Stimmenmehrheit zu bestellen oder in getrennten Wahlgängen aus dem Kreis der Kammerangehörigen zu wählen. Wird bei der ersten Wahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters keine absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erzielt, so findet eine engere Wahl statt. In diese kommen jene beiden Personen, die bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Soweit bei der ersten Wahl mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten haben, entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt. Ergibt sich auch bei der engeren Wahl Stimmgleichheit, so hat ebenfalls das Los zu entscheiden. Die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter sind in je einem Wahlgang nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes jeweils aus dem Kreis der Kammerangehörigen zu wählen. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses dürfen dem Kammervorstand, dem Verwaltungsausschuss und dem Überprüfungsausschuss nicht angehören.

(6) und (7) ...

§ 114. (1) Die Geschäftsführung des Wohlfahrtsfonds ist von einem Überprüfungsausschuss mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Der Überprüfungsausschuss besteht aus zwei von der Vollversammlung für die Dauer eines Jahres aus dem Kreis der Kammerangehörigen nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes zu wählenden Rechnungsprüfern. Für jeden Rechnungsprüfer ist ein Stellvertreter zu wählen.

(2) ...

§ 115. (1) Verlegt ein Kammerangehöriger seinen Berufssitz (Dienstort) dauernd in den Bereich einer anderen Ärztekammer, ist ein Betrag in der Höhe von mindestens 70 vH der von ihm zum Wohlfahrtsfonds der bis her zuständigen Ärztekammer entrichteten Beiträge der nunmehr zuständigen Ärztekammer zu überweisen. Die für bestimmte Zwecke, insbesondere Bestattungshilfe, Hinterbliebenenunterstützung und Krankenunterstützung, satzungsgemäß vorgesehenen Beitragsteile bleiben bei der Berechnung des Überweisungsbetrages außer Betracht. Bei Streichung eines Kammerangehörigen aus der Ärzteliste (§ 59 Abs. 3) gebührt ihm der Rückersatz in sinngemäßer Anwendung der vorstehenden Bestimmungen in Höhe von mindestens 50 vH; erfolgt die Streichung gemäß § 59 Abs. 1 Z 3 oder 6, gebührt dieser Rückersatz nach Ablauf von drei Jahren ab dem Verzicht bzw. der Einstellung der Berufsausübung, sofern nicht zwischenzeitlich eine neuerliche Eintragung in die Ärzteliste erfolgt oder ein Anspruch auf Leistungen aus dem Wohlfahrtsfonds besteht.

(4) Die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Gegen Beschlüsse des Verwaltungsausschusses steht den Betroffenen das Recht der Beschwerde an einen von der Erweiterten Vollversammlung bestellten Beschwerdeausschuss zu.

(5) Der Beschwerdeausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Wenn zum Vorsitzenden ein Kammerangehöriger bestellt wird, ist den Sitzungen des Beschwerdeausschusses eine rechtskundige Person beizuziehen. Für den Vorsitzenden und die Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen. Von der Erweiterten Vollversammlung sind für die Dauer ihrer Funktionsperiode der Vorsitzende und sein Stellvertreter, die nicht Kammerangehörige sein müssen, mit absoluter Stimmenmehrheit zu bestellen oder in getrennten Wahlgängen aus dem Kreis der Kammerangehörigen zu wählen. Wird bei der ersten Wahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters keine absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erzielt, so findet eine engere Wahl statt. In diese kommen jene beiden Personen, die bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Soweit bei der ersten Wahl mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten haben, entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt. Ergibt sich auch bei der engeren Wahl Stimmgleichheit, so hat ebenfalls das Los zu entscheiden. Die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter sind in je einem Wahlgang nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes jeweils aus dem Kreis der Kammerangehörigen zu wählen. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses dürfen dem Kammervorstand der Ärztekammer, dem Verwaltungsausschuss und dem Überprüfungsausschuss nicht angehören.

(6) und (7) ...

§ 114. (1) Die Geschäftsführung des Wohlfahrtsfonds ist von einem Überprüfungsausschuss mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Der Überprüfungsausschuss besteht aus drei Rechnungsprüfern, von denen

1. einer von der zuständigen Landesversammlung nach den Bestimmungen des Zahnärztekammergesetzes, des Zahnärztekammergesetzes und
2. die beiden anderen von der Vollversammlung der Kammerangehörigen der Ärztekammer nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes zu wählen sind.

Für jeden Rechnungsprüfer ist ein Stellvertreter zu wählen.

(2) ...

§ 115. (1) Verlegt ein Kammerangehöriger seinen Berufssitz (Dienstort) dauernd in den Bereich einer anderen Ärztekammer, ist ein Betrag in der Höhe von mindestens 70 vH der von ihm zum Wohlfahrtsfonds der bis her zuständigen Ärztekammer entrichteten Beiträge der nunmehr zuständigen Ärztekammer zu überweisen. Die für bestimmte Zwecke, insbesondere Bestattungshilfe, Hinterbliebenenunterstützung und Krankenunterstützung, satzungsgemäß vorgesehenen Beitragsteile bleiben bei der Berechnung des Überweisungsbetrages außer Betracht. Bei Streichung eines Kammerangehörigen aus der Ärzteliste (§ 59 Abs. 3) oder Zahnärzteliste gebührt ihm der Rückersatz in sinngemäßer Anwendung der vorstehenden Bestimmungen in Höhe von mindestens 50 vH; erfolgt die Streichung gemäß § 59 Abs. 1 Z 3 oder 6, gebührt dieser Rückersatz nach Ablauf von drei Jahren ab dem Verzicht bzw. der Einstellung der Berufsausübung, sofern nicht zwischenzeitlich eine neuerliche Eintragung in die Zahnärzteliste erfolgt oder ein Anspruch auf Leistungen aus dem Wohlfahrtsfonds besteht.

(2) und (3) ...

§ 116. In der Satzung sind auf Grund der §§ 92, 93 und 96 bis 115 nähere Vorschriften über die Verwaltung der Fondsmittel, die Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses, des Beschwerdeausschusses, die Tätigkeit des Prüfungsausschusses und schließlich über die Höhe, die Festlegung der Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung der vorgesehenen Versorgungs- und Unterstützungsleistungen zu treffen. Nähere Vorschriften über die Aufbringung der Wohlfahrtsfondsbeiträge sind in der Beitragsordnung für den Wohlfahrtsfonds zu treffen.

§ 118. (1) und (2) ...

(3) Darüber hinaus gehört zu den von der Österreichischen Ärztekammer zu behandelnden Angelegenheiten:

1. bis 3. ...
4. die Ausstellung von Bescheinigungen im Sinne des Artikels 9 Abs. 5 der Richtlinie 93/16/EWG (§ 15 Abs. 2) und des Artikels 19b der Richtlinie 78/686/EWG (§ 22 Abs. 1),
5. die Ausstellung von Bescheinigungen gemäß Artikel 17 Abs. 3 der Richtlinie 93/16/EWG und Artikel 15 Abs. 3 der Richtlinie 78/686/EWG (§ 37 Abs. 5),
6. die Durchführung von Sachverhaltsprüfungen gemäß den Artikeln 11 Abs. 3 und 12 Abs. 2 der Richtlinie 93/16/EWG sowie 9 Abs. 3 und 10 Abs. 2 der Richtlinie 78/686/EWG (§§ 27 Abs. 5 und 30),
7. und 8. ...

(4) bis (8) ...

§ 118a. (1) bis (3) ...

(4) Wird im Rahmen der Qualitätsevaluierung ein Mangel festgestellt, so hat die Gesellschaft für Qualitätssicherung - erforderlichenfalls unter Setzung einer angemessenen Frist – den Arzt, Zahnarzt oder die Gruppenpraxis zur Behebung des Mangels aufzufordern. Die Landesärztekammern haben die Gesellschaft bei der anschließenden Kontrolle der Mängelbehebung zu unterstützen. Wird dem Mängelhebungsauftrag nicht nachgekommen, so hat die Gesellschaft Disziplinaranzeige beim Disziplinaranwalt der Österreichischen Ärztekammer zu erstatten.

(5) Auf Anfrage eines gesetzlichen Krankenversicherungsträgers sowie einer Krankenfürsorgeeinrichtung sind die Ergebnisse der Evaluierung eines Vertragsarztes, Vertragszahnarztes oder einer Vertragsgruppenpraxis dem anfragenden Vertragspartner bekannt zu geben. Von Kontrollen ärztlicher bzw. zahnärztlicher Ordinationsstätten oder Gruppenpraxen sind der anfragende gesetzliche Krankenversicherungsträger oder die anfragende Krankenfürsorgeeinrichtung zu informieren, wobei diesen das Recht zusteht, einen Arzt der betreffenden Fachrichtung bzw. einen Zahnarzt zur Teilnahme an der Kontrolle zu bestimmen. Im Falle mehrerer anfragenden gesetzlichen Krankenversicherungsträger bzw. Krankenfürsorgeeinrichtungen steht diesen das Recht zu, gemeinsam einen Arzt der betreffenden Fachrichtung bzw. einen Zahnarzt zur Teilnahme an der Kontrolle zu bestimmen.

(6) ...

(2) und (3) ...

§ 116. In der Satzung sind auf Grund über die Verwaltung der Fondsmittel, die Z schusses, des Beschwerdeausschusses, die und schließlich über die Höhe, die Festleg fahren für die Gewährung der vorgesehene stungen zu treffen. Nähere Vorschriften ü fondsbeiträge sind in der Beitragsordnung f

§ 116a. Die Ärztekammer ist verpflich kammer Auskünfte aus dem Wohlfahrtsf Einkommensstatistiken, soweit diese geführ

§ 118. (1) und (2) ...

(3) Darüber hinaus gehört zu den von behandelnden Angelegenheiten:

1. bis 3. ...
4. die Ausstellung von Bescheinigung Richtlinie 93/16/EWG (§ 15 Abs. 2)
5. die Ausstellung von Bescheinigung linie 93/16/EWG (§ 37 Abs. 5),
6. die Durchführung von Sachverha Abs. 3 und 12 Abs. 2 der Richtlinie

7. und 8. ...

(4) bis (8) ...

§ 118a. (1) bis (3) ...

(4) Wird im Rahmen der Qualitätseva die Gesellschaft für Qualitätssicherung - angemessenen Frist – den Arzt oder die Gr aufzufordern. Die Landesärztekammern ha ßenden Kontrolle der Mängelbehebung zu bungsbeauftrag nicht nachgekommen, so ha beim Disziplinaranwalt der Österreichischer

(5) Auf Anfrage eines gesetzlichen K Krankenfürsorgeeinrichtung sind die Erget arztes oder einer Vertragsgruppenpraxis der zu geben. Von Kontrollen ärztlicher Ordina der anfragende gesetzliche Krankenversiche kenfürsorgeeinrichtung zu informieren, wobi der betreffenden Fachrichtung zur Teilnahm Falle mehrerer anfragenden gesetzlichen K kenfürsorgeeinrichtungen steht diesen das betreffende Fachrichtung zur Teilnahme an

(6) ...

Verordnung zur Qualitätssicherung der ärztlichen und zahnärztlichen Versorgung

§ 118c. (1) Die Österreichische Ärztekammer hat nach Befassung des wissenschaftlichen Beirats für Qualitätssicherung, der Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte sowie der Bundeskurie der Zahnärzte die zu evaluierenden Kriterien (§ 118a Abs. 2 Z 1), die Kontrolle der Evaluierungsergebnisse, die Kriterien für die diesbezügliche elektronische Datenübermittlung sowie das von der Gesellschaft zu führende Qualitätsregister durch Verordnung jeweils für eine Geltungsdauer von fünf Jahren zu regeln. Diese Verordnung ist im Sinne des § 49 laufend weiter zu entwickeln. Die Verordnung ist bis spätestens 1. Jänner 2005 erstmals zur Genehmigung vorzulegen und in der Folge regelmäßig, erforderlichenfalls auch vor Ablauf der fünfjährigen Geltungsdauer, an die genannten Erfordernisse anzupassen.

(2) ...

§ 124. (1) ...

(2) Für alle mit der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin, zum Facharzt oder zum Zahnarzt und deren Fortbildung zusammenhängenden Fragen ist jedenfalls vom Vorstand ein Bildungsausschuß einzurichten. Mitglieder dieses Ausschusses können nur ordentliche Mitglieder einer Ärztekammer sein. Die Festsetzung der Zahl der Ausschußmitglieder erfolgt durch den Vorstand. Nähere Vorschriften über die Struktur und Aufgaben des Bildungsausschusses sind durch die Satzung festzulegen.

§ 125. (1) Der Präsident vertritt die Österreichische Ärztekammer nach außen. Er hat die Einheit des Standes, insbesondere durch Koordinierung der Bundeskurien, zu wahren. Ihm obliegt, unbeschadet der Zuständigkeit der Bundeskurien, die Durchführung der Beschlüsse der Organe der Österreichischen Ärztekammer. Überdies obliegt dem Präsidenten der Abschluß von Kollektivverträgen (§ 118 Abs. 2 Z 18) gemeinsam mit der Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte bzw. der Bundeskurie der Zahnärzte.

(2) bis (5) ...

(6) Der Präsident kann bei Bundeskurienbeschlüssen, die die Interessen einer anderen Bundeskurie wesentlich berühren, den Beschluß durch Veto aussetzen und die Angelegenheit dem Präsidialausschuß (§ 128) zur endgültigen Entscheidung vorlegen. Dies gilt nicht für Beschlüsse über arbeits- oder dienstrechtliche Angelegenheiten.

(7) bis (13) ...

§ 126. (1) Die Obmänner und Obmannstellvertreter der Kurienversammlungen der Landesärztekammern bilden jeweils die Bundeskurie der angestellten Ärzte, der niedergelassenen Ärzte und der Zahnärzte. Die Bundeskurien werden erstmals vom Präsidenten einberufen. Jede Bundeskurie wählt in der Eröffnungssitzung für die Dauer der Funktionsperiode der Vollversammlung aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einen Bundeskurienobmann und dessen Stellvertreter. In der Bundeskurie der angestellten Ärzte ist im Fall der Wahl eines ausschließlich den ärztlichen Beruf selbstständig ausübenden Arztes zum Bundeskurienobmann der Bundeskurienobmannstellvertreter aus dem Kreis der Turnusärzte zu wählen und umgekehrt. In der Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte ist im Fall der Wahl eines Arztes für Allgemeinmedizin oder approbierten Arztes zum Bundeskurienobmann der Bundeskurienobmannstellvertreter aus dem Kreis der Fachärzte zu wählen und umgekehrt. Wird bei der ersten Wahl des Bundeskurienobmannes oder seines Stellvertreters keine absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erzielt, so findet eine engere Wahl statt. In diese kommen jene beiden Personen, die bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Soweit bei der ersten Wahl mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten haben, entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt. Ergibt sich auch bei der engeren Wahl Stimmgleichheit, so hat ebenfalls das Los zu entscheiden.

(2) bis (4) ...

Verordnung zur Qualitätssicherung

§ 118c. (1) Die Österreichische Ärztekammer hat nach Befassung des wissenschaftlichen Beirats für Qualitätssicherung, der Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte die zu evaluierenden Kriterien (§ 118a Abs. 2 Z 1), die Kontrolle der Evaluierungsergebnisse, die Kriterien für die diesbezügliche elektronische Datenübermittlung sowie das von der Gesellschaft zu führende Qualitätsregister durch Verordnung jeweils für eine Geltungsdauer von fünf Jahren zu regeln. Diese Verordnung ist im Sinne des § 49 laufend weiter zu entwickeln. Die Verordnung ist bis spätestens 1. Jänner 2005 erstmals zur Genehmigung vorzulegen und in der Folge regelmäßig, erforderlichenfalls auch vor Ablauf der fünfjährigen Geltungsdauer, an die genannten Erfordernisse anzupassen.

(2) ...

§ 124. (1) ...

(2) Für alle mit der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin, zum Facharzt oder zum Zahnarzt und deren Fortbildung zusammenhängenden Fragen ist jedenfalls vom Vorstand ein Bildungsausschuß einzurichten. Mitglieder dieses Ausschusses können nur ordentliche Mitglieder einer Ärztekammer sein. Die Festsetzung der Zahl der Ausschußmitglieder erfolgt durch den Vorstand. Nähere Vorschriften über die Struktur und Aufgaben des Bildungsausschusses sind durch die Satzung festzulegen.

§ 125. (1) Der Präsident vertritt die Österreichische Ärztekammer nach außen. Er hat die Einheit des Standes, insbesondere durch Koordinierung der Bundeskurien, zu wahren. Ihm obliegt, unbeschadet der Zuständigkeit der Bundeskurien, die Durchführung der Beschlüsse der Organe der Österreichischen Ärztekammer. Überdies obliegt dem Präsidenten der Abschluß von Kollektivverträgen (§ 118 Abs. 2 Z 18) gemeinsam mit der Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte bzw. der Bundeskurie der Zahnärzte.

(2) bis (5) ...

(6) Der Präsident kann bei Bundeskurienbeschlüssen, die die Interessen einer anderen Bundeskurie wesentlich berühren, den Beschluß durch Veto aussetzen und die Angelegenheit dem Präsidialausschuß (§ 128) zur endgültigen Entscheidung vorlegen. Dies gilt nicht für Beschlüsse über arbeits- oder dienstrechtliche Angelegenheiten.

(7) bis (13) ...

§ 126. (1) Die Obmänner und Obmannstellvertreter der Kurienversammlungen der Landesärztekammern bilden jeweils die Bundeskurie der angestellten Ärzte, der niedergelassenen Ärzte und der Zahnärzte. Die Bundeskurien werden erstmals vom Präsidenten einberufen. Jede Bundeskurie wählt in der Eröffnungssitzung für die Dauer der Funktionsperiode der Vollversammlung aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einen Bundeskurienobmann und dessen Stellvertreter. In der Bundeskurie der angestellten Ärzte ist im Fall der Wahl eines ausschließlich den ärztlichen Beruf selbstständig ausübenden Arztes zum Bundeskurienobmann der Bundeskurienobmannstellvertreter aus dem Kreis der Turnusärzte zu wählen und umgekehrt. In der Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte ist im Fall der Wahl eines Arztes für Allgemeinmedizin oder approbierten Arztes zum Bundeskurienobmann der Bundeskurienobmannstellvertreter aus dem Kreis der Fachärzte zu wählen und umgekehrt. Wird bei der ersten Wahl des Bundeskurienobmannes oder seines Stellvertreters keine absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erzielt, so findet eine engere Wahl statt. In diese kommen jene beiden Personen, die bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Soweit bei der ersten Wahl mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten haben, entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt. Ergibt sich auch bei der engeren Wahl Stimmgleichheit, so hat ebenfalls das Los zu entscheiden.

(2) bis (4) ...

(5) Der Bundeskurie der Zahnärzte obliegt, sofern die Interessen der Angehörigen von zwei oder mehr Landeskurien der Zahnärzte berührt sind, die Wahrnehmung und Förderung der gemeinsamen beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Zahnärzte, wobei in den Belangen der angestellten Zahnärzte die Verhandlungs- und Abschlußbefugnisse der jeweiligen freiwilligen Berufsvereinigung der Arbeitnehmer sowie der Organe der Arbeitnehmerschaft (§ 40 Arbeitsverfassungsgesetz) und der Personalvertretungen unberührt bleiben. Dazu zählen insbesondere

1. die Vertretung der Arbeitgeberinteressen der niedergelassenen Zahnärzte, insbesondere der Abschluß von Kollektivverträgen gemeinsam mit dem Präsidenten (§ 118 Abs. 2 Z 18),
2. der Abschluß und die Lösung von Verträgen zur Regelung der Beziehungen der Zahnärzte zu den Trägern der Sozialversicherung und Krankenfürsorge,
3. die Erlassung von Honorarrichtlinien für privat Zahnärztliche Leistungen,
4. die Mitwirkung bei der Erarbeitung einer Verordnung zur Qualitätssicherung der zahnärztlichen Versorgung durch niedergelassene Zahnärzte,
5. die Erlassung von Richtlinien in den im § 84 Abs. 5 Z 10 bis 12 genannten Angelegenheiten,
6. die Beschlußfassung in sonstigen Angelegenheiten, die von einer Ärztekammer in den Bundesländern oder von der Österreichischen Ärztekammer an die Bundeskurie der Zahnärzte herangetragen werden,
7. die Begutachtung einschlägiger Gesetzes- und Verordnungsentwürfe,
8. die Erstattung von Berichten und Vorschlägen an die gemeinsamen Organe der Österreichischen Ärztekammer,
9. die Erstattung eines Jahresberichtes an das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales,
10. die Mitwirkung bei den Einrichtungen der medizinischen Universitäten zur fachlichen Fortbildung der Zahnärzte,
11. die Festsetzung einer Bundeskurienumlage zur Bestreitung der kurien-spezifischen Maßnahmen der Bundeskurie (§ 132 Abs. 2),
12. die Bestellung von Referenten für bestimmte Bundeskurienaufgaben,
13. die Vertretung der österreichischen Zahnärzteschaft gegenüber ausländischen zahnärztlichen Berufsorganisationen auch hinsichtlich der Beratung von Berufsfragen.

(6) bis (8) ...

§ 136. (1) Ärzte machen sich eines Disziplinarvergehens schuldig, wenn sie im Inland oder im Ausland

1. ...
2. die Berufspflichten verletzen, zu deren Einhaltung sie sich anlässlich der Promotion zum Doctor medicinae universae oder zum Doctor medicinae dentalis verpflichtet haben oder zu deren Einhaltung sie nach diesem Bundesgesetz oder nach anderen Vorschriften verpflichtet sind.

(2) bis (8) ...

§ 195. (1) bis (6e) ...

(6f) Die Erlassung einer Verordnung gemäß § 118c bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Gesundheit und Frauen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die zu genehmigende Verordnung diesem Bundesgesetz, insbesondere den in § 49 festgelegten Pflichten des Arztes oder Zahnarztes, entspricht. Der Hinweis auf die Beschlussfassung der Verordnung gemäß § 118c ist in der Österreichischen Ärztezeitung kundzumachen. Gleichzeitig mit der Kundmachung in der Österreichischen Ärztezeitung ist die Verordnung durch die Österreichische Ärztekammer im Volltext im Internet allgemein zugänglich kundzumachen. Soweit die Verordnung keinen späteren In-Kraft-Tretens-Zeitpunkt vorsieht, tritt die Verordnung nach Ablauf des Tages der Kundmachung im Internet in Kraft.

(6) bis (8) ...

§ 136. (1) Ärzte machen sich eines Disziplinarvergehens schuldig, wenn sie im Inland oder im Ausland

1. ...
2. die Berufspflichten verletzen, zu deren Einhaltung sie sich anlässlich der Promotion zum Doctor medicinae universae oder zum Doctor medicinae dentalis verpflichtet haben oder zu deren Einhaltung sie nach diesem Bundesgesetz oder nach anderen Vorschriften verpflichtet sind.

(2) bis (8) ...

§ 195. (1) bis (6e) ...

(6f) Die Erlassung einer Verordnung gemäß § 118c bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Gesundheit und Frauen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die zu genehmigende Verordnung diesem Bundesgesetz, insbesondere den in § 49 festgelegten Pflichten des Arztes, entspricht. Der Hinweis auf die Beschlussfassung der Verordnung gemäß § 118c ist in der Österreichischen Ärztezeitung kundzumachen. Gleichzeitig mit der Kundmachung in der Österreichischen Ärztezeitung ist die Verordnung durch die Österreichische Ärztekammer im Volltext im Internet allgemein zugänglich kundzumachen. Soweit die Verordnung keinen späteren In-Kraft-Tretens-Zeitpunkt vorsieht, tritt die Verordnung nach Ablauf des Tages der Kundmachung im Internet in Kraft.

(7) bis (10) ...

§ 199. (1) Wer eine in den §§ 2 Abs. 2 und 3 oder 16 Abs. 1 und 2 umschriebene Tätigkeit ausübt, ohne hiezu nach diesem Bundesgesetz oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften berechtigt zu sein, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 3 630 Euro zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

(2) ...

(3) Wer den im § 3 Abs. 1 oder 3, § 12 Abs. 3, § 12a Abs. 4, § 17 Abs. 1 oder 3, § 27 Abs. 2 oder Abs. 7 zweiter Satz, § 29 Abs. 1, § 31 Abs. 3, § 32 Abs. 3, § 35 Abs. 7, § 36, § 37 Abs. 1 letzter Satz oder 2, § 43 Abs. 2, 3, 4 oder 6, § 44, § 45 Abs. 3 oder 4, § 46, § 47 Abs. 1, § 48, § 49, § 50 Abs. 1 oder 3, § 50a, § 51, § 52 Abs. 2, § 53 Abs. 1 bis 3, § 54 Abs. 1, § 55, § 56 Abs. 1, § 57 Abs. 1, § 63, § 89 oder § 194 erster Satz enthaltenen Anordnungen oder Verboten zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 2 180 Euro zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

(4) ...

§ 204. Durch dieses Bundesgesetz werden

1. das Dentistengesetz, BGBl. Nr. 90/1949,
2. bis 8. ...

sowie die den gewerberechtlichen Vorschriften unterliegenden Tätigkeiten nicht berührt.

§ 209. (1) Zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Ärztegesetzes 1984 bestehende Berechtigungen zur Ausübung des ärztlichen Berufes bleiben, soweit § 210 nicht anderes bestimmt, unberührt. Soweit Ärzte für Allgemeinmedizin nach dem Ärztegesetz 1984 zahnärztliche Tätigkeiten ausgeübt haben, bleibt die Berechtigung zur Ausübung zahnärztlicher Tätigkeiten auch nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes unberührt.

(2) ...

§ 210. (1) bis (4) ...

(5) Zum Zeitpunkt vor In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 110/2001 (2. Ärztegesetz-Novelle) bestehende Berechtigungen zur Ausübung des ärztlichen Berufes gemäß § 4 Abs. 7 des Ärztegesetzes 1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 169 sowie des zahnärztlichen Berufes gemäß § 18 Abs. 6 des Ärztegesetzes 1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 169 bleiben unberührt.

(6) bis (8) ...

§ 211. (1) Personen, die zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Ärztegesetzes 1984 auf Grund einer Bewilligung gemäß § 16b des Ärztegesetzes 1984 zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde im Rahmen eines Dienstverhältnisses in Krankenanstalten berechtigt sind, sind ungeachtet des Mangels des Erfordernisses gemäß § 18 Abs. 3 oder 4 Z 1 nach diesem Zeitpunkt zur selbständigen Berufsausübung als Zahnarzt im gesamten Bundesgebiet ohne Befristung und ohne Beschränkung auf den in der Bewilligung genannten Dienstort berechtigt. Diese Ärzte sind von der Österreichischen Ärztekammer als Zahnärzte in die Ärzteliste gemäß § 27 einzutragen.

(2) Personen, die

1. im Ausland ein Studium der Zahnmedizin, das einer Ausbildung nach der Richtlinie 78/687/EWG gleichwertig ist, absolviert haben,
2. spätestens seit dem 1. Jänner 1996 in Österreich im Rahmen eines Dienstverhältnisses eine zahnärztliche Tätigkeit in einer Krankenanstalt ausgeübt haben und
3. die österreichische Staatsbürgerschaft vor In-Kraft-Treten des Ärztegesetzes 1998 erworben haben,

(7) bis (10) ...

§ 199. (1) Wer eine in den §§ 2 Abs. 2 und 3 oder 16 Abs. 1 und 2 umschriebene Tätigkeit ausübt, ohne hiezu nach diesem Bundesgesetz oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften berechtigt zu sein, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 3 630 Euro zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

(2) ...

(3) Wer den im § 3 Abs. 1 oder 3, § 12 Abs. 3, § 12a Abs. 4, § 17 Abs. 1 oder 3, § 27 Abs. 2 oder Abs. 7 zweiter Satz, § 29 Abs. 1, § 31 Abs. 3, § 32 Abs. 3, § 35 Abs. 7, § 36, § 37 Abs. 1 letzter Satz oder 2, § 43 Abs. 2, 3, 4 oder 6, § 44, § 45 Abs. 3 oder 4, § 46, § 47 Abs. 1, § 48, § 49, § 50 Abs. 1 oder 3, § 50a, § 51, § 52 Abs. 2, § 53 Abs. 1 bis 3, § 54 Abs. 1, § 55, § 56 Abs. 1, § 57 Abs. 1, § 63, § 89 oder § 194 erster Satz enthaltenen Anordnungen oder Verboten zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 2 180 Euro zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

(4) ...

§ 204. Durch dieses Bundesgesetz werden

1. das Zahnärztegesetz – ZÄG, BGBl. Nr. 90/1949,
2. bis 8. ...

sowie die den gewerberechtlichen Vorschriften unterliegenden Tätigkeiten nicht berührt.

§ 209. (1) Zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Ärztegesetzes 1984 bestehende Berechtigungen zur Ausübung des ärztlichen Berufes bleiben, soweit § 210 nicht anderes bestimmt, unberührt.

(2) ...

§ 210. (1) bis (4) ...

(5) Zum Zeitpunkt vor In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 110/2001 (2. Ärztegesetz-Novelle) bestehende Berechtigungen zur Ausübung des ärztlichen Berufes gemäß § 4 Abs. 7 des Ärztegesetzes 1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 169 bleiben unberührt.

(6) bis (8) ...

sind ungeachtet des Mangels des Erfordernisses gemäß § 18 Abs. 3 oder 4 Z 1 nach diesem Zeitpunkt zur selbstständigen Berufsausübung als Zahnarzt im gesamten Bundesgebiet ohne Befristung und ohne Beschränkung auf den Dienstort berechtigt. Diese Personen sind von der Österreichischen Ärztekammer als Zahnärzte in die Ärzteliste gemäß § 27 einzutragen.

Übergangsbestimmungen und In-Kraft

§ 219. (1) Mit 1. Jänner 2006 haben die Ärztekammern in den Bundesländern als 31. Dezember 2005 in die Ärzteliste als Mund- und Kieferheilkunde eingetragenen an die Österreichische Zahnärztekammer zu

(2) Bis 31. Jänner 2006 haben die Ärztekammern Aufzeichnungen und Unterlagen betreffend die jeweilige Landes Zahnärztekammer zu übermitteln.

(3) Ab 1. Jänner 2006 haben die Ärztekammern Aufzeichnungen betreffend Eintragung in die Ärzteliste bei der Österreichischen Zahnärztekammer vorzunehmen.

§ 220. (1) Angehörige des zahnärztlichen Berufsstandes, die am 31. Dezember 2005 auch als Arzt für Allgemeinmedizin, als Zahnarzt oder als Turnusarzt in Ausbildung zum Zahnarzt oder als Facharzt eines Sonderfaches der Heilkunde in der Ärzteliste eingetragen sind, bleiben unbeschadet der Kammermitgliedschaft in der Ärztekammer weiterhin ordentliche Kammerangehörige und gehören gemäß § 71 der Kurie der angestammten Ärzteschaft an.

(2) Für Angehörige des zahnärztlichen Berufsstandes, die am 31. Dezember 2005 nicht gemäß Abs. 1 als Arzt in der Ärzteliste eingetragen sind, ist die Kammerangehörigkeit zur Ärztekammer zu

(3) Für Angehörige des zahnärztlichen Berufsstandes, die am 31. Dezember 2005

1. auf Grund einer Bewilligung gemäß § 68 Abs. 5 in der Fassung der Bundesgesetzgebung zur Ausübung des zahnärztlichen Berufsstandes
2. gemäß § 68 Abs. 5 in der Fassung der Bundesgesetzgebung ordentliche Kammerangehörige einer Landes Zahnärztekammer

sind, erlischt die außerordentliche Kammerangehörigkeit zum Zeitpunkt

(4) Angehörige des zahnärztlichen Berufsstandes, die am 31. Dezember 2005 gemäß § 68 Abs. 5 in der Fassung der Bundesgesetzgebung ordentliche Kammerangehörige einer Landes Zahnärztekammer sind, bleiben vorbehaltlich der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Ärzteschaft Personen gemäß Abs. 3, bleiben vorbehaltlich der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Ärzteschaft weiterhin außerordentliche Kammerangehörige

(5) Die Österreichische Ärztekammer der Bundesländer haben bis spätestens 30. Juni 2006 die Namen der Mitglieder des Berufs, die nicht mehr Kammerangehörige sind, aus der Ärzteliste zu streichen und ihre Daten, soweit sie für die Krankenkassensatzungen erforderlich sind, zu löschen.

§ 221. Die Rechnungsabschlüsse der Landes Zahnärztekammern in den Bundesländern für das Jahr 2005 sind gemäß dem Bundesgesetz über die Ärzteschaft in der Fassung der Bundesgesetzgebung den zuständigen Organen in der mit Ablauf des 31. Dezember 2005 in der Zusammensetzung zu beschließen.

§ 222. (1) Vorbehaltlich des Abs. 2 sind die Funktionen der Landes Zahnärztekammern zum Ablauf des 31. Dezember 2005 amtierenden Landes Zahnärztekammern und der Landes Zahnärztekammern aus.

(2) Die mit Ablauf des 31. Dezember 2006 bestehenden Funktionsglieder der Disziplinarorgane nach diesem Gesetz werden bis zum 30. Juni 2006 in diesen Funktionen.

§ 223. (1) Ab 1. Jänner 2006 bis 31. August 2006 wird die Vollversammlung der Ärztekammern über die Angelegenheiten in die Vollversammlung der Zweidrittelmehrheit der Landesärztekammern

(2) Allfällige gemäß Abs. 1 beschlossene Beschlüsse zwischen 1. Jänner 2006 und 31. August 2006 sind gültig, wenn, dass die Funktionsperiode der neu gewählten Kammer zu jenem Zeitpunkt endet, zu dem die vorherige Funktionsperiode

§ 224. Mit 1. Jänner 2006 treten

1. die Überschrift zum 1. Abschnitt des Bundesgesetzes über die Bundesärztekammern und Abs. 6, § 25, § 27 Abs. 2 und 3, § 28 Abs. 1, 2 und 8 Z 2, § 33 Abs. 1, 2 und 8 Z 2, § 34 Abs. 1, 2 und 3, § 35 Abs. 1, 2 und 3, § 36 Abs. 1, § 37 Abs. 1, 2 und 3, § 38 Abs. 1, 2 und 3, § 39 Abs. 1, 2 und 3, § 40 Abs. 1, 2 und 3, § 41 Abs. 1, 2 und 3, § 42 Abs. 1, 2 und 3, § 43 Abs. 1, 2 und 3, § 44 Abs. 1, 2 und 3, § 45 Abs. 2 und 3, § 52a Abs. 1, 2 und 3, § 53 Abs. 1, 2 und 3, § 54 Abs. 1, 2 und 3, § 55 Abs. 1, 2 und 3, § 56 Abs. 1, 2 und 3, § 57 Abs. 1, 2 und 3, § 58 Abs. 1, 2 und 3, § 59 Abs. 1, 2 und 3, § 60 Abs. 1, 2 und 3, § 61 Abs. 1, 2 und 3, § 62 Abs. 1, 2 und 3, § 63 Abs. 1, 2 und 3, § 64 Abs. 1, 2 und 3, § 65 Abs. 3, § 68 Abs. 1 Z 1 und 2, § 69 Abs. 1, 2 und 3, § 70 Abs. 1, 2 und 3, § 71 Abs. 1, 2 und 3, § 72 Abs. 1, 2 und 3, § 73 Abs. 1, 2 und 3, § 74 Abs. 1, 2 und 3, § 75 Abs. 1, 2 und 3, § 76 Abs. 1, 2 und 3, § 77 Abs. 1, 2 und 3, § 78 Abs. 1, 2 und 3, § 79 Abs. 1, 2 und 3, § 80 Abs. 1, 2 und 3, § 81 Abs. 1, 2 und 3, § 82 Abs. 1, 2 und 3, § 83 Abs. 1, 2 und 3, § 84 Abs. 1, 2 und 3, § 85 Abs. 1, 2 und 3, § 86 Abs. 1, 2 und 3, § 87 Abs. 1, 2 und 3, § 88 Abs. 1, 2 und 3, § 89 Abs. 1, 2 und 3, § 90 Abs. 1, 2 und 3, § 91 Abs. 6 und 10, die Bundesärztekammern, § 92 Abs. 1, 2 und 3, § 93 Abs. 1, 2 und 3, § 94 Abs. 1, 2 und 3, § 95 Abs. 1, 2 und 3, § 96 Abs. 1 und 2, § 96a, § 97, § 98, § 99, § 100, § 101, § 102, § 103, § 104, § 105, § 106, § 107 Abs. 2, § 109 Abs. 1, 2 und 3, § 110 Abs. 1, 2 und 3, § 111 Abs. 1, 2 und 3, § 112 Abs. 1, § 113 Abs. 2, 4 und 5, § 114 Abs. 1, 2 und 3, § 115 Abs. 1, 2 und 3, § 116a, § 118 Abs. 3 Z 4, 5 und 6, § 119 Abs. 1, 2 und 3, § 120 Abs. 1, 2 und 3, § 121 Abs. 1, 2 und 3, § 122 Abs. 1, 2 und 3, § 123 Abs. 1, 2 und 3, § 124 Abs. 2, § 125 Abs. 1, 2 und 3, § 126 Abs. 1, 2 und 3, § 127 Abs. 1, 2 und 3, § 128 Abs. 1, 2 und 3, § 129 Abs. 1, 2 und 3, § 130 Abs. 1, 2 und 3, § 131 Abs. 1, 2 und 3, § 132 Abs. 1, 2 und 3, § 133 Abs. 1, 2 und 3, § 134 Abs. 1, 2 und 3, § 135 Abs. 1, 2 und 3, § 136 Abs. 1, 2 und 3, § 137 Abs. 1, 2 und 3, § 138 Abs. 1, 2 und 3, § 139 Abs. 1, 2 und 3, § 140 Abs. 1, 2 und 3, § 141 Abs. 1, 2 und 3, § 142 Abs. 1, 2 und 3, § 143 Abs. 1, 2 und 3, § 144 Abs. 1, 2 und 3, § 145 Abs. 1, 2 und 3, § 146 Abs. 1, 2 und 3, § 147 Abs. 1, 2 und 3, § 148 Abs. 1, 2 und 3, § 149 Abs. 1, 2 und 3, § 150 Abs. 1, 2 und 3, § 151 Abs. 1, 2 und 3, § 152 Abs. 1, 2 und 3, § 153 Abs. 1, 2 und 3, § 154 Abs. 1, 2 und 3, § 155 Abs. 1, 2 und 3, § 156 Abs. 1, 2 und 3, § 157 Abs. 1, 2 und 3, § 158 Abs. 1, 2 und 3, § 159 Abs. 1, 2 und 3, § 160 Abs. 1, 2 und 3, § 161 Abs. 1, 2 und 3, § 162 Abs. 1, 2 und 3, § 163 Abs. 1, 2 und 3, § 164 Abs. 1, 2 und 3, § 165 Abs. 1, 2 und 3, § 166 Abs. 1, 2 und 3, § 167 Abs. 1, 2 und 3, § 168 Abs. 1, 2 und 3, § 169 Abs. 1, 2 und 3, § 170 Abs. 1, 2 und 3, § 171 Abs. 1, 2 und 3, § 172 Abs. 1, 2 und 3, § 173 Abs. 1, 2 und 3, § 174 Abs. 1, 2 und 3, § 175 Abs. 1, 2 und 3, § 176 Abs. 1, 2 und 3, § 177 Abs. 1, 2 und 3, § 178 Abs. 1, 2 und 3, § 179 Abs. 1, 2 und 3, § 180 Abs. 1, 2 und 3, § 181 Abs. 1, 2 und 3, § 182 Abs. 1, 2 und 3, § 183 Abs. 1, 2 und 3, § 184 Abs. 1, 2 und 3, § 185 Abs. 1, 2 und 3, § 186 Abs. 1, 2 und 3, § 187 Abs. 1, 2 und 3, § 188 Abs. 1, 2 und 3, § 189 Abs. 1, 2 und 3, § 190 Abs. 1, 2 und 3, § 191 Abs. 1, 2 und 3, § 192 Abs. 1, 2 und 3, § 193 Abs. 1, 2 und 3, § 194 Abs. 1, 2 und 3, § 195 Abs. 6f, § 199 Abs. 1, 2 und 3, § 200 Abs. 1, 2 und 3, § 201 Abs. 1, 2 und 3, § 202 Abs. 1, 2 und 3, § 203 Abs. 1, 2 und 3, § 204 Abs. 1, 2 und 3, § 205 Abs. 1, 2 und 3, § 206 Abs. 1, 2 und 3, § 207 Abs. 1, 2 und 3, § 208 Abs. 1, 2 und 3, § 209 Abs. 1, 2 und 3, § 210 Abs. 5 und die §§ 219 bis 220 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. ***/2006
2. der Entfall des 2. Abschnitts im 1. Hauptstück des § 31 Abs. 4 und 5, des § 43 Abs. 4 und 5, des § 44 Abs. 4 und 5, des § 45 Abs. 4 und 5, des § 46 Abs. 4 und 5, des § 47 Abs. 4 und 5, des § 48 Abs. 4 und 5, des § 49 Abs. 4 und 5, des § 50 Abs. 4 und 5, des § 51 Abs. 4 und 5, des § 52 Abs. 4 und 5, des § 53 Abs. 4 und 5, des § 54 Abs. 4 und 5, des § 55 Abs. 4 und 5, des § 56 Abs. 4 und 5, des § 57 Abs. 4 und 5, des § 58 Abs. 4 und 5, des § 59 Abs. 4 und 5, des § 60 Abs. 4 und 5, des § 61 Abs. 4 und 5, des § 62 Abs. 4 und 5, des § 63 Abs. 4 und 5, des § 64 Abs. 4 und 5, des § 65 Abs. 4 und 5, des § 66 Abs. 4 und 5, des § 67 Abs. 4 und 5, des § 68 Abs. 4 und 5, des § 69 Abs. 4 und 5, des § 70 Abs. 4 und 5, des § 71 Abs. 4 und 5, des § 72 Abs. 4 und 5, des § 73 Abs. 4 und 5, des § 74 Abs. 4 und 5, des § 75 Abs. 4 und 5, des § 76 Abs. 4 und 5, des § 77 Abs. 4 und 5, des § 78 Abs. 4 und 5, des § 79 Abs. 4 und 5, des § 80 Abs. 4 und 5, des § 81 Abs. 4 und 5, des § 82 Abs. 4 und 5, des § 83 Abs. 4 und 5, des § 84 Abs. 5, des § 126 Abs. 5, des § 127 Abs. 5, des § 128 Abs. 5, des § 129 Abs. 5, des § 130 Abs. 5, des § 131 Abs. 5, des § 132 Abs. 5, des § 133 Abs. 5, des § 134 Abs. 5, des § 135 Abs. 5, des § 136 Abs. 5, des § 137 Abs. 5, des § 138 Abs. 5, des § 139 Abs. 5, des § 140 Abs. 5, des § 141 Abs. 5, des § 142 Abs. 5, des § 143 Abs. 5, des § 144 Abs. 5, des § 145 Abs. 5, des § 146 Abs. 5, des § 147 Abs. 5, des § 148 Abs. 5, des § 149 Abs. 5, des § 150 Abs. 5, des § 151 Abs. 5, des § 152 Abs. 5, des § 153 Abs. 5, des § 154 Abs. 5, des § 155 Abs. 5, des § 156 Abs. 5, des § 157 Abs. 5, des § 158 Abs. 5, des § 159 Abs. 5, des § 160 Abs. 5, des § 161 Abs. 5, des § 162 Abs. 5, des § 163 Abs. 5, des § 164 Abs. 5, des § 165 Abs. 5, des § 166 Abs. 5, des § 167 Abs. 5, des § 168 Abs. 5, des § 169 Abs. 5, des § 170 Abs. 5, des § 171 Abs. 5, des § 172 Abs. 5, des § 173 Abs. 5, des § 174 Abs. 5, des § 175 Abs. 5, des § 176 Abs. 5, des § 177 Abs. 5, des § 178 Abs. 5, des § 179 Abs. 5, des § 180 Abs. 5, des § 181 Abs. 5, des § 182 Abs. 5, des § 183 Abs. 5, des § 184 Abs. 5, des § 185 Abs. 5, des § 186 Abs. 5, des § 187 Abs. 5, des § 188 Abs. 5, des § 189 Abs. 5, des § 190 Abs. 5, des § 191 Abs. 5, des § 192 Abs. 5, des § 193 Abs. 5, des § 194 Abs. 5, des § 195 Abs. 5, des § 196 Abs. 5, des § 197 Abs. 5, des § 198 Abs. 5, des § 199 Abs. 5, des § 200 Abs. 5, des § 201 Abs. 5, des § 202 Abs. 5, des § 203 Abs. 5, des § 204 Abs. 5, des § 205 Abs. 5, des § 206 Abs. 5, des § 207 Abs. 5, des § 208 Abs. 5, des § 209 Abs. 5, des § 210 Abs. 5 und die §§ 219 bis 220 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. ***/2006

in Kraft.

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Dentistengesetz aufgehoben sowie das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Rezeptpflichtgesetz, das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, das Ausbildungsvorbehaltsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger geändert werden (Zahnärztereform-Begleitgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1:	Aufhebung des Dentistengesetzes
Artikel 2:	Änderung des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten
Artikel 3:	Änderung des Rezeptpflichtgesetzes
Artikel 4:	Änderung des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes
Artikel 5:	Änderung des Ausbildungsvorbehaltsgesetzes
Artikel 6:	Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes
Artikel 7:	Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes
Artikel 8:	Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes
Artikel 9:	Änderung des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes
Artikel 10:	Änderung des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger

Artikel 1

Aufhebung des Dentistengesetzes

Das Bundesgesetz über den Dentistenberuf (Dentistengesetz – DentG), BGBl. Nr. 90/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. **/2005, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2005 aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten

Das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten – KAKuG, BGBl. Nr. 1/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 179/2004, wird wie folgt geändert:

- (Grundsatzbestimmung) In § 3 Abs. 2 lit. a wird nach dem Wort „Kassenvertragsärzte“ die Wortfolge „und Kassenvertragszahnärzte“ eingefügt.*
- (Grundsatzbestimmung) In § 3 Abs. 5 werden die Wortfolge „der Ärzte bzw. Dentisten“ durch „der Ärzte bzw. Zahnärzte und Dentisten“ sowie die Wortfolge „der Österreichischen Dentistenkammer“ durch „der Österreichischen Zahnärztekammer“ ersetzt.*
- (Grundsatzbestimmung) In § 3 Abs. 6 und 7 wird jeweils die Wortfolge „sowie bei Zahnambulatorien auch die Österreichische Dentistenkammer“ ersetzt durch „bzw. bei Zahnambulatorien die Österreichische Zahnärztekammer“.*
- Nach § 65 Abs. 4a wird folgender Abs. 4b eingefügt:*

„(4b) § 3 Abs. 2 lit. a und Abs. 5 bis 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. **/2005 tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft. Die Landesgesetzgebung hat die Ausführungsbestimmungen zu § 3 Abs. 2 lit. a und Abs. 6 und 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. **/2005 binnen sechs Monaten zu erlassen.“

Artikel 3

Änderung des Rezeptpflichtgesetzes

Das Rezeptpflichtgesetz, BGBl. Nr. 413/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 151/2004, wird wie folgt geändert:

- § 1 Abs. 2 erster Satz entfällt.*
- Dem § 8 wird folgender Abs. 6 angefügt:*

„(6) § 1 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. **/2005 tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.“

Artikel 4

Änderung des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes

Das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz – KA-AZG, BGBl. I Nr. 8/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 146/2003, wird wie folgt geändert:

1. *Nach § 1 Abs. 2 Z 1 wird folgende Z 1a eingefügt:*

„1a. Angehörige des zahnärztlichen Berufs und des Dentistenberufs gemäß Zahnärztegesetz, BGBl. I Nr. **/2005,“

2. *In § 3 Abs. 3 lautet der Klammerausdruck:*

„(§ 1 Abs. 2 Z 1 und 1a bzw. Z 2 bis 12)“

3. *Nach § 15 Abs. 2f wird folgender Abs. 2g eingefügt:*

„(2g) § 1 Abs. 2 Z 1a und § 3 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. **/2005 treten mit 1. Jänner 2006 in Kraft.“

Artikel 5

Änderung des Ausbildungsvorbehaltsgesetzes

Das Ausbildungsvorbehaltsgesetz, BGBl. Nr. 378/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 169/2002, wird wie folgt geändert:

1. *§ 1 Abs. 1 Z 2 lautet:*

„2. Bundesgesetz über die Ausübung des zahnärztlichen Berufs (Zahnärztegesetz – ZÄG), BGBl. I Nr. **/2005,“

2. *Nach § 2d wird folgender § 2e eingefügt:*

„§ 2e. § 1 Abs. 1 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. **/2005 tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.“

Artikel 6

Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2005, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 131 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „nächsterreichbare Arzt“ die Wortfolge „, Zahnarzt/die nächsterreichbare Zahnärztin“ und nach dem Wort „Vertragsarzt“ die Wortfolge „, ein Vertragszahnarzt/eine Vertragszahnärztin“ eingefügt.*

2. *Im § 131a wird nach dem Wort „Vertragsärzte“ die Wortfolge „, Vertragszahnärzte/Vertragszahnärztinnen“ und nach dem Wort „Wahlarztes“ die Wortfolge „, Wahlzahnarztes/einer Wahlzahnärztin“ eingefügt.*

3. *Im § 138 Abs. 3 wird die Wortfolge „Mitglieder der Österreichischen Dentistenkammer“ durch die Wortfolge „der Österreichischen Zahnärztekammer angehörenden Dentisten/Dentistinnen“ ersetzt.*

4. *Im § 153 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „nach den Bestimmungen des Dentistengesetzes, BGBl. Nr. 90/1949, auch durch“ und es werden das Wort „Vertragsärzte“ durch die Wortfolge „Vertragszahnärzte/Vertragszahnärztinnen“, das Wort „Wahlärzte“ durch die Wortfolge „Wahlzahnärzte/Wahlzahnärztinnen“ sowie das Wort „Vertragsfachärzten“ durch die Wortfolge „Vertragszahnärzten/Vertragszahnärztinnen“ ersetzt.*

5. *Im § 338 Abs. 1 wird nach dem Wort „Ärzten“ die Wortfolge „, Zahnärzten/Zahnärztinnen“ eingefügt.*

6. *Im § 339 Abs. 1 wird das Wort „Dentistenkammer“ jeweils durch „Zahnärztekammer“ ersetzt.*

7. *Im § 343c Abs. 1 Einleitung wird das Wort „Ärztekammer“ durch „Zahnärztekammer“ ersetzt.*

8. Im § 343c Abs. 1 Z 2 wird das Wort „Vertragsärzten“ durch die Wortfolge „Vertragszahnärzten/Vertragszahnärztinnen“ ersetzt.

9. Im § 343c Abs. 2 wird die Wortfolge „Ärzte bzw.“ durch „Zahnärzte/Zahnärztinnen und“ ersetzt.

10. Nach § 343c wird folgender § 343d samt Überschrift eingefügt:

„Zahnärzte/Zahnärztinnen

§ 343d. (1) Auf die Beziehungen zwischen den Trägern der Krankenversicherung und den Angehörigen des zahnärztlichen Berufs nach dem Zahnärztegesetz, BGBl. I Nr. ***/2005, finden die Bestimmungen dieses Abschnittes mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Österreichischen Ärztekammer und der Ärztekammern die Österreichische Zahnärztekammer tritt.

(2) Im Verfahren nach § 345 haben zwei Beisitzer/Beisitzerinnen der Österreichischen Zahnärztekammer anzugehören, wobei Angehörige und Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen jener Landes Zahnärztekammer nach dem Zahnärztekammergesetz, BGBl. I Nr. ***/2005, die dem Gesamtvertrag unterliegt, auf dem der streitgegenständliche Einzelvertrag beruht, nicht Beisitzer/Beisitzerin sein dürfen.“

11. Im § 349 Abs. 1 wird die Wortfolge „Dentistenkammer in Wien“ durch das Wort „Zahnärztekammer“ ersetzt.

12. Im § 349 Abs. 3 wird nach dem Wort „Ärzten“ die Wortfolge „, Zahnärzten/Zahnärztinnen“ eingefügt.

13. Im § 350 Abs. 1 Z 2 lit. a wird nach dem Wort „Vertragsarzt“ die Wortfolge „, einen Vertragszahnarzt/eine Vertragszahnärztin“ eingefügt.

14. Im § 350 Abs. 1 Z 2 lit. b wird die Wortfolge „Arzt, der“ durch die Wortfolge „Arzt/eine ermächtigte Ärztin oder einen ermächtigten Zahnarzt/eine ermächtigte Zahnärztin, der/die“ ersetzt.

15. Im § 350 Abs. 2 wird nach dem Wort „Wahlärzte“ die Wortfolge „, Wahlzahnärzte/Wahlzahnärztinnen“ und nach dem Wort „Vertragsärzten“ die Wortfolge „, Vertragszahnärzten/Vertragszahnärztinnen“ eingefügt.

16. Im § 350 Abs. 3 wird die Wortfolge „(von der) verordnenden Arzt (Ärztin)“ durch die Wortfolge „verordnenden Arzt (Zahnarzt)/von der verordnenden Ärztin (Zahnärztin)“ ersetzt.

17. Nach § 624 wird folgender § 625 samt Überschrift angefügt:

„Schlussbestimmungen zu Art. 9 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. */2005**

§ 625. (1) Die §§ 131 Abs. 3, 131a, 138 Abs. 3, 153 Abs. 3, 338 Abs. 1, 339 Abs. 1, 343c Abs. 1 Z 2 und Abs. 2, 343d samt Überschrift, 349 Abs. 1 und 3, 350 Abs. 1 Z 2 lit. a und b sowie Abs. 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. ***/2005 treten mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

(2) Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes anhängige Verfahren nach §§ 344 bis 346, die Angehörige des zahnärztlichen Berufs und des Dentistenberufs (§ 351) betreffen, sind nach der vor diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage abzuschließen.“

Artikel 7

Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes

Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2005, wird wie folgt geändert:

1. Im § 92 Abs. 2 Schlussteil wird nach der Wortfolge „, von Ärzten“ die Wortfolge „, Zahnärzten/Zahnärztinnen“ eingefügt.

2. Im § 94 Abs. 2 wird das Wort „Ärzte“ durch die Wortfolge „Zahnärzte/Zahnärztinnen“ ersetzt und entfällt die Wortfolge “nach den Bestimmungen des Dentistengesetzes, BGBl. Nr. 90/1949, auch durch“.

3. Im § 193 erster Satz wird nach dem Wort „Ärzten“ die Wortfolge „, Zahnärzten/Zahnärztinnen“ eingefügt.

4. Nach § 193 Z 2 wird folgende Z 2a eingefügt:

„2a. die Beziehungen des Versicherungsträgers zu den freiberuflich tätigen Zahnärzten/Zahnärztinnen und Gruppenpraxen durch einen Gesamtvertrag geregelt werden, der für den Versicherungsträger

durch den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger mit der Österreichischen Zahnärztekammer abzuschließen ist und der Zustimmung des Versicherungsträgers bedarf;“

5. Nach § 310 wird folgender § 311 angefügt:

„Schlussbestimmungen zu Art. 10 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. */2005**

§ 311. Die §§ 92 Abs. 2, 94 Abs. 2 und 193 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. ***/2005 treten mit 1. Jänner 2006 in Kraft.“

Artikel 8

Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes

Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2005, wird wie folgt geändert:

1. Im § 80 Abs. 2 dritter Satz wird nach dem Wort „Ärzte“ die Wortfolge „ , Zahnärzte/Zahnärztinnen“ eingefügt.

2. Im § 88 Abs. 1 zweiter Satz wird das Wort „bzw.“ durch die Wortfolge „ , Wahlzahnärzte/Wahlzahnärztinnen und“ ersetzt.

3. Im § 95 Abs. 2 werden das Wort „Vertragsärzte“ durch die Wortfolge „Vertragszahnärzte/Vertragszahnärztinnen“ sowie das Wort „Wahlärzte“ durch die Wortfolge „Wahlzahnärzte/Wahlzahnärztinnen“ ersetzt.

4. Im § 95 Abs. 4 wird das Wort „Vertragsärzten“ durch die Wortfolge „Vertragszahnärzten/Vertragszahnärztinnen“ ersetzt.

5. Im § 181 erster Satz wird nach dem Wort „Ärzten“ die Wortfolge „ , Zahnärzten/Zahnärztinnen“ eingefügt.

6. Nach § 181 Z 1 wird folgende Z 1a eingefügt:

„1a. für die Beziehungen des Versicherungsträgers zu den freiberuflich tätigen Zahnärzten/Zahnärztinnen und zu den Gruppenpraxen die zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger namens der Gebietskrankenkassen (§ 26 Abs. 1 Z 1 ASVG) und der Österreichischen Zahnärztekammer geltenden Gesamtverträge bindend sind und der Versicherungsträger kraft Gesetzes jeweils Vertragspartei ist;“

7. Nach § 299 wird folgender § 300 samt Überschrift angefügt:

„Schlussbestimmungen zu Art. 12 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. */2005**

§ 300. Die §§ 80 Abs. 2, 88 Abs. 1, 95 Abs. 2 und 4 sowie § 181 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. ***/2005 treten mit 1. Jänner 2006 in Kraft.“

Artikel 9

Änderung des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes

Das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2005, wird wie folgt geändert:

1. Im § 60 erster Satz wird nach dem Wort „Vertragsärzte“ die Wortfolge „ , Vertragszahnärzte/Vertragszahnärztinnen“ und nach dem Wort „Wahlärztes“ die Wortfolge „ , eines Wahlzahnarztes/einer Wahlzahnärztin“ eingefügt.

2. Im § 69 Abs. 3 werden das Wort „Vertragsärzte“ durch die Wortfolge „Vertragszahnärzte/Vertragszahnärztinnen“, das Wort „Wahlärzte“ durch die Wortfolge „Wahlzahnärzte/Wahlzahnärztinnen“ und das Wort „Vertragsfachärzten“ durch die Wortfolge „Vertragszahnärzten/Vertragszahnärztinnen“ ersetzt.

3. Im § 69 Abs. 4 wird das Wort „Vertragsarzt“ durch die Wortfolge „Vertragszahnarzt/Vertragszahnärztin“ ersetzt.

4. Im § 128 wird nach der Wortfolge „zu den Ärzten“ die Wortfolge „, Zahnärzten/Zahnärztinnen“ eingefügt.

5. Nach § 213 wird folgender § 214 samt Überschrift angefügt:

„Schlussbestimmungen zu Art. 13 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. */2005**

§ 214. Die §§ 60, 69 Abs. 3 und 4 sowie § 128 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. ***/2005 treten mit 1. Jänner 2006 in Kraft.“

Artikel 10

Änderung des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger

Das Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, BGBl. Nr. 624/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. ***/2005, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erster Satz lautet:

„(2) Auf Grund dieses Bundesgesetzes sind, soweit es sich um natürliche Personen handelt, in der Unfall- und Pensionsversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen pflichtversichert:

1. die ordentlichen Kammerangehörigen einer Ärztekammer, wenn sie freiberuflich tätig und nicht als Wohnsitzärzte (§ 47 des Ärztegesetzes 1998, BGBl. I Nr. 169) in die Ärzteliste eingetragen sind;
2. die Mitglieder der Österreichischen Zahnärztekammer, ausgenommen Angehörige des Dentistenberufs, wenn sie freiberuflich tätig und nicht als Wohnsitzzahnärzte (§ 29 des Zahnärztegesetzes, BGBl. I Nr. ***/2005) in die Zahnärzteliste eingetragen sind.“

2. Im § 5 Z 1 wird nach dem Wort „Ärztekammer“ die Wortfolge „oder der Österreichischen Zahnärztekammer“ eingefügt.

3. Im § 17 Abs. 2 wird nach dem Wort „Ärzte,“ die Wortfolge „die Österreichische Zahnärztekammer nur ein Verzeichnis der freiberuflich tätigen Zahnärzte“ eingefügt.

4. Nach § 21h wird folgender § 21i samt Überschrift eingefügt:

„Schlussbestimmung zu Art. 11 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. */2005**

§ 21i. Die §§ 2 Abs. 2, 5 Z 1 und 17 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. ***/2005 treten mit 1. Jänner 2006 in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Die Schaffung eines vom Ärztegesetz 1998 getrennten Berufsgesetzes für Angehörige des zahnärztlichen Berufs und des Dentistenberufs (Zahnärztegesetz – ZÄG) sowie die Errichtung einer von den Ärztekammern getrennten Ständevertretung für Angehörige des zahnärztlichen Berufs und des Dentistenberufs, die unter anderem Rechtsnachfolger der Österreichischen Dentistenkammer (ÖDK) ist (Zahnärztekammerngesetz – ZÄKG) bedingen entsprechende sprachliche und inhaltliche Begleitmaßnahmen in einigen Bundesgesetzen des Gesundheits- und Sozialversicherungsrechts.

Inhalt:

Das Zahnärztereform-Begleitgesetz beinhaltet die Aufhebung des Dentistengesetzes sowie die sprachliche und inhaltliche Anpassung von einigen Bundesgesetzen im Gesundheitswesen sowie der Sozialversicherungsgesetze.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Keines.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Schaffung eines vom Ärztegesetz 1998 getrennten Berufsgesetzes für Angehörige des zahnärztlichen Berufs und des Dentistenberufs (Zahnärztegesetz – ZÄG) sowie die Errichtung einer von den Ärztekammern getrennten Standesvertretung für Angehörige des zahnärztlichen Berufs und des Dentistenberufs, die unter anderem Rechtsnachfolger der Österreichischen Dentistenkammer (ÖDK) ist (Zahnärztekammergesetz – ZÄKG) bedingen entsprechende sprachliche und inhaltliche Begleitmaßnahmen in einigen Bundesgesetzen des Gesundheits- und Sozialversicherungsrechts.

Das Zahnärztereform-Begleitgesetz beinhaltet die Aufhebung des Dentistengesetzes sowie die sprachliche und inhaltliche Anpassung des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten, des Rezeptpflichtgesetzes, des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes, des Ausbildungsvorbehaltsgesetzes, des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes und des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das vorliegende Bundesgesetz auf Artikel 10 Abs. 1 Z 12 B-VG („Gesundheitswesen“) sowie Artikel 10 Abs. 1 Z 11 B-VG („Arbeitsrecht, soweit es nicht unter Artikel 12 fällt; Sozial- und Vertragsversicherungswesen“).

Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Da das bisher im Dentistengesetz geregelte Berufs- und Standesrecht des Dentistenberufs nunmehr im Zahnärztegesetz bzw. Zahnärztekammergesetz beinhaltet ist, wird das Dentistengesetz mit In-Kraft-Treten dieser Bundesgesetze außer Kraft gesetzt.

Zu Artikel 2 bis 5:

Im Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, im Rezeptpflichtgesetz, im Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz und im Ausbildungsvorbehaltsgesetz erfolgen die erforderlichen Adaptierungen an die neuen Rechtsgrundlagen des zahnärztlichen Berufs- und Kammerrechts.

Zu Artikel 6 Z 1, 2, 13 bis 16, Artikel 7 Z 1, Artikel 8 Z 1 und 2 sowie Artikel 9 Z 1 (§§ 131 Abs. 3, 131a und 350 Abs. 1 Z 2 lit. a und b sowie Abs. 2 und 3 ASVG, § 92 Abs. 2 GSVG, §§ 80 Abs. 2 und 88 Abs. 1 BSVG sowie § 60 B-KUVG):

Entsprechend der im Zahnärztegesetz vorgesehenen Berufsbezeichnungen werden die Bestimmungen im ASVG und in den Sondergesetzen angepasst.

Zu Artikel 6 Z 3 (§ 138 Abs. 3 ASVG):

Für die weiterhin nach dem ASVG in der Kranken- und Unfallversicherung pflichtversicherten Dentisten und Dentistinnen (Ausnahme aus dem GSVG nach § 273 Abs. 6 GSVG) ist die Meldepflicht bei Eintritt des Versicherungsfalles der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit auch während der Angehörigkeit zur Österreichischen Zahnärztekammer beizubehalten.

Zu Artikel 6 Z 4, Artikel 7 Z 2, Artikel 8 Z 3 und 4 sowie Artikel 9 Z 2 und 3 (§ 153 Abs. 3 ASVG, § 94 Abs. 2 GSVG, § 95 Abs. 2 und 4 BSVG sowie § 69 Abs. 3 und 4 B-KUVG):

Da das Dentistengesetz, BGBl. Nr. 90/1949, mit Ablauf des 31. Dezember 2005 aufgehoben wird, haben die Verweise auf das Dentistengesetz zu entfallen.

Entsprechend den nach dem Zahnärztegesetz vorgesehenen Berufsbezeichnungen werden die zentralen leistungsrechtlichen Bestimmungen für Zahnbehandlung und Zahnersatz im ASVG und in den Sondergesetzen angepasst.

Zu Artikel 6 Z 5, 7 bis 9, 10, 12 und 17 (§§ 338 Abs. 1, 343c, 343d samt Überschrift, 349 Abs. 3 und 624 Abs. 2 ASVG):

Die Trennung der ärztlichen Gesundheitspartner/Gesundheitspartnerinnen in Ärzte/Ärztinnen und Zahnärzte/Zahnärztinnen wird in den Bestimmungen des ASVG über die Beziehungen der Sozialversicherung zu den Ärzten/Ärztinnen nachvollzogen. Die Bestimmungen des Abschnittes II des Sechsten Teiles des ASVG finden auf die Zahnärzte/Zahnärztinnen Anwendung. Die Teilrechtsnachfolge der Österreichi-

schen Zahnärztekammer in bestehende Rechte und Pflichten der Österreichischen Ärztekammer sowie der Landesärztekammern ist im Zahnärztekammergesetz abschließend geregelt. Soweit nach dem ASVG die Beziehungen zwischen den Krankenversicherungsträgern und den Zahnärzte/Zahnärztinnen betroffen sind, wird die Zuständigkeit der Österreichischen Zahnärztekammer vorgesehen.

Die Österreichische Zahnärztekammer ist jeweils Vertragspartei der Gesamtverträge für die Zahnärzte/Zahnärztinnen. Eine Bestellung von Beisitzern in entsprechender Anwendung des § 345 Abs. 1 ASVG wäre demnach nicht möglich. Im § 343d Abs. 2 ASVG wird daher ausdrücklich klargestellt, dass für die Bestellung der Beisitzer von Seiten der Österreichischen Zahnärztekammer auf die Zuordnung zu den Landes Zahnärztekammern nach dem Zahnärztekammergesetz abzustellen ist.

Die Übergangsbestimmung des § 624 Abs. 2 ASVG soll den Eintritt gesetzwidriger Zusammensetzungen der Kommissionen in zum 1. Jänner 2006 bereits anhängigen Verfahren verhindern. Diese Verfahren sollen ohne verfahrensrechtliche Änderungen weitergeführt und abgeschlossen werden.

Zu Artikel 6 Z 6 und 11 (§§ 339 Abs. 1 und 349 Abs. 1 ASVG):

Die bislang der Österreichischen Dentistenkammer obliegenden Mitwirkungsrechte in Zusammenhang mit der Errichtung, Erwerbung oder Erweiterung von Ambulatorien durch die Träger der Krankenversicherung kommen künftig der Österreichischen Zahnärztekammer zu. Entsprechendes gilt für den Abschluss von Gesamtverträgen. Die Rechtsnachfolge der Österreichischen Zahnärztekammer in bestehende Rechte und Pflichten der Österreichischen Dentistenkammer ist durch das Zahnärztekammergesetz abschließend geregelt.

Zu Artikel 7 Z 3 und 4, Artikel 8 Z 5 und 6 sowie Artikel 9 Z 4 (§ 193 GSVG, § 181 BSVG und § 128 B-KUVG):

Auf die Beziehungen zwischen den Ärzten/Ärztinnen und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, der Sozialversicherungsanstalt der Bauern sowie der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter sind jeweils die Bestimmungen des Sechsten Teiles des ASVG anzuwenden. In den Verweisnormen der Sondergesetze ist die im ASVG vorzunehmende Trennung in Ärzte/Ärztinnen und Zahnärzte/Zahnärztinnen ebenfalls – unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten – nachzuvollziehen.

Dabei wird für die Sozialversicherungsanstalt der Bauern als sogenannte „§ 2 – Kasse“ ausdrücklich klargestellt, dass sie künftig abgeschlossenen Gesamtverträgen der Österreichischen Zahnärztekammer mit dem Hauptverband für eine Gebietskrankenkasse unterliegt.

Zu Artikel 10 (Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger)

Es erfolgt die Klarstellung, dass Angehörige des zahnärztlichen Berufs weiterhin unter die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger fallen. Da auch für die Angehörigen des Dentistenberufs keine Änderung ihrer pensionsrechtlichen Grundlagen erfolgen soll, werden diese aus der gegenständlichen Regelung ausgenommen und bleiben damit wie bisher nach den Regelungen des GSVG versichert.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 2

Änderung des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten

§ 3. (1) ...

(2) Die Bewilligung zur Errichtung einer Krankenanstalt im Sinne des Abs. 1 darf nur erteilt werden, wenn insbesondere

a) nach dem angegebenen Anstaltszweck und dem in Aussicht genommenen Leistungsangebot sowohl nach dem jeweiligen Landeskrankenanstaltenplan als auch im Hinblick auf das bereits bestehende Versorgungsangebot öffentlicher, privater gemeinnütziger und sonstiger Krankenanstalten mit Kassenverträgen sowie bei der Errichtung einer Krankenanstalt in der Betriebsform eines selbstständigen Ambulatoriums auch im Hinblick auf das Versorgungsangebot durch Ambulanzen der genannten Krankenanstalten und niedergelassene Kassenvertragsärzte, kasseneigene Einrichtungen und Vertragseinrichtungen der Kassen, bei Zahnambulatorien auch im Hinblick auf niedergelassene Dentisten mit Kassenvertrag, ein Bedarf gegeben ist;

b) bis d) ...

(2a) bis (4) ...

(5) Ist der Rechtsträger der Krankenanstalt ein Krankenversicherungsträger, so bedarf es lediglich bei Ambulatorien einer Bewilligung zur Errichtung; diese ist zu erteilen, wenn ein Einvernehmen zwischen dem Krankenversicherungsträger und der zuständigen öffentlich-rechtlichen Interessenvertretung der Ärzte bzw. Dentisten oder zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Österreichischen Ärztekammer bzw. der Österreichischen Dentistenkammer vorliegt (§ 339 ASVG). Liegt kein Einvernehmen vor, ist die Bewilligung zur Errichtung zu erteilen, wenn der Bedarf durch die Landesregierung festgestellt ist. Der erste und zweite Satz gelten auch dann, wenn der Krankenversicherungsträger Dritte mit dem Betrieb eines Ambulatoriums betraut. Die beabsichtigte Errichtung einer allgemeinen Krankenanstalt durch einen Sozialversicherungsträger ist der Landesregierung anzuzeigen. Die Bewilligung zum Betriebe der Krankenanstalt eines Sozialversicherungsträgers ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 4 lit. b, c und d gegeben sind.

(6) Weiters hat die Landesgesetzgebung vorzusehen, daß in Verfahren zur Erteilung der Bewilligung zur Errichtung einer Krankenanstalt die gesetzliche Interessenvertretung privater Krankenanstalten und betroffene Sozialversicherungsträger, bei selbständigen Ambulatorien auch die zuständige Ärztekammer, sowie bei Zahnambulatorien auch die Österreichische Dentistenkammer, hinsichtlich des nach § 3 Abs. 2 lit. a zu prüfenden Bedarfes Parteistellung im Sinne des § 8 AVG und das Recht der Beschwerde gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG haben.

(7) Im behördlichen Verfahren wegen Genehmigung der Errichtung von Ambulatorien eines Krankenversicherungsträgers haben die zuständige Ärztekammer und bei Zahnambulatorien auch die Österreichische Dentistenkammer Parteistellung im Sinne des § 8 AVG und das Recht der Beschwerde gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG, wenn

a) bis c) ...

(8) ...

§ 65. (1) bis (4a) ...

§ 3. (1) ...

(2) Die Bewilligung zur Errichtung einer Krankenanstalt im Sinne des Abs. 1 darf nur erteilt werden, wenn insbesondere

a) nach dem angegebenen Anstaltszweck und dem in Aussicht genommenen Leistungsangebot sowohl nach dem jeweiligen Landeskrankenanstaltenplan als auch im Hinblick auf das bereits bestehende Versorgungsangebot öffentlicher, privater gemeinnütziger und sonstiger Krankenanstalten mit Kassenverträgen sowie bei der Errichtung einer Krankenanstalt in der Betriebsform eines selbstständigen Ambulatoriums auch im Hinblick auf das Versorgungsangebot durch Ambulanzen der genannten Krankenanstalten und niedergelassene Kassenvertragsärzte, kasseneigene Einrichtungen und Vertragseinrichtungen der Kassen, bei Zahnambulatorien auch im Hinblick auf niedergelassene Dentisten mit Kassenvertrag, ein Bedarf gegeben ist;

b) bis d) ...

(2a) bis (4) ...

(5) Ist der Rechtsträger der Krankenanstalt ein Krankenversicherungsträger, so bedarf es lediglich bei Ambulatorien einer Bewilligung zur Errichtung; diese ist zu erteilen, wenn ein Einvernehmen zwischen dem Krankenversicherungsträger und der zuständigen öffentlich-rechtlichen Interessenvertretung der Zahnärzte und Dentisten oder zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Österreichischen Zahnärztekammer vorliegt (§ 339 ASVG). Liegt kein Einvernehmen vor, ist die Bewilligung zur Errichtung zu erteilen, wenn der Bedarf durch die Landesregierung festgestellt ist. Der erste und zweite Satz gelten auch dann, wenn der Krankenversicherungsträger Dritte mit dem Betrieb eines Ambulatoriums betraut. Die beabsichtigte Errichtung einer allgemeinen Krankenanstalt durch einen Sozialversicherungsträger ist der Landesregierung anzuzeigen. Die Bewilligung zum Betriebe der Krankenanstalt eines Sozialversicherungsträgers ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 4 lit. b, c und d gegeben sind.

(6) Weiters hat die Landesgesetzgebung vorzusehen, daß in Verfahren zur Erteilung der Bewilligung zur Errichtung einer Krankenanstalt die gesetzliche Interessenvertretung privater Krankenanstalten und betroffene Sozialversicherungsträger, bei selbständigen Ambulatorien auch die zuständige Ärztekammer, sowie bei Zahnambulatorien auch die Österreichische Dentistenkammer, hinsichtlich des nach § 3 Abs. 2 lit. a zu prüfenden Bedarfes Parteistellung im Sinne des § 8 AVG und das Recht der Beschwerde gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG haben.

(7) Im behördlichen Verfahren wegen Genehmigung der Errichtung von Ambulatorien eines Krankenversicherungsträgers haben die zuständige Ärztekammer und bei Zahnambulatorien auch die Österreichische Dentistenkammer Parteistellung im Sinne des § 8 AVG und das Recht der Beschwerde gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG, wenn

a) bis c) ...

(8) ...

§ 65. (1) bis (4a) ...

(4b) § 3 Abs. 2 lit. a und Abs. 5 bis 7 des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten (B-Gl. I Nr. **/2005) tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft. Die Ausführungsbestimmungen zu § 3 Abs. 2 lit. a und Abs. 5 bis 7 des Bundesgesetzes B-Gl. I Nr. **/2005 bis

(5) und (6) ...

(5) und (6) ...

Artikel 3**Änderung des Rezeptpflichtgesetzes**

§ 1. (1) ...

§ 1. (1) ...

(2) An Dentisten dürfen Arzneimittel über deren eigene Verschreibung in-
soweit abgegeben werden, als sie gemäß § 2 lit. c des Dentistengesetzes, BGBl.
Nr. 90/1949, zur Verschreibung solcher Arzneimittel berechtigt sind. An He-
bammen dürfen solche Arzneimittel abgegeben werden, zu deren Bezug sie auf
Grund einer Anforderung gemäß § 5 Abs. 5 Hebammengesetz, BGBl. Nr.
310/1994, berechtigt sind.

(2) An Hebammen dürfen solche Ar-
Bezug sie auf Grund einer Anforderung
BGBl. Nr. 310/1994, berechtigt sind.

(3) bis (5) ...

(3) bis (5) ...

§ 8. (1) bis (5) ...

§ 8. (1) bis (5) ...

(6) § 1 Abs. 2 in der Fassung des Bu
mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

Artikel 4**Änderung des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes**

§ 1. (1) ...

§ 1. (1) ...

(2) Als Angehörige von Gesundheitsberufen im Sinne dieses Bundesgesetzes
gelten

(2) Als Angehörige von Gesundheitsb
gelten

1. Ärzte/Ärztinnen gemäß Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169,

1. Ärzte/Ärztinnen gemäß Ärztegesetz

1a. Angehörige des zahnärztlichen B
Zahnärztegesetz, BGBl. I Nr. **/20

2. bis 12. ...

2. bis 12. ...

(3) und (4) ...

(3) und (4) ...

§ 3. (1) und (2) ...

§ 3. (1) und (2) ...

(3) Im Rahmen seiner Mitwirkungsbefugnis bei der Arbeitszeitgestaltung hat
das jeweils zuständige betriebliche Vertretungsorgan das Einvernehmen mit Ver-
treter/innen der betroffenen Dienstnehmer/innen (§ 1 Abs. 2 Z 1 bzw. Z 2 bis 12),
die den Verhandlungen beizuziehen sind, herzustellen.

(3) Im Rahmen seiner Mitwirkungsbe
das jeweils zuständige betriebliche Vertret
treter/innen der betroffenen Dienstnehmer/
bis 12), die den Verhandlungen beizuzieher

(4) und (5) ...

(4) und (5) ...

§ 15. (1) bis (2f) ...

§ 15. (1) bis (2f) ...

(2g) § 1 Abs. 2 Z 1a und § 3 Abs. 3 in
I Nr. **/2005 treten mit 1. Jänner 2006 in K

(3) ...

(3) ...

Artikel 5**Änderung des Ausbildungsvorbehaltsgesetzes**

§ 1. (1) Die Ausbildung zu Tätigkeiten, die durch das

§ 1. (1) Die Ausbildung zu Tätigkeiten

1. Bundesgesetz über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die
Standesvertretung der Ärzte (Ärztegesetz 1998 - ÄrzteG 1998), BGBl. I
Nr. 169/1998,

1. Bundesgesetz über die Ausübung d
desvertretung der Ärzte (Ärzteges
169/1998,

2. Bundesgesetz betreffend die Regelung des Dentistenberufes (Dentisten-
gesetz), BGBl. Nr. 90/1949,

2. Bundesgesetz über die Ausübung d
setz – ZÄG), BGBl. I Nr. **/2005,

3. bis 12. ...

3. bis 12. ...

jeweils in der geltenden Fassung, geregelt sind, obliegt ausschließlich den nach
diesen Bundesgesetzen dafür vorgesehenen Einrichtungen. Das Anbieten oder
Vermitteln solcher Ausbildungen durch andere Personen oder Einrichtungen ist
verboten.

jeweils in der geltenden Fassung, geregelt
diesen Bundesgesetzen dafür vorgesehen
Vermitteln solcher Ausbildungen durch a
verboten.

(2) ...

(2) ...

§ 2e. § 1 Abs. 1 Z 2 in der Fassung d
tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

Artikel 6

Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Erstattung von Kosten der Krankenbehandlung

§ 131. (1) und (2) ...

(3) Bei im Inland eingetretenen Unfällen, plötzlichen Erkrankungen und ähnlichen Ereignissen kann der nächsterreichbare Arzt (Dentist) oder die nächsterreichbare Gruppenpraxis, erforderlichenfalls auch die nächsterreichbare Krankenanstalt in Anspruch genommen werden, falls ein Vertragsarzt (Vertragsdentist), eine Vertrags-Gruppenpraxis, eine Vertragskrankenanstalt oder eine eigene Einrichtung des Versicherungsträgers für die ärztliche Hilfe (Anstaltspflege) nicht rechtzeitig die notwendige Hilfe leisten kann. Der Versicherungsträger hat in solchen Fällen für die dem Versicherten tatsächlich erwachsenen Kosten (Arztkosten, Heilmittelkosten, Kosten der Anstaltspflege und Transportkosten) den in der Satzung festgesetzten Ersatz zu leisten. Darüber hinaus können nach Maßgabe der Satzung auch die notwendigen Reise(Fahrt)kosten übernommen werden. Für die weitere Behandlung ist, sofern der Versicherte nicht eine anderweitige Krankenbehandlung im Sinne des Abs. 1 in Anspruch nimmt, so bald wie möglich ein Vertragspartner (§ 338) oder eine eigene Einrichtung (Vertragseinrichtung) des Versicherungsträgers heranzuziehen, wenn der Zustand des Erkrankten (Verletzten) dies ohne Gefahr einer Verschlimmerung zulässt.

(4) bis (6) ...

Kostenerstattung bei Fehlen vertraglicher Regelungen mit den Ärzten (Dentisten) oder mit den Gruppenpraxen

§ 131a. Stehen Vertragsärzte (Vertragsdentisten) oder Vertrags-Gruppenpraxen infolge des Fehlens einer Regelung durch Verträge (§ 338) nicht zur Verfügung, so hat der Versicherungsträger dem Versicherten für die außerhalb einer eigenen Einrichtung in Anspruch genommene Behandlung (den Zahnersatz) die Kostenerstattung in der Höhe des Betrages zu leisten, der vor Eintritt des vertragslosen Zustandes bei Inanspruchnahme eines Wahlarztes (Wahldentisten) oder einer Wahl-Gruppenpraxis zu leisten gewesen wäre. Der Versicherungsträger kann diese Kostenerstattung durch die Satzung unter Bedachtnahme auf seine finanzielle Leistungsfähigkeit und das wirtschaftliche Bedürfnis der Versicherten erhöhen.

Anspruchsberechtigung

§ 138. (1) und (2) ...

(3) Nach Abs. 1 Anspruchsberechtigte, die Pflichtmitglieder der Tierärztekammern und die Mitglieder der Österreichischen Dentistenkammer haben den Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit dem Versicherungsträger innerhalb einer Woche zu melden. Die Meldung der Arbeitsunfähigkeit durch den behandelnden Arzt oder durch eine Krankenanstalt ist der Meldung durch den Anspruchsberechtigten gleichzuhalten.

Zahnbehandlung und Zahnersatz

§ 153. (1) und (2) ...

(3) Zahnbehandlung und Zahnersatz werden als Sachleistungen durch Vertragsärzte oder Vertrags-Gruppenpraxen, Wahlärzte oder Wahl-Gruppenpraxen (§ 131 Abs. 1), nach den Bestimmungen des Dentistengesetzes, BGBl. Nr. 90/1949, auch durch Vertragsdentisten, Wahldentisten (§ 131 Abs. 1), in eigens hierfür ausgestatteten Einrichtungen (Ambulatorien) der Versicherungsträger (des Hauptverbandes) oder in Vertragseinrichtungen gewährt. Für die Zahnbehandlung gilt hiebei § 135 Abs. 2 entsprechend. Insoweit Zuzahlungen zu den

Erstattung von Kosten der

§ 131. (1) und (2) ...

(3) Bei im Inland eingetretenen Unfällen, plötzlichen Ereignissen kann der nächsterreichbare Zahnarzt (Dentist) oder die nächsterreichbare Zahnärztin (Dentist) oder die nächsterreichbare Krankenanstalt in Anspruch genommen werden, falls ein Vertragsarzt, ein Vertragszahnarzt/eine Vertrags-Zahnärztin, eine Vertrags-Gruppenpraxis, eine Vertragskrankenanstalt oder eine eigene Einrichtung des Versicherungsträgers für die ärztliche Hilfe (Anstaltspflege) nicht rechtzeitig die notwendige Hilfe leisten kann. Der Versicherungsträger hat in solchen Fällen für die dem Versicherten tatsächlich erwachsenen Kosten (Arztkosten, Heilmittelkosten, Kosten der Anstaltspflege und Transportkosten) den in der Satzung festgesetzten Ersatz zu leisten. Darüber hinaus können nach Maßgabe der Satzung auch die notwendigen Reise(Fahrt)kosten übernommen werden. Für die weitere Behandlung ist, sofern der Versicherte nicht eine anderweitige Krankenbehandlung im Sinne des Abs. 1 in Anspruch nimmt, so bald wie möglich ein Vertragspartner (§ 338) oder eine eigene Einrichtung (Vertragseinrichtung) des Versicherungsträgers heranzuziehen, wenn der Zustand des Erkrankten (Verletzten) dies ohne Gefahr einer Verschlimmerung zulässt.

(4) bis (6) ...

Kostenerstattung bei Fehlen vertraglicher Regelungen mit den Ärzten (Dentisten) oder mit den Gruppenpraxen

§ 131a. Stehen Vertragsärzte, Vertragszahnärzte (Vertragsdentisten) oder Vertrags-Gruppenpraxen infolge des Fehlens einer Regelung durch Verträge (§ 338) nicht zur Verfügung, so hat der Versicherungsträger dem Versicherten für die außerhalb einer eigenen Einrichtung in Anspruch genommene Behandlung (den Zahnersatz) die Kostenerstattung in der Höhe des Betrages zu leisten, der vor Eintritt des vertragslosen Zustandes bei Inanspruchnahme eines Wahlarztes, Wahlzahnarztes (Wahldentisten) oder einer Wahl-Gruppenpraxis zu leisten gewesen wäre. Der Versicherungsträger kann diese Kostenerstattung durch die Satzung unter Bedachtnahme auf seine finanzielle Leistungsfähigkeit und das wirtschaftliche Bedürfnis der Versicherten erhöhen.

Anspruchsberechtigung

§ 138. (1) und (2) ...

(3) Nach Abs. 1 Anspruchsberechtigte, die Pflichtmitglieder der Tierärztekammern und die Mitglieder der Österreichischen Dentistenkammer haben den Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit dem Versicherungsträger innerhalb einer Woche zu melden. Die Meldung der Arbeitsunfähigkeit durch den behandelnden Arzt oder durch eine Krankenanstalt ist der Meldung durch den Anspruchsberechtigten gleichzuhalten.

Zahnbehandlung und Zahnersatz

§ 153. (1) und (2) ...

(3) Zahnbehandlung und Zahnersatz werden als Sachleistungen durch Vertragszahnärzte/Vertragszahnärztinnen oder Vertragszahnärztinnen/Wahlzahnärztinnen oder Wahl-Gruppenpraxen (§ 131 Abs. 1), nach den Bestimmungen des Dentistengesetzes, BGBl. Nr. 90/1949, auch durch Vertragsdentisten, Wahldentisten (§ 131 Abs. 1), in eigens hierfür ausgestatteten Einrichtungen (Ambulatorien) der Versicherungsträger (des Hauptverbandes) oder in Vertragseinrichtungen gewährt. Für die Zahnbehandlung gilt hiebei § 135 Abs. 2 entsprechend. Insoweit Zuzahlungen zu den

Leistungen der Zahnbehandlung und des Zahnersatzes vorgesehen sind, müssen diese in den Zahnambulatorien und bei den freiberuflich tätigen Vertragsfachärzten und Vertragsdentisten sowie bei den Vertrags-Gruppenpraxen gleich hoch sein. In gesamtvertraglichen Vereinbarungen (§§ 341, 343c Abs. 1 Z 1) nicht vorgesehene Leistungen dürfen in den Zahnambulatorien nicht erbracht werden; in den Zahnambulatorien dürfen aber jedenfalls jene Leistungen erbracht werden, die Gegenstand des letztgültigen Vertrages gemäß § 341 bzw. § 343c Abs. 1 Z 1 sind oder waren.

(4) bis (5) ...

Regelung durch Verträge

§ 338. (1) Die Beziehungen der Träger der Sozialversicherung (des Hauptverbandes) zu den freiberuflich tätigen Ärzten, Gruppenpraxen nach den §§ 52a und 52b des Ärztegesetzes 1998, Dentisten, Hebammen, Apothekern, freiberuflich tätigen klinischen Psychologen, freiberuflich tätigen Psychotherapeuten, freiberuflich tätigen Heilmasseuren, Pflegepersonen, die medizinische Hauskrankenpflege gemäß § 151 erbringen, und anderen Vertragspartnern werden durch privatrechtliche Verträge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geregelt. Diese Verträge bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Form.

(2) bis (4) ...

Errichtung, Erwerbung oder Erweiterung von Ambulatorien durch die Träger der Krankenversicherung

§ 339. (1) Vor der beabsichtigten Errichtung, Erwerbung oder Erweiterung von Ambulatorien (§ 2 Abs. 1 Z. 7 des Krankenanstaltengesetzes) haben die Träger der Krankenversicherung das Einvernehmen mit der in Betracht kommenden örtlich zuständigen Ärztekammer bzw. der Österreichischen Dentistenkammer herzustellen. Kommt ein Einvernehmen innerhalb von drei Monaten nach der diesbezüglichen Anzeige des Krankenversicherungsträgers nicht zustande, so ist über Ersuchen des Krankenversicherungsträgers oder der zuständigen gesetzlichen beruflichen Vertretung innerhalb weiterer drei Monate der Versuch zu unternehmen, das Einvernehmen zwischen dem Hauptverband und der Österreichischen Ärztekammer bzw. der Österreichischen Dentistenkammer herzustellen.

(2) ...

Gesamtvertrag über den Tätigkeitsumfang der Zahnambulatorien und über Richttarife für den festsitzenden Zahnersatz

§ 343c. (1) Zwischen dem Hauptverband und der Österreichischen Ärztekammer ist ein Gesamtvertrag abzuschließen, der

1. ...
2. Richttarife festsetzt, die dem Versicherten von Vertragsärzten (Vertragsdentisten, Vertrags-Gruppenpraxen) für Leistungen des festsitzenden Zahnersatzes in Rechnung gestellt werden dürfen.

(2) Die gemäß Abs. 1 Z 2 festgesetzten Richttarife sind für alle in einem Vertragsverhältnis stehenden freiberuflich tätigen Ärzte bzw. Dentisten oder Vertrags-Gruppenpraxen verbindlich.

des Zahnersatzes vorgesehen sind, müssen den freiberuflich tätigen Vertragszahnärzten, -dentisten sowie bei den Vertrags-Gruppenpraxen gleich hoch sein. In gesamtvertraglichen Vereinbarungen (§§ 341, 343c Abs. 1 Z 1) nicht vorgesehene Leistungen dürfen in den Zahnambulatorien nicht erbracht werden; in den Zahnambulatorien dürfen aber jedenfalls jene Leistungen erbracht werden, die Gegenstand des letztgültigen Vertrages gemäß § 341 bzw.

(4) bis (5) ...

Regelung durch Verträge

§ 338. (1) Die Beziehungen der Träger der Sozialversicherung (des Hauptverbandes) zu den freiberuflich tätigen Ärzten, Gruppenpraxen nach den §§ 52a und 52b des Ärztegesetzes 1998, Dentisten, Hebammen, Apothekern, freiberuflich tätigen klinischen Psychologen, freiberuflich tätigen Psychotherapeuten, freiberuflich tätigen Heilmasseuren, Pflegepersonen, die medizinische Hauskrankenpflege gemäß § 151 erbringen, und anderen Vertragspartnern werden durch privatrechtliche Verträge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geregelt. Diese Verträge bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Form.

(2) bis (4) ...

Errichtung, Erwerbung oder Erweiterung von Ambulatorien durch die Träger der Krankenversicherung

§ 339. (1) Vor der beabsichtigten Errichtung, Erwerbung oder Erweiterung von Ambulatorien (§ 2 Abs. 1 Z. 7 des Krankenanstaltengesetzes) haben die Träger der Krankenversicherung das Einvernehmen mit der in Betracht kommenden örtlich zuständigen Ärztekammer bzw. der Österreichischen Dentistenkammer herzustellen. Kommt ein Einvernehmen innerhalb von drei Monaten nach der diesbezüglichen Anzeige des Krankenversicherungsträgers nicht zustande, so ist über Ersuchen des Krankenversicherungsträgers oder der zuständigen gesetzlichen beruflichen Vertretung innerhalb weiterer drei Monate der Versuch zu unternehmen, das Einvernehmen zwischen dem Hauptverband und der Österreichischen Ärztekammer bzw. der Österreichischen Dentistenkammer herzustellen.

(2) ...

Gesamtvertrag über den Tätigkeitsumfang der Zahnambulatorien und über Richttarife für den festsitzenden Zahnersatz

§ 343c. (1) Zwischen dem Hauptverband und der Österreichischen Ärztekammer ist ein Gesamtvertrag abzuschließen, der

1. ...
2. Richttarife festsetzt, die dem Versicherten von Vertragsärzten (Vertragsdentisten, Vertrags-Gruppenpraxen) für Leistungen des festsitzenden Zahnersatzes in Rechnung gestellt werden dürfen.

(2) Die gemäß Abs. 1 Z 2 festgesetzten Richttarife sind für alle in einem Vertragsverhältnis stehenden freiberuflich tätigen Ärzte bzw. Dentisten oder Vertrags-Gruppenpraxen verbindlich.

Zahnärzte/Zahnärztinnen

§ 343d. (1) Auf die Beziehungen zwischen dem Hauptverband der Österreichischen Zahnärztekammer und den Angehörigen des zahnärztlichen Berufsstandes, die durch das Bundesgesetz über die Zahnärztinnen und Zahnärzte (BGBI. I Nr. ***/2005, finden die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Zahnärztinnen und Zahnärzte (BGBI. I Nr. ***/2005) Anwendung, dass an die Stelle der Zahnärztinnen und Zahnärzte die Österreichische Zahnärztinnen- und Zahnärztekammern treten.

(2) Im Verfahren nach § 345 haben die Zahnärztinnen und Zahnärzte der Österreichischen Zahnärztinnen- und Zahnärztekammer anzugehören. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Zahnärztinnen und Zahnärzte (BGBI. I Nr. ***/2005, die dem

Gesamtverträge

§ 349. (1) Die Beziehungen zwischen den Trägern der Krankenversicherung und den freiberuflich tätigen Dentisten werden durch Gesamtverträge geregelt. Hiebei finden die Bestimmungen der §§ 340 Abs. 1, 341 bis 343 a und 343c mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß an die Stelle der Ärztekammern die Österreichische Dentistenkammer in Wien tritt.

(2) bis (2b) ...

(3) Die Beziehungen zwischen den Sozialversicherungsträgern und anderen Vertragspartnern als Ärzten, Gruppenpraxen, Dentisten, Apothekern, freiberuflich tätigen klinischen Psychologen bzw. freiberuflich tätigen Psychotherapeuten und Krankenanstalten können durch Gesamtverträge geregelt werden. Hiebei finden die Bestimmungen des § 341 mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß an die Stelle der Ärztekammer die zuständige gesetzliche berufliche Vertretung tritt.

(4) ...t

Abgabe von Heilmitteln

§ 350. (1) Heilmittel (§ 136) und Heilbehelfe (§ 137) usw. dürfen für Rechnung der Krankenversicherungsträger von Apothekern und Hausapotheken führenden Ärzten nur unter folgenden Voraussetzungen abgegeben werden:

1. ...

2. Verordnung

a) durch einen Vertragsarzt (eine Vertrags-Gruppenpraxis) oder

b) durch einen ermächtigten Arzt, der bei einer Vertragskrankenanstalt beschäftigt ist, welche mit dem zuständigen Sozialversicherungsträger eine Vereinbarung über Verordnungen abgeschlossen hat,
- bei der Entlassung von PatientInnen aus der stationären Pflege oder
- während der Nachtstunden, an Wochenenden oder Feiertagen, wenn die Verordnung wegen Unaufschiebbarkeit der ärztlichen Handlung erforderlich ist, und

3. ...

(2) Verschreibungen von Heilmitteln durch Wahlärzte oder Wahl-Gruppenpraxen (§ 131 Abs. 1) sind, wenn die Anspruchsberechtigung gegeben und die Verordnung nach den Richtlinien über die ökonomische Verschreibweise zugelassen ist, im Falle der Bestätigung durch den Versicherungsträger den von den Vertragsärzten (Vertrags-Gruppenpraxen) ausgestellten Rezepten gleichzustellen.

(3) Bedarf eine Arzneispezialität oder ein Stoff für magistrale Zubereitungen, um auf Rechnung eines Sozialversicherungsträgers abgegeben werden zu können, der ärztlichen Bewilligung des chef- und kontrollärztlichen Dienstes der Sozialversicherungsträger, so ist diese Bewilligung unbeschadet des Bescheidrechtes des (der) Versicherten nach § 367 vom (von der) verordnenden Arzt (Ärztin) einzuholen. Die Einholung der Bewilligung darf nicht auf den Patienten (die Patientin) übertragen werden. Wird die Bewilligung von Arzneispezialitäten im gelben Bereich des Erstattungskodex durch die nachfolgende Kontrolle nach § 31 Abs. 3 Z 12 lit. b ersetzt, ist die Zulässigkeit der Verschreibung auf Kosten der Sozialversicherungsträger von der Durchführung einer Dokumentation (§ 31 Abs. 5 Z 13) über Vorliegen und Einhaltung der bestimmten Verwendungen abhängig. Bei Verschreibungen ohne oder mit mangelhafter Dokumentation ist der Arzt/die Ärztin nachweislich zu verwarnen; bei Wiederholung der Verletzung sind dem Sozialversicherungsträger die Kosten der Arzneispezialitäten vom verschreibenden Arzt/von der verschreibenden Ärztin zu ersetzen. Findet der Ersatz nicht statt

streitgegenständliche Einzelvertrag beruht,

Gesamtverträge

§ 349. (1) Die Beziehungen zwischen den Trägern der Krankenversicherung und den freiberuflich tätigen Dentisten werden durch Gesamtverträge geregelt. Hiebei finden die Bestimmungen der §§ 340 Abs. 1, 341 bis 343 a und 343c mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß an die Stelle der Ärztekammern die Österreichische Zahnärztekammer tritt.

(2) bis (2b) ...

(3) Die Beziehungen zwischen den Sozialversicherungsträgern und anderen Vertragspartnern als Ärzten, Zahnärzten, Apothekern, freiberuflich tätigen klinischen Psychologen bzw. freiberuflich tätigen Psychotherapeuten und Krankenanstalten können durch Gesamtverträge geregelt werden. Hiebei finden die Bestimmungen des § 341 mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß an die Stelle der Ärztekammer die zuständige gesetzliche berufliche Vertretung tritt.

(4) ...

Abgabe von Heilmitteln

§ 350. (1) ...

1. ...

2. Verordnung

a) durch einen Vertragsarzt, eine Vertrags-Gruppenpraxis (eine Vertrags-Gruppenpraxis) oder

b) durch einen ermächtigten Arzt, der bei einer Vertragskrankenanstalt beschäftigt ist, welche mit dem zuständigen Sozialversicherungsträger eine Vereinbarung über Verordnungen abgeschlossen hat,
- bei der Entlassung von PatientInnen aus der stationären Pflege oder
- während der Nachtstunden, an Wochenenden oder Feiertagen, wenn die Verordnung wegen Unaufschiebbarkeit der ärztlichen Handlung erforderlich ist, und

3. ...

(2) Verschreibungen von Heilmitteln durch Wahlärzte oder Wahl-Gruppenpraxen (§ 131 Abs. 1) sind, wenn die Anspruchsberechtigung gegeben und die Verordnung nach den Richtlinien über die ökonomische Verschreibweise zugelassen ist, im Falle der Bestätigung durch den Versicherungsträger den von den Vertragsärzten (Vertrags-Gruppenpraxen) ausgestellten Rezepten gleichzustellen.

(3) Bedarf eine Arzneispezialität oder ein Stoff für magistrale Zubereitungen, um auf Rechnung eines Sozialversicherungsträgers abgegeben werden zu können, der ärztlichen Bewilligung des chef- und kontrollärztlichen Dienstes der Sozialversicherungsträger, so ist diese Bewilligung unbeschadet des Bescheidrechtes des (der) Versicherten nach § 367 vom (von der) verordnenden Arzt (Ärztin) einzuholen. Die Einholung der Bewilligung darf nicht auf den Patienten (die Patientin) übertragen werden. Wird die Bewilligung von Arzneispezialitäten im gelben Bereich des Erstattungskodex durch die nachfolgende Kontrolle nach § 31 Abs. 3 Z 12 lit. b ersetzt, ist die Zulässigkeit der Verschreibung auf Kosten der Sozialversicherungsträger von der Durchführung einer Dokumentation (§ 31 Abs. 5 Z 13) über Vorliegen und Einhaltung der bestimmten Verwendungen abhängig. Bei Verschreibungen ohne oder mit mangelhafter Dokumentation ist der Arzt/die Ärztin nachweislich zu verwarnen; bei Wiederholung der Verletzung sind dem Sozialversicherungsträger die Kosten der Arzneispezialitäten vom verschreibenden Arzt/von der verschreibenden Ärztin zu ersetzen. Findet der Ersatz nicht statt

oder nach wiederholtem Verstoß gegen die Dokumentationspflicht, kann dem Arzt/der Ärztin die ausnahmslose Bewilligungspflicht für Arzneispezialitäten des gelben Bereiches des Erstattungskodex befristet bis zur Dauer von drei Jahren auferlegt werden.

(4) ...

det der Ersatz nicht statt oder nach wiederholtem Verstoß gegen die Dokumentationspflicht, kann dem Arzt/der Ärztin die ausnahmslose Bewilligungspflicht für Arzneispezialitäten des gelben Bereiches des Erstattungskodex befristet bis zur Dauer von drei Jahren auferlegt werden.

(4) ...

Schlussbestimmungen zu Art. 9 des B

§ 625. (1) Die §§ 131 Abs. 3, 131a, 131b, 131c, 131d, 131e, 131f, 131g, 131h, 131i, 131j, 131k, 131l, 131m, 131n, 131o, 131p, 131q, 131r, 131s, 131t, 131u, 131v, 131w, 131x, 131y, 131z, 132 Abs. 1, 343c Abs. 1 Z 2 und Abs. 2, 343d Abs. 1 Z 2 lit. a und b sowie Abs. 2 und Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (BVG) vom 1. Jänner 1989 (BGBl. I Nr. 1/1989) treten mit 1. Jänner 2005 außer Kraft.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes sind die Angelegenheiten des Zahnärztinnenberufs (§ 351) betreffend, sind nach dem Stand der Rechtslage abzuschließen.

Artikel 7

Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes

Heilmittel

§ 92. (1) ...

(2) Die Heilmittel umfassen

- a) die notwendigen Arzneien und
- b) die sonstigen Mittel, die zur Beseitigung oder Linderung der Krankheit oder zur Sicherung des Heilerfolges dienen, soweit sie von Ärzten verschrieben und in Apotheken bzw. von Hausapotheken führenden Ärzten bezogen werden.

(3) bis (5) ...

Zahnbehandlung und Zahnersatz

§ 94. (1) ...

(2) Zahnbehandlung und Zahnersatz sind durch niedergelassene Ärzte oder Gruppenpraxen, nach den Bestimmungen des Dentistengesetzes, BGBl. Nr. 90/1949, auch durch Dentisten, in eigenen hierfür ausgestatteten Einrichtungen des Versicherungsträgers oder in Vertragseinrichtungen nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung zu gewähren. § 90 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) ...

Beziehungen zu den Vertragspartnern

§ 193. Hinsichtlich der Beziehungen des Versicherungsträgers zu den Ärzten, Dentisten, Hebammen, Apothekern, freiberuflich tätigen klinischen Psychologen bzw. freiberuflich tätigen Psychotherapeuten, freiberuflich tätigen Heilmasseuren, Gruppenpraxen, Krankenanstalten und anderen Vertragspartnern gelten die Bestimmungen des Sechsten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit der Maßgabe, dass

1. und 2. ...

3. bis 6. ...

Heilmittel

§ 92. (1) ...

(2) Die Heilmittel umfassen

- a) die notwendigen Arzneien und
- b) die sonstigen Mittel, die zur Beseitigung oder zur Sicherung des Heilerfolges dienen, soweit sie von Ärzten, Zahnärzten bzw. Zahnärztinnen in Apotheken bzw. von Hausapotheken bezogen werden.

(3) bis (5) ...

Zahnbehandlung

§ 94. (1) ...

(2) Zahnbehandlung und Zahnersatz sind durch niedergelassene Zahnärzte/Zahnärztinnen oder Gruppenpraxen, Dentisten, in eigenen hierfür ausgestatteten Einrichtungen des Versicherungsträgers oder in Vertragseinrichtungen nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung zu gewähren.

(3) ...

Beziehungen zu den

§ 193. Hinsichtlich der Beziehungen des Versicherungsträgers zu den Zahnärzten/Zahnärztinnen, Dentisten, Hebammen, freiberuflich tätigen klinischen Psychologen bzw. freiberuflich tätigen Psychotherapeuten, freiberuflich tätigen Heilmasseuren, Gruppenpraxen, Krankenanstalten und anderen Vertragspartnern gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit der Maßgabe, dass

1. und 2. ...-

2a. die Beziehungen des Versicherungsträgers zu den Zahnärzten/Zahnärztinnen und Gruppenpraxen geregelt werden, der für den Abschluss des Vertragsverband der österreichischen Zahnärztekammer abzusichern ist, wenn der Versicherungsträger bedarf;

3. bis 6. ...

Schlussbestimmung zu Art. 10 des B

§ 311. Die §§ 92 Abs. 2, 94 Abs. 2 und Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (BVG) vom 1. Jänner 1989 (BGBl. I Nr. 1/1989) treten mit 1. Jänner 2005 außer Kraft.

Artikel 8**Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes****Arten der Erbringung der Leistungen, Kostenbeteiligung****§ 80. (1) ...**

(2) Bei Sachleistungen, mit Ausnahme der Anstaltspflege, hat der Versicherte, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird, 20 vH der dem Versicherungsträger erwachsenden Kosten als Kostenanteil zu ersetzen. Für ambulante Leistungen, die durch Zahlungen der Landesgesundheitsfonds abgegolten werden, ist der Kostenanteil in der Höhe von 20% von einem Pauschalbetrag zu ermitteln, dessen Höhe in der Satzung bestimmt wird. Für ärztliche Hilfe und chirurgisch konservierende Zahnbehandlung durch niedergelassene Ärzte, Dentisten und Gruppenpraxen beträgt der Kostenanteil (Behandlungsbeitrag) einheitlich 6,69 € pro Behandlungsfall. (siehe Anm.). Als Behandlungsfall gilt die einmalige bzw. kausal zusammenhängende mehrmalige Leistungsanspruchnahme auf Basis eines durch den Krankenversicherungsträger ausgefolgten und an den Arzt übergebenen Kranken- bzw. Zahnbehandlungsscheines. An die Stelle des im zweiten Satz genannten Betrages tritt ab 1. Jänner jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 45) vervielfachte Betrag, gerundet auf Cent. (siehe unten Anm.). Die Satzung kann, soweit dies für die Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Versicherungsträgers erforderlich ist, den Behandlungsbeitrag mit einem über die jeweils geltende Höhe hinaus gehenden Betrag festsetzen. Für die Anstaltspflege hat der Versicherte statt eines Kostenanteiles den Kostenbeitrag gemäß § 447f Abs. 7 ASVG zu entrichten. Die Satzung kann bei der Erbringung der Leistungen für Kieferregulierungen und des unentbehrlichen Zahnersatzes an Stelle des 20%igen Kostenanteiles höhere Zuzahlungen durch den Versicherten vorsehen. Bei Kostenerstattung werden dem Versicherten 80 v. H. der Kosten erstattet, die ihm auf Grund der mit den Vertragspartnern vereinbarten Tarife erwachsen sind. Kostenzuschüsse werden, sofern dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, bei Fehlen vertraglicher Regelungen über die Vergütung der Leistungen der Vertragspartner gewährt; sie dürfen den Betrag nicht übersteigen, der nach den zuletzt in Geltung gestandenen vertraglichen Bestimmungen über die Vergütung der Leistungen der Vertragspartner zu zahlen gewesen wäre. Diese Kostenzuschüsse können durch die unter Bedachtnahme auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz erhöht werden; sie dürfen jedoch 80 v. H. der dem Versicherten tatsächlich erwachsenden Kosten nicht übersteigen. An die Stelle des Versicherten tritt der Ehegatte des Versicherten, an den die Pension gemäß § 71 Abs. 4 auszuzahlen ist, sofern dies von einem der Ehegatten beantragt wird.

(3) bis (7) ...

Zuschüsse zu den Kosten der Krankenbehandlung

§ 88. (1) Nimmt der Anspruchsberechtigte nicht die Vertragspartner, die eigenen Einrichtungen oder Vertragseinrichtungen der Bauernkrankenversicherung zur Erbringung der Leistungen der Krankenbehandlung (ärztliche Hilfe, Heilmittel, Heilbehelfe) in Anspruch, so gebührt ihm ein Kostenzuschuß (§ 80) zu einer anderweitigen Krankenbehandlung in der Höhe des Betrages, der bei Inanspruchnahme der entsprechenden Vertragspartner aufzuwenden gewesen wäre. Um eine bundesweit einheitliche Bemessung von Kostenzuschüssen bei ärztlicher Hilfe und Zahnbehandlung bei Inanspruchnahme freiberuflich tätiger Wahlärzte bzw. Dentisten zu gewährleisten, können in der Satzung Tarife für Einzelleistungen festgesetzt werden. In diesen Fällen beträgt der Kostenzuschuß 80% des jeweiligen Satzungsstarifes. Wird die Vergütung für die Tätigkeit des entsprechenden Vertragspartners nicht nach den erbrachten Einzelleistungen bestimmt, hat die Satzung Pauschbeträge für die Kostenzuschüsse festzusetzen.

(2) bis (5) ...

Arten der Erbringung der Leistungen**§ 80. (1) ...**

(2) Bei Sachleistungen, mit Ausnahme der Anstaltspflege, hat der Versicherte, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird, 20 vH der dem Versicherungsträger erwachsenden Kosten als Kostenanteil zu ersetzen. Für ambulante Leistungen, die durch Zahlungen der Landesgesundheitsfonds abgegolten werden, ist der Kostenanteil in der Höhe von 20% von einem Pauschalbetrag zu ermitteln, dessen Höhe in der Satzung bestimmt wird. Für ärztliche Hilfe und chirurgisch konservierende Zahnbehandlung durch niedergelassene Ärzte/Zahnärztinnen, Dentisten und Gruppenpraxen beträgt der Kostenanteil (Behandlungsbeitrag) einheitlich 6,69 € pro Behandlungsfall. (siehe Anm.). Als Behandlungsfall gilt die einmalige bzw. kausal zusammenhängende mehrmalige Leistungsanspruchnahme auf Basis eines durch den Krankenversicherungsträger ausgefolgten und an den Arzt übergebenen Kranken- bzw. Zahnbehandlungsscheines. An die Stelle des im zweiten Satz genannten Betrages tritt ab 1. Jänner jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 45) vervielfachte Betrag, gerundet auf Cent. (siehe unten Anm.). Die Satzung kann, soweit dies für die Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Versicherungsträgers erforderlich ist, den Behandlungsbeitrag mit einem über die jeweils geltende Höhe hinaus gehenden Betrag festsetzen. Für die Anstaltspflege hat der Versicherte statt eines Kostenanteiles den Kostenbeitrag gemäß § 447f Abs. 7 ASVG zu entrichten. Die Satzung kann bei der Erbringung der Leistungen für Kieferregulierungen und des unentbehrlichen Zahnersatzes an Stelle des 20%igen Kostenanteiles höhere Zuzahlungen durch den Versicherten vorsehen. Bei Kostenerstattung werden dem Versicherten 80 v. H. der Kosten erstattet, die ihm auf Grund der mit den Vertragspartnern vereinbarten Tarife erwachsen sind. Kostenzuschüsse werden, sofern dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, bei Fehlen vertraglicher Regelungen über die Vergütung der Leistungen der Vertragspartner gewährt; sie dürfen den Betrag nicht übersteigen, der nach den zuletzt in Geltung gestandenen vertraglichen Bestimmungen über die Vergütung der Leistungen der Vertragspartner zu zahlen gewesen wäre. Diese Kostenzuschüsse können durch die unter Bedachtnahme auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz erhöht werden; sie dürfen jedoch 80 v. H. der dem Versicherten tatsächlich erwachsenden Kosten nicht übersteigen. An die Stelle des Versicherten tritt der Ehegatte des Versicherten, an den die Pension gemäß § 71 Abs. 4 auszuzahlen ist, sofern dies von einem der Ehegatten beantragt wird.

(3) bis (7) ...

Zuschüsse zu den Kosten der Krankenbehandlung

§ 88. (1) Nimmt der Anspruchsberechtigte nicht die Vertragspartner, die eigenen Einrichtungen oder Vertragseinrichtungen der Bauernkrankenversicherung zur Erbringung der Leistungen der Krankenbehandlung (ärztliche Hilfe, Heilmittel, Heilbehelfe) in Anspruch, so gebührt ihm ein Kostenzuschuß (§ 80) zu einer anderweitigen Krankenbehandlung in der Höhe des Betrages, der bei Inanspruchnahme der entsprechenden Vertragspartner aufzuwenden gewesen wäre. Um eine bundesweit einheitliche Bemessung von Kostenzuschüssen bei ärztlicher Hilfe und Zahnbehandlung bei Inanspruchnahme freiberuflich tätiger Wahlärzte/Wahlzahnärztinnen und Dentisten zu gewährleisten, können in der Satzung Tarife für Einzelleistungen festgesetzt werden. In diesen Fällen beträgt der Kostenzuschuß 80% des jeweiligen Satzungsstarifes. Wird die Vergütung für die Tätigkeit des entsprechenden Vertragspartners nicht nach den erbrachten Einzelleistungen bestimmt, hat die Satzung Pauschbeträge für die Kostenzuschüsse festzusetzen.

(2) bis (5) ...

Zahnbehandlung und Zahnersatz

§ 95. (1) ...

(2) Chirurgische und konservierende Zahnbehandlungen, Kieferregulierungen und der unentbehrliche Zahnersatz werden durch Vertragsärzte oder Vertrags-Gruppenpraxen, Wahlärzte oder Wahl-Gruppenpraxen (§ 88 Abs. 1), Vertragsdentisten, Wahldentisten (§ 88 Abs. 1) sowie in eigenen Einrichtungen (Ambulatorien) des Versicherungsträgers und in Vertragseinrichtungen (§ 80) gewährt. Die Satzung kann unter Bedachtnahme auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Versicherungsträgers und das wirtschaftliche Bedürfnis der Versicherten für alle oder bestimmte Gruppen von Versicherten an Stelle der Sachleistungen eine Kostenerstattung vorsehen. § 85 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) ...

(4) Die Kostenerstattung und die Kostenzuschüsse müssen für die entsprechenden Leistungen in den eigenen Einrichtungen, den Vertragseinrichtungen, bei den Vertragsärzten und Vertragsdentisten sowie bei den Vertrags-Gruppenpraxen gleich hoch sein. In gesamtvertraglichen Vereinbarungen (§§ 341, 343c Abs. 1 Z 1 ASVG) nicht vorgesehene Leistungen dürfen in den Zahnambulatorien nicht erbracht werden; in den Zahnambulatorien dürfen aber jedenfalls jene Leistungen erbracht werden, die Gegenstand des letztgültigen Vertrages gemäß § 341 bzw. § 343c Abs. 1 Z 1 ASVG sind oder waren.

(5) bis (7) ...

Beziehungen zu den Vertragspartnern

§ 181. Hinsichtlich der Beziehungen des Versicherungsträgers zu den Ärzten, Dentisten, Hebammen, Apothekern, freiberuflich tätigen klinischen Psychologen bzw. freiberuflich tätigen Psychotherapeuten, freiberuflich tätigen Heilmassagisten, Gruppenpraxen, Krankenanstalten und anderen Vertragspartnern gelten die Bestimmungen des Sechsten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit der Maßgabe, dass

1. ...

2. bis 6. ...

Zahnbehandlung

§ 95. (1) ...

(2) Chirurgische und konservierende Zahnbehandlungen, Kieferregulierungen und der unentbehrliche Zahnersatz werden durch Vertragsärzte oder Vertrags-Gruppenpraxen, Wahlärzte oder Wahl-Gruppenpraxen (§ 88 Abs. 1), Vertragsdentisten, Wahldentisten (§ 88 Abs. 1) sowie in eigenen Einrichtungen (Ambulatorien) des Versicherungsträgers und in Vertragseinrichtungen (§ 80) gewährt. Die Satzung kann unter Bedachtnahme auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Versicherungsträgers und das wirtschaftliche Bedürfnis der Versicherten für alle oder bestimmte Gruppen von Versicherten an Stelle der Sachleistungen eine Kostenerstattung vorsehen. § 85 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) ...

(4) Die Kostenerstattung und die Kostenzuschüsse müssen für die entsprechenden Leistungen in den eigenen Einrichtungen, den Vertragseinrichtungen, bei den Vertragszahnärzten/Vertragszahnärztinnen sowie bei den Vertrags-Gruppenpraxen gleich hoch sein. In gesamtvertraglichen Vereinbarungen (§§ 341, 343c Abs. 1 Z 1 ASVG) nicht vorgesehene Leistungen dürfen in den Zahnambulatorien nicht erbracht werden; in den Zahnambulatorien dürfen aber jedenfalls jene Leistungen erbracht werden, die Gegenstand des letztgültigen Vertrages gemäß § 341 bzw. § 343c Abs. 1 Z 1 ASVG sind oder waren.

(5) bis (7) ...

Beziehungen zu den Vertragspartnern

§ 181. Hinsichtlich der Beziehungen des Versicherungsträgers zu den Zahnärzten/Zahnärztinnen, Dentisten, Hebammen, Apothekern, freiberuflich tätigen klinischen Psychologen bzw. freiberuflich tätigen Heilmassagisten, Gruppenpraxen, Krankenanstalten und anderen Vertragspartnern gelten die Bestimmungen des Sechsten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit der Maßgabe, dass

1. ...

1a. für die Beziehungen des Versicherungsträgers zu den freiberuflich tätigen Zahnärzten/Zahnärztinnen, Zahnärztinnen/ Zahnärztinnenpraxen die zwischen dem Hausarzt und dem Hausärztin/ Hausärztinpraxen die zwischen dem Hausarzt und dem Hausärztin/ Hausärztinpraxen und der Versicherungsträger kraft der Vereinbarung der Vertragspartei ist;

2. bis 6. ...

Schlussbestimmung zu Art. 12 des Bundesgesetzes

§ 300. Die §§ 80 Abs. 2, 88 Abs. 1, 90 Abs. 1, 91 Abs. 1, 92 Abs. 1, 93 Abs. 1, 94 Abs. 1, 95 Abs. 1, 96 Abs. 1, 97 Abs. 1, 98 Abs. 1, 99 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1, 102 Abs. 1, 103 Abs. 1, 104 Abs. 1, 105 Abs. 1, 106 Abs. 1, 107 Abs. 1, 108 Abs. 1, 109 Abs. 1, 110 Abs. 1, 111 Abs. 1, 112 Abs. 1, 113 Abs. 1, 114 Abs. 1, 115 Abs. 1, 116 Abs. 1, 117 Abs. 1, 118 Abs. 1, 119 Abs. 1, 120 Abs. 1, 121 Abs. 1, 122 Abs. 1, 123 Abs. 1, 124 Abs. 1, 125 Abs. 1, 126 Abs. 1, 127 Abs. 1, 128 Abs. 1, 129 Abs. 1, 130 Abs. 1, 131 Abs. 1, 132 Abs. 1, 133 Abs. 1, 134 Abs. 1, 135 Abs. 1, 136 Abs. 1, 137 Abs. 1, 138 Abs. 1, 139 Abs. 1, 140 Abs. 1, 141 Abs. 1, 142 Abs. 1, 143 Abs. 1, 144 Abs. 1, 145 Abs. 1, 146 Abs. 1, 147 Abs. 1, 148 Abs. 1, 149 Abs. 1, 150 Abs. 1, 151 Abs. 1, 152 Abs. 1, 153 Abs. 1, 154 Abs. 1, 155 Abs. 1, 156 Abs. 1, 157 Abs. 1, 158 Abs. 1, 159 Abs. 1, 160 Abs. 1, 161 Abs. 1, 162 Abs. 1, 163 Abs. 1, 164 Abs. 1, 165 Abs. 1, 166 Abs. 1, 167 Abs. 1, 168 Abs. 1, 169 Abs. 1, 170 Abs. 1, 171 Abs. 1, 172 Abs. 1, 173 Abs. 1, 174 Abs. 1, 175 Abs. 1, 176 Abs. 1, 177 Abs. 1, 178 Abs. 1, 179 Abs. 1, 180 Abs. 1, 181 Abs. 1, 182 Abs. 1, 183 Abs. 1, 184 Abs. 1, 185 Abs. 1, 186 Abs. 1, 187 Abs. 1, 188 Abs. 1, 189 Abs. 1, 190 Abs. 1, 191 Abs. 1, 192 Abs. 1, 193 Abs. 1, 194 Abs. 1, 195 Abs. 1, 196 Abs. 1, 197 Abs. 1, 198 Abs. 1, 199 Abs. 1, 200 Abs. 1, 201 Abs. 1, 202 Abs. 1, 203 Abs. 1, 204 Abs. 1, 205 Abs. 1, 206 Abs. 1, 207 Abs. 1, 208 Abs. 1, 209 Abs. 1, 210 Abs. 1, 211 Abs. 1, 212 Abs. 1, 213 Abs. 1, 214 Abs. 1, 215 Abs. 1, 216 Abs. 1, 217 Abs. 1, 218 Abs. 1, 219 Abs. 1, 220 Abs. 1, 221 Abs. 1, 222 Abs. 1, 223 Abs. 1, 224 Abs. 1, 225 Abs. 1, 226 Abs. 1, 227 Abs. 1, 228 Abs. 1, 229 Abs. 1, 230 Abs. 1, 231 Abs. 1, 232 Abs. 1, 233 Abs. 1, 234 Abs. 1, 235 Abs. 1, 236 Abs. 1, 237 Abs. 1, 238 Abs. 1, 239 Abs. 1, 240 Abs. 1, 241 Abs. 1, 242 Abs. 1, 243 Abs. 1, 244 Abs. 1, 245 Abs. 1, 246 Abs. 1, 247 Abs. 1, 248 Abs. 1, 249 Abs. 1, 250 Abs. 1, 251 Abs. 1, 252 Abs. 1, 253 Abs. 1, 254 Abs. 1, 255 Abs. 1, 256 Abs. 1, 257 Abs. 1, 258 Abs. 1, 259 Abs. 1, 260 Abs. 1, 261 Abs. 1, 262 Abs. 1, 263 Abs. 1, 264 Abs. 1, 265 Abs. 1, 266 Abs. 1, 267 Abs. 1, 268 Abs. 1, 269 Abs. 1, 270 Abs. 1, 271 Abs. 1, 272 Abs. 1, 273 Abs. 1, 274 Abs. 1, 275 Abs. 1, 276 Abs. 1, 277 Abs. 1, 278 Abs. 1, 279 Abs. 1, 280 Abs. 1, 281 Abs. 1, 282 Abs. 1, 283 Abs. 1, 284 Abs. 1, 285 Abs. 1, 286 Abs. 1, 287 Abs. 1, 288 Abs. 1, 289 Abs. 1, 290 Abs. 1, 291 Abs. 1, 292 Abs. 1, 293 Abs. 1, 294 Abs. 1, 295 Abs. 1, 296 Abs. 1, 297 Abs. 1, 298 Abs. 1, 299 Abs. 1, 300 Abs. 1, 301 Abs. 1, 302 Abs. 1, 303 Abs. 1, 304 Abs. 1, 305 Abs. 1, 306 Abs. 1, 307 Abs. 1, 308 Abs. 1, 309 Abs. 1, 310 Abs. 1, 311 Abs. 1, 312 Abs. 1, 313 Abs. 1, 314 Abs. 1, 315 Abs. 1, 316 Abs. 1, 317 Abs. 1, 318 Abs. 1, 319 Abs. 1, 320 Abs. 1, 321 Abs. 1, 322 Abs. 1, 323 Abs. 1, 324 Abs. 1, 325 Abs. 1, 326 Abs. 1, 327 Abs. 1, 328 Abs. 1, 329 Abs. 1, 330 Abs. 1, 331 Abs. 1, 332 Abs. 1, 333 Abs. 1, 334 Abs. 1, 335 Abs. 1, 336 Abs. 1, 337 Abs. 1, 338 Abs. 1, 339 Abs. 1, 340 Abs. 1, 341 Abs. 1, 342 Abs. 1, 343 Abs. 1, 344 Abs. 1, 345 Abs. 1, 346 Abs. 1, 347 Abs. 1, 348 Abs. 1, 349 Abs. 1, 350 Abs. 1, 351 Abs. 1, 352 Abs. 1, 353 Abs. 1, 354 Abs. 1, 355 Abs. 1, 356 Abs. 1, 357 Abs. 1, 358 Abs. 1, 359 Abs. 1, 360 Abs. 1, 361 Abs. 1, 362 Abs. 1, 363 Abs. 1, 364 Abs. 1, 365 Abs. 1, 366 Abs. 1, 367 Abs. 1, 368 Abs. 1, 369 Abs. 1, 370 Abs. 1, 371 Abs. 1, 372 Abs. 1, 373 Abs. 1, 374 Abs. 1, 375 Abs. 1, 376 Abs. 1, 377 Abs. 1, 378 Abs. 1, 379 Abs. 1, 380 Abs. 1, 381 Abs. 1, 382 Abs. 1, 383 Abs. 1, 384 Abs. 1, 385 Abs. 1, 386 Abs. 1, 387 Abs. 1, 388 Abs. 1, 389 Abs. 1, 390 Abs. 1, 391 Abs. 1, 392 Abs. 1, 393 Abs. 1, 394 Abs. 1, 395 Abs. 1, 396 Abs. 1, 397 Abs. 1, 398 Abs. 1, 399 Abs. 1, 400 Abs. 1, 401 Abs. 1, 402 Abs. 1, 403 Abs. 1, 404 Abs. 1, 405 Abs. 1, 406 Abs. 1, 407 Abs. 1, 408 Abs. 1, 409 Abs. 1, 410 Abs. 1, 411 Abs. 1, 412 Abs. 1, 413 Abs. 1, 414 Abs. 1, 415 Abs. 1, 416 Abs. 1, 417 Abs. 1, 418 Abs. 1, 419 Abs. 1, 420 Abs. 1, 421 Abs. 1, 422 Abs. 1, 423 Abs. 1, 424 Abs. 1, 425 Abs. 1, 426 Abs. 1, 427 Abs. 1, 428 Abs. 1, 429 Abs. 1, 430 Abs. 1, 431 Abs. 1, 432 Abs. 1, 433 Abs. 1, 434 Abs. 1, 435 Abs. 1, 436 Abs. 1, 437 Abs. 1, 438 Abs. 1, 439 Abs. 1, 440 Abs. 1, 441 Abs. 1, 442 Abs. 1, 443 Abs. 1, 444 Abs. 1, 445 Abs. 1, 446 Abs. 1, 447 Abs. 1, 448 Abs. 1, 449 Abs. 1, 450 Abs. 1, 451 Abs. 1, 452 Abs. 1, 453 Abs. 1, 454 Abs. 1, 455 Abs. 1, 456 Abs. 1, 457 Abs. 1, 458 Abs. 1, 459 Abs. 1, 460 Abs. 1, 461 Abs. 1, 462 Abs. 1, 463 Abs. 1, 464 Abs. 1, 465 Abs. 1, 466 Abs. 1, 467 Abs. 1, 468 Abs. 1, 469 Abs. 1, 470 Abs. 1, 471 Abs. 1, 472 Abs. 1, 473 Abs. 1, 474 Abs. 1, 475 Abs. 1, 476 Abs. 1, 477 Abs. 1, 478 Abs. 1, 479 Abs. 1, 480 Abs. 1, 481 Abs. 1, 482 Abs. 1, 483 Abs. 1, 484 Abs. 1, 485 Abs. 1, 486 Abs. 1, 487 Abs. 1, 488 Abs. 1, 489 Abs. 1, 490 Abs. 1, 491 Abs. 1, 492 Abs. 1, 493 Abs. 1, 494 Abs. 1, 495 Abs. 1, 496 Abs. 1, 497 Abs. 1, 498 Abs. 1, 499 Abs. 1, 500 Abs. 1, 501 Abs. 1, 502 Abs. 1, 503 Abs. 1, 504 Abs. 1, 505 Abs. 1, 506 Abs. 1, 507 Abs. 1, 508 Abs. 1, 509 Abs. 1, 510 Abs. 1, 511 Abs. 1, 512 Abs. 1, 513 Abs. 1, 514 Abs. 1, 515 Abs. 1, 516 Abs. 1, 517 Abs. 1, 518 Abs. 1, 519 Abs. 1, 520 Abs. 1, 521 Abs. 1, 522 Abs. 1, 523 Abs. 1, 524 Abs. 1, 525 Abs. 1, 526 Abs. 1, 527 Abs. 1, 528 Abs. 1, 529 Abs. 1, 530 Abs. 1, 531 Abs. 1, 532 Abs. 1, 533 Abs. 1, 534 Abs. 1, 535 Abs. 1, 536 Abs. 1, 537 Abs. 1, 538 Abs. 1, 539 Abs. 1, 540 Abs. 1, 541 Abs. 1, 542 Abs. 1, 543 Abs. 1, 544 Abs. 1, 545 Abs. 1, 546 Abs. 1, 547 Abs. 1, 548 Abs. 1, 549 Abs. 1, 550 Abs. 1, 551 Abs. 1, 552 Abs. 1, 553 Abs. 1, 554 Abs. 1, 555 Abs. 1, 556 Abs. 1, 557 Abs. 1, 558 Abs. 1, 559 Abs. 1, 560 Abs. 1, 561 Abs. 1, 562 Abs. 1, 563 Abs. 1, 564 Abs. 1, 565 Abs. 1, 566 Abs. 1, 567 Abs. 1, 568 Abs. 1, 569 Abs. 1, 570 Abs. 1, 571 Abs. 1, 572 Abs. 1, 573 Abs. 1, 574 Abs. 1, 575 Abs. 1, 576 Abs. 1, 577 Abs. 1, 578 Abs. 1, 579 Abs. 1, 580 Abs. 1, 581 Abs. 1, 582 Abs. 1, 583 Abs. 1, 584 Abs. 1, 585 Abs. 1, 586 Abs. 1, 587 Abs. 1, 588 Abs. 1, 589 Abs. 1, 590 Abs. 1, 591 Abs. 1, 592 Abs. 1, 593 Abs. 1, 594 Abs. 1, 595 Abs. 1, 596 Abs. 1, 597 Abs. 1, 598 Abs. 1, 599 Abs. 1, 600 Abs. 1, 601 Abs. 1, 602 Abs. 1, 603 Abs. 1, 604 Abs. 1, 605 Abs. 1, 606 Abs. 1, 607 Abs. 1, 608 Abs. 1, 609 Abs. 1, 610 Abs. 1, 611 Abs. 1, 612 Abs. 1, 613 Abs. 1, 614 Abs. 1, 615 Abs. 1, 616 Abs. 1, 617 Abs. 1, 618 Abs. 1, 619 Abs. 1, 620 Abs. 1, 621 Abs. 1, 622 Abs. 1, 623 Abs. 1, 624 Abs. 1, 625 Abs. 1, 626 Abs. 1, 627 Abs. 1, 628 Abs. 1, 629 Abs. 1, 630 Abs. 1, 631 Abs. 1, 632 Abs. 1, 633 Abs. 1, 634 Abs. 1, 635 Abs. 1, 636 Abs. 1, 637 Abs. 1, 638 Abs. 1, 639 Abs. 1, 640 Abs. 1, 641 Abs. 1, 642 Abs. 1, 643 Abs. 1, 644 Abs. 1, 645 Abs. 1, 646 Abs. 1, 647 Abs. 1, 648 Abs. 1, 649 Abs. 1, 650 Abs. 1, 651 Abs. 1, 652 Abs. 1, 653 Abs. 1, 654 Abs. 1, 655 Abs. 1, 656 Abs. 1, 657 Abs. 1, 658 Abs. 1, 659 Abs. 1, 660 Abs. 1, 661 Abs. 1, 662 Abs. 1, 663 Abs. 1, 664 Abs. 1, 665 Abs. 1, 666 Abs. 1, 667 Abs. 1, 668 Abs. 1, 669 Abs. 1, 670 Abs. 1, 671 Abs. 1, 672 Abs. 1, 673 Abs. 1, 674 Abs. 1, 675 Abs. 1, 676 Abs. 1, 677 Abs. 1, 678 Abs. 1, 679 Abs. 1, 680 Abs. 1, 681 Abs. 1, 682 Abs. 1, 683 Abs. 1, 684 Abs. 1, 685 Abs. 1, 686 Abs. 1, 687 Abs. 1, 688 Abs. 1, 689 Abs. 1, 690 Abs. 1, 691 Abs. 1, 692 Abs. 1, 693 Abs. 1, 694 Abs. 1, 695 Abs. 1, 696 Abs. 1, 697 Abs. 1, 698 Abs. 1, 699 Abs. 1, 700 Abs. 1, 701 Abs. 1, 702 Abs. 1, 703 Abs. 1, 704 Abs. 1, 705 Abs. 1, 706 Abs. 1, 707 Abs. 1, 708 Abs. 1, 709 Abs. 1, 710 Abs. 1, 711 Abs. 1, 712 Abs. 1, 713 Abs. 1, 714 Abs. 1, 715 Abs. 1, 716 Abs. 1, 717 Abs. 1, 718 Abs. 1, 719 Abs. 1, 720 Abs. 1, 721 Abs. 1, 722 Abs. 1, 723 Abs. 1, 724 Abs. 1, 725 Abs. 1, 726 Abs. 1, 727 Abs. 1, 728 Abs. 1, 729 Abs. 1, 730 Abs. 1, 731 Abs. 1, 732 Abs. 1, 733 Abs. 1, 734 Abs. 1, 735 Abs. 1, 736 Abs. 1, 737 Abs. 1, 738 Abs. 1, 739 Abs. 1, 740 Abs. 1, 741 Abs. 1, 742 Abs. 1, 743 Abs. 1, 744 Abs. 1, 745 Abs. 1, 746 Abs. 1, 747 Abs. 1, 748 Abs. 1, 749 Abs. 1, 750 Abs. 1, 751 Abs. 1, 752 Abs. 1, 753 Abs. 1, 754 Abs. 1, 755 Abs. 1, 756 Abs. 1, 757 Abs. 1, 758 Abs. 1, 759 Abs. 1, 760 Abs. 1, 761 Abs. 1, 762 Abs. 1, 763 Abs. 1, 764 Abs. 1, 765 Abs. 1, 766 Abs. 1, 767 Abs. 1, 768 Abs. 1, 769 Abs. 1, 770 Abs. 1, 771 Abs. 1, 772 Abs. 1, 773 Abs. 1, 774 Abs. 1, 775 Abs. 1, 776 Abs. 1, 777 Abs. 1, 778 Abs. 1, 779 Abs. 1, 780 Abs. 1, 781 Abs. 1, 782 Abs. 1, 783 Abs. 1, 784 Abs. 1, 785 Abs. 1, 786 Abs. 1, 787 Abs. 1, 788 Abs. 1, 789 Abs. 1, 790 Abs. 1, 791 Abs. 1, 792 Abs. 1, 793 Abs. 1, 794 Abs. 1, 795 Abs. 1, 796 Abs. 1, 797 Abs. 1, 798 Abs. 1, 799 Abs. 1, 800 Abs. 1, 801 Abs. 1, 802 Abs. 1, 803 Abs. 1, 804 Abs. 1, 805 Abs. 1, 806 Abs. 1, 807 Abs. 1, 808 Abs. 1, 809 Abs. 1, 810 Abs. 1, 811 Abs. 1, 812 Abs. 1, 813 Abs. 1, 814 Abs. 1, 815 Abs. 1, 816 Abs. 1, 817 Abs. 1, 818 Abs. 1, 819 Abs. 1, 820 Abs. 1, 821 Abs. 1, 822 Abs. 1, 823 Abs. 1, 824 Abs. 1, 825 Abs. 1, 826 Abs. 1, 827 Abs. 1, 828 Abs. 1, 829 Abs. 1, 830 Abs. 1, 831 Abs. 1, 832 Abs. 1, 833 Abs. 1, 834 Abs. 1, 835 Abs. 1, 836 Abs. 1, 837 Abs. 1, 838 Abs. 1, 839 Abs. 1, 840 Abs. 1, 841 Abs. 1, 842 Abs. 1, 843 Abs. 1, 844 Abs. 1, 845 Abs. 1, 846 Abs. 1, 847 Abs. 1, 848 Abs. 1, 849 Abs. 1, 850 Abs. 1, 851 Abs. 1, 852 Abs. 1, 853 Abs. 1, 854 Abs. 1, 855 Abs. 1, 856 Abs. 1, 857 Abs. 1, 858 Abs. 1, 859 Abs. 1, 860 Abs. 1, 861 Abs. 1, 862 Abs. 1, 863 Abs. 1, 864 Abs. 1, 865 Abs. 1, 866 Abs. 1, 867 Abs. 1, 868 Abs. 1, 869 Abs. 1, 870 Abs. 1, 871 Abs. 1, 872 Abs. 1, 873 Abs. 1, 874 Abs. 1, 875 Abs. 1, 876 Abs. 1, 877 Abs. 1, 878 Abs. 1, 879 Abs. 1, 880 Abs. 1, 881 Abs. 1, 882 Abs. 1, 883 Abs. 1, 884 Abs. 1, 885 Abs. 1, 886 Abs. 1, 887 Abs. 1, 888 Abs. 1, 889 Abs. 1, 890 Abs. 1, 891 Abs. 1, 892 Abs. 1, 893 Abs. 1, 894 Abs. 1, 895 Abs. 1, 896 Abs. 1, 897 Abs. 1, 898 Abs. 1, 899 Abs. 1, 900 Abs. 1, 901 Abs. 1, 902 Abs. 1, 903 Abs. 1, 904 Abs. 1, 905 Abs. 1, 906 Abs. 1, 907 Abs. 1, 908 Abs. 1, 909 Abs. 1, 910 Abs. 1, 911 Abs. 1, 912 Abs. 1, 913 Abs. 1, 914 Abs. 1, 915 Abs. 1, 916 Abs. 1, 917 Abs. 1, 918 Abs. 1, 919 Abs. 1, 920 Abs. 1, 921 Abs. 1, 922 Abs. 1, 923 Abs. 1, 924 Abs. 1, 925 Abs. 1, 926 Abs. 1, 927 Abs. 1, 928 Abs. 1, 929 Abs. 1, 930 Abs. 1, 931 Abs. 1, 932 Abs. 1, 933 Abs. 1, 934 Abs. 1, 935 Abs. 1, 936 Abs. 1, 937 Abs. 1, 938 Abs. 1, 939 Abs. 1, 940 Abs. 1, 941 Abs. 1, 942 Abs. 1, 943 Abs. 1, 944 Abs. 1, 945 Abs. 1, 946 Abs. 1, 947 Abs. 1, 948 Abs. 1, 949 Abs. 1, 950 Abs. 1, 951 Abs. 1, 952 Abs. 1, 953 Abs. 1, 954 Abs. 1, 955 Abs. 1, 956 Abs. 1, 957 Abs. 1, 958 Abs. 1, 959 Abs. 1, 960 Abs. 1, 961 Abs. 1, 962 Abs. 1, 963 Abs. 1, 964 Abs. 1, 965 Abs. 1, 966 Abs. 1, 967 Abs. 1, 968 Abs. 1, 969 Abs. 1, 970 Abs. 1, 971 Abs. 1, 972 Abs. 1, 973 Abs. 1, 974 Abs. 1, 975 Abs. 1, 976 Abs. 1, 977 Abs. 1, 978 Abs. 1, 979 Abs. 1, 980 Abs. 1, 981 Abs. 1, 982 Abs. 1, 983 Abs. 1, 984 Abs. 1, 985 Abs. 1, 986 Abs. 1, 987 Abs. 1, 988 Abs. 1, 989 Abs. 1, 990 Abs. 1, 991 Abs. 1, 992 Abs. 1, 993 Abs. 1, 994 Abs. 1, 995 Abs. 1, 996 Abs. 1, 997 Abs. 1, 998 Abs. 1, 999 Abs. 1, 1000 Abs. 1

Artikel 9

Änderung des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes

Kostenerstattung bei Fehlen vertraglicher Regelungen mit den Ärzten (Dentisten) oder mit den Gruppenpraxen

§ 60. Stehen Vertragsärzte (Vertragsdentisten) oder Vertrags - Gruppenpraxen infolge des Fehlens einer Regelung durch Verträge nicht zur Verfügung, so hat die Versicherungsanstalt dem Versicherten für die außerhalb einer eigenen Einrichtung in Anspruch genommene Behandlung (den Zahnersatz) die Kostenerstattung in der Höhe des Betrages zu leisten, der vor Eintritt des vertragslosen Zustandes bei Inanspruchnahme eines Wahlarztes (Wahldentisten) oder einer Wahl-Gruppenpraxis zu leisten gewesen wäre. Die Kostenerstattung ist um den Betrag zu vermindern, der vom Versicherten als Behandlungsbeitrag (§ 63 Abs.4)

Kostenerstattung bei Fehlen vertraglicher Regelungen mit den Gruppenpraxen

§ 60. Stehen Vertragsärzte, Vertragsdentisten) oder Vertrags - Gruppenpraxen infolge des Fehlens einer Regelung durch Verträge nicht zur Verfügung, so hat die Versicherungsanstalt dem Versicherten für die außerhalb einer eigenen Einrichtung in Anspruch genommene Behandlung (den Zahnersatz) die Kostenerstattung in der Höhe des Betrages zu leisten, der vor Eintritt des vertragslosen Zustandes bei Inanspruchnahme eines Wahlarztes, eines Wahlzahnarztes/einer Wahl-Gruppenpraxis zu leisten gewesen wäre. Die Kostenerstattung ist um den Betrag zu vermindern, der vom Versicherten als Behandlungsbeitrag (§ 63 Abs.4)

bei Inanspruchnahme der ärztlichen Hilfe als Sachleistung zu leisten gewesen wäre. Die Versicherungsanstalt kann diese Kostenerstattung durch die Satzung unter Bedachtnahme auf ihre finanzielle Leistungsfähigkeit erhöhen.

Zahnbehandlung und Zahnersatz

§ 69. (1) und (2) ...

(3) Zahnbehandlung und Zahnersatz werden als Sachleistungen durch Vertragsärzte oder Vertrags-Gruppenpraxen, Wahlärzte oder Wahl-Gruppenpraxen, Vertragsdentisten, Wahlidentisten sowie in eigenen Einrichtungen (Ambulatorien) der Versicherungsanstalt und in Vertragseinrichtungen gewährt. § 63 Abs.2 gilt hiebei entsprechend. Insoweit Zuzahlungen zu den Leistungen der Zahnbehandlung und des Zahnersatzes vorgesehen sind, müssen diese in den Zahnambulatorien und bei den freiberuflich tätigen Vertragsfachärzten und Vertragsdentisten sowie bei den Vertrags-Gruppenpraxen gleich hoch sein. In gesamtvertraglichen Vereinbarungen (§§ 341, 343c Abs. 1 Z 1 ASVG) nicht vorgesehene Leistungen dürfen in den Zahnambulatorien nicht erbracht werden; in den Zahnambulatorien dürfen aber jedenfalls jene Leistungen erbracht werden, die Gegenstand des letztgültigen Vertrages gemäß § 341 bzw. § 343c Abs. 1 Z 1 ASVG sind oder waren.

(4) Bei der Inanspruchnahme der chirurgischen oder konservierenden Zahnbehandlung durch einen Vertragsarzt oder Vertragsdentisten oder in einer Vertrags-Gruppenpraxis oder in einer eigenen Einrichtung (Vertragseinrichtung) der Versicherungsanstalt ist ein Zahnbehandlungsschein vorzulegen.

(5) bis (7) ...

Beziehungen zu den Vertragspartnern

§ 128. Hinsichtlich der Beziehungen der Versicherungsanstalt zu den Ärzten, Dentisten, Hebammen, Apothekern, freiberuflich tätigen klinischen Psychologen, freiberuflich tätigen Psychotherapeuten, freiberuflich tätigen Heilmasseuren, Pflegepersonen, die medizinische Hauskrankenpflege gemäß § 71 erbringen Gruppenpraxen, Krankenanstalten und anderen Vertragspartnern gelten die Bestimmungen des Sechsten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit der Maßgabe, daß

1. und 2. ...

den Betrag zu vermindern, der vom Ver- Abs.4) bei Inanspruchnahme der ärztlichen sen wäre. Die Versicherungsanstalt kann d unter Bedachtnahme auf ihre finanzielle L

Zahnbehandlung

§ 69. (1) und (2) ...

(3) Zahnbehandlung und Zahnersatz tragszahnärzte/Vertragszahnärztinnen oder ärzte/Wahlzahnärztinnen oder Wahl-Grup- tisten sowie in eigenen Einrichtungen (A und in Vertragseinrichtungen gewährt. § 6 weit Zuzahlungen zu den Leistungen der vorgesehen sind, müssen diese in den Zah tätigen Vertragszahnärzten/Vertragszahnär den Vertrags-Gruppenpraxen gleich hoch rungen (§§ 341, 343c Abs. 1 Z 1 ASVG) den Zahnambulatorien nicht erbracht we aber jedenfalls jene Leistungen erbracht w Vertrages gemäß § 341 bzw. § 343c Abs. 1

(4) Bei der Inanspruchnahme der chi- behandlung durch einen Vertragzahnarzt dentisten oder in einer Vertrags-Gruppenp (Vertragseinrichtung) der Versicherungs vorzulegen.

(5) bis (7) ...

Beziehungen zu den

§ 128. Hinsichtlich der Beziehungen Zahnärzten/Zahnärztinnen, Dentisten, He- gen klinischen Psychologen, freiberuflich tätigen Heilmasseuren, Pflegepersonen, gemäß § 71 erbringen Gruppenpraxen, K partnern gelten die Bestimmungen des S versicherungsgesetzes mit der Maßgabe, da

1. und 2. ...

Schlussbestimmung zu Art. 13 des Bu

§ 214. Die §§ 60, 69 Abs. 3 und 4 so- setzes BGBl. I Nr. ***/2005 treten mit 1. J

Artikel 10

Änderung des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwer- Pflichtversicherung

§ 2. (1) ...

(2) Auf Grund dieses Bundesgesetzes sind, soweit es sich um natürliche Personen handelt, in der Unfall- und Pensionsversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen die ordentlichen Kammerangehörigen einer Ärztekammer pflichtversichert, sofern sie freiberuflich tätig sind und nicht als Wohnsitzärzte (§ 47 Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169) als Wohnsitzärzte in der Ärzteliste eingetragen sind. Als freiberufliche Tätigkeit gilt auch die Behandlung von Pflegelingen der Sonderklasse im Sinne des § 49 Abs. 3 Z 26 ASVG.

§ 2. (1) ...

(2) Auf Grund dieses Bundesgesetzes- sonen handelt, in der Unfall- und Pensions Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen pfli

1. die ordentlichen Kammerangehör- beruflich tätig und nicht als Wohn- BGBl. I Nr. 169) in die Ärzteliste
2. die Mitglieder der Österreichisc- nicht um Angehörige des Dentist

(3) ...

Ausnahmen von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung

§ 5. Von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach § 2 sind ausgenommen

1. Personen im Sinne des § 2 Abs. 2, die die Nichtausübung ihrer freiberuflichen Tätigkeit (Schließung der Ordination) der Ärztekammer angezeigt haben;
2. und 3. ...

Erstmalige Meldungen

§ 17. (1) ...

(2) Die gesetzlichen beruflichen Vertretungen der in die Pflichtversicherung einbezogenen Personen haben innerhalb von zwei Monaten nach Einbeziehung in die Pflichtversicherung dem zuständigen Versicherungsträger Verzeichnisse aller ihrer Mitglieder - die Österreichische Ärztekammer nur ein Verzeichnis der freiberuflich tätigen Ärzte, die Österreichische Apothekerkammer nur ein Verzeichnis ihrer Mitglieder in der Abteilung für selbständige Apotheker - nach dem Stande zum Zeitpunkt der Einbeziehung in die Pflichtversicherung zu übergeben.

tätig und nicht als Wohnsitzza
BGBI. I Nr. ***/2005) in die Zahn

(3) ...

Ausnahmen von der Pflichtversiche

§ 5. Von der Pflichtversicherung in d
ausgenommen

1. Personen im Sinne des § 2 Abs. 2
lichen Tätigkeit (Schließung der
Österreichischen Zahnärztekammer
2. und 3. ...

Erstmalige M

§ 17. (1) ...

(2) Die gesetzlichen beruflichen Vert
einbezogenen Personen haben innerhalb v
die Pflichtversicherung dem zuständigen
ihrer Mitglieder - die Österreichische Ärzte
ruflich tätigen Ärzte, die Österreichische
der freiberuflich tätigen Zahnärzte, die Ös
Verzeichnis ihrer Mitglieder in der Abtei
dem Stande zum Zeitpunkt der Einbezieh
geben.

Schlussbestimmung zu Art. 11 des Bu

§ 21i. Die §§ 2 Abs. 2 erster Satz, 5
Bundesgesetzes BGBI. I Nr. ***/2005 tret